

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen

Eine Untersuchung des Instituts für empirische
Soziologie (IfeS) im Auftrag des BMAS

Nürnberg, 24.11.2021
(Überarbeitungsversion)

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen

**Institut für empirische Soziologie
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Marienstraße 2 90402 Nürnberg

Telefon 0911 / 23 565 0

Fax 0911 / 23 565 50

<http://www.ifes.uni-erlangen.de>

E-Mail: info@ifes.uni-erlangen.de

Autor*innen

Dr. Monika Schrötle / Dr. Ralf Puchert / Dr. Maria Arnis / Abdel Hafid Sarkissian / Clara Lehmann / Prof. Dr. Julia Zinsmeister / Ivana Paust / Lena Pölzer

In Kooperation mit:

Prof. Dr. Julia Zinsmeister / Prof. Dr. Ingeborg Thümmel

Projektbegleitende Expertinnen:

Martina Puschke, Weibernetz e.V, Politische Interessenvertretung behinderte Frauen

Rita Schroll, Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderungen

Marion Steffens und Andrea Stolte, GESINE Netzwerk Gesundheit.EN, GESINE Intervention

Nürnberg im November 2021

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Kurzbeschreibung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde von August 2020 bis Juli 2021 eine empirische Studie zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Wie bereits bisherige Forschung gezeigt hat, sind Menschen mit Behinderungen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Die vorhandenen Unterstützungsstrukturen und Angebote sind für diesen Personenkreis häufig nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar. Vor allem für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen ist die Suche nach Unterstützung oftmals sehr herausfordernd.

Zunächst erfolgte eine Dokumentenanalyse, in der vorwiegend juristische und strukturelle Rahmenbedingungen beleuchtet wurden. In die hierzu erstellte Rechtsanalyse zum Gewaltschutz sind auch Interviews mit Expertinnen und Experten eingeflossen. Um vertiefende, vielfältige Einblicke in die Praxis des Gewaltschutzes vor Ort zu erhalten, wurden qualitative Interviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Werkstattbeschäftigten, Frauenbeauftragten, dem Fachpersonal und dem professionellen Umfeld in unterschiedlichen Bundesländern durchgeführt.

Aus den Erkenntnissen der empirischen Studie wurden Verbesserungsvorschläge abgeleitet, die abschließend in zentrale Handlungsempfehlungen münden.

Die Auseinandersetzung mit Gewalt und Gewaltschutz hat in den letzten Jahren zunehmend Einzug in die Soziale Arbeit erhalten. Mit Blick auf die in der Studie ermittelten Verbesserungsbedarfe bleibt eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluation der vorhandenen Schutz- und Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Menschen mit Beeinträchtigungen auch zukünftig unabdingbar.

Abstract

On behalf of the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (BMAS), an empirical study on violence protection structures for persons with disabilities was conducted from August 2020 to July 2021. Previous research has shown that people with disabilities are at particularly high risk of experiencing violence. The existing support systems and services are often not accessible and usable for this target group. Residents in residential facilities find the search for support especially challenging.

A document analysis and evaluation of legal and structural framework conditions was carried out. The legal analysis included interviews with experts at federal, state municipal and institutional levels. In order to gain insight into the practice of violence protection on site, qualitative individual and group interviews were conducted with residents, workshop employees, women's representatives and specialist staff in several federal states.

The findings of the study have led to cross-institutional recommendations for action.

The discussion of, and the protection against, violence have become increasingly important in social work in recent years. In view of the identified need for improvement, a continuous further development and evaluation of the existing protection and support structures for people with disabilities affected by violence remains indispensable for the future.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	10
Zusammenfassung	13
1. Einführung	16
2. Methodik und zentrale Forschungsfragen	19
2.1 Forschungsfragen und leitende Forschungsprinzipien	19
2.2 Methodische Umsetzung	21
2.2.1 Erfassung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz	21
2.2.1.1 Literatur- und Dokumentenanalyse	21
2.2.1.2 Interviews mit externen Expertinnen und Experten	24
2.2.2 Qualitative Befragungen zu Gewaltschutz(strukturen) in Wohneinrichtungen und Werkstätten	24
2.2.2.1 Sample	24
2.2.2.2 Erhebungsprozess	29
2.2.2.3 Inhaltsanalytische Auswertung	30
2.2.3 Qualitative Ergänzungsstudie mit Unterstützter Kommunikation	32
2.2.4 Entwicklung der Handlungsempfehlungen	34
3. Juristische und strukturelle Situation im Gewaltschutz	36
3.1 Einführung	36
3.1.1 Begriffe	36
3.1.2 Völkerrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz in Einrichtungen	37
3.2 Normative Grundlagen des Gewaltschutzes in Einrichtungen	41
3.2.1 Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen	41
3.2.1.1 Anspruch auf Unterlassung gegen die Tatpersonen	41
3.2.1.2 Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot	48
3.2.1.3 Fazit: Bewohnerinnen und Bewohner haben eine schwache Rechtsposition ⁴⁹	

3.2.2	Sozialrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz in Einrichtungen	49
3.2.2.1	Leistungsgesetze	49
3.2.2.2	Gewaltschutzkonzepte als Gegenstand der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen	56
3.2.2.3	Gewaltschutz als Maßnahme der Arbeitssicherheit §§ 3 ff. ArbSchG	65
3.2.2.4	Zwischenfazit	66
3.2.3	Überwachung durch unabhängige Behörden	66
3.2.3.1	Völkerrechtliche Vorgaben	66
3.2.3.2	Umsetzung in Deutschland	68
3.2.3.3	Gewaltschutz als Aufgabe der Aufsichtsbehörden	70
3.2.4	Vertragliche Schutzpflichten der Einrichtungsträger gegenüber den behinderten Leistungsberechtigten	77
3.2.4.1	Der Wohn- und Betreuungsvertrag	77
3.2.4.2	Der Ausbildungs- und Werkstattvertrag	81
3.2.4.3	Zwischenfazit	83
3.3	Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsexpertise	84
4.	Gute Praxis, Probleme und Lücken im Gewaltschutz	86
4.1	Gewalt und Gewaltschutz in den Einrichtungen	86
4.1.1	Gewaltformen und Gewaltkontexte	87
4.1.2	Umgang mit und Prävention von Gewalt in den Einrichtungen	91
4.1.3	Leitlinien und Regelungen zum Umgang mit Gewalt in den Einrichtungen	93
4.1.4	Schulung und Unterstützung der Fachkräfte in den Einrichtungen	95
4.1.5	Interne und externe Ansprechpersonen für Betroffene bei Gewalt	96
4.1.6	Sensibilisierungs-, Stärkungs- und Selbstbehauptungsmaßnahmen für Nutzerinnen und Nutzer	98
4.1.7	Gewaltpräventive Einrichtungskulturen	99
4.1.8	Vernetzung der Einrichtungen mit dem externen Unterstützungssystem und der Polizei	101
4.1.9	Personelle Ausstattung als präventiver oder begünstigender Faktor von Gewalt	102

4.1.10	Besonderheiten des Gewaltschutzes in den Werkstätten	104
4.1.10.1	Mängel an dem bestehenden Unterstützungssystem	105
4.1.10.2	Die Stellung der Frauenbeauftragten und Herausforderungen im Umgang mit Gewalt	106
4.2	Im externen Unterstützungssystem	107
4.2.1	Geringe Inanspruchnahme externer Angebote	108
4.2.2	Fehlende Barrierefreiheit von Fachstellen bei Gewalt	109
4.2.3	Fortschritte im externen Unterstützungssystem	111
4.3	Vernetzung und Kooperation	113
4.3.1	Fehlende Kooperation und Abschottungstendenzen der Einrichtungen	114
4.3.2	Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten an den Standorten	115
4.3.3	Vernetzung und Kooperation mit Selbstvertretungsstrukturen	116
4.4	Polizei, Justiz und rechtliche Rahmenbedingungen	117
4.4.1	Polizeiliche Intervention bei Gewalt in den Einrichtungen	117
4.4.2	Barrieren hinsichtlich der Strafverfolgung	120
4.4.3	Weitere rechtliche Rahmenbedingungen	122
4.5	Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	124
4.5.1	Fehlende Inklusion von Menschen mit Behinderungen	125
4.5.2	Die Situation von Werkstattbeschäftigten	125
4.5.3	Personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen	126
4.5.4	Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse	128
5.	Verbesserungsmöglichkeiten der Gewaltschutzstrukturen	131
5.1	In den Einrichtungen	131
5.1.1	Strukturelle Veränderungen	131
5.1.1.1	Ansprechpersonen	131
5.1.1.2	Fachpersonal	134
5.1.2	Mitbestimmung	136
5.1.3	Fortbildungen	137
5.1.4	Umgang mit Gewalt	139

5.1.4.1	Prävention – Intervention	139
5.1.4.2	Konsequenzen	141
5.1.5	Informationsangebot	142
5.2	Im externen Unterstützungssystem	145
5.2.1	Kooperation mit externen Fachstellen / Beratungsstellen	145
5.2.2	Beratungsangebote	146
5.2.2.1	Abbau von Barrieren	146
5.2.3	Beschwerdestelle	148
5.3	In der Vernetzung und Kooperation	150
5.4	In gesetzlichen Vorgaben	152
5.4.1	Verbindliche Schulungen / Fortbildungen	152
5.4.2	Konzepte	153
5.5	Politisch–gesellschaftliche Rahmenbedingungen	155
5.6	Sonstiges	157
5.6.1	Übergang vom Kinder–/Jugendwohnbereich in den Erwachsenenbereich	157
5.6.2	Privat– und Intimsphäre	157
5.6.3	Selbstwirksamkeit	158
5.6.4	Offene und sensibilisierte Einrichtungskultur	158
5.6.5	Frauenbeauftragten–Stellenwert	159
5.7	Zusammenfassung der Ergebnisse	159
6.	Zentrale Handlungsfelder und Empfehlungen zum Gewaltschutz	162
7.	Synopse zu Handlungsfeldern, Akteuren / Akteurinnen und konkreten Maßnahmen	173
8.	Literatur– und Quellenverzeichnis	180
9.	Anhang: Interviewleitfäden	192

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AG	Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BbW	Berufsbildungswerke
BfW	Berufsförderungswerke
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BKA	Bundeskriminalamt
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BremWoBeG	Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTZ	Berufstrainingzentren
COVID-19	Corona-Virus-Disease 2019
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIMR	Das Deutsche Institut für Menschenrechte

DJI	Deutsches Jugendinstitut
Drs.	Drucksache
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ESC	Europäische Sozialcharta
ETS	European Treaty Series
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
HRC	Human Rights Council/ UN-Menschenrechtsrat
IfeS	Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
IMP	Integrierte Maßnahmenplanung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersexual, Queer
LJA	Landesjugendamt
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MiStra	Mitteilung in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
PersVO	Personalverordnung
PrävO	Präventionsordnung

RPK	Einrichtungen der medizinisch-beruflichen und sozialen Rehabilitation für Menschen mit psychischen Erkrankungen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SPT	UN-Unterausschuss für Prävention
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SWK	Stichwortkommentar
UK	Unterstützende Kommunikation
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
WTG-PersV	Wohnteilhabe-Personalverordnung
WTG DVO	Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes
ZPO	Zivilprozessordnung

Zusammenfassung

Menschen mit Behinderungen stellen eine gesellschaftliche Gruppe dar, die einem besonders hohen Risiko ausgesetzt ist, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Gleichzeitig befinden sie sich im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt, vor allem, wenn sie in Einrichtungen leben und arbeiten, strukturell und rechtlich in einer besonders schwierigen Lage. Bisherige Forschung zeigt, dass bereits vorhandene Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und Männer, sowie Kinder und Jugendliche häufig nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar sind. Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen zwar ein sicheres und geschütztes Lebens- und Arbeitsumfeld bieten, aber gerade hier laufen die bestehenden rechtlichen Instrumente zum Schutz vor Gewalt oft ins Leere. Die Nutzerinnen und Nutzer sind zu ihrem eigenen Schutz auf die Mitwirkung der Einrichtungsträger bzw. -leitungen angewiesen, deren Schutzpflichten oft nicht genau genug definiert sind und auch in der Praxis nicht umfassend umgesetzt werden. Die vorliegende Forschungsstudie zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Institut für empirische Soziologie (IfeS, Forschungs- und Beobachtungsstelle Gewalt, Geschlecht und Menschenrechte) in der Zeit von August 2020 bis Juli 2021 durchgeführt. Methodisch wurden Daten und Informationen anhand einer Literatur- und Dokumentenanalyse sowie mittels qualitativer Interviews in den Einrichtungen und mit externen Expertinnen und Experten erhoben und ausgewertet. Insgesamt wurden 52 Einzel- und neun Gruppeninterviews in Einrichtungen der Behindertenhilfe durchgeführt (davon zehn mit Unterstützter Kommunikation im Rahmen einer qualitativen Teilstudie) sowie 22 Interviews mit externen Expertinnen und Experten. Um möglichst unterschiedliche regionale und institutionelle Gegebenheiten einzubeziehen, fand die Datenerhebung in den Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in städtischen und ländlichen Regionen, in den alten und neuen Bundesländern sowie in großen und kleineren Einrichtungen statt.

Auf der Basis dieser Daten wurde zunächst eine **Ist-Situationsanalyse** erstellt, die die juristischen und strukturellen Rahmenbedingungen im Gewaltschutz systematisch darstellt sowie die konkrete Situation in den Einrichtungen aus der Perspektive der Betroffenen und der handelnden Akteurinnen und Akteure beleuchtet. Daraus konnten **Verbesserungsmöglichkeiten zum Gewaltschutz, zentral zu bearbeitende Handlungsfelder im Gewaltschutz sowie Handlungsempfehlungen** abgeleitet werden, welche auf die praktische Gewaltschutzarbeit innerhalb und außerhalb der Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch auf die politisch-strukturellen Rahmenbedingungen abzielen.

Die Auswertung und Analyse der empirischen Studie verweist auf **Fortschritte** und **Beispiele guter Praxis im Gewaltschutz** für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen und Werkstätten. Fortschritte sind beispielsweise erkennbar in Bezug auf die verstärkte Aufmerksamkeit der Einrichtungen für Gewaltschutz bzw. den Aufbau geeigneter Schutzstrukturen und vielfältiger Unterstützungsangebote (z.B. ein zunehmend verbessertes System von Ansprechpersonen, Frauenbeauftragten sowie Anlaufstellen für Bewohnerinnen, Bewohner und Werkstattbeschäftigte). Darüber hinaus scheint beim Personal in den Einrichtungen durch **Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen** das Vorhandensein gut ausgebildeter und sensibilisierter Fachkräfte gestiegen zu sein. Auch wurden sinnvolle **Leitlinien und differenzierte Infrastrukturen im Umgang mit Gewalt** entwickelt. In den Einrichtungen scheint darüber hinaus **zunehmend mehr Partizipation** und Einbeziehung der Bedürfnisse, Interessen und Wünsche sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung in die Betreuungs- und Facharbeit Eingang gefunden zu haben. Auch bei den **externen Unterstützungsangeboten**, insbesondere den Fachberatungsstellen für Gewalt gegen Frauen, konnten Fortschritte erzielt werden durch verbesserte Sensibilisierungs-, Schulungs-, Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen mit Blick auf Frauen mit Behinderungen.

Nach wie vor existieren aber auch **Problemfelder und Lücken** im Gewaltschutz. Dies macht sich unter anderem bemerkbar im vielbenannten **Personalmangel**, der einen wirksamen Gewaltschutz in Einrichtungen verhindert. Ausbaufähig sind zudem **Qualifizierungsmaßnahmen** zur umfassenden Gewaltsensibilisierung des Fachpersonals und der Leitungskräfte. Noch immer problematisch sind in vielen Einrichtungen das **ingeschränkte Mitbestimmungsrecht** der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Werkstattbeschäftigten und die weiterhin **unzureichende Achtung der Privat- und Intimsphäre**. Hinzu kommt vielfach eine nur **marginale Kooperation und Vernetzung mit externen Unterstützungsstrukturen**. Die zum Teil **schwache Position von Selbstvertretungsstrukturen, v.a. der Frauenbeauftragten in den Werkstätten, und ihre oft unzureichende Unterstützung durch Fachpersonal und Leitung** ist ebenfalls im Hinblick auf den Gewaltschutz in Einrichtungen problematisch.

Um den **Gewaltschutz zu optimieren**, wurden im Rahmen der Studie an mehreren Stellen **Verbesserungsmöglichkeiten** aufgezeigt, die sich aus den unterschiedlichen Perspektiven der Befragten ergaben. Diese sind in die Handlungsempfehlungen in Kapitel 6 eingeflossen. **Auf struktureller Ebene** wird in den Einrichtungen die Etablierung von qualifizierten Fachkräften als Gewaltschutzbeauftragte und von gleichgeschlechtlichen Ansprechpersonen für alle Betroffenen vorgeschlagen. Für mehr Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen sind konstante und niedrigschwellige Informations- und Aufklärungsangebote gefordert. Außerdem besteht ein deutlicher Wunsch nach mehr Partizipation der Nutzer und Nutzerinnen in den Einrichtungen, auch was die Konzipierung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten betrifft.

Im externen Unterstützungssystem sei es wichtig die bestehenden Barrieren für die Nutzung der Angebote durch die Zielgruppe abzubauen. Darüber hinaus wird die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen empfohlen. **Auf gesetzlicher Ebene** wird vorgeschlagen, die Implementierung einheitlicher Standards zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen bundesweit verpflichtend zu machen und weiter zu konkretisieren. Dazu gehören auch regelmäßige und verpflichtende Schulungen und Fortbildungen von Fachkräften aufbauend auf einer verstärkten Einbindung des Themas Gewalt in Ausbildung und Studium. Weiterhin ist der Schutzrahmen, den das Gewaltschutzgesetz Menschen außerhalb von Einrichtungen gewährt, auch für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen durch Umsetzungsschritte auf unterschiedlichen Ebenen vorzusehen. Auf Seiten der **Polizei** und der **Justiz** wird ein Schulungs- und Sensibilisierungsbedarf konstatiert, um die Barrieren zur Intervention und Strafverfolgung zu mindern. **Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene** wird Primärprävention durch Öffentlichkeitsarbeit zu den gewaltbegünstigenden Rahmenbedingungen gefordert, die auch durch weitere Forschung unterstützt werden soll.

Unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen, Daten, Zielgruppen und Themen wurden **zentrale Handlungsfelder** identifiziert und **praxisrelevante Handlungsempfehlungen für eine effektive und umfassende Gewaltprävention** für Menschen mit Beeinträchtigungen **in diesen Handlungsfeldern** entwickelt; diese finden sich in Kapitel 6 der Studie. Darauf aufbauend wurde in Kapitel 7 eine **Synopse** erstellt, in der die verschiedenen Akteurinnen und Akteure einfach nachvollziehen können, für welche Handlungsempfehlungen sie verantwortlich sind.

[Link zu Handlungsempfehlungen:](#)

6. [Zentrale Handlungsfelder und Empfehlungen zum Gewaltschutz](#)

1. Einführung

Das Institut für empirische soziologische Forschung (IfeS) wurde im Juli 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, eine Studie zur Erhebung von vorhandenen Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen durchzuführen, mit dem Ziel, den Ist-Zustand und Lücken abzubilden, Beispiele guter (und schlechter) Praxis zu identifizieren und aus den Ergebnissen Maßnahmen und Empfehlungen für eine weitere Verbesserung der Situation zu erarbeiten.

Nach bisherigen Forschungen zum Themenbereich sind Menschen mit Beeinträchtigungen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebenskontexten zu erfahren.¹ Je nach Alter und Geschlecht, Behinderung, Gewaltform sowie Tatkontext lassen sich zwei- bis vierfach erhöhte Gewaltbelastungen feststellen (ebd.). Gerade wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten, ist es für Menschen mit Behinderungen aufgrund der Lebensverhältnisse und der geringeren Mobilität besonders schwer, in Gewaltsituationen Unterstützung zu erhalten. Darüber hinaus sind auch die vorhandenen Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Menschen oftmals nicht barrierefrei erreichbar und für die Zielgruppe nutzbar. Bestehende Abhängigkeitsstrukturen in den Einrichtungen verhindern eine aktive Hilfesuche durch Betroffene. Der Aufbau verbesserter Gewaltschutzstrukturen für die Zielgruppe umfasst zum einen Maßnahmen im Bereich der Einrichtungen der Behindertenhilfe; zum anderen bezieht er sich auf externe Kontrolle und auf Regelangebote für von Gewalt betroffene Frauen, Männer und Kinder. Darüber hinaus sind strukturelle Rahmenbedingungen hoch relevant.

Mit der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (Schröttle et al. 2012/13, BMFSFJ) wurden für Deutschland erstmals umfassende und repräsentative Daten zur Gewaltsituation von Frauen mit Behinderungen gewonnen; diese werden durch ein aktuell gestartetes Projekt im Auftrag des BMFSFJ aktualisiert. Daten zur Gewaltbelastung von Männern mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe stehen bislang noch aus. Das besondere Risiko, dem Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen der

¹ Vgl. im Überblick: Hughes et al. 2012; außerdem Schröttle et al. 2013; Puchert et al. 2013; Chodan et al. 2015, Schröttle/Glammeier 2013, Astbury/Fareen 2014, Campos Pinto 2016, Valentine et al. 2019, Mouradian/Mitra 2014, Mitra et al. 2016, Oloffson et al. 2015, Platt et al. 2017, Public Health England 2015, Krnjacki et al. 2016, Ballan et al. 2017, Dammeyer/Chapman 2018, Yun et al. 2015, Australian Bureau of Statistics 2016, Breiding et al. 2016, Rosetti et al. 2016, Hughes et al. 2019, Mueller-Johnson et al. 2014.

Behindertenhilfe ausgesetzt sind, ergab sich der Untersuchung nach zum einen aus den erhöhten Abhängigkeiten und dem oftmals geschlossenen Charakter der Institutionen; zum anderen bildeten Diskriminierungen und mangelndes Ernstnehmen im Alltag einen wichtigen Ursachenzusammenhang. Eine erhöhte Vulnerabilität war zudem bei psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen gegeben. Betroffene Frauen waren nicht nur der Gewalt durch das Personal ausgesetzt, sondern vor allem auch der Gewalt durch andere Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen. Aus der vom BMFSFJ beauftragten Studie zu Gewalt gegen Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Schröttle et al. 2014) konnten sinnvolle Maßnahmen zu verbessertem Gewaltschutz und zur Prävention für Deutschland abgeleitet werden. Diese wurden in den Folgejahren von der Fachpraxis und von Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen und entfalteten erhebliche Aktivitäten hin zu einer Verbesserung der Situation. Erfolgversprechende Beispiele guter Praxis (zum Beispiel die Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe) wurden entwickelt und implementiert, aber auch verstärkte Maßnahmen zum Gewaltschutz in den Institutionen. Wissen zu Wirkungen und zur Wirksamkeit dieser Aktivitäten konnte bislang in Deutschland auf wissenschaftlicher Basis nicht ermittelt werden.

Hier setzt die vorliegende Studie im Auftrag des BMAS an. Sie ermittelt durch eine Literatur- und Dokumentenanalyse sowie Experteninterviews, eine Rechtsexpertise und anhand von qualitativen Befragungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe an sechs Standorten, wie sich die aktuelle Gewaltschutzsituation in den Einrichtungen darstellt und wie diese noch weiter verbessert werden kann. Trotz der Corona-Einschränkungen und dem erschwerten Zugang zu den Zielgruppen im Untersuchungszeitraum 2020/21, konnte die vorliegende Studie im geplanten Zeitrahmen umgesetzt werden und Empfehlungen zum besseren Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe entwickeln, die sich an unterschiedliche Akteurinnen und Akteure richten. Letztlich ist gelingender Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen nur auf Basis guter Vernetzungen und Kooperationen umzusetzen, sowie mit einem partizipativen Ansatz, der die Zielgruppe aktiv in die Gestaltung des Gewaltschutzes einbezieht.

Wir danken an dieser Stelle vor allem der Fachpraxis mit den Leitungen, dem Personal und den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtungen für ihre große Bereitschaft, an der Studie mitzuwirken und diese zu unterstützen. Wir danken außerdem unserem sehr engagierten studienbegleitenden Fachgremium, insbesondere Martina Puschke von Weibernetz e.V., Rita Schroll vom Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderungen, sowie Marion Steffens und Andrea Stolte von GESINE Intervention für die intensive fachkundige Begleitung und Unterstützung. Wir danken außerdem Prof. Dr. Julia Zinsmeister für ihre umfangreiche Rechtsexpertise und fachkundige Beratung auch darüber hinaus. Schließlich danken wir Frau Prof. Dr. Thümmel und ihrem Team für die

Durchführung von Interviews mit Unterstützter Kommunikation und ihre Mitwirkung an der Studie.

Das Forschungsteam dieser Studie verwendet in der Regel die gendergerechte Schreibweise mit *, um eine Überwindung der bipolaren Vorstellung von Geschlecht und Identität zu markieren. Da dies aber nicht den aktuellen Regeln für Publikationen des BMAS entspricht, wurde darauf weitgehend verzichtet. Wenn im Folgenden von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen die Rede ist, sollten immer alle Personen mitbedacht werden, die diesen bipolaren Zuordnungen nicht entsprechen. Wenn im Text weibliche und männliche Formen verwendet werden, wird manchmal die weibliche und manchmal die männliche Form als erstes genannt; ansonsten wird versucht, weitgehend geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden.

In der vorliegenden Dokumentation werden zunächst die zentralen Forschungsfragen und die Methodik der Studie beschrieben (Kapitel 2). Auf Basis einer Rechtsexpertise wird dann in Kapitel 3 die strukturelle und rechtliche Analyse der Ist-Situation im Gewaltschutz in Einrichtungen ausgeführt; diese basiert auch auf den Ergebnissen einer Literatur- und Dokumentenanalyse sowie der Interviews mit Expertinnen und Experten. In Kapitel 4 und 5 werden die Ergebnisse der qualitativen Interviews an ausgewählten Standorten von Wohneinrichtungen oder Werkstätten thematisch strukturiert dokumentiert. Während Kapitel 4 sich auf die Stärken und Schwächen der Ist-Situation fokussiert, werden in Kapitel 5 Verbesserungsmöglichkeiten reflektiert. Schließlich werden in Kapitel 6 die dringendsten Handlungsfelder und Empfehlungen zusammengeführt, die in der Studie erarbeitet wurden, und mit einer Synopse (Kapitel 7) mit konkretem Bezug auf Handlungsfelder, Aufgaben und verantwortliche Akteurinnen bzw. Akteure abgerundet.

2. Methodik und zentrale Forschungsfragen

Um auf die aktuelle Situation zugeschnittene qualitativ hochwertige und umsetzbare politische Handlungsempfehlungen im Bereich der „Gewaltschutzstrategien für Menschen mit Behinderungen“ entwickeln zu können, ist fundierte wissenschaftliche Forschung erforderlich.

Dafür ist nicht nur das bestehende Wissen in Form von Literatur, Gesetzen, Dokumenten und Expert*innenwissen zu erheben und zu analysieren, sondern es ist wichtig dies mit dem aktuellen Wissen der Zielgruppen und Fachkräfte aus der Praxis zu verknüpfen. Deshalb wurden in dieser Forschungsstudie qualitative Interviews in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Standorten bundesweit durchgeführt. Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse wurden anschließend unter Verwendung unterschiedlicher Methoden multiperspektivisch analysiert (Triangulation) und auf dieser Basis Verbesserungsvorschläge und Handlungsempfehlungen entwickelt.

2.1 Forschungsfragen und leitende Forschungsprinzipien

Die zentrale Forschungsfrage für dieses Projekt war:

- Wie lassen sich Gewaltschutzstrukturen und –strategien für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, verbessern?

Um die Frage optimal beantworten zu können, wurde sie im Prozess in folgende Fragestellungen unterteilt:

- Welche Lücken und Umsetzungshindernisse bestehen für einen guten Gewaltschutz in den Einrichtungen?
- Welche Vorschläge und Verbesserungsmöglichkeiten existieren?

In allen Erhebungs- und Auswertungsschritten wurden die folgenden generelle Arbeits- und Qualitätsprinzipien beachtet.

a) Partizipation

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für Studien im Bereich der Teilhabeforschung ist die systematische Einbeziehung der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Vertretungsstrukturen in den Forschungsprozess. Zudem ist im Rahmen der Gewaltforschung die Sicherheit der interviewten Personen durchgängig zu gewährleisten. Bei der Erarbeitung sinnvoller Gewaltschutzstrategien wurden die subjektiven Erfahrungen und Einschätzungen von Frauen und Männern mit Behinderungen im Rahmen von Gruppendiskussionen und Einzelinterviews einbezogen. Darüber hinaus wurde die Studie durch ein Beratungsgremium fachlich

begleitet, das Perspektiven der Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen wie auch jene der Gewaltschutzangebote repräsentiert. Dadurch flossen unterschiedliche fachliche Perspektiven sowie das Erfahrungswissen Betroffener in die Strategiebildung ein. Das projektbegleitende Gremium gab im Rahmen von insgesamt vier digitalen Sitzungen Feedback zu diversen Phasen und Inhalten des Forschungsprojektes.

b) Ressourcen- statt Defizitorientierung

Individuelle Faktoren können Teilhabe ermöglichen bzw. verhindern und zu Exklusionsprozessen führen. Dazu zählen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Art und Grad der Behinderung, aber auch die erworbenen Strategien zur Überwindung von sozialen und strukturellen Barrieren, ebenso wie der Grad der verfügbaren individuellen und umfeldbezogenen Ressourcen (z.B. soziale, ökonomische, kulturelle und politische Ressourcen) im Kontext der Lebenslagen, die Handlungsspielräume von Menschen mit Behinderungen mobilisieren bzw. einschränken. Die Frage nach den verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Ressourcen war handlungsleitend für die Anlage und Konzeption der verschiedenen Studienteile und der Handlungsempfehlungen.

c) Gender Mainstreaming

Das Prinzip des Gender Mainstreamings hat in dem Forschungsfeld eine hohe Relevanz, da Gewaltbetroffenheit deutlich geschlechterdifferenziert ist. Es wird deshalb auf jeder Ebene des Forschungsprojektes beachtet. Dies spiegelte sich bereits in der gemeinsamen Leitung des Projektes durch eine Frau aus der Frauengewaltforschung und einem Mann aus der Männergewaltforschung im Kontext von Behinderung wider, und floss inhaltlich bei jedem Arbeitsschritt ein. Es führte unter anderem zu geschlechtsspezifischen Fokusgruppen im Rahmen der Erhebung. Die Handlungsempfehlungen beinhalten soweit als möglich gleiche Empfehlungen für alle Geschlechter und, soweit es sinnvoll erscheint, spezifische Empfehlungen für einzelne Risikogruppen wie Frauen mit Behinderungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten. Zudem wurde im Rahmen der Erhebung darauf geachtet, die Unterstützungs- und Hilfsangebote so zu gestalten, dass ein niedrigschwelliger Zugang für alle Geschlechter möglich war, insbesondere für den Bereich der sexualisierten Gewalt. Geschlechterhomogene Gruppendiskussionen wurden soweit als möglich von Forschenden derselben Geschlechtszugehörigkeit durchgeführt, um das Sprechen über Gewalt und Gewaltschutz zu erleichtern.

2.2 Methodische Umsetzung

Um den Ist-Zustand des Gewaltschutzes in den Einrichtungen zu analysieren, wurden zum einen Literatur- und Dokumentenanalysen sowie Interviews mit Expertinnen und Experten, zum anderen qualitative Gruppen- und Einzelinterviews an ausgewählten Standorten durchgeführt. Für eine Bestandsaufnahme von Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen auf den unterschiedlichen Ebenen wurde in einem ersten Schritt die juristische und strukturelle Situation erfasst, wie im folgenden Abschnitt beschrieben. Darauf aufbauend wurden in einem nächsten Schritt problemzentrierte Interviews mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren geführt, um deren Sichtweise auf den aktuellen Stand des Gewaltschutzes zu erfassen.

2.2.1 Erfassung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz

Die juristische und strukturelle Situation im Gewaltschutz wurde durch eine Literatur- und Dokumentenanalyse sowie durch zusätzliche Interviews mit Expertinnen und Experten exploriert.

2.2.1.1 Literatur- und Dokumentenanalyse

Um den aktuellen Wissens- und Forschungsstand zu rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Gewaltschutzkonzepte für Menschen mit Behinderungen in Deutschland – auf Bundes- und Landesebene, sowie auf kommunalen und institutionellen Ebenen (d.h. in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen/Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, bei Trägern, Dachverbänden und Wohlfahrtsverbänden) – zu erfassen, wurde im ersten Schritt eine systematische Literatur- und Internetrecherche durchgeführt. An dieser Stelle sollen nicht die inhaltlichen Ergebnisse beschrieben werden, sondern die Vorgehensweise und der Aufbau der Literatur- und Dokumentenanalyse.

Berücksichtigt wurden dabei Recherchen und Dokumente zu:

- verschiedenen Aktionsplänen bzw. Aktivitäten, Initiativen und Projekten zu Gewaltschutz(-strukturen) für Menschen mit Behinderungen auf unterschiedlichen Ebenen (Bundes- und Landesebene, kommunale und institutionelle Ebenen),
- aktuellen empirischen Studien und Veröffentlichungen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Regelungen zum Gewaltschutz von Seiten der Landesjugendämter,
- Richtlinien von Heimaufsichtsbehörden (im Bereich Erwachsene) mit Bezug auf Gewaltschutz in Einrichtungen,

- Gewaltschutzkonzepten überörtlicher Sozialhilfeträger der Eingliederungshilfe sowie der Behindertenhilfe,
- Informationen aus einer Länder-Abfrage des BMAS (2020) zu vorhandenen Gewaltschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderung in den Bundesländern.

Im Weiteren wurden die dadurch ermittelten Daten systematisch ausgewertet und tabellarisch aufbereitet, um relevante Hinweise und aktuelle Informationen zur rechtlichen und strukturellen Situation im Kontext des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe auf den verschiedenen Ebenen als Grundlage für die juristische Expertise vorzubereiten.

Im Rahmen von insgesamt drei – aufgrund der Covid-19-Situation digitalen – Sitzungen des Forschungsteams wurden die gesammelten Daten und Informationen hinsichtlich ihrer Aussagekraft diskutiert. Zusätzlich wurden, wo dies sinnvoll und erforderlich erschien, Interviews mit Expertinnen und Experten zu noch offenen Fragen geführt.

Im Folgenden wird das Vorgehen hinsichtlich der **Recherchen und Dokumente** zur Erfassung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kurz stichpunktartig dargestellt.

- (1) Dokumentation von Aktionsplänen** (bzw. Aktivitäten, Initiativen und Projekten) zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen auf unterschiedlichen Ebenen: a) Bundesebene, b) Landesebene, c) kommunale Ebenen und d) institutionelle Ebene. Die in der Dokumentation aufgelisteten Projekte wurden nach festgelegten Kriterien strukturiert erfasst (z.B. Förderdauer, Nachhaltigkeit) und fehlende Informationen teilweise durch zusätzliche Anfragen bei den Projekten/Akteuren vervollständigt. Anhand der Ergebnisse der Länder-Abfrage durch das BMAS konnten zudem die Aktionspläne der Bundesländer entsprechend eingearbeitet werden (Stand: April 2020). Darüber hinaus wurden Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen an den Erhebungsstandorten eingeholt und dokumentiert.

Daraus wurden zwei strukturierte Recherchetabellen erstellt:

- ☐ Recherchetabelle zu Gewaltschutzstrukturen auf verschiedenen Ebenen
- ☐ Recherchetabelle zu Initiativen und sonstigen Projekten

- (2) Dokumentation der Literaturanalyse** zu aktuellen empirischen Studien/Veröffentlichungen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe (beschränkt auf die letzten 10 Jahre und den deutschsprachigen Raum); Erstellung eines Literaturverzeichnisses zum Thema „Gewaltschutz“. Die Literaturrecherche ergab, dass es nur wenige umfassende empirische Studien zum Thema gibt. Wissenschaftliche theoretische Beiträge wurden bei der Analyse ebenfalls berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die aus der Literatur hervorgehenden Handlungsempfehlungen systematisch dokumentiert und ausgewertet.

Im Rahmen der Literaturanalyse wurden folgende Recherchetabellen erstellt:

- ☐ Recherchetabelle zu aktuellen empirischen Studien
- ☐ Recherchetabellen zu Literatur zum Thema Gewaltschutz

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen

- ▣ Recherchetabelle zu Handlungsempfehlungen, die sich aus der Literatur ergeben

(3) Dokumentation zu Vorgaben in Bezug auf Gewaltschutz von Seiten der Landesjugendämter und Landesministerien – im Bereich Kinder und Jugendliche (und zur Einrichtungsaufsicht nach § 45 ff SGB VIII in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfen zur Erziehung, in denen Kinder- und Jugendliche betreut werden). Im Rahmen der Rechercharbeiten zu diesem Thema wurden folgende Fragen vertieft: a) Welche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es von Seiten der zuständigen Landesjugendämter zum Gewaltschutz in Einrichtungen? b) Finden dabei auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe / Behindertenhilfe Erwähnung?

(4) Dokumentenanalyse zum Gewaltschutz und zu Richtlinien von Heimaufsichtsbehörden – Bereich Erwachsene: Im Rahmen dieses Teils der Dokumentenanalyse stellte sich die Frage, ob und wie der Gewaltschutz in den jeweiligen Richtlinien/Leitfäden (Prüfleitfäden) der Heimaufsichtsbehörden berücksichtigt wird. Dabei wurde nach aussagekräftigen Dokumenten recherchiert, was auch aufgrund von pandemiebedingten Rückmeldungsverzögerung bei den Ansprechpersonen zeitaufwändig war. In den Erhebungsregionen wurde jedoch auch nach Dokumenten recherchiert, die auf Handlungsleitlinien, Handreichungen und Empfehlungen für die (Behörden-)Mitarbeitenden zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe hinweisen; zusätzlich fanden Interviews mit Expertinnen und Experten statt. Folgender Fragenkatalog diente der Erhebung: a) Wie häufig kommen solche Fälle bei der Behörde an? b) Wie wird konkret damit umgegangen? c) Bei welchen Fällen war eine erfolgreiche Intervention möglich? d) Bei welchen Fällen war es nicht möglich (und was war ggf. erschwerend für sie)? Gibt es Verbesserungsvorschläge aus institutioneller Sicht?

Daraus erfolgte die Archivierung der gesammelten Dokumente:

- ▣ Archiv zum Gewaltschutz in den Richtlinien und Leitfäden in den Heimaufsichtsbehörden

(5) Dokumentation der Ergebnisse zu Gewaltschutzkonzepten der überörtlichen Sozialhilfeträger der Eingliederungshilfe und Behindertenhilfe: Es handelt es sich hierbei um eine sehr umfangreiche bundesweite Recherche, die sich unter anderem auf Aktionspläne, Daten der Monitoring-Stelle zur Umsetzung der Istanbul Konvention sowie diverse Konzepte, Anlaufstellen und gesetzliche Grundlagen für Einrichtungen der Behindertenhilfe in dem jeweiligen Bundesland bezieht.

Daraus wurden folgende Recherchetabellen erstellt:

- ▣ Recherchetabellen zu Gewaltschutzkonzepten bei Trägern der Eingliederungshilfe in den Bundesländern
- ▣ Recherchetabellen zu den Ergebnissen zum Gewaltschutz (Konzepte/Maßnahmen/Materialien) bei überörtlichen Sozialhilfeträgern der Eingliederungshilfe.

(6) Länder-Abfrage (April 2020): Die dem Projektteam zur Verfügung gestellten Daten (aus der aktuellen Befragung der 16 Bundesländer durch das BMAS zu vorhandenen Gewaltschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und Länderebene) wurden systematisch ausgewertet. Aufgrund fehlender Angaben konnten für die folgenden vier Länder keine Informationen eingearbeitet werden: Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Strukturierung der erhobenen Daten durch das BMAS wurden folgende Tabellen erstellt:

- ▣ Tabelle zur BMAS-Abfrage 2020 auf Bundesebene (betrifft Akteure auf Bundesebene)

- ▣ Tabelle zur BMAS-Abfrage 2020 auf Landesebene (inkl. gesetzlicher Regelungen, ohne Aktions- und Maßnahmenpläne).

2.2.1.2 Interviews mit externen Expertinnen und Experten

Das gewonnene Datenmaterial aus den Rechercharbeiten wurde nach einer ersten Zusammenstellung der Informationen inhaltlich ausgewertet; die verfügbaren Informationen zu den Aktivitäten und die Bedeutung für diverse Institutionen wurden durch Interviews mit Expertinnen und Experten ergänzt, in denen einzelne Aspekte weiter vertiefend beleuchtet wurden. In den Interviews wurden 22 Personen folgender Professionen telefonisch und zum Teil persönlich befragt: Opferschutzbeauftragte des Landes, Frauenbeauftragte, Forschende (zur unterstützten Kommunikation und Beeinträchtigung), Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (Nachfragen zum Umgang mit behinderten Menschen als Opfer, als Angeklagte etc.), Wohneinrichtungsleitungen, Aufsichtspersonen der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Staatsanwaltschaften, Heimaufsichtsbehörden, Mitarbeitende des Bundeskriminalamtes (z.B. Nachfragen zu statistischen Sonderauswertungen durch das BKA), Werkstattleitungen, Verantwortliche aus Spitzenverbänden, Trägern und Einrichtungen.

Daraus wurden folgende Tabellen zur Dokumentation der Ergebnisse aus den Interviews mit Expertinnen und Experten erstellt:

- ▣ Tabelle zu Rekrutierung und Ergebnissen aus den Expert*inneninterviews zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- ▣ Tabelle zur Dokumentation des Verlaufs der Interviews
- ▣ Extra-Tabelle zu den Ergebnissen aus den Expert*inneninterviews mit Spitzenverbänden, Trägern und Einrichtungen.

2.2.2 Qualitative Befragungen zu Gewaltschutz(strukturen) in Wohneinrichtungen und Werkstätten

2.2.2.1 Sample

Das Verfahren zur Auswahl von Befragten aus Einrichtungen der Behindertenhilfe im Rahmen der Untersuchung zu Gewaltschutzstrukturen in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen stellte ein **selektives Sampling** dar. In einem ersten Schritt wurden ab Mitte September 2020 potenzielle Einrichtungen an vier Standorten **zunächst telefonisch kontaktiert**, um den Ansprechpersonen (Leitung und ggfs. Wohngruppenleitungen) einen umfassenden Überblick über die Studie und die zentralen Fragestellungen zu geben und diese um eine Entscheidung zur Studienteilnahme zu bitten. Bei Zustimmung zur Teilnahme an der Befragung wurden die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den

ausgewählten Einrichtungen in einem zweiten Schritt entweder weiterhin telefonisch oder per E-Mail kontaktiert, um Möglichkeiten der Gestaltung und Durchführung von qualitativen Interviews (Fokusgruppen) vor Ort mit den Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern bzw. den Werkstattbeschäftigten ausführlich zu besprechen und einzuplanen. In einem nächsten Schritt erhielten die teilnehmenden Einrichtungen eine Einladung zur Teilnahme an den Gruppendiskussionen (Fokusgruppen) per E-Mail mit konkreten Informationen im Anhang zur Ausführung der Befragung sowie weitere Befragungsunterlagen für die zu befragenden Personen, auch in leichter Sprache (Informationsblatt über die Studie, Einverständniserklärung zur Befragungsteilnahme sowie eine Liste mit Kontaktdaten zu ausgewählten Stellen aus dem lokalen externen Hilfs- und Unterstützungsangebot bei Gewalt).

Nach erfolgreicher Überzeugungsarbeit erklärten sich, trotz der Covid-19-bedingten Kontaktbeschränkungen, **drei von ursprünglich vier Wohneinrichtungen** (am Erhebungsstandort 1, 2, und 3) sowie **eine Werkstatt** (Erhebungsstandort 1) aus unterschiedlichen Regionen und Bundesländern Deutschlands bereit, das Forschungsvorhaben zu unterstützen.

Wie im Weiteren dokumentiert wird, wurden darüber hinaus bei der Erhebung der Daten auch Frauenbeauftragte in Einrichtungen sowie Fachkräfte aus **zusätzlichen Standorten** miteinbezogen.

Befragt wurden im Zeitraum von Oktober 2020 bis Februar 2021 in Einzel- und Gruppeninterviews zunächst Einrichtungsbewohnerinnen und Einrichtungsbewohner sowie weibliche und männliche Werkstattbeschäftigte, das Fachpersonal in den Wohneinrichtungen und in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung sowie Personen aus dem Bereich der externen Unterstützungsstrukturen vor Ort (Mitarbeitende aus Beratungsstellen oder Anlaufstellen bei Gewalt und aus dem Bereich Polizei/Justiz).

Weitere geplante Interviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern einer nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählten Best-Practice-Einrichtung im Hinblick auf die dortige vorhandene Gewaltschutzstruktur kamen jedoch wegen der Covid-19-Situation nicht wie im Vorfeld geplant zustande. Stattdessen wurden externe Fachkräfte am Erhebungsstandort 4 befragt, die mit der Einrichtung zusammen an der Entwicklung und Umsetzung eines partizipativen Gewaltschutzkonzeptes gearbeitet hatten.

Weitere Interviews, die zunächst nicht geplant, im Studienverlauf aber als sinnvoll erachtet wurden, fanden mit Frauenbeauftragten in Werkstätten und einer regionalen Koordinatorin von Frauenbeauftragten statt (Erhebungsstandort 5).

Außerdem konnten im Rahmen einer Kooperation mit Frau Prof. Thümmel (Universität Oldenburg) am Erhebungsstandort 6 Einrichtungsbewohnerinnen und Einrichtungsbewohner mit Unterstützter Kommunikation befragt werden, die aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung und/oder komplexen Kommunikationsbedürfnissen schwer zu befragen waren. Somit fand die Datenerhebung – anders als geplant – an sechs Standorten (statt an vier) statt. Aufgrund der Covid-19-Situation mussten einzelne Interviews mit Fachkräften als Einzel- statt als Gruppeninterviews erfolgen.

Bei der Suche und **Auswahl von Einrichtungen** der Behindertenhilfe für die Durchführung der qualitativen Interviews wurden unterschiedliche regionale und institutionelle Gegebenheiten berücksichtigt. Während ein Großteil der Befragungen vor Ort, d.h. in großen sowie in kleinen Einrichtungen, welche sich in städtischen und ländlichen Regionen sowie in den alten und neuen Bundesländern befinden, durchgeführt werden konnten, fanden die Befragungen von Personen aus dem Bereich der externen Unterstützungsstrukturen vor Ort ausschließlich telefonisch oder per Videokonferenz (mit Audioaufnahme) statt. Von den ursprünglich 18 geplanten Fokusgruppen erfolgten – unter Wahrung der Anonymität und des Datenschutzes – am Ende aufgrund der Covid-19-Regelungen, des Social-Distancing und der Ausfälle in den ausgewählten Einrichtungen **insgesamt 9 Fokusgruppen sowie 42 Einzelinterviews** statt. Zudem wurden – im Rahmen der oben genannten Kooperation mit Prof. Dr. Thümmel – **10 vertiefte leitfadenorientierte kommunikationsgestützte Einzelinterviews** mit Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Folgende Erhebungsstandorte und Einrichtungen wurden in die Untersuchung einbezogen:

Erhebungsstandort 1 (große stationäre Wohnheim Einrichtung für Jugendliche und eine Werkstatt; im ländlichen Umfeld; in einem östlichen Bundesland): Die Befragung in der ausgewählten Wohneinrichtung und in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung fand im Oktober bzw. November 2020 im Rahmen noch relativ guter Zugangsbedingungen vor Ort statt. Obwohl nicht vorgesehen war, die Befragung in den Werkstätten an diesem Standort durchzuführen, konnte hier dem Interesse seitens der Einrichtungsleitung an der Studienteilnahme gefolgt, und in der Werkstatt unmittelbar nach der Befragung des Jugendbereichs die Fokusgruppe umgesetzt werden. Konkret erfolgten zwei geschlechtsspezifische Fokusgruppendifkussionen mit jugendlichen Bewohnerinnen und Bewohnern und eine gemischtgeschlechtliche Fokusgruppendifkussion mit zuständigen Fachkräften aus dem Wohnheim. Im Werkstattbereich für Menschen mit Behinderung fanden auf

Wunsch der Befragten keine Fokusgruppen sondern überwiegend Einzelinterviews statt. Hier wurden insgesamt neun Einzelinterviews mit weiblichen und männlichen Werkstattbeschäftigten und nur eine Fokusgruppe mit zwei männlichen Werkstattbeschäftigten – soweit als möglich von gleichgeschlechtlichen Interviewerinnen und Interviewern – durchgeführt. Im Nachgang erfolgten zwei weitere telefonische Interviews mit deren Gruppenleitungen im Januar 2021. Darüber hinaus wurden drei ebenfalls telefonische Interviews mit Fachkräften aus dem externen Hilfe- und Unterstützungsangebot vor Ort (Anlaufstelle für Kriminalitätsoffer, Anlaufstelle für von Gewalt betroffenen Frauen, Polizei – Prävention und Opferschutz) durchgeführt.

Erhebungsstandort 2 (große voll- und teilstationäre Wohnheim Einrichtung; im städtischen Umfeld; in einem nördlichen Bundesland): Nachdem konkrete Termine im Vorfeld reibungslos vereinbart wurden, konnten in der ausgewählten Großeinrichtung für Menschen mit Behinderung in den ersten Dezemberwochen 2020 sowohl Befragungen mit den Bewohnern und Bewohnerinnen wie auch mit den zuständigen Fachkräften des voll- und teilstationären Bereichs vor Ort realisiert werden. Dabei wurden zwei gemischtgeschlechtliche Fokusgruppen mit dem Fachpersonal aus dem vollstationären und dem teilstationären Bereich realisiert. Danach erfolgten sechs Einzelinterviews mit Bewohnerinnen und Bewohnern der vollstationären Einrichtung, wobei nur vier davon ausgewertet werden konnten². Im ambulanten Bereich erfolgten ebenfalls sechs Einzelinterviews mit weiblichen und männlichen Nutzerinnen und Nutzern des Angebots dieser Übergangseinrichtung zwischen stationärem Aufenthalt und ambulanter Betreuung. Alle Einzelinterviews vor Ort wurden ausschließlich von gleichgeschlechtlichen Interviewenden durchgeführt. Die Gestaltung und Durchführung der Befragung von Fachleuten aus dem Bereich der externen Unterstützungsstrukturen vor Ort konnte anlässlich der verschärften Maßnahmen gegen die Pandemie nicht wie geplant umgesetzt werden. Aus diesem Grund fanden auch hier, wie beim Erhebungsstandort 1, erst von Januar bis Mitte Februar 2021 insgesamt fünf telefonische Interviews statt. Die Informationen zur Situation des Hilfs- und Unterstützungsangebots wurden in einer Fokusgruppe und vier Einzelinterviews mit professionellen Kräften aus den folgenden Bereichen erhoben: einer Beratungsstelle für Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden; einer Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, einer unabhängigen Anlaufstelle für Betroffene sexueller Gewalt; einer Stelle aus dem Bereich Polizei und Opferschutz und einer Beratungsstelle zur Hilfe- und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen.

² In einem der Interviews schien der/die Befragte die Fragen nicht ausreichend zu verstehen und auf sie einzugehen; das andere nicht verwertbare Interview hatte einen frühzeitigen Abbruch.

Erhebungsstandort 3 (mittelgroße vollstationäre Wohnheim Einrichtung mit kleineren Wohngruppen; im städtischen Umfeld; in einem südlichen Bundesland): In dieser Wohneinrichtung wurden Wohngruppen mit eher älteren Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ausgewählt, in denen Ende Dezember 2020 zwei Fokusgruppen durchgeführt wurden: eine 3er-Gruppendiskussion mit Frauen und eine 2er-Gruppendiskussion mit Männern, die in der Einrichtung leben. Vier weitere Einzelinterviews wurden mit Fachpersonal der Einrichtung sowie einer Koordinatorin telefonisch durchgeführt. Aufgrund der Covid-19-Situation erfolgte die Befragung von externen Unterstützungseinrichtungen aus dem professionellen Umfeld, wie auch an den anderen Standorten, erst ab Januar 2021 und ausschließlich telefonisch. Hierzu wurden fünf Befragte aus den folgenden Bereichen interviewt: Polizei im Bereich Prävention, Fachstelle für Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Frauen, Staatsanwaltschaft, Netzwerkfrauen (Frauen mit Behinderung und chronischer Erkrankung), Wohlfahrtsverband mit Koordinierungsfunktion zu Gewaltschutz.

Erhebungsstandort 4 (kleine vollstationäre Wohnheim Einrichtung; in einem ländlichen Umfeld; in einer nord-westlichen Region). Eine Befragung an der Wohneinrichtung mit dem Best-Practice-Modell im Gewaltschutz konnte, wie anfangs erwähnt, nicht realisiert werden. Trotz der Vorsichtsmaßnahmen, die zur Gewinnung der Einrichtung für die Umsetzung der geplanten Interviews Mitte Januar 2021 vor Ort vom Forschungsteam getroffen wurden (wie Corona-Tests der Interviewerinnen und Interviewer kurz vor Befragungsbeginn, Schutzmasken, Reduzierung der Anzahl der Gruppendiskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Beachtung der Abstände während des Interviews), konnte hier, anders als an den Erhebungsorten 2 und 3, die Befragung am Ende leider nicht durchgeführt werden. Obwohl das Interesse seitens der Einrichtung an einer Zusammenarbeit vorhanden war, konnte auch eine digitale Umsetzung von Fokusgruppen und Einzelinterviews aufgrund der Covid-19-bedingten Stresssituation in der Einrichtung nicht ermöglicht werden. Alternativ konnte jedoch die dortige Situation hinsichtlich der vorhandenen Gewaltschutzstrukturen durch ein Einzelinterview mit einer externen Fachkraft erhoben werden, welche gemeinsam mit der Einrichtung ein partizipatives Gewaltschutzkonzept entwickelt und implementiert hatte. Dadurch konnten Informationen zu dem Projekt gewonnen werden.

Erhebungsstandort 5 (Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, in einem östlichen Bundesland): Dank eines telefonischen Zugangs zum hier ausgewählten Bereich, konnten insgesamt drei Interviews realisiert werden; zwei (ursprünglich nicht geplante) telefonische Einzelinterviews mit Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und ein weiteres Einzelinterview mit einer Fachkraft, die diese regional koordiniert.

Erhebungsstandort 6 (Befragung mit Unterstützter Kommunikation in einer stationäre Wohnheimereinrichtung in einem nördlichen Bundesland): Zusätzliche Informationen zur Situation von Menschen mit Behinderungen, welche nur unterstützt kommunizieren können, wurden im Rahmen einer Kooperation mit Frau Prof. Thümmel (Universität Oldenburg) und ihrem Team erhoben (siehe Kapitel 2.2.3). Die Auswertung dieser Interviews konnte im Rahmen der vorliegenden Studie nicht mehr erfolgen, wird aber nachgereicht.

2.2.2.2 Erhebungsprozess

Die Interviews wurden als **narrative problemzentrierte Interviews** mit Hilfe eines für das Projekt gestalteten **Interviewleitfadens** durchgeführt. Je Zielgruppe wurde eine spezielle Variante des Interviewleitfadens erarbeitet (s. Anhang). Zudem wurde ein Interviewleitfaden in vereinfachter Sprache für die Interviews mit Befragten mit Lernschwierigkeiten erarbeitet. Der Leitfaden wurde zunächst am ersten Standort auf Praktikabilität und Zielführung getestet und dann noch einmal leicht überarbeitet.

Durchführung der Interviews: Wie oben beschrieben, wurde ein großer Teil der Interviews als Einzelinterviews durchgeführt, da Fokusgruppeninterviews in der Covid-19-Pandemie eingeschränkt realisierbar waren. Einige Einzelinterviews konnten aus dem gleichen Grund nur telefonisch oder digital durchgeführt werden.

Wie schon in der Beschreibung des Samples dargestellt, wurden an den Standorten jeweils Gruppen von männlichen und weiblichen Bewohnern und Bewohnerinnen bzw. Werkstattbeschäftigten interviewt. Zudem wurden Interviews mit Fachkräften der Einrichtungen sowie mit dem professionellen Umfeld im Gewaltschutz durchgeführt.

Die Interviewten erhielten zuvor in leichter Sprache eine Information über das Projekt. Zudem wurde für alle Interviewten eine Einwilligungserklärung entweder von Ihnen selbst oder – bei nicht Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Die **Fokusgruppen** wurden jeweils mit zwei Interviewenden durchgeführt; bei männlichen oder weiblichen Gruppen weitgehend mit gleichgeschlechtlichen Interview-Teams. Die Einzelinterviews mit Menschen, die die Angebote der Einrichtungen in Anspruch nehmen, wurden ebenfalls mit gleichgeschlechtlichen Interviewenden durchgeführt.

Die Interviews mit Nutzerinnen und Nutzern fanden innerhalb der Einrichtungen statt, wobei darauf geachtet wurde, dass sie ungestört in abgetrennten Räumen möglich waren.

Alle Interviews wurden als Audiodateien gespeichert. Zusätzlich wurde ein **Postskriptum** nach jedem Interview erarbeitet, das die wichtigsten Daten und spontanen Einschätzungen zu den Interviews enthält. Alle Interviews wurden **vollständig transkribiert**. Hinsichtlich der Anforderungen einer qualitativen Inhaltsanalyse wurden einfache Transkriptionsregeln genutzt, d.h. es wurde wörtlich transkribiert. Dialekte wurden ins Hochdeutsche übersetzt und Füllwörter (z. B. Ähm oder Öhhh) nicht mit transkribiert.

Auf diesem Weg konnten Menschen befragt werden, die auch über leichte Sprache erreichbar sind. Damit blieb jedoch die Perspektive einer nicht unwesentlichen Gruppe in den Wohneinrichtungen und Werkstätten unberücksichtigt. Durch die Zusammenarbeit mit einem Projekt von Prof. Thümmel zur Befragung von Menschen, für die Unterstützte Kommunikation erforderlich ist, konnten zehn weiteren Interviews mit Unterstützter Kommunikation eingebunden werden.

2.2.2.3 Inhaltsanalytische Auswertung

Die Auswertung der qualitativen Interviews erfolgte in Anlehnung an die **qualitative Inhaltsanalyse** nach Mayring (2010, 2020), die sich in den letzten 30 Jahren zu einem Standardverfahren der Auswertung entwickelt hat. Die »Qualitative Inhaltsanalyse« bietet als theorie- und regelgeleitete Analyse die Möglichkeit einer systematischen, strukturierten Arbeit mit unterschiedlichstem sprachlichem Material. Technisch wurde die Software MAXQDA als Hilfsmittel für die Kodierung der transkribierten Interviews genutzt.

Die Auswertung verlief in den folgenden Schritten:

a) Entwicklung der Kategorien

Für die Entwicklung eines Kategoriensystems wurden zunächst Strukturierungsdimensionen in Verbindung mit den theoretischen Vorannahmen in Forschungsfrage und Leitfaden deduktiv festgelegt. Damit wurden die zentralen Hauptkategorien definiert, operationalisiert und im Forschungsteam diskutiert. Nach Testung der Codes wurden diese jedoch erweitert und die Unterkategorien induktiv aus dem Material heraus entwickelt.

b) Auswertung der einzelnen Interviews

Nach der Kodierung in MAXQDA wurden die Inhalte der vier Kernkategorien (Schlechte Praxis, Gute Praxis, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Verbesserungsvorschläge) und von drei weiteren Kategorien (Gewaltformen,

Gewaltkontexte, Umgang mit Gewalt) über MAXQDA herausgefiltert und je Kategorie in eine Word-Datei transferiert.

Im nächsten Schritt wurde eine sehr interviewnahe Paraphrasierung aller kodierten Interviewausschnitte vorgenommen.

Die Paraphrasierungen wurden dann jeweils in einer Zusammenfassung generalisiert, womit sich die Auswertung deutlich von der Auswahl und detaillierten Beschreibung des Interviewinhalts entfernte und Inhalte weiter abstrahiert wurden.

c) Standortbezogene Analysen

Bezüglich der Standorte wurden in einem ersten Schritt die Zusammenfassungen der vier Kernkategorien sowie der drei weiteren Kategorien an den einzelnen Standorten in einer Matrix zusammengeführt. Die Matrix erfasste auf der horizontalen Ebene die Befragungsgruppen (Adressatinnen und Adressaten, Fachkräfte, Umfeldler). Vertikal wurden die kategorienbasierten Auswertungen eingefügt. Aussagen mit ähnlichem Kern wurden thematisch zusammengefasst und diese Themen dann in einer Matrix, angelehnt an sozial-ökologische Modelle, auf folgenden Ebenen strukturiert zusammengefasst:

- Innerhalb der Einrichtung
- Externes Unterstützungssystem
- Vernetzung und Kooperation
- Gesetzliche Vorgaben und Heimbehörden
- Gesamtgesellschaftliche Aspekte

Die Ergebnisse dieser Zusammenführung wurden anschließend in einem Fließtext dokumentiert.

d) Standortübergreifende Analyse

In einem letzten Schritt der Auswertung des Materials aus den qualitativen Interviews wurden die Matrizen und Beschreibungen der verschiedenen Standorte auf den thematischen Ebenen zusammengeführt, analysiert und beschrieben.

Für Kapitel 4 „Gute Praxis und Lücken im Gewaltschutz“ wurden die standortbezogenen Analysen zu den Kategorien „Gewaltformen und -kontexte sowie Umgang mit Gewalt, gute Praxis, schlechte Praxis, politische und rechtliche Rahmenbedingungen“ zusammengeführt. Die Strukturierung der Inhalte erfolgte nach Relevanz, Kategorien und Befragungsgruppen. Zunächst wurden für jede Ebene die Themen herausgearbeitet und im Endbericht beschrieben, die an allen Standorten genannt wurden. Folgend wurden weitere Themen beschrieben, die nicht an allen Standorten genannt wurden, sondern sich spezifischer auf einzelne

Kontexte (z.B. Werkstätten oder Wohneinrichtungen) bezogen, oder auch auf spezifische relevante Themenbereiche. Dabei wurden jeweils zentrale Themenstränge pro Systemlevel herausgearbeitet. Um ein umfassenderes Bild über die Wirkungszusammenhänge und Einflussfaktoren des Gewaltschutzes in den Einrichtungen zu erhalten, wurden zusätzlich Inhalte aus den durchgeführten Interviews mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kontexten einbezogen.

Für Kapitel 5 „Verbesserungsmöglichkeiten der Gewaltschutzstrukturen“ wurde analog zu Kapitel 4 vorgegangen. Die standortbezogenen Analysen der Kategorie „Verbesserungsvorschläge“ wurden dabei ergänzend anhand einer Themenmatrix (Kuckartz 2016) zur inhaltlichen Strukturierung visualisiert. Die Matrix erfasst horizontal die Interviews / Standorte und auf der vertikalen Ebene die Themen, so dass eine fallorientierte und kategorienbasierte Auswertung möglich war.

2.2.3 Qualitative Ergänzungsstudie mit Unterstützter Kommunikation

Im Rahmen der vorangegangenen Studienteile konnten die Perspektiven von Personen erhoben werden, die über die verbalen Fähigkeiten verfügen, ein Interview so zu führen, dass es auf Basis der Audioaufnahme auswertbar ist. Aufgrund dessen blieb zunächst die Perspektive einer Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen unberücksichtigt, die nicht die Fähigkeiten für ein verbales Interview mitbringen. Glücklicherweise erlaubte eine Kooperation mit Frau Prof. Thümmel von der Universität Oldenburg die Perspektive eines Teils dieser Gruppe anhand von zehn weiteren Interviews zu ergänzen.

Orientiert an der allgemeinen Sprachentwicklung lassen sich für die Teilgruppe vier kommunikativ-pragmatische Kompetenzstufen ausweisen, die Beschreibungen der von den Personen verwandten Kommunikationsformen ermöglichen und die darauf abzustimmenden Kommunikationshilfen ausweisen:

- Untergruppe 1: Diese Menschen verfügen über prä-intentionale Vorläuferfähigkeiten kommunikativ-sprachlicher Kompetenzen. Dialoge sind vorrangig über die körpernahen Sinne möglich. Eine Einbeziehung von Menschen, die über primäre Kommunikationskanäle kommunizieren, ist nicht möglich.
- Untergruppe 2: Es handelt sich um Menschen, die zwar intentional kommunizieren, aber weitestgehend auf prä-symbolischem Niveau. Die Repräsentation von Begriffen durch Wörter in vertrauten Situationen wird unterstützt durch körpersprachliche Hinweise von ihnen verstanden (Mimik, Gestik, Körperhaltung).
- Untergruppe 3: Menschen, die dieser Gruppe angehören, können die gehörte Lautsprache oder andere Formen bedeutungstragender Symbole grundsätzlich mit Vorstellungen verknüpfen. Damit ist ein ausreichendes Sprachverständnis gegeben. Die

Beeinträchtigung besteht in dem unzureichenden lautsprachlichen Gebrauch von Äußerungen in einer konkreten Äußerungssituation.

- Untergruppe 4: Diese Menschen können altersgemäß kommunizieren mit geeigneten Kommunikationshilfen (s. Weid-Goldschmidt, 2015, S. 29).

Sample

In der Stichprobe der Teilstudie der Universität Oldenburg konnten Personen, die über präintentionale Vorläuferfähigkeiten kommunikativ-sprachlicher Kompetenzen verfügen (siehe Gruppe 1), nicht berücksichtigt werden. Die drei anderen Gruppen, die unterstützt kommunizieren können, sind in der Stichprobe vertreten. Dadurch konnte ein Teil der Gruppe von Menschen berücksichtigt werden, über die in der Ursprungsplanung der Studie nichts zu erfahren gewesen wäre und die besonders gefährdet sein könnte, Gewalt zu erleben und/oder keine adäquate Unterstützung zu erfahren. Insgesamt wurden zehn Einzelinterviews mit Unterstützter Kommunikation durchgeführt und ausgewertet.

Erhebungsverfahren

Die Interviews wurden mit zwei Kameras aufgenommen, um Formen der Unterstützten Kommunikation (UK) wie Gestik, Mimik, Gebärden, grafische Symbole oder technischen Hilfen aufzeichnen zu können. Bei der Konstruktion des Erhebungsverfahrens stellte sich die Herausforderung, auf der Grundlage des Leitfadens, der in der Gesamtstudie für die Fokusgruppendifkussionen mit Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen der Behindertenhilfe eingesetzt wurde, einen Interviewleitfaden zu konzipieren, der zugleich an den komplexen Kommunikationsbedürfnissen der Befragten der Teilstudie orientiert ist. Der Leitfaden greift die gleichen Themenschwerpunkte auf, die sich auch im Leitfaden für die Fokusgruppendifkussionen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten finden. Hier wurden lediglich Themenschwerpunkte in kleinere Einheiten aufgegliedert. Zu jeder Frage wurde eine sprachlich vereinfachte Version der Standardsprache (Leichte Sprache) von einer zertifizierten Übersetzerin für Leichte Sprache verfasst. Bewährt hat sich der Einsatz der Talking Mats-Methode. Diese Methode wurde bereits in der österreichischen Studie von Mayrhofer et al. (2019) eingesetzt. Ziel der Befragungsmethode ist es, Personen mit komplexen Kommunikationsbedürfnissen mit Hilfe von Bildern einen Kommunikations- und Denkraumen zur Verfügung zu stellen.

Interviewführung

Zur Standardisierung der „Interviewer–Respondent Interaction“ wurde ein Manual entwickelt, das sich auch für eine nachfolgende Schulung der interviewenden Personen eignet. Die Befragung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und/oder komplexen Kommunikationsbedürfnissen bedarf vertiefter Kenntnisse im Hinblick auf die unterstützende Gestaltung von Kommunikationssituationen für die Zielgruppe. In der Teilstudie wurde die Durchführung der Interviews von einer Person übernommen, die über langjährige Berufserfahrung im Bereich der Behindertenhilfe verfügt und zudem in dem Fachgebiet der Unterstützten Kommunikation zertifiziert ist. Die Umsetzung der Talking Mats Technik wurde angeleitet von einer akkreditierten Trainerin von Talking Mats, Scotland.

Transkription

Mit einem einfachen Transkriptionssystem können multimodale Kommunikationsformen nicht verschriftet werden. Es liegen bisher auch keine Transkriptionssysteme vor, um multimodale Kommunikation zu erfassen. Aufgrund dessen wurde ein Transkriptionsleitfaden entwickelt, mit dem die Verschriftung der Interviews möglich ist. Der Transkriptionsleitfaden ist noch in der Erprobung in Bezug auf Nutzen, den einzusetzenden Zeitaufwand und die Reliabilität.

Auswertung

Bei der Auswertung der Interviews werden sowohl ein quantitativer wie auch ein qualitativer Zugang gewählt. Die qualitative Auswertung der Daten erfolgte auf der Grundlage einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz 2016). Die Auswertung dieser Interviews konnte im Rahmen dieses Forschungsprojektes nicht fertiggestellt werden. Geplant ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse mitsamt Ergänzung der allgemeinen Handlungsempfehlungen in den nächsten Monaten.

2.2.4 Entwicklung der Handlungsempfehlungen

Die zunächst kleinteilige Auswahl, Analyse und Zusammenfassung der Interviewausschnitte erlaubten eine behutsame Vorbereitung der Handlungsempfehlungen unter Einbezug aller relevanten Zielgruppen und Themen für die Empfehlungen.

Im Rahmen der methodischen Triangulation und der multiperspektivischen Untersuchungsanlage wurden die Handlungsempfehlungen mit Bezug auf zentrale Problemfelder entwickelt. Auf Basis der Literatur- und Dokumentenanalyse, der Rechtsexpertise durch Prof. Dr. Julia Zinsmeister und der Ergebnisse der qualitativen Erhebung wurden die Handlungsempfehlungen für eine wirksame und alle Ebenen umgreifende Gewaltschutzstrategie erarbeitet. Nach einer intensiven Reflexion mit dem studienbegleitenden Fachgremium und der Rechtsexpertin erfolgte eine letzte Überarbeitung und Modifikation der Empfehlungen, die schließlich auch ergänzt wurden durch eine Synopse mit Bezug auf einzelne Themenfelder und zuständige Akteurinnen und Akteure.

3. Juristische und strukturelle Situation im Gewaltschutz³

3.1 Einführung

Die von Prof. Dr. Julia Zinsmeister erstellte Rechtsexpertise liefert einen Überblick über die völkerrechtlichen Maßgaben an den strukturellen und individuellen Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen vor Gewalt und beleuchtet den Stand der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber und die Verwaltung.

3.1.1 Begriffe

Als **Einrichtungen** für Menschen mit Behinderungen werden sowohl Wohneinrichtungen als auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation berücksichtigt.

Mit dem Begriff **Wohneinrichtung** bzw. **Heim** wird hier eine institutionell verantwortete Wohnform beschrieben, die sowohl unter den Geltungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) als auch das Heimordnungsrecht der Länder fällt. Diese Wohneinrichtungen werden entgeltlich betrieben und sind in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig. Durch die vertragliche Koppelung der Betreuungs- und Pflegeleistungen an die Wohnraumüberlassung befinden sich die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderer struktureller Abhängigkeit von dem Einrichtungsträger. Je nach Organisationsform können folglich auch sogenannte Außenwohngruppen und betreute Wohngemeinschaften als Wohneinrichtung zu qualifizieren sein.⁴ Im SGB IX wird diese Wohnform seit der BTHG-Reform als „besondere Wohnform“ bezeichnet.

Zu den **Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation** zählen gem. § 51 SGB IX insbesondere die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke (BbW und BfW), die Einrichtungen der medizinisch-beruflichen und sozialen Rehabilitation für Menschen

³ Die Verfasserin dieser Rechtsexpertise dankt dem IfeD-Forschungsteam für seine aufwändigen und hilfreichen Vorarbeiten im Rahmen der Literatur- und Dokumentenanalyse (s. Kap. 3). Auch hier wurde die eigentlich mit * gegenderte Schreibweise aufgrund der Vorgaben des BMAS verändert. Der Begriff Täter*innen wurde zur Vereinfachung in den Begriff „Tatpersonen“ übergeführt.

⁴ Zur uneinheitlichen Verwendung der Begriffe des betreuten Wohnens, der Einrichtungen und der besonderen Wohnformen: Zinsmeister 2021a.

mit psychischen Erkrankungen (RPK), die Berufstrainingszentren (BTZ) sowie die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

In dieser Rechtsanalyse **nicht berücksichtigt** werden Flüchtlings- und Wohnungslosenunterkünfte sowie Kliniken, Jugendherbergen und sonstige Einrichtungen, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Menschen, die als **geistig behindert** diagnostiziert wurden, empfinden diese Bezeichnung vielfach als diskriminierend. Entsprechend ihrem Wunsch und ihrer Forderung werden sie nachfolgend als „**Menschen mit Lernschwierigkeiten**“ bezeichnet.⁵

3.1.2 Völkerrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz in Einrichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in mehreren **völkerrechtlichen Übereinkommen** verpflichtet, aktiv Maßnahmen zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt zu treffen.

Zu den jüngsten Abkommen zählt die **Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)**. Sie trat innerstaatlich am 1.2.2018 in Kraft.⁶ Die Istanbul-Konvention verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und verpflichtet Bund und Länder, die zur Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Rehabilitation erforderlichen Strukturen und Angebote sukzessive auf- bzw. auszubauen und finanziell abzusichern. Dies ist gem. Art.4 Abs.3 Istanbul-Konvention diskriminierungsfrei umzusetzen. In ihrem an GREVIO gerichteten 1. Staatenbericht 2020 sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Zielgruppe behinderter Frauen deutlichen Handlungsbedarf.

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich weitere Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen geschlechtsübergreifend und bezogen auf alle Formen der Gewalt aus Art. 19 UN-KRK sowie den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt (Empfehlung CM/Rec [2009] 10) aus der revidierten ESC (BGBl. 2001 II S. [970](#)) mit ihren Bestimmungen über das Recht des Kindes auf Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung, außerdem aus den Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (BGBl. 2001 II S. [1074](#)), zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197) und zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS Nr. 201; vgl. auch BT-Drucks. 16/13271).

⁵ <http://www.menschzuerst.de/pages/startseite/was-tun-wir/kampf-gegen-den-begriff-geistig-behindert.php>.

⁶ BT-Drs.18/12037.

Ansatzpunkte für die inklusive Ausgestaltung des Gewaltschutzes unter Berücksichtigung der Behinderung, des Alters und des Geschlechts liefert das **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN–BRK)**:

Art.16 UN–BRK sichert Menschen mit Behinderungen Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte aktiv vorzubeugen (**Prävention**); und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die akut von Gewalt bedroht und betroffen sind, Zugang zu tatsächlichem und effektiven Schutz erhalten (**Intervention**), die Taten strafrechtlich verfolgt, die Verletzten **rehabilitiert** und sozial wiedereingegliedert werden und ihre psychische, physische und kognitive **Genesung** gefördert wird.

In allen diesen Konventionen hat sich Deutschland verpflichtet, die erforderlichen Präventions– und Interventionsmaßnahmen und –strukturen sukzessive aufzubauen und finanziell abzusichern.

Nach Maßgabe von Art. 4 UN–BRK haben Bund, Länder und Kommunen ihre Haushalte so zu planen, dass die für einen wirkungsvollen Gewaltschutz erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. In seinen abschließenden Bemerkungen über den 1. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland stellte der Fachausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015 noch erhebliche Umsetzungsdefizite fest. Er forderte die Bundesregierung auf, „eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten“.⁷ Zur Überwindung mehrdimensionaler Diskriminierungen behinderter Frauen empfiehlt der Fachausschuss ein zweispuriges Vorgehen („twin–track–Approach“). Bezogen auf den Gewaltschutz bedeutet dies: Die Vertragsstaaten sollen sowohl die Interessen von Mädchen und Frauen mit Behinderungen systematisch in allen Bereichen des Gewaltschutzes berücksichtigen als auch gezielte Maßnahmen zu ihrer Unterstützung ergreifen.⁸

Im Rahmen dieses Berichts sollen die genannten Vorgaben des Art.16 UN–BRK im Hinblick auf den Gewaltschutz in Einrichtungen in den Blick genommen werden. Hierzu zählt auch die in Absatz 3 geregelte Maßgabe, wonach alle Einrichtungen und

⁷ CPRD, Abschließende Bemerkungen zum 1. Staatenbericht Deutschlands (CPRD/C/GC/3), online unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands#>.

⁸ CPRD/C/GC/3 Ziff.27.

Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden müssen.

Nicht eingehender betrachtet werden kann, ob die untersuchten Einrichtungen eine geeignete Umgebung für Menschen mit Behinderungen darstellen, die von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch betroffen waren oder sind und die auf Unterstützung zur Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung angewiesen sind (Art.16 Abs.4 UN-BRK).

In stationären Einrichtungen besteht ein hohes Risiko der strukturellen Gewalt und Diskriminierung. Hierunter werden Bedingungen gefasst, die sich einschränkend auf die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken und herabwürdigenden, entmündigenden oder in anderer Form benachteiligenden Charakter bzw. Wirkung haben. Ein von Fremdbestimmung und Herabwürdigung geprägtes Umfeld fördert zugleich das Risiko psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt.

Die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen bemisst sich darum auch danach, inwieweit sie dort als rechts- und handlungsfähig anerkannt werden (Art.12), ungerechtfertigte Eingriffe in Freiheit (Art.14) und erniedrigende Behandlungen unterlassen werden (Art.15). Ihnen muss eine unabhängige Lebensführung, z.B. die freie Entscheidung, mit wem sie zusammenleben wollen, ermöglicht werden (Art.19), ihre informationelle, dezisionale⁹ und räumliche Privatsphäre und ihr Familienleben respektiert und aktiv vor Eingriffen Dritter (z.B. anderer Bewohnerinnen und Bewohnern) geschützt werden (Art.22, Art.23).

In Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner gleichberechtigt mit anderen nicht nur alltägliche, sondern auch für ihre Lebensführung besonders relevante Entscheidungen wie die Entscheidung für oder gegen eine Partnerschaft, Ehe, Elternschaft und Familie selbstbestimmt treffen können und gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit erhalten (Art.23). In diesem Zusammenhang muss den Sterilisationen von Frauen in Einrichtungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und der Vergabe von Dreimonats- bzw. Depot spritzen zur hormonellen Verhütung an die Bewohnerinnen besondere

⁹ dezisional = die Entscheidungsfreiheit betreffend.

Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nicht nur deren besorgniserregendes Ausmaß¹⁰, sondern auch die Berichte von Bewohnerinnen über die Hintergründe und ihr geringer Grad der sexuellen Aufklärung¹¹, geben Anlass zur Vermutung, dass die medizinischen Eingriffe vielfach ohne konkreten Anlass¹² und ohne wirksame Einwilligung der Bewohnerinnen vorgenommen werden. Offenkundig versuchen Ärztinnen und Ärzte, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und sonstige Bezugspersonen immer wieder, durch gezielte Fehlinformationen und Drohungen unzulässig auf die Entscheidungsfindung von Frauen mit Lernschwierigkeiten einzuwirken.¹³ Medizinische Eingriffe aufgrund unwirksamer Einwilligungen sind rechtlich als Körperverletzung (§ 223 StGB), Sterilisationen als schwere Körperverletzung (§ 226 Abs.1 Nr.1 4. Alt StGB) und damit strafrechtlich als Verbrechen einzustufen.

Sie verletzen das Recht behinderter Frauen auf körperliche und seelische Unversehrtheit nach Art.17 UN-BRK¹⁴ und müssen zugleich als Gewalttat, ggf. sogar als Folter (Art.15 UN-BRK) eingestuft werden.

Als Folter bezeichnet Art.1 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Anti-Folter-Konvention)¹⁵ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sei es, um dadurch eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, die Person oder einen Dritten dadurch zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf

¹⁰ In der Studie von Schröttle et al. 2012/2013 zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen wurde festgestellt, dass rund 50% der Bewohnerinnen von Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung aktuell keine Kinder bekommen können, weil sie entweder sterilisiert sind (18%) oder hormonelle Verhütungsmittel erhielten. Mayrhofer et al. 2017 ermittelten in Österreich identische Zahlen: auch hier sind 17% der Frauen mit Behinderung mit Behinderung sterilisiert. Zur hormonellen Verhütung werden zumeist 3-Monats-Spritzen gesetzt (vgl. Schröttle 2012 Sonderauswertung in: Zinsmeister BtPrax 2012, 227 (231)), obwohl diese aufgrund ihrer erheblichen Nebenwirkungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vorübergehend verabreicht werden sollen (Zinsmeister in djBZ 1/2017 S.16, dies. in BtPrax 2012, zur Dreimonatsspritze S. Leeb/Walter in BtPrax 2015, S.45-48). Wenn die Frauen dann trotzdem schwanger wurden, wurde häufig abgetrieben. Vielfach erfolgen die Eingriffe, auch die Sterilisationen prophylaktisch, ohne konkretes Schwangerschaftsrisiko. Viele Betroffene waren noch nie sexuell aktiv gewesen (Schröttle et al. 2013, Mayrhofer et al. 2017).

¹¹ Zum Zustandekommen der Einwilligungen: Schröttle, Sonderauswertung „Reproduktion“, zit. n. Zinsmeister, Julia, BtPrax 6/2012, S. 227 (231); Mayrhofer et al. 2017, dies./Seidler 2020. Zu den Hintergründen der Eingriffe und dem Stand der sexuellen Aufklärung der Bewohnerinnen Schröttle/Hornberg 2014: Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, S.54-56.

¹² Maßnahmen zur Empfängnisverhütung können generell nur dann indiziert sein, wenn die betroffene Frau auch tatsächlich heterosexuelle Kontakte pflegt bzw. diese jederzeit spontan pflegen möchte und könnte.

¹³ Zinsmeister in djBZ 1/2017 S.16, dies. BtPrax 2012, Die Dreimonatsspritze zur Schwangerschaftsverhütung bei betreuten Frauen. Leeb/Weber in BtPrax 2015, S.45-48.

¹⁴ Laing 2017.

¹⁵ Resolution A/RES/39/46.

irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund. Erfasst werden nicht nur Handlungen durch Personen des öffentlichen Dienstes, sondern auch Handlungen von Zivilistinnen und Zivilisten, wenn sie auf Veranlassung oder mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis behördlicher Vertreterinnen und Vertreter verübt werden. In seinem jüngsten Bericht vom 14.2.2020¹⁶ betont der Sonderberichterstatter über Folter, dass angeblich wohlwollende Zwecke per se keine Zwangs- oder Diskriminierungsmaßnahmen rechtfertigen können und damit auch Praktiken wie unfreiwillige Abtreibung, Sterilisation oder psychiatrische Intervention aufgrund der „medizinischen Notwendigkeit“ oder „zum Wohl“ der Patientinnen und Patienten (A/HRC/22/53, Abs. 20, 32–35; A/63/175, Abs. 49) oder ihre zwangsweise geschlossene Unterbringung zur Heilung von psychischen Störungen oder geistigen Behinderungen (A/HRC/25/60/Add.1, Abs. 72–77) unter das Folterverbot fallen können.¹⁷ Deutschland hat sich in Art.2 des Übereinkommens verpflichtet, Folterungen zu verhindern.

3.2 Normative Grundlagen des Gewaltschutzes in Einrichtungen

3.2.1 Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen

3.2.1.1 Anspruch auf Unterlassung gegen die Tatpersonen

Wie alle Formen der Gewalt im sozialen Nahraum kennzeichnet die Gewalt in Einrichtungen, dass sie häufig fortgesetzt von Männern gegen Frauen und Kinder verübt wird und in ein System der Abhängigkeit, Macht und Kontrolle eingebettet ist,¹⁸ in dem für die Betroffenen die Grenzen zwischen angemessener Nähe und Distanz, Gewalt und Gewaltlosigkeit, Recht und Unrecht zunehmend verschwimmen.¹⁹ Gewalt im sozialen Nahraum ist zudem stark tabuisiert, stellt sie doch das Ideal der Partnerschaft, Familie und Einrichtung als einem Ort der Sicherheit, Geborgenheit und Zuflucht radikal in Frage. Dass es sich bei den Tatpersonen nicht um Fremde, sondern um Menschen handelt, denen sich das soziale Umfeld verbunden und verpflichtet fühlt, kann es den Betroffenen zusätzlich erschweren, sich zu offenbaren (Disclosure) und die notwendige Hilfe zu erhalten.

¹⁶ A/HRC/43/49, so zuvor schon Méndez in seinem Bericht zu missbräuchlichen Praktiken im Gesundheitswesen, 2013, A/HRC/22/53, Ziff.63.

¹⁷ Vgl. auch hierzu auch die Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Ersten Staatenbericht Deutschlands Ziff. 37–38 (CRPD/C/DEU/CO/1).

¹⁸ Godenzi 1996, S.27; Röhmsch 2017.

¹⁹ Schröttle/Müller 2004, S.36; Schröttle/Hornberg 2014, S.70 ff..

Um sich gegen die Tatpersonen zu behaupten und die zumeist kreislaufförmig verlaufende Gewaltdynamik durchbrechen zu können, benötigen die Betroffenen effektiven Rechtsschutz.

Menschen mit Behinderungen ist dieser nach Maßgabe des Art.16 UN-BRK zu gewähren. In Art.52 und Art.53 der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in Situationen, in denen Mädchen und Frauen unmittelbare Gewalt droht, ihr unmittelbarer Schutz sichergestellt und die Betroffenen hierzu mit entsprechenden Rechten und die Behörden mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden. Diskriminierungen wegen der Behinderung sind dabei zu vermeiden (Art.4 Abs.3 Istanbul-Konvention).

Zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellungen gilt seit 1.1.2002 in Deutschland das GewSchG. Flankierend hierzu haben die Bundesländer die Eingriffsbefugnisse der Polizei im Falle von häuslicher Gewalt konkretisiert.

Wie nachfolgend darzulegen sein wird, greifen diese Instrumente aber nur unzureichend zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten.

Das **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) zielt auf die Stärkung der Rechte der Verletzten durch Konkretisierung und Erweiterung des allgemeinen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs entsprechend (§§ 1004 i.V.m. 823 BGB) zum vorbeugenden **Schutz vor häuslicher Gewalt, Bedrohung und Nachstellung**. Es enthält hierfür spezielle verfahrensrechtliche Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung, Beweisführung und zur Sicherung einer effektiven Vollstreckung.

Unter **Gewalt** i.S.d. § 1 GewSchG fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person; psychische Gewalt ist ausdrücklich erfasst, soweit es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, sowie mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Unter den Voraussetzungen des § 1 GewSchG kann das Familiengericht auf Antrag der verletzten Person **Schutzanordnungen** treffen und es der gewalttätigen Person untersagen, sich der verletzten Person, ihrer Wohnung oder ihrem Arbeitsplatz zu nähern oder in anderer Form, z.B. per Telefon oder mittels Sozialer Medien, in Kontakt mit ihr zu treten. Führen die verletzte Person und die Tatperson einen gemeinsamen Haushalt, kann die verletzte Person gem. § 2 Abs.1 GewSchG verlangen, dass ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Etwaigen Rechten der Tatperson auf Nutzung der Wohnung als (Mit-)Mieter oder Eigentümer hat das Gericht durch eine Befristung der Wohnungszuweisung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs.2 GewSchG).

Für den Fall der Zuwiderhandlung kann das Gericht gem. § 890 ZPO ein Ordnungsgeld, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ordnungshaft anordnen. Die Zuwiderhandlung ist zudem strafbar (§ 4 GewSchG). In den juristischen Datenbanken beck-online und juris konnte keine einzige Entscheidung gefunden werden, in denen ein Gericht über zivilrechtliche Ansprüche von Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohnern auf Gewaltschutz nach dem GewSchG oder dem allgemeinen Unterlassungsanspruch des §§ 1004, 823 BGB zu befinden hatte.²⁰

Die Gründe hierfür sind auch im geltenden Recht zu suchen:

(1) Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG setzt voraus, dass die Tatperson vorsätzlich gehandelt hat und schuldfähig (zurechnungsfähig) war. Schutzanordnungen gegen schuldunfähige Täter und Täterinnen können zwar in entsprechender Anwendung der §§ 823, 1004 BGB getroffen werden, aber schwerer zwangsweise vollstreckt und Zuwiderhandlungen nicht geahndet werden.

(2) Einrichtungen werden nicht vom Schutzbereich des § 2 GewSchG erfasst, es können daher nur Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG erlassen werden.

(3) Schutzanordnungen greifen in die Freiheit und ggf. auch die Eigentumsrechte der Täter oder Täterin ein. Es ist darum stets die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen. Für Täter und Täterinnen, die aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs in Einrichtungen leben bzw. arbeiten, kann das Verbot, diese Einrichtung weiter zu betreten, besondere Tragweite entfalten. Die Gerichte haben dies bei der Abwägung zu berücksichtigen und werden darum an diese Schutzanordnungen besonders strenge Anforderungen stellen.

(1) Kein Schutz gegen schuldunfähige Täter und Täterinnen

Das GewSchG findet keine Anwendung zum Schutz vor Personen, die schuldunfähig (§ 827 S. 1 BGB) sind.²¹ Dies ergibt der Umkehrschluss aus § 1 Abs.3 GewSchG.²² Etwas anderes gilt nur, wenn die Gewalt, Bedrohungen und Nachstellungen in einem vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurden, in den sich der Täter oder die Täterin durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel selbst versetzt hat.

²⁰ Stand der Recherche: 13.1.2021.

²¹ BT-Drucks. 14/5429, S. 29.

²² OLG Celle Beschl. v. 24. 8. 2011 – 17 UF 3/11.

Schutzanordnungen gegen schuldunfähige Personen können zwar in entsprechender Anwendung der §§ 823, 1004 BGB getroffen werden,²³ ihre Zuwiderhandlungen zivilrechtlich aber nicht mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (§ 890 ZPO) geahndet werden, da es am Verschulden fehlt.²⁴ Zweifelhaft ist auch, ob ein auf §§ 823, 1004 BGB gestützter Beschluss mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtsvollzieherin zwangsweise durchgesetzt werden kann, da § 96 Abs. 1 FamFG hierfür eine ausdrückliche Anordnung gemäß § 1 GewSchG verlangt.²⁵ Cirullies weist darauf hin, dass selbst im Falle einer entsprechenden Anwendung des § 96 Abs.1 FamFG die Schutzanordnung keinen Räumungstitel i. S. d. § 885 ZPO darstellt, sondern der oder die Gerichtsvollzieher/in die Tatperson allenfalls vorübergehend aus der Wohnung schaffen kann.²⁶

Im Übrigen läge es, soweit eine entsprechende rechtliche Betreuung für die Tatperson eingerichtet ist, an den rechtlichen Betreuern oder Betreuerinnen, ihn bzw. sie zur Befolgung der Schutzanordnung anzuhalten und bei der Suche nach einer neuen Wohnung/Einrichtung zu unterstützen. Die rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen sind dabei allerdings allein den Wünschen und dem Wohl der Betreuten verpflichtet, nicht jenen der Verletzten.

Als **schuldunfähig** bzw. **unzurechnungsfähig** und damit gem. § 827 S.1 BGB nicht verantwortlich für das eigene Handeln gilt, wer nicht in der Lage ist, das eigene Verhalten an vernünftigen Erwägungen auszurichten. Die bloße Minderung der Verstandes- und Willenskraft soll die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen.²⁷ Möglichen Anhaltspunkten für eine Unzurechnungsfähigkeit hat das Gericht von Amts wegen nachzugehen.²⁸ Als Anhaltspunkte gelten u.a. die Diagnose einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung. Die Mehrheit der Nutzenden von Einrichtungen der Behindertenhilfe hat eine entsprechende Diagnose, viele gelten sowohl als geistig wie auch seelisch behindert. Aus der Diagnose allein kann das Gericht aber noch keine Unzurechnungsfähigkeit ableiten, sondern ist vielmehr aufgefordert, sie unter Einbeziehung von Sachverständigen weiter zu ermitteln. Auch aus der Bestellung einer rechtlichen Betreuung kann nicht auf eine Einschränkung der rechtlichen Verantwortlichkeit der betreuten Person geschlossen werden.²⁹ Mit der „Schuldunfähigkeit“ oder „Unzurechnungsfähigkeit“ handelt es sich

²³ OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.05.2010 – 5 UF 26/10; AG Dresden, Beschl. v. 29.9.2019 – 308 F 2936/19 mAnm Cirullies NZFam 2020, 408.

²⁴ OLG Hamm Beschl. v. 03.03.2017 – 7 WF 130/16.

²⁵ Cirullies in FamRZ 2014, 1901 (1903).

²⁶ Cirullies in NZFam 2020, 408.

²⁷ OLG Hamm Beschl. v. 03.03.2017 – 7 WF 130/16.

²⁸ Cirullies/Cirullies 2019 zu § 1 Rn.41.

²⁹ Jürgens 2019 zu §§ 823– § 827 Rn.1.

allerdings um Rechtsbegriffe, nicht um vorfindliche psychische oder kognitive Zustände, die sich objektiv messen ließen. Entsprechend breit kann die Bandbreite der gutachtlichen Einschätzungen sein. Dies belegt eine Entscheidung des OLG Hamm besonders anschaulich, in der die beteiligten Gerichte über die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen eine Frau und über deren Strafbarkeit zu entscheiden hatten. Die Frau suchte seit 16 Jahren kontinuierlich und in massiver Weise am Tag und in der Nacht den Kontakt zum örtlichen Pfarrer, u.a. in dem sie ihn im Gottesdienst ansprach und zu sexuellen Handlungen aufforderte, nackt vor dem Pfarrhaus tanzte u.v.m. Über mindestens 9 Jahre hin versuchte die Justiz im Rahmen der anhängigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren unter Einbeziehung der Expertise von mindestens sechs verschiedenen Ärzten zu ermitteln, ob die Täterin einsichts- und steuerungsfähig und daher das GewSchG anwendbar war. Die Gutachten kamen aber teilweise zu konträren Ergebnissen.³⁰

Die juristische Konstruktion der mangelnden Zurechnungsfähigkeit sieht sich noch grundlegenderer Kritik ausgesetzt. Teile der Literatur sehen sie als mit Art.12 UN-BRK unvereinbar an. Sie diene nur vordergründig dem Schutz behinderter Menschen, de facto münde sie in ihren Ausschluss vom Rechtsverkehr und häufig in paternalistischen Zwang (z.B. Zwangseinweisung und -behandlung).³¹

(2) Keine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG

Wollen Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen zu ihrem Schutz vor weiteren Übergriffen die Tatperson zwingen, die Einrichtung zu verlassen, können sie ihren Anspruch nicht auf § 2 GewSchG stützen.

§ 2 GewSchG setzt einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt voraus. Darunter ist eine dauerhaft angelegte Lebensgemeinschaft zu verstehen, die keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.³² Mit Heinke ist davon auszugehen, dass es bei der Einstufung als Haushaltsgemeinschaft i.S.d. § 2 GewSchG weniger auf die innere Bindung der Beteiligten als auf die durch die räumliche Nähe bedingte Gefährdung ankommt, die unterbunden werden soll.³³ Unter § 2 können daher sowohl gleich- oder mehrgeschlechtliche Partnerschaften als auch Wohngemeinschaften befreundeter Personen oder Generationen fallen. Auf **betreute Wohnformen** von Menschen mit Behinderungen findet § 2 GewSchG aber nur Anwendung, soweit zwei oder mehrere Bewohner und Bewohnerinnen eine entsprechend enge Gemeinschaft

³⁰ OLG Hamm Beschl. v. 03.03.2017 – 7 WF 130/16.

³¹ grundlegend Degener 2018, S. 61ff.; einschränkend BVerfG, Beschl. v. 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, Rn. 87.

³² BT-Drucks. 14/5429, 71.

³³ Nomos-BR/Heinke GewSchG § 2 Rn. 13; aA Palandt/Brudermüller § 2 GewSchG Rn. 2.

bilden und ihren Haushalt gemeinsam führen, z.B. ein Paar die Dienste eines ambulanten Betreuungsdienstes in Anspruch nimmt.³⁴ In Wohngruppen/Wohngemeinschaften, die nach dem Auszug einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit anderen Personen fortgeführt werden, fehlt es an einer solchen auf Dauer angelegten Bindung.

§ 2 GewSchG findet daher keine Anwendung auf Wohneinrichtungen und sonstige betreute Wohnformen, in denen die Haushaltsführung vom Träger organisiert und unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Bewohnerschaft gewährleistet wird.³⁵ Die Vorschrift greift auch nicht in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

(3) Anforderungen an Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

Der oder dem verletzten Einrichtungsnutzenden bleibt die Möglichkeit, eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, z.B. ein Näherungsverbot zu beantragen oder – gegen schuldunfähige Tatpersonen – eine Schutzanordnung entsprechend §§ 823 i.V.m. 1004 BGB.

Eine entsprechende Anordnung, sich der verletzten Person nicht zu nähern und sich nicht im Umkreis von 50–100 Metern (oder einem anderen ausreichenden Sicherheitsabstand) ihrer Wohnung oder ihres Ausbildungs- und Arbeitsplatzes aufzuhalten, wird im Ergebnis vielfach darauf hinauslaufen, dass der Täter oder die Täterin die Einrichtung nicht mehr betreten und daher dort selbst nicht mehr rehabilitiert bzw. gepflegt werden kann. Es bedarf darum einer einzelfallbezogenen Abwägung der kollidierenden Grundrechte.

In seinem Beschluss v. 26.2.2014 führte der BGH aus, dass das eigentumsgleiche und darum durch Art.14 GG geschützte Besitzrecht eines Gewalttäters an seiner gemieteten Wohnung gegenüber dem gebotenen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens der Verletzten keine absolute Schranke darstellt, sondern der Grundrechtsabwägung zugänglich ist.³⁶ Die Gerichte seien auch durch die in § 1 Abs.2 GewSchG vorgesehene Befristung der Schutzanordnungen nicht daran gehindert, einen Gewalttäter erforderlichenfalls zu Aufgabe seiner Wohnung zu verpflichten. § 1 Abs. 2 GewSchG sei Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips,

³⁴ vgl. die Gesetzesbegr. in BT-Drucks. 14/5429,30 und Nomos-BR/Heinke GewSchG § 2 Rn. 14.

³⁵ irreführend insoweit BMFSFJ (2019), S.10.

³⁶ BGH Beschl. v. 26.02.2014 – XII ZB 373/11.

eine Befristung nur für den Regelfall vorgesehen („soll“), so dass im begründeten Ausnahmefall auch unbefristete Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.³⁷

Zur Abwendung einer schweren und dringenden Gefahr für die verletzte Person kann eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG also auch darauf gerichtet werden, die Tatperson zur Aufgabe ihrer Wohnung zu zwingen, selbst wenn dies möglicherweise deren Obdachlosigkeit zur Folge hat.³⁸ Das gilt nach Auffassung des AG Dresden selbst dann, wenn der Täter dement und pflegebedürftig ist.³⁹ Zwar zählt die Literatur im Rahmen der Wohnungszuweisung eine Behinderung oder schwere Erkrankung der Tatperson oder ihre Angewiesenheit auf barrierefreien Wohnraum zu den Härtegründen, die gem. § 2 Abs.3 Nr.3 GewSchG eine Überlassung der gemeinsamen Wohnung an das Opfer zur Alleinnutzung ausnahmsweise ausschließen können.⁴⁰ Dies gilt aber nur, wie Heinke zutreffend feststellt, wenn das darauf gegründete Interesse des Täters **höherwertig** ist als der Anspruch der Verletzten, unter sicheren Bedingungen in der Wohnung verbleiben zu können.⁴¹ Das AG Dresden hatte über die Verbannung eines 78-jährigen, an Demenz erkrankten Mannes (Grad der Behinderung: 70, Pflegegrad 3) zu entscheiden, der seine 80jährige Nachbarin kontinuierlich massiv drangsalierte, mit Gegenständen bewarf und gedroht hatte, sie zu erschlagen. Seine Vermieterin hatte ihm darum bereits gekündigt. Nach Überzeugung des Gerichts war es seiner Nachbarin nicht länger zumutbar, seine Angriffe aus Rücksicht auf seine Erkrankung zu dulden und die damit einhergehende Beeinträchtigung hinzunehmen. Das Gericht stufte ihr Schutzinteresse höher ein als das des Täters.⁴²

Handelt es sich bei der Tatperson um den Bewohner oder die Bewohnerin einer Wohneinrichtung, zwingt ihn oder sie die gerichtliche Aufforderung, den Wohnheimplatz zu kündigen, nicht nur zur Aufgabe des eigenen Wohnraums, sondern auch auf den Verzicht der in der Einrichtung erbrachten Assistenz und weitergehender Dienst- und Sachleistungen (Therapien, Verpflegung etc.). Was bleibt, ist der gesetzliche Anspruch gegen den Eingliederungshilfeträger auf Fortführung dieser Leistungen durch andere Anbieter. Die aktuelle Versorgungslage lässt allerdings nicht erwarten, dass den Leistungsberechtigten zeitnah ein neuer Wohnheimplatz vermittelt werden kann. Auch dies werden die Gerichte bei der Abwägung zu berücksichtigen haben.

³⁷ BGH Beschl. v. 26.02.2014 – XII ZB 373/11.

³⁸ AG Dresden Beschl. v. 29.9.2019 – 308 F 2936/19 mit Anm. Cirullies in NZFam 2020, 408.

³⁹ AG Dresden Beschl. v. 29.9.2019 – 308 F 2936/19.

⁴⁰ Dürbeck in Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020 zu § 2 Rn.24.

⁴¹ Nomos-BR/Heinke GewSchG zu § 2 Rn.28; Heinke/Frank in Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Familienrecht zu § 2 Rn.28.

⁴² AG Dresden Beschl. v. 29.9.2019 – 308 F 2936/19.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verletzten in Einrichtungen zwar Nährungsverbote nach § 1 GewSchG oder entsprechend §§ 823 i.V.m. 1004 BGB gegen die Tatpersonen erwirken können, die Angewiesenheit der Tatperson auf Assistenz, Pflege und/oder auf barrierefreien Wohnraum allerdings zu ihren Gunsten in die Abwägung einzubeziehen sind. Schutzanordnungen gegen assistenzbedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind daher schwerer zu erwirken als gegen Tatpersonen ohne entsprechenden Unterstützungsbedarf.

3.2.1.2 Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot

Die Polizeigesetze der Länder ermöglichen es den Einsatzkräften, in akuten Gefährdungssituationen die gefährdenden Personen wegzuweisen und ihnen für einen befristeten Zeitraum die Rückkehr zu verbieten.

Laut SNaP-Länderbericht greifen diese Regelungen zum Schutz von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in der eigenen Häuslichkeit faktisch nur in Ausnahmefällen, zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Wohneinrichtungen gar nicht.⁴³

Im Falle einer **akuten Bedrohung** ermächtigt das **Polizei- und Ordnungsrecht** der Länder die Polizei, gefährdende Personen sofort vorübergehend und für wenige Tage aus der Wohnung oder von einem anderen Ort zu verweisen und ihnen unter Androhung eines Ordnungsgeldes ein zeitlich befristetes Rückkehrverbot auszusprechen. Die kurze „Verschnaufpause“ soll es den Verletzten ermöglichen, zu ihrem Schutz einen Antrag nach § 1 oder § 2 GewSchG stellen und/oder in eine Schutzeinrichtung oder an einen anderen sicheren Ort zu flüchten. Ein solcher Verweis der Tatpersonen erweist sich jedoch bei Menschen, die auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, als schwer umsetzbar.⁴⁴ Die Taten lassen zudem die Pflicht der Einrichtung, den übergriffigen Bewohnern oder Bewohnerinnen Unterkunft und Unterstützung zu gewähren, nicht entfallen. Diese Pflicht besteht grundsätzlich mindestens so lange weiter, bis der Wohn- und Betreuungsvertrag bzw. Werkstattvertrag wirksam gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben wird.

⁴³ Gabler et al. 2016.

⁴⁴ vgl. insoweit auch § 221 StGB.

3.2.1.3 Fazit: Bewohnerinnen und Bewohner haben eine schwache Rechtsposition

Scheidet in **Einrichtungen** eine polizeiliche Wegweisung der Täterinnen und Täter und eine einstweilige Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG aus, liegt es zumeist in der alleinigen Gestaltungsmacht des Trägers der Einrichtung oder des Dienstes, den Schutz der gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Einrichtung sicherzustellen.

Die Einrichtungsträger können und müssen nicht nur im Verdachtsfall Schutz bewirken, sondern der Gewalt und dem Missbrauch durch geeignete Präventionsmaßnahmen frühzeitig entgegenwirken.

3.2.2 Sozialrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz in Einrichtungen

3.2.2.1 Leistungsgesetze

a. Gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz

Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch laufen dem sozialgesetzlichen Ziel, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu ermöglichen und zu fördern und Benachteiligungen abzuwehren (§ 1 SGB IX, § 2 SGB XI), diametral entgegen. Schon aus diesem Grunde müssen Einrichtungen als Sozialleistungserbringer dem Risiko von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch durch die dort ehrenamtlich oder professionell tätigen Personen und durch andere Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vorbeugen.⁴⁵ Eine entsprechende Schutzpflicht ist bislang explizit nur für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII formuliert (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII), sie wird durch die Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII und Bestimmungen zum Datenschutz (§ 65 SGB VIII) weiter konkretisiert.

Zum Schutz erwachsener und älterer Menschen vor Gewalt in der ambulanten und stationären Pflege und Rehabilitation empfehlen verschiedene Studien, entsprechende Schutzpflichten auch im SGB IX, SGB XI und SGB XII zu verankern.⁴⁶

Der Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen wird gesetzlich bislang nur punktuell konkretisiert:

- Zum Schutz behinderter Mädchen und Frauen vor sexualisierter Gewalt wurden mit dem SGB IX 2001 die „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ als

⁴⁵ dazu eingehend Zinsmeister 2003 und hier insbesondere die Beiträge von Degener, S.89 ff.und Bieritz-Harder S.199 ff..

⁴⁶ Zinsmeister 2003; Jungnitz et al. 2016; Schwedler et al. 2019.

ergänzende Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe eingeführt (§ 64 Abs.1 Nr.3, bis 31.12.2017: § 44 Abs.1 Nr.3 SGB IX).

- Auf den Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt zielte auch die Einführung des § 2 Abs.2 S.3 SGB XI „Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden“, der die in § 1 Abs.5 SGB XI geregelte Pflicht zur geschlechtersensiblen Ausgestaltung der Pflege konkretisiert.
- Die mit dem SGB IX 2001 eingeführten Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen behinderter Menschen können indirekt zur Gewaltprävention beitragen, weil die Leistungsberechtigten damit die Möglichkeit erhalten, auf Missstände hinzuweisen.
- Eine wichtige Funktion kommt hierbei den in den WfbM gem. § 222 Abs.4 SGB IX zu wählenden Frauenbeauftragten zu.
- Das Jugendamt hat in **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe** nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen, dass diese im Falle des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen innerhalb der eigenen Einrichtungen und Dienste eine professionelle Gefährdungseinschätzung vornehmen und notwendige Interventionsschritte einleiten. Ab dem 10.6.2021 geschlossene Vereinbarungen müssen aufgrund einer mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz⁴⁷ neu eingeführten Vorgabe (vgl. § 8a Abs.4 S.2 SGB VIII) auch Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft enthalten, die den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.
- Um die Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 1.1.2012 gem. § 72a Abs.4 SGB VIII durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sicher stellen, dass Personen, die wegen einer der in § 72a Abs.1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind, nicht mit der Wahrnehmung von Erziehungs-, Betreuungs-, Ausbildungs- und vergleichbaren Aufgaben von Kindern und Jugendlichen betraut oder in vergleichbarem Kontakt mit diesen stehen. Dies ist durch Einsichtnahme in die Führungszeugnisse sicherzustellen. Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und anderen Angeboten der Sozialhilfeträger wurde eine entsprechende Regelung zum 1.1.2017 in § 75 Abs. 2 Sätze 3–9 SGB XII eingefügt⁴⁸ und zum 1.1.2019 im Zuge der BTHG-Reform in das Vertragsrecht der „neuen“ Eingliederungshilfe übernommen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).⁴⁹ Für

⁴⁷ G v. 3.6.2021 (BGBl. I S. 1444).

⁴⁸ G v. 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234).

⁴⁹ geändert durch G v. 18.4.2019 (BGBl. I S. 473) mWv 26.4.2019.

Pflegeeinrichtungen, die nach dem SGB XI zugelassen wurden, existiert keine entsprechende Verpflichtung. Sie ergibt sich dann aber zumeist aus dem Heimordnungsrecht der Bundesländer (vgl. nur § 2 Abs.2 WTG–PersV Berlin v. 16.11.2011, § 2 Abs.2 WTG DVO NRW v. 23.10.2014 idF v. 9.5.2019; § 3 Abs.3 WTG–PersVO Sachsen v. 23.4.2019).

- Mit dem BKiSchG wurde zum 1.1.2012 außerdem der damalige § 21 Abs.1 seit 1.1.2018 § 38 Abs.1 Nr.7 SGB IX ergänzt um eine Nr.7 mit folgendem Wortlaut:
„Verträge mit den Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und –einrichtungen, die nicht in Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten: 7. das Angebot, Beratung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“
- Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)⁵⁰ wurde das SGB IX mit Wirkung vom 10.6.2021 um folgende Regelung ergänzt:
§ 37a SGB IX
(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.
- Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde zudem § 79a SGB VIII ins Kinder- und Jugendhilferecht eingefügt. Er verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beginnend ab 10.6.2021, Qualitätskriterien und geeignete Maßnahmen zur „inkluisiven Ausrichtung“ ihrer Aufgabenwahrnehmung und der „Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt“ zu entwickeln. Sie sollen zudem bis Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII mit den Trägern der im SGB IX Teil 2 geregelten Eingliederungshilfe enger zusammen

⁵⁰ Gesetz vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1387).

arbeiten (§ 81 Nr.2 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen künftig so geplant werden, dass sie die „spezifischen Bedarfslagen“ junger Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen (§ 80 Abs.2 Nr.4 SGB VIII).

Die Wirkung dieser gesetzlichen Änderungen wurde bislang überwiegend nicht evaluiert und ist unterschiedlich einzuschätzen:

Die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter Mädchen und Frauen nach § 64 Abs.1 Nr.3 können nur in Ergänzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben gefördert werden, nicht in Ergänzung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung oder der sozialen Teilhabe. Damit bleibt die Mehrheit behinderter Mädchen und Frauen aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar, da der Bedarf an entsprechenden Übungen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der medizinischen und beruflichen Rehabilitation steht. Dies und die Prägung, die die Übungen als Unterfall des Rehasports und durch die Rahmenvereinbarung Rehasport erhalten haben, dürfte dazu beigetragen haben, dass bundesweit kaum Angebote vorgehalten werden.⁵¹

In Bezug auf die in § 1 Abs.5 SGB XI geregelte Pflicht zur geschlechtersensiblen Ausgestaltung der Pflege ist festzustellen, dass nach wissenschaftlicher Erkenntnis alle Geschlechter, auch Männer hiervon profitieren können, es im Hinblick auf die Frage, wie die Angebote geschlechtergerecht ausgestaltet werden könnten, aber noch große Forschungsdesiderate gibt. Die in Pflegeheimen festgestellten Vorstellungen der Pflegefachkräfte über ältere Männer und Frauen waren oft Stereotype, die dem eigenen Geschlechterverständnis der Bewohner und Bewohnerinnen nicht gerecht wurden.⁵²

Die Vorgabe des § 2 Abs.2 S.3 SGB XI, wonach Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden haben, wurde aufgrund ihrer weichen Formulierung in der Praxis offenbar kaum zur Kenntnis genommen. Der Personalmangel in der Pflege und der geringe Anteil männlicher und nonbinärer Pflegekräfte erschweren die Umsetzung. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt § 2 Abs.2 S.3 SGB XI nicht unmittelbar, hier wird ein Recht auf geschlechtliche Pflege aber aus einer grundrechtskonformen Auslegung der §§ 33 SGB I und 8 Abs.1 S.2 SGB IX abgeleitet.⁵³ In Studien, in denen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen zu ihren Wünschen befragt

⁵¹ § 64 Abs.1 Nr.3 SGB IX, zuvor § 44 Abs.1 Nr.3 SGB IX, zu den Übungen eingehend Degener et al. 2008.

⁵² Heusinger/Kammerer 2013, Heusinger et al. 2015.

⁵³ Igl/Dünnes 2002.

wurden, äußerten vor allem Frauen das Bedürfnis nach gleichgeschlechtlichen Pflegekräften, formulieren diesen Wunsch aber nur selten gegenüber den Pflegekräften oder der Leitung.⁵⁴ Durch die Forschung ist inzwischen gut belegt, dass Bewohnerinnen und Bewohner die Rahmenbedingungen, die sie im Heimalltag erleben, als unabänderlich einschätzen und sich diesen institutionelle Restriktionen nach und nach unterwerfen, d.h. zunehmend nur noch solche Wünsche und Bedürfnisse artikulieren, die im Heim erfüllbar zu sein scheinen.⁵⁵ In der Befragung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen Minderjährige gepflegt werden, gaben ein Drittel der 182 Einrichtungsleitungen an, dass die Kinder die Personen, die sie pflegen, immer oder zumindest häufig mitauswählen können, nach Angaben der restlichen zwei Drittel der Einrichtungsleitungen war dies selten bis nie der Fall.⁵⁶

Einen weitreichenden Effekt hat die Stärkung der Beteiligungsrechte. Expertinnen und Experten nennen Empowerment als wesentlichen Schlüssel zur Stärkung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. So wird die Gewalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern zumeist auf Konflikte zurückgeführt, die sich aus dem Zusammenleben ergeben oder auf unverhältnismäßige strukturelle Einschränkungen der Autonomie und Selbstbestimmung (unzureichende Rückzugsmöglichkeiten bzw. Achtung der Privatsphäre, fehlende Wahlfreiheiten in Bezug auf die Pflegekraft/Assistenz, feste Wasch- und Essenszeiten usw.).⁵⁷ Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankung betonen, dass Partizipationsrechte an den Potenzialen und Stärken der individuellen Person ansetzen und damit den Selbstwert steigern, was wiederum ein wichtiger Schutz vor Gewalt sei.⁵⁸

Die neu eingesetzten Frauenbeauftragten tragen erkennbar zur Bewusstseinsbildung in den Einrichtungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt bei. Ihnen kommen vielfältige Aufgaben zu.⁵⁹ Welche Mindestrahmenbedingungen sie hierfür brauchen und ob diese durch die WMVO und die Rahmenverträge bereits gewährleistet werden, ist im Wege der Evaluation zu überprüfen.

Die Pflicht zur Prüfung der Führungszeugnisse scheint weitreichend umgesetzt zu werden.⁶⁰ Deren Aussage ist aber freilich begrenzt. Bereits der Vergleich der Dunkel- und Hellfeldforschung zeigt, dass die meisten Sexual- und Gewaltstraftaten

⁵⁴ Heusinger et al. 2015.

⁵⁵ Koch–Straube 2020; Wingefeld 2003; Heusinger et al. 2015; Trescher 2017 a und 2017b.

⁵⁶ Ebner 2018, S.69.

⁵⁷ Mayrhofer et al. 2019, S.462 f..

⁵⁸ Mayrhofer et al. 2019, S.463.

⁵⁹ Kluge 2002.

⁶⁰ vgl. Ebner 2018 S.67 und 92 f. für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

nicht angezeigt werden. Das gilt insbesondere, wenn sie von Personen begangen werden, die den Verletzten bekannt sind. Eingeleitete Strafverfahren münden zudem nur in seltenen Fällen in eine Verurteilung. Die Einstellungen erfolgen aus unterschiedlichen Gründen und vielfach, ohne dass der Tatverdacht ausgeräumt werden konnte. In den Führungszeugnissen werden nur die im Bundeszentralregister aufgeführten rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen, nicht aber laufende oder eingestellte Verfahren.

Nr.28 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ermächtigt die Ermittlungsbehörden und Gerichte aber, die für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörden oder die zuständigen obersten Landesbehörden über laufende Strafverfahren gegen Betreiberinnen und Betreiber und Beschäftigte von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Pflege in Kenntnis zu setzen, sofern der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.⁶¹ Wie gut dieser Informationsfluss funktioniert, ist bislang nicht untersucht worden.

Auch die 2012 eingeführte Aufnahme des Beratungsangebots der öffentlichen Jugendhilfe zum Kinderschutz und entsprechende Auflagen der überörtlichen Jugendhilfeträger in den Betriebsvereinbarungen scheinen Wirkung zu zeigen. Rund die Hälfte aller Einrichtungen der Behindertenhilfe, die 2015 ein Konzept für die dort lebenden Minderjährigen hatten, haben dieses nach In-Kraft-Treten des Kinderschutzgesetzes entwickelt.⁶² 2015 gaben mehr als zwei Drittel aller Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (heute SGB IX Teil 2) mit minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern an, informiert worden zu sein, dass sie sich im Falle einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden können.⁶³ Als Informationsquelle nannten sie allerdings selten die Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger, sondern vor allem eine insoweit erfahrene Fachkraft.⁶⁴ Bundesweit berichteten 61% aller Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX, dass es bereits den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung gegeben habe; befragt nach der Häufigkeit in den letzten drei Jahren, berichteten die Einrichtungen im Durchschnitt von drei Verdachtsfällen.⁶⁵ 77% der Einrichtungen mit Verdachtsfällen gaben an, sich mindestens einmal an das Jugendamt gewendet zu haben. Die Zusammenarbeit

⁶¹ neu gefasst mWz 1. Mai 2019, BAnz AT 08.04.2019 B1.

⁶² Ebner 2018, S.95.

⁶³ Ebner 2018, S.117.

⁶⁴ Ebner 2018, S.120.

⁶⁵ Ebner 2018, S.121.

scheint aber noch nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu funktionieren: Nur 40% der Einrichtungen bewerteten die Fallübernahme durch das Jugendamt als gut, 45% als mittelmäßig und 15% als schlecht.⁶⁶

Mit der Einführung des § 37a SGB IX werden nun alle Träger von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe erbringen, zum Gewaltschutz verpflichtet. Der Gesetzgeber überlässt es grundsätzlich den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern, wie sie auf die Umsetzung des Schutzauftrages hinwirken. Der Gewaltschutz bildet damit einen wichtigen Bestandteil der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen (hierzu nachfolgend 3.2.2.2). Zu denken ist nicht nur an die Entwicklung einheitlicher Standards, z.B. durch die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Es sollten auch die individuellen Qualitätsvereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten entsprechend erweitert werden, damit die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, die ihrer Schutzverantwortung nicht oder nicht angemessen nachkommen, erforderlichenfalls gekündigt werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bisherigen gesetzlichen Änderungen nicht ausreichend sind. Sie sind teilweise zu eng konzipiert oder schwer umzusetzen bzw. finden sich Hinweise, wonach die Umsetzung nicht zufriedenstellend verläuft. Zudem bedarf es eines breiten Maßnahmenbündels, um innerfamiliärer und institutioneller Gewalt im Allgemeinen, der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen im Besonderen wirksam zu begegnen.⁶⁷ In Organisationen müssen Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Nutzerinnen und Nutzer als auch auf der Ebene der Leitung und der Mitarbeitenden ansetzen, um typischen strukturellen Risikofaktoren wie sozialer Isolation, Machtungleichgewicht und Abhängigkeit sowie mangelnden Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten entgegen und auf eine „Fehlerfreundlichkeit“ hinzuwirken. Die Autorinnen und Autoren der jüngsten deutschsprachigen Studien zur Gewalt gegen behinderte Menschen weisen dabei auf die Bedeutung ausreichender Personalressourcen und Personalschlüssel als Schutzfaktor und auf Wahlfreiheit in der Alltagsgestaltung und bei der Auswahl der Unterstützungsperson hin: In der Erhebung von Mayrhofer et al. wurden in Einrichtungen mit niedrigen Personalressourcen in der Betreuung signifikant häufiger sexuelle Gewalterfahrungen berichtet, als in Einrichtungen mit höherem Betreuungsschlüssel.⁶⁸

⁶⁶ Ebner 2018, S.126.

⁶⁷ Zinsmeister 2003; Kindler 2003; Damrow 2006; Schröttle/Hornberg 2014.

⁶⁸ Ebner 2018, S.49; Mayrhofer et al. 2019, S.32 f..

Auf der Basis einer Risikoanalyse gilt es folglich, die bestehenden Strukturen und Kulturen der Einrichtung unter Beteiligung aller Organisationsmitglieder kritisch zu hinterfragen. Aufbauend auf den Erkenntnissen gilt es, Gewaltschutzkonzepte und Interventionspläne zu entwickeln. Sie können Transparenz und Handlungssicherheit liefern, sofern sie nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern Ausdruck eines gemeinsamen Verständigungsprozesses und einer gelebten Organisationskultur sind.

Schließlich ist auf eine Öffnung und Vernetzung der Einrichtung mit dem örtlichen Hilfesystem (Fachberatungsstellen, Gesundheitssystem, Polizei und Justiz) hinzuwirken.⁶⁹

Letzteres geschieht aktuell bundesweit einmalig und vorbildlich im Rahmen der „Integrierten Maßnahmenplanung“ (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt unter der Federführung der Berliner Senatsverwaltung für Soziales und Gesundheit.⁷⁰

3.2.2.2 Gewaltschutzkonzepte als Gegenstand der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen

In der Forschung besteht Einigkeit, dass Gewalt in Institutionen zwar durch Einzelne verübt wird, bei der Entstehung aber immer personale und organisationale Faktoren in einer spezifischen Täter–Opfer–Institutionen–Dynamik zusammenwirken.⁷¹ Der wirksame Schutz der in Einrichtungen lebenden, lernenden oder arbeitenden Menschen erfordert darum eine Analyse der bestehenden strukturellen und individuellen Gefährdungsrisiken und einen darauf aufbauenden Organisationsentwicklungsprozess mit dem Ziel, Prozesse der Analyse, Prävention, der Intervention, Rehabilitation und Aufarbeitung im Einrichtungsalltag zu etablieren.⁷²

Die damit einhergehende Auseinandersetzung mit institutionellen Risikofaktoren befördert eine kritische Reflexion der Machthierarchien innerhalb der Einrichtungen und in der professionellen Beziehung zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und

⁶⁹ Fegert et al. 2006; Zinsmeister 2003; Schröttle/Hornberg 2014; Mayrhofer et al. 2019.

⁷⁰ Berliner Senat Drs. 17/3106 v. 22.07.2016, online unter <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/DruckSachen/d17-3106.pdf>; Ergebnisse des Monitorings 2020: https://www.berlin.de/sen/frauen/_assets/keine-gewalt/imp-gegen-sexuelle-gewalt/pdfs/nichtbarrierefrei_imp_handout-neustrukturierung-und-ergebnisse-1-monitoring_stand-oktober-2020.pdf.

⁷¹ Tschan 2012; Wolff 2014 S. 151 f.; Oppermann et al. 2018, S.29.

⁷² Wolff et al. 2017; Fegert/Wolff 2015.

Mitarbeitenden. Es besteht damit eine hohe Anschlussfähigkeit an den durch das BTHG initiierten Wandel dieser professionellen Beziehung weg von einem Betreuungsverhältnis hin zur Assistenz. Mit dem Begriff der Assistenz will der BTHG-Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine „Unterstützung auf Augenhöhe“ handelt. § 78 Abs.2 SGB IX räumt nunmehr den Leistungsberechtigten das Recht ein, „auf Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme“ zu entscheiden.⁷³

Bestrebungen der Träger von Wohneinrichtungen, ihre bisherigen Unterstützungskonzepte einer grundlegenden Revision zu unterziehen, um sie an den Erfordernissen des § 78 Abs.2 SGB IX auszurichten, sind bislang kaum erkennbar.

Grundlage der Organisationsentwicklung zum Zwecke des Gewaltschutzes bilden neben der Risikoanalyse sogenannte Schutzkonzepte. Zu den Schutzkonzepten werden folgende Instrumente gezählt:⁷⁴

- **Leitbilder**
- **Verhaltenskodices** in Gestalt von Betriebsvereinbarungen, Dienstanweisungen oder Selbstverpflichtungserklärungen oder gemeinsam mit den Nutzerinnen und Nutzern erarbeiteten Gruppen- und Hausregeln
- **Weiterbildungen**
- **Erweiterte Führungszeugnisse**
- **Partizipation**
- **Präventionsangebote** für die Nutzerinnen und Nutzer
- **Interne und externe Beschwerdeverfahren**
- **Handlungs-/Interventionspläne**
- **Kooperation und Vernetzung**

Die Konzepte müssen der spezifischen Menschenrechtssituation behinderter Menschen in Einrichtungen Rechnung tragen. Hierzu gehört das hohe Maß an Fremdbestimmung und struktureller Gewalt. Gewaltprävention darf nicht als Deckmantel missbraucht werden, um einvernehmliche sexuelle Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner zu behindern oder zu kriminalisieren.

Gewaltschutzkonzepte müssen darum eng mit sexualpädagogischen Konzepten verknüpft und dem Recht behinderter Menschen auf eine selbstbestimmte Familienplanung Geltung verschafft werden. Weiterhin gilt es, in Schutzkonzepten stärker als bisher auch Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien zu berücksichtigen und Handlungsempfehlungen auch für den Umgang mit

⁷³ vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9522 S.261.

⁷⁴ Oppermann et al. 2018.

Verdachtsmomenten zu entwickeln, die weder ausgeräumt noch nachgewiesen werden können.

a. Implementierung

Zu den wichtigsten Ergebnissen des Potsdamer Rechtssymposiums zum Schutz behinderter Menschen vor sexualisierter Gewalt 2001 zählte die Empfehlung der Expertinnen und Experten, die Pflicht der Einrichtungsträger zur Gewaltprävention in den Qualitätsvereinbarungen zu verankern, damit sie fester Bestandteil der Organisationsentwicklung in den Einrichtungen werden.⁷⁵

(1) Rechtsgrundlagen der Qualitätsentwicklung

Gem. § 36 SGB IX haben die Rehabilitationsträger sicherzustellen, dass die Ausführung von Leistungen nur durch qualitativ geeignete Rehabilitationsdienste und –einrichtungen erfolgt (§ 36 SGB IX). Sie müssen zudem dafür Sorge tragen, dass die Erbringer die Qualität ihrer Leistungen kontinuierlich weiterentwickeln (§ 37 SGB IX). Stationäre Rehaeinrichtungen müssen, um als geeignet angesehen zu werden, zertifiziert sein, § 37 Abs.3 S.3 SGB IX.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation soll Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im trägerübergreifenden Rehabilitationsgeschehen ergreifen und deren Weiterentwicklung initiieren (§ 39 Abs.2 Nr.6 SGB IX).

Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 ergeben sich weitere Anforderungen an die Leistungsqualität aus §§ 124 ff. SGB IX.

Mit dem BTHG wurden die bislang sehr beschränkten Steuerungs- und Prüfmöglichkeiten der Eingliederungshilfeträger erweitert (§ 128 SGB IX).

⁷⁵ Zinsmeister 2003, vgl. hier insbesondere die Beiträge von Degener und Rosenauer/Scharlau.

(2) Stand der Implementierung von Gewaltschutzmaßnahmen im Rahmen der Qualitätsentwicklung

Als Instrumente der Qualitätsentwicklung wurden Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe bislang in einzelnen Bundesländern in verschiedenen Bereichen der Rehabilitation verbindlich eingeführt:

Der Landschaftsverband Rheinland und die Freie Wohlfahrtspflege hatten die Entwicklung eines entsprechenden Gewaltschutzkonzepts entsprechend der von ihnen 2016–2018 entwickelten Eckpunkte für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten als Leistungsanforderung in der damaligen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (SGB XII) verankert.

Diese Leistungsanforderung haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die beiden Landschaftsverbände, der Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit in Absprache mit der LAG WfbM unter Beteiligung der LAG Werkstattträger nun in die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ überführt.⁷⁶ Sie bildet ein im NRW Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für die WfbM festgelegtes Merkmal der vorzuhaltenden Strukturqualität (Anlage A 3.1 und A 3.2 Landesrahmenvertrag) mit der Folge, dass zwischenzeitlich die meisten WfbM im Rheinland ein Gewaltschutzkonzept eingereicht haben.⁷⁷

Im Saarland verpflichtet der Landesrahmenvertrag alle Leistungserbringer, im Bereich der Eingliederungshilfe, d.h. auch die Anbieter betreuter Wohnformen – ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vorzuhalten (vgl. dort § 14). Anlage 5 des Landesrahmenvertrages enthält einen Leitfaden als Mindeststandard für dieses Schutzkonzept.⁷⁸

Auch in Bremen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurden die Einrichtungskonzeptionen zur Prävention von Gewalt- und Missbrauch als strukturqualitatives Merkmal für alle Leistungen der Eingliederungshilfe in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.⁷⁹

⁷⁶https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

⁷⁷ LVR 2020, Vorlage Nr. 14/41 27: Qualitätsprüfungen und Gewaltschutz in WfbM: aktueller Sachstand.

⁷⁸ https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2020_saarland_lrv_eingliederungshilfe.pdf.

⁷⁹ Schleswig Holstein: § 10 Abs.2 Nr.1 des Rahmenvertrages, https://beb-ev.de/wp-content/uploads/2019/08/2019-08-15_unterzeichneter-landesrahmenvertrag-schleswig-holstein-plus-anlagen.pdf; Bremen: § 5 Abs.3 letzter Satz des Rahmenvertrages <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bremischer-landesrahmenvertrag-nach-c-131-abs.-1-sgb-ix.pdf>; Rheinland-Pfalz: § 10 Rahmenvertrag https://www.paritaetrps.org/fileadmin/Resources_rti/Public/Redaktion/Redaktion_Mainz/Landesrahmenvertrag_nach___131_SGB_IX_unterschrieben_28.12.18__2_.pdf.

Für die Einrichtungen in Brandenburg und Bayern enthalten die jeweiligen Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX hingegen keine entsprechenden Vorgaben.

Im Übrigen wurde der Gewaltschutz in Einrichtungen bislang vor allem durch die Entwicklung von Leitfäden, Empfehlungen für die Träger und Fachkräfte und von Informationsmaterialien für Menschen mit (unterschiedlichen) Beeinträchtigungen gefördert.⁸⁰

In der freien Wohlfahrtspflege erhält ein Teil der Einrichtungen Vorgaben durch die Organisationsträger:

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 eine Rahmenordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (PrävO)⁸¹ und

⁸⁰ Hierzu zählen u.a. die vom Hessischen Sozialministerium zusammen mit dem Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen geförderten Handlungsempfehlung und Muster-Dienstvereinbarung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, vgl. Beck et al. 2012 https://www.hkfb.de/fileadmin/redaktion/hkbf/download_hkbf/Handlungsempfehlung_und_Dienstvereinbarung_zur_Vermeidung_von_Gewalt_und_Grenzueberschreitungen.pdf; das Projekt „Emma unantastbar: Entwicklung und Evaluation eines Programms für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (2012–2017), <https://emma-unantastbar.med.uni-rostock.de/>; Bienstein et al. Universität Köln (2013– 2017): SemB – Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung; Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: BeST – Projekt „Beraten und Stärken– Bundesweites Modellprojekt zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen (2015–2018), <https://www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html>; Landespräventionsrat Brandenburg: „Ziggy zeigt Zähne“, Programm zur Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern, seit 2016 auch explizit auf „Kinder mit geistiger Behinderung“ zugeschnitten. ReWiKs – Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohner/innen zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung von Erwachsenen mit Behinderung in Wohneinrichtungen, 1.Projektphase (2012–): <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/landau/fb5/instfson/arbeitsseinheiten/ab1-reha/forschung/ReWiKs>; 2.Projektphase (2019–2022): <https://www.reha.hu-berlin.de/de/lehrgebiete/kbp/forschung/rewiks>; Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff): Projekt „SUSE – sicher und selbstbestimmt, Frauen mit Behinderung stärken (2014–2016) <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/projekt-suse-hilft.html>; bff: Suse – im Recht (2018–2020), <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/suse-im-recht.html>; Petze e.V. Kiel: „Echt mein Recht! Selbst-Bestimmung, Sexualität und Schutz vor sexueller Gewalt Ein Projekt für Erwachsene mit Behinderung.“ Wanderausstellung und Begleitmaterialien (2015–2018) <https://www.petze-institut.de/projekte/echt-mein-recht-fuer-maenner-und-frauen-mit-lern-schwierigkeiten>; Weibernetz: Das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragte in Einrichtungen stark machen 2019 – 2022, <https://frauenbeauftragte.weibernetz.de/infos-zum-projekt.html#ziel>; Frauen-beratungs- und Therapiezentrum FETZ e.V. Stuttgart e.V.: Projekt GELA – gewaltfrei leben und arbeiten in Einrichtungen“ Materialkoffer für Multiplikator*innen (2016–2018) <https://frauenberatung-fetz.de/de/aktuelles/materialkoffer.html>; Projekt „Prävention und Best Practice – Beispiele zur Vermeidung von Gewalt in Einrichtungen in Oberbayern“ – Handreichung zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene; Handreichung zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige; Stiftung ZQP: Informationsportal Gewaltprävention in der Pflege <https://www.pflege-gewalt.de/>.

⁸¹ ABl. 2013, Seite 199.

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen,⁸² die alle Einrichtungen in katholischer Rechtsträgerschaft verpflichtet, in Abstimmung mit den kirchlichen Präventionsbeauftragten bzw. den Präventionsbeauftragten der Orden ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen und weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat 2017 Richtlinien zum Verbraucherschutz erlassen, die u.a. vorsehen, dass „zum Schutz der Nutzer/innen vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen von Mitarbeitenden, anderen Nutzer/innen oder Gästen (...) von den Einrichtungen und Diensten arbeitsfeldbezogenen Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewaltpotential ergriffen, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt“ werden (Ziff.7).⁸³

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat 2019 eine Gewaltschutz-Richtlinie erlassen mit der Empfehlung an die Gliedkirchen, entsprechende Regelungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.⁸⁴ Die Landessynoden der evangelischen Kirche in den Bundesländern Bayern und Brandenburg und sowie Westfalen haben Ende 2020 entsprechende Gesetze verabschiedet, das Gesetz der evangelischen Kirche im Rheinland trat am 01.01.2021 in Kraft.

Andere Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und die Fachverbände der Behindertenhilfe haben keine entsprechende Weisungsbefugnis, fördern die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen aber oft durch Handreichungen, Fortbildungs- und Beratungsangebote, teilweise durch hierfür eigens eingerichtete Fachstellen.⁸⁵

⁸² ABl. 2013, Seite 193.

⁸³ <https://www.awo.org/index.php/die-rechte-der-nutzerinnen-bei-der-inanspruchnahme-von-awo-dienstleistungen>.

⁸⁴ ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25.

⁸⁵ vgl. Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) (2012), „Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt“
https://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/fachthemen/sexuellermissbrauch/leitlinien_zumumgangm/nc5_2012_doku_cbp_sexuelle_gewalt.pdf?d=a&f=pdf; Bundesvereinigung der Lebenshilfe: Konzepte/Hilfestellungen „Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern“, Praxishilfe, 3. Aufl. 2017, online unter <https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern/> und [Checkliste Gewaltprävention unter https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Materialien/20171206-Checkliste-Gewaltpraevention.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Materialien/20171206-Checkliste-Gewaltpraevention.pdf); Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf; LAG WfbM – Fachberatungsstelle Gewaltprävention; Beratung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung beim Aufbau, der Implementierung und Weiterentwicklung von

Die Rückfrage bei den Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgern über den Stand der Entwicklung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen ergab folgendes Bild:

Die Spitzenverbände erfüllen meist eine übergeordnete administrative Funktion, sind aber oftmals nicht in die Abläufe und Arbeitsprozesse der Einrichtungsträger involviert. So liegt die Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Gewaltschutzkonzepten für die Wohneinrichtungen überwiegend in der Verantwortung der einzelnen Einrichtungen oder ihres Trägers. Aufgrund ihrer dezentralen Organisation können viele Wohlfahrts- und Fachverbände ihren Mitgliedern nur Empfehlungen, aber keine Weisungen aussprechen. Einige fördern die Implementierung von Gewaltschutzmaßnahmen durch Leitfäden, Informationsmaterialien oder Fortbildungsangebote, sind aber nicht über den Stand der Umsetzung informiert.

Wie viele der Einrichtungen der Behindertenhilfe inzwischen über Gewaltschutzkonzepte verfügen, ist folglich nicht bekannt. In der 2015 durchgeführten Befragung des Deutsche Jugendinstituts (DJI) von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gaben zwei Drittel der Einrichtungen an, Kinderschutzaspekte in ihrer pädagogischen Konzeption oder als eigenständiges Schutzkonzept verankert zu haben.⁸⁶ In Einrichtungen für Erwachsene dürfte die Zahl deutlich geringer sein.

Gewaltpräventionskonzepten, https://wfbm-berlin.de/fileadmin/user_upload/service/download_flyer/FINAL_2017-06-01_LAG_Handlungsempfehlung_zur_Gewaltpraevention.pdf.

⁸⁶ Ebner 2018, S.95.

b. Geplante Verbesserungen

Wie das jüngste Einrichtungsmonitoring des Deutschen Jugendinstituts zu Schutzkonzepten in Einrichtungen der Erziehungshilfe zeigt, brauchen Einrichtungen konkrete Vorfälle oder Verdachtsfälle (45,5%) oder rechtliche Vorgaben (53,5%) als Anlass, um Schutzkonzepte zu entwickeln.⁸⁷

Mit der Einführung des § 37a SGB IX sollte das Thema Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe damit entsprechend Auftrieb erfahren.

Gegenwärtig bestehen im Hinblick auf Qualität und mutmaßliche Wirksamkeit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen noch erhebliche Unterschiede. Das zeigt die DJI Studie zum Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe: Befragt, welche Maßnahmen sie konkret zur Verbesserung des Kindesschutzes ergriffen haben, nannten fast alle Einrichtungen die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse und rund 75% den Ausbau der Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen, aber nur 55% der Einrichtungen Arbeitshilfen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdungen.⁸⁸

Auch die uns vorliegenden Gewaltschutzkonzepte verschiedener Einrichtungen unterscheiden sich erheblich. Von einer Einrichtung erhielten wir auf unsere Anfrage nach Gewaltschutzkonzepten deren Handbuch zur Krisenkommunikation zugeschickt: Schutz wurde hier vor allem als Schutz der Einrichtung vor negativer Öffentlichkeit verstanden. Keines der untersuchten Gewaltschutzkonzepte thematisierte strukturelle Gewalt, z.B. durch freiheitsentziehende Maßnahmen.

c. Kontrolle und Begleitung der Organisationsentwicklungsprozesse

Da es sich bei „Schutzkonzepten“ nach fachlichem Verständnis um Organisationsentwicklungsprozesse handelt, muss auch die Prüfung, ob die Einrichtungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, als fortdauernder Prozess verstanden werden, der unter Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer geführt und fachlich begleitet werden sollte.

In NRW planen die beiden Landschaftsverbände ihre durch das BTHG erweiterten Steuerungs- und Prüfmöglichkeiten nach § 128 SGB IX zu nutzen, um sich einen besseren Gesamtüberblick über die Qualität der Leistungserbringung zu verschaffen

⁸⁷ Kappler et al. 2019, S.64.

⁸⁸ Ebner 2018. S.66.

und in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen zu überwachen und zu fördern.

Um sein erweitertes Prüfrecht zu nutzen, richtet der LVR eine eigenständige, von der Leistungsbewilligung getrennte Organisationseinheit für die Durchführung von Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe ein.⁸⁹

Diese soll dann auch die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts in den WfbM prüfen. Eine Qualitätsprüfung der WfbM in Bezug auf ihren Umgang mit den dort geförderten behinderten Menschen findet bislang nur im Rahmen ihrer Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 225 SGB IX⁹⁰ und bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätsvereinbarungen statt. Anders als die Wohneinrichtungen unterliegen die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation keiner Aufsichtsbehörde, die den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Gewalt sicherstellen soll.

Die Implementierung von Gewaltschutzkonzepten als Instrumente der Qualitätsentwicklung können im Idealfall institutionellen Risiken des Machtmissbrauchs entgegenwirken, die Position der Nutzerinnen und Nutzer stärken, ihren Zugang zu Informationen und Unterstützung verbessern und zur Professionalisierung der Mitarbeitenden im Umgang mit Verdachtsfall beitragen. Sie kann aber die Beaufsichtigung der Einrichtungen durch eine unabhängige Behörde mit ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnissen nicht ersetzen.

Leistungsträger sind keine unabhängige Instanz, sondern müssen neben qualitativen Anforderungen stets auch wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung tragen. Wie oben ausgeführt, bilden mangelnde personelle Ressourcen einen bedeutsamen Risikofaktor für Gewalt. So ist ein offenes Geheimnis, dass freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Menschen mit Behinderung – z.B. ihr nächtlicher Einschluss in Käfigbetten – vielfach durch einen erhöhten Personalschlüssel vermieden werden könnten.⁹¹

Den Möglichkeiten der Leistungsträger, im Einzelfall schützend einzugreifen, wenn Einrichtungsträger ihrer Schutzverantwortung nicht angemessen nachkommen, sind Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere für die Träger der Eingliederungshilfe nach

⁸⁹ LVR 2020, Vorlage Nr. 14/4127 online unter [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/FB8389474EC4A402C1258583003CE338/\\$file/Vorlage14_4127.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/FB8389474EC4A402C1258583003CE338/$file/Vorlage14_4127.pdf).

⁹⁰ Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wegen erheblichen qualitativen Mängeln richten sich nach den §§ 45–48 SGB X.

⁹¹ Anschauliche Beispiele hierfür liefern die von Zinsmeister/Schlüter 2020 untersuchten Verfahren.

SGB IX Teil 2, die im Gegensatz zu den Trägern der Jugendhilfe nicht über die gesetzliche Befugnis verfügen, zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer eingreifend tätig zu werden. Sie verfügen auch nicht über entsprechende Ressourcen: Im Jugendamt bearbeitet eine Fachkraft im Durchschnitt 56 „Leistungsfälle“, in der Eingliederungshilfe im Durchschnitt 294. Die bislang in der Eingliederungshilfe eingesetzten Fachkräfte verfügen auch nicht über die notwendige Qualifikation, um Einrichtungen fachkompetent in der Entwicklung geeigneter Gewaltschutzstrategien zu beraten und zu begleiten. Während in der Jugendhilfe die sozialpädagogische Kompetenz (80%) überwiegt, dominieren in der Eingliederungshilfe Verwaltungsfachkräfte.⁹²

3.2.2.3 Gewaltschutz als Maßnahme der Arbeitssicherheit §§ 3 ff. ArbSchG

Einrichtungsträger haben nicht nur für den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch für den der Mitarbeitenden Sorge zu tragen:

Gem. § 618 Abs. 1 BGB und §§ 3 und 4 ArbSchG sollen sie als **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** durch Organisationsregelungen sicherstellen, dass den Auszubildenden und Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen bei der Ausführung ihrer Arbeitspflichten keine Gefahr für Leben oder Gesundheit droht. Dabei haben sie gem. § 4 Nr.4 ArbSchG spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen. Zur Planung geeigneter Maßnahmen ist zunächst gem. § 5 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. In ihrer Broschüre „Gewalt und Aggression in den Branchen der BGW – Forschungsergebnisse und Unfalldaten der BGW aus den Jahren 2015 bis 2019“ gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Anregungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Erstellung eines Präventionskonzepts: beispielsweise passende Rahmenbedingungen in ihrer Einrichtung zu schaffen, ein Aggressions- und Deeskalationsmanagement aufzubauen, Richtlinien für das Handeln im Notfall sowie ein Programm für die Nachsorge für betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu formulieren und anzuwenden.

Zu den Hintergründen der Empfehlungen befragt, berichtete ein Experte, dass die Zahl psychisch hoch belasteter Nutzerinnen und Nutzer mit aggressivem und gewalttätigem Verhalten und damit der Bedarf an entsprechenden Schutzmaßnahmen zunehme.

⁹² Forschungsstelle für die öffentliche Verwaltung in Speyer 2019.

Bislang werden der Schutz der Nutzerinnen bzw. Nutzer und der Beschäftigtenschutz nicht zusammen gedacht, sondern den Einrichtungsträgern angetragen, für jede Zielgruppe (die sich in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation überschneiden) Schutzkonzepte zu entwickeln. Dies kann zu Friktionen führen.

3.2.2.4 Zwischenfazit

In den vergangenen Jahren wird der Gewaltschutz zunehmend zu einer Herausforderung und einem Thema der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Er bildet zugleich ein Thema für den Arbeitsschutz. Eigene Gewaltschutzkonzepte erarbeiteten die Einrichtungen bislang nur, wenn sie hierzu rechtlich verpflichtet oder durch konkrete Vorfälle zum Handeln gezwungen wurden. Dies spricht dafür, Gewaltschutzkonzepte verpflichtend einzuführen. Diese Gewaltschutzkonzepte müssen als fortlaufende Organisationsentwicklungsprozesse verstanden werden, die beratend und kontrollierend begleitet werden sollten.

Die Leistungsträger und die Berufsgenossenschaften können solche Prozesse anstoßen, diese aber aus ihrer eigenen Position und mit den ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten und ihren personellen Ressourcen nur bedingt begleiten. Ihre Qualitätsentwicklungsverfahren eröffnen den Bewohnerinnen und Bewohnern keine individuellen Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Leistungen einschließlich der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung stellen sie keine unabhängigen Aufsichtsbehörden i.S.d. Art.16 Abs.3 UN-BRK dar.

3.2.3 Überwachung durch unabhängige Behörden

3.2.3.1 Völkerrechtliche Vorgaben

Art.16 Abs.3 UN-BRK verpflichtet Deutschland, alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von unabhängigen Behörden überwachen zu lassen.

In seinen abschließenden Bemerkungen zum 1. Staatenbericht von Deutschland monierte der UN-Fachausschuss:

„The Committee is concerned about the lack of: (a) the appointment of an independent monitoring authority to investigate violence and abuse of persons with disabilities both inside institutions, where they face increased risks, and outside of institutions;(b) independent complaint mechanisms inside institutions; and (c) permanent State funding to protect women against violence.“

„The Committee recommends that the State party provide a comprehensive and effective strategy with adequate funding to ensure that women and girls with disabilities are effectively protected against violence in all public and private settings. It also recommends that the State party immediately establish or designate an independent body or bodies in accordance with article16(3) of the Convention and ensure that complaints linked to incidents in institutions are handled by an independent body.“⁹³

Art.16 UN-BRK liefert keine Hinweise darauf, wann eine Behörde als unabhängig gilt. Die „unabhängige Überwachung“ ist ein Begriff, der sich auch in Art.33 Abs.2 UN-BRK wiederfindet. Hier bezeichnet der „independent mechanism“ eine nichtstaatliche Überwachungsstruktur, die die staatlichen focal points (Art.33 Abs.1 UN-BRK) ergänzt und die in Deutschland als Monitoring-Stelle im Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt ist.

Eine weitere durch Völkerrecht geschaffene Überwachungsstruktur bildet die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Grundlage ihrer Arbeit bildet das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Die Nationale Stelle ergänzt die Arbeit des UN-Unterausschusses für Prävention (SPT). Ihre Hauptaufgabe ist es, Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durchzuführen (Art.4 OPCAT).

International wird aktuell diskutiert, inwiefern Nationale Stellen nach Vorbild der OPCAT einen geeigneten Überwachungsmechanismus zum Zwecke des Gewaltschutzes nach Art.16 Abs.3 UN-BRK darstellen könnten.⁹⁴

Dabei sollten folgende Unterschiede bedacht werden: Die Nationale Stelle gegen Folter geht vor allem Hinweisen auf freiheitsentziehende Maßnahmen und unmenschliche Bedingungen nach, die von den Einrichtungen selbst veranlasst werden. In der nach Art.16 UN-BRK zu verhindernden Gewalt hingegen kann es sich auch um Taten von Nutzerinnen und Nutzern oder Mitarbeitenden handeln, die nicht

⁹³ CRPD/C/DEU/CO/1 Nr.35 und Nr.36.

⁹⁴ Sveaass/Madriral-Borloz 2017, S.15; Laing 2017.

mit Billigung, möglicherweise nicht einmal mit Kenntnis der Verantwortlichen begangen werden, sondern von diesen allenfalls hätten verhindert und gestoppt werden können.

Es handelt sich zugleich um Übergriffe, über die die Betroffenen vielfach nicht offen sprechen wollen oder können. Die Aufsichtsführung nach Art.16 Abs.3 UN-BRK kann sich daher nicht in Besuchen erschöpfen. Art.16 Abs.3 UN-BRK spricht vielmehr von einer „independent authority“. Die betreffende Stelle muss folglich über gesetzliche Eingriffsbefugnisse verfügen, um individuellen Beschwerden nachgehen und abhelfen zu können. Dies erfordert nicht nur die Befugnis, Einrichtungen effizient zu kontrollieren, z.B. unangemeldet besuchen, Einsicht in Unterlagen verlangen und mit den mutmaßlich betroffenen Personen in Kontakt zu treten. Die Behörde muss auch ermächtigt sein, rechtliche Schritte gegen die Einrichtung, z.B. die Erteilung von Auflagen oder den Entzug der Betriebsgenehmigung einzuleiten oder selbst zu vollziehen.

Dies entspricht auch den Indikatoren, die im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten und in Kooperation mit den Vereinten Nationen und dem European Disability Forum geführten Projekts „Bridging the Gap“ zu Umsetzung der UN-BRK entwickelt wurden:

Die Kompetenz der unabhängigen Behörden nach Art.16 Abs.3 UN-BRK besteht demnach darin, “to conduct regular monitoring and inspections of all public and private facilities and programmes designed to serve persons with disabilities, with the competence to initiate legal proceedings for the enforcement of related legislation, including on preventing and combating violence.”⁹⁵

3.2.3.2 Umsetzung in Deutschland

a. Bestand an Aufsichtsbehörden

Einer staatlichen Aufsicht mit entsprechenden Befugnissen unterstehen in Deutschland bislang nur die in §§ 43–45 SGB VIII und die von den Heimordnungsgesetzen der Länder erfassten Einrichtungen. Für die Aufsicht über Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sind die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig (§ 85 Abs.2 Nr.6 SGB VIII), für die Ausführung der landesrechtlich geregelten Heimaufsicht die landesrechtlich bestimmten Verwaltungsträger. In wenigen Bundesländern erstreckt sich die staatliche Aufsicht in unterschiedlichem Umfang auch auf die Tätigkeit

⁹⁵ <https://bridgingthegap-project.eu>.

ambulanter Dienste (vgl. z.B. § 8 BremWoBeG, § 2 Abs.1 Nr.2 und 3 HessGBP). In anderen Bundesländern haben ambulante Dienste den Heimordnungsbehörden allenfalls ihren Betrieb anzuzeigen, unterliegen im Übrigen aber keiner vergleichbaren Kontrolle. Das gleiche gilt für die Anbieter offener Angebote, z.B. Jugendtreffs.

In Bezug auf ambulante und offene Angebote sowie bei den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation besteht also ein erkennbares Umsetzungsdefizit. Hier müssen entsprechende ordnungsrechtliche Aufsichtsinstrumente gesetzlich bzw. in der Werkstätten-Verordnung verankert werden.

b. Unabhängigkeit

Fraglich ist, ob die bestehenden Strukturen der Einrichtungsaufsicht die nach Art.16 UN-BRK erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.

Unabhängig kann eine Aufsichtsbehörde nur sein, wenn sie gegenüber den für die Einrichtungen zuständigen öffentlichen und freien Trägern organisatorisch, d.h. sowohl in finanzieller, personeller und institutioneller Hinsicht verselbständigt ist und in der Sache weisungsungebunden und effektiv agieren kann.

Zur Feststellung, ob die Aufsichtsstrukturen der einzelnen Bundesländer über das erforderliche Maß an Unabhängigkeit verfügen, bedarf es einer eingehenden Organisationsanalyse.

Zweifel sind insbesondere veranlasst, wenn Verwaltungsträger organisatorisch in das Leistungsgeschehen eingebunden sind und gleichzeitig als Aufsichtsbehörde agieren. Das kann in unterschiedlicher Weise der Fall sein. Der kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel, agiert als Kompetenzzentrum für das Vertragsmanagement (Entgeltwesen) im Bereich stationärer und teilstationärer Hilfen durch Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe und ist zugleich Träger des Landesjugendamts, das einen Teil dieser Einrichtungen überwacht.

Diese Mehrfachzuständigkeit kann im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung zweifellos positive Synergieeffekte erzeugen, möglicherweise aber auch Interessenkonflikte hervorrufen. Dies gilt auch für die Organisationsstruktur der beiden Landschaftsverbände in NRW: Sie sind als überörtliche Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 45 ff SGB VIII für den Schutz aller in Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen im Rheinland und in Westfalen-Lippe zuständig. Für Kinder und Jugendliche, die in diesen Einrichtungen Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 erhalten, sind die beiden Landschaftsverbände zugleich die Leistungsträger. Zu guter Letzt unterhalten sie eigene Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung stationär betreut werden,

z.B. in den LWL–Einrichtungen in Marsberg und Tecklenburg und den vier Jugendhilfeeinrichtungen des LVR Rheinland. In diesen Einrichtungen agieren der LWL und der LVR folglich sowohl als Leistungs-, Einrichtungsträger und als Aufsichtsbehörde.

3.2.3.3 Gewaltschutz als Aufgabe der Aufsichtsbehörden

a. In Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages betreut werden, obliegt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der personenbezogene Kinderschutz, während die überörtlichen Träger sicherstellen sollen, dass die Einrichtungen so beschaffen und organisiert sind, dass das Wohl und die Rechte der jungen Menschen in der Institution gewahrt werden.

(1) Personenbezogener Schutz durch das Jugendamt

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 3 und § 2 SGB VIII für den Schutz und die Förderung aller Kinder und Jugendlichen verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, ob diese nicht behindert oder behindert sind oder in welchem Kontext sie von Gewalt bedroht sind. Im Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhalten die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung durch § 8a i.V.m. § 65 SGB VIII.

§§ 8a und 65 SGB VIII regeln, wie die Fachkräfte ihrem Schutzauftrag transparent und unter angemessener Beteiligung der Betroffenen und unter Berücksichtigung deren informationellen Selbstbestimmungsrechts entsprechen können. Sie liefern ihnen zugleich die gesetzliche Befugnis, erforderlichenfalls auch ohne Einwilligung der Betroffenen das Familiengericht einzuschalten, ohne sich dadurch eines Berufsgeheimnisverrats (§ 203 StGB) strafbar zu machen.

Die Schutzpflichten der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind bislang hingegen gesetzlich nicht ausformuliert. § 4 KKG liefert den in der Behindertenhilfe tätigen Berufsheimnisträgern sowie Lehrerinnen und Lehrern, Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen und Therapeuten aber eine gesetzliche Befugnis, sich erforderlichenfalls im Gefährdungsfall an das Jugendamt zu wenden, ohne sich dadurch eines Berufsgeheimnisverrats (§ 203 StGB) strafbar zu machen.⁹⁶

⁹⁶ Zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Verdachtsfall S3–Leitlinie Kindesmisshandlung, –missbrauch,– vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik, Stand 06.09.2018, AWMF–Register–Nr. 027 – 069.

Das Jugendamt ist also auch für den individuellen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 zuständig. Durch die getrennte Zuständigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe hat die Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, körperlicher und mehrfacher Behinderung jedoch vielfach aus dem Blick verloren: Viele Strukturen und Angebote des Kinderschutzes sind nicht barrierefrei und nicht auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet. In Folge erhalten sexuell missbrauchte, misshandelte und vernachlässigte junge Menschen wegen ihrer Behinderung vielfach nicht den Schutz, der ihnen nach Maßgabe des Art.16 UN-BRK und des Art.19 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu gewähren ist. Dies belegen Berichte aus der Praxis, z.B. im Rahmen des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ zur inklusiven Jugendhilfe: Berichtet wurde dort unter anderem, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in akuten Gefährdungssituationen vom Allgemeinen Sozialen Dienst und den Notdiensten weggeschickt wurden mit der Begründung, man sei nicht auf sie eingestellt.⁹⁷ Wie bereits angeführt, bewerten Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen das Jugendamt eingeschaltet hatten, die Fallübernahme durch das Jugendamt zu 60% mittelmäßig bis schlecht oder sehr schlecht.⁹⁸

Für in Obhut genommene behinderte Kinder und Jugendliche finden sich kaum barrierefreie und bedarfsgerechte Anschlusshilfen und Pflegefamilien, die bereit und in der Lage wären, sie aufzunehmen.⁹⁹ Die Herkunfts- und Pflegefamilien behinderter Kinder haben enormen Unterstützungsbedarf, erhalten bislang faktisch aber kaum Unterstützung.¹⁰⁰ Die Suche nach geeigneten Hilfen wird durch die Zuständigkeitskonflikte zwischen den Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfeträgern zusätzlich behindert.¹⁰¹ Der dringende Handlungsbedarf wurde auch im Dialogprozess des BMFSFJ zur SGB VIII Reform sowohl von den Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Behindertenrats und den Fachverbänden der Behindertenhilfe, als auch von den Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und es wurden konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet,¹⁰² die bei der Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (BGBl I 2021, S.1444) teilweise

⁹⁷ Deutsches Institut für Urbanistik 2017, S. 39 u. 40.

⁹⁸ Ebner 2018, S.126.

⁹⁹ Deutsches Institut für Urbanistik 2017, S. 40.

¹⁰⁰ Bundesverband behinderte Pflegekinder e.V., Stellungnahme zum Dialogprozess SGB VIII – Mitreden–Mitgestalten für die 3. Sitzung am 04.04.2019.

¹⁰¹ Zuletzt LSG NRW 30.7.2018 – L 20 SO 331/15; Bundesverband behinderte Pflegekinder e.V., Stellungnahme zum Dialogprozess SGB VIII – Mitreden–Mitgestalten für die 3. Sitzung am 04.04.2019.

¹⁰² Vgl. insbes. die Stellungnahmen zu den Sitzungen zum Thema „besserer Kinderschutz“ und „mehr Inklusion“ unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de>.

Berücksichtigung fanden: Gem. § 9 Nr.4 SGB VIII hat die Jugendhilfe künftig bei der Ausgestaltung und Erfüllung ihrer Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und Barrieren abzubauen. Es werden bundesweit Ombudsstellen eingerichtet, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung und Vermittlung bzw. Klärung von Konflikten mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe werden können (§ 9a SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind nun gem. § 79a SGB VIII verpflichtet, Qualitätskriterien und geeignete Maßnahmen zur „inkluisiven Ausrichtung“ ihrer Aufgabenwahrnehmung und der „Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt“ zu entwickeln. Sie sollen zudem bis Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII mit den Trägern der im SGB IX Teil 2 geregelten Eingliederungshilfe enger zusammen arbeiten (§ 81 Nr.2 SGB VIII). Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen künftig so geplant werden, dass sie die „spezifischen Bedarfslagen“ junger Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen (§ 80 Abs.2 Nr.4 SGB VIII). Beginnend ab 1.1.2028 soll den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderungen übertragen werden durch ein Gesetz, das in der nächsten Legislaturperiode erst ausgearbeitet und erlassen werden muss. Eine verbindliche und zeitnahe Lösung der Zuständigkeitskonflikte zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 wird es damit nicht geben, ab 2024 aber Verfahrenslotsen beim Jugendamt eingerichtet werden, die den betroffenen Familien sozialgesetzbuchübergreifend beraten und bei der Antragstellung unterstützen sollen.

(2) Struktureller Schutz durch das Landesjugendamt

Überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind zur Wahrnehmung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45–48 SGB VIII) zuständig und führen damit die Aufsicht sowohl über die Einrichtungen in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Eingeführt mit dem BKiSchG räumt § 8b Abs.2 SGB VIII den Trägern von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der im SGB IX Teil 2 geregelten Eingliederungshilfe seit 1.1.2012 einen Anspruch auf Beratung durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum

Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten ein. Das Angebot richtet sich auch an die zuständigen Leistungsträger, d.h. an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder den Eingliederungshilfeträger.

Beantragen Einrichtungen erstmals eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, können die überörtlichen Träger deren Erteilung bisher an die Vorlage geeigneter Konzepte zur Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren knüpfen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz v. 3.6.2021 (BGBl. I S. 1444) wurde das Recht der Einrichtungsaufsicht reformiert und in § 45 VIII ausdrücklich die Pflicht der Einrichtungen zur Entwicklung eines systematischen Gewaltschutzes verankert. § 45 Absatz 2 Nr.4 SGB lautet nun:

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Es wurden außerdem die Kontrollpflichten und –befugnisse der Einrichtungsaufsicht konkretisiert (§ 46 SGB VIII).

Unerforscht ist, wie oft die Landesjugendämter und die Heimaufsichtsbehörden überhaupt Kenntnis von Gefährdungen der Einrichtungsbewohnerinnen und –bewohner erhalten und wie effektiv sie zu ihrem Schutz tätig werden (können). In den Untersuchungsberichten, die seit 2010 über die oft jahrelangen Misshandlungen und Missbräuche von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erstellt wurden, findet das Landesjugendamt als Akteur selten Erwähnung. Es ist davon auszugehen, dass Aufsichtsbehörden von massiven Grenzverletzungen vielfach keine Kenntnis erlangten,¹⁰³ oder entsprechende Hinweise nicht konsequent

¹⁰³ Hoffmann et al. 2013, S.99 berichten in ihrem Bericht zu Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg u.a., dass Kinder und Jugendliche trotz der Untersagung entsprechender freiheitsentziehender Maßnahmen ohne Kenntnis des LJA weiter fixiert wurden. Zinsmeister et al. 2011 fanden in der Analyse des Umgangs der Ordens- und Kollegsleitung mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen am Aloisiuskolleg Bad Godesberg in einem Zeitraum von 60 Jahren lediglich einen Hinweis darauf, dass im Verdachtsfall die Aufsichtsbehörden kontaktiert worden waren.

verfolgten,¹⁰⁴ bzw. diese gerade, wenn sie Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Körperbehinderungen betrafen, unkritisch hingenommen haben. So hieß es in einer früheren – inzwischen vollständig überarbeiteten – Handlungsorientierung des Landesjugendamts Rheinland, Fixierungen behinderter junger Menschen in Einrichtungen könnten wegen „dem spezifischen Status der Behinderung“ oder dem besonderen „Umfang und der Intensität der Aufsichtspflicht“ begründet sein.¹⁰⁵

Während die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfen in der Jugendhilfe seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert wird, wird die Fixierung behinderter Kinder und Jugendlicher in Einrichtungen bislang kaum problematisiert. Eine vom BMJV in Auftrag gegebene Evaluationsstudie soll ermitteln, ob die zum 1.10.2017 erfolgte Erweiterung des § 1631b BGB auf solche „unterbringungsähnlichen“, freiheitsentziehenden Maßnahmen dieser Praxis Einhalt gebietet. Erste Untersuchungen liefern Hinweise, dass dies noch nicht der Fall ist, sondern junge Menschen in Einrichtungen beispielsweise weiterhin über Nacht oder auch stundenweise am Tag in Käfigbetten eingesperrt werden, um sie am unkontrollierten „Herumirren“ durch die Wohngruppe zu hindern.¹⁰⁶

b. Aufsicht über Wohneinrichtungen für Erwachsene

Die Einrichtungs- und Heimgesetze der Länder formulieren zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und ähnlichen betreuten Wohnformen allgemeine Qualitätsanforderungen, die gewährleisten sollen, dass die Würde und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt, ihre Privat- und Intimsphäre und Freiheitsrechte geachtet und sie vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden. Inzwischen verlangen alle Landesgesetze die Implementierung von Beschwerdeverfahren. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörden über besondere Vorkommnisse zu informieren, dazu gehören mutmaßliche Eingriffe in deren Recht auf Leben, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen verpflichten

¹⁰⁴ Hoffmann et al. 2013, S.99.

¹⁰⁵ LVR 2007, S.68.

¹⁰⁶ Zinsmeister/Schlüter 2020.

die Einrichtungsträger darüber hinaus, konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen, vgl. nur § 12 BremWoBeG; § 7 HessGBP, § 8 WTG NRW.¹⁰⁷

Einen Überblick über weitere ordnungsrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung des Gewaltschutzes auf Länderebene (Stand 2018) liefert das DIMR.¹⁰⁸

Die Aufsichtsbehörden haben im Verdachtsfall die Anbieter, die Nutzerinnen und Nutzer und deren Unterstützerinnen und Unterstützer zu beraten und die zur Verdachtsklärung und dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer gegebenenfalls darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können damit sehr gut Organisationsentwicklungsprozesse initiieren und beratend begleiten. Im Falle eines Verdachts können sie unangemeldete Ortsprüfungen vornehmen, gegen Einrichtungsträger Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, ihnen den weiteren Einsatz tatverdächtiger Personen untersagen oder als Ultima Ratio auch den weiteren Betrieb der Einrichtung oder des Dienstes untersagen.

c. Grenzen der Aufsichtsführung

Den Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden, Einzelfälle von Rechtsverletzungen in Erfahrung zu bringen und aufzuklären, sind jedoch Grenzen gesetzt. Zum einen fehlt es in der Praxis oft an einem Konsens über Aufgaben und Funktion der Einrichtungsaufsicht.¹⁰⁹ Das zeigte sich auch aktuell in der Pandemie, in der mehrere Heimaufsichtsbehörden erklärten, nicht für die Überprüfung pandemiebedingter Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen zuständig zu sein. Zum anderen sind die bislang etablierten Kontrollinstrumente der Aufsichtsbehörden (z.B. Einrichtungsbesuche) nur bedingt geeignet, Hinweise auf einzelne Gewalt- oder Missbrauchstaten in Erfahrung zu bringen. Um die Einrichtungen effektiv unterstützen und im Verdachtsfall angemessen intervenieren zu können, müssen die Aufsichtsbehörden für spezifische Menschenrechtsverletzungen in der Behindertenhilfe sensibilisiert sein. Hierzu zählen neben Misshandlungen und sexualisierten Übergriffen auch Eingriffe in die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind außerdem überwiegend auf sehr niedrigschwellige, barrierefreie Beratungs- und

¹⁰⁷ In Reaktion auf die systematische Misshandlung zahlreicher Bewohner*innen im Wittekindshof Bad Oeynhausen (vgl. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/43553/4809150>) hat die Landesregierung NRW am 29.6.2021 einen Kabinettsentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vorgelegt, der den Gewaltschutz durch die Aufsichtsbehörden in NRW verstärken soll : <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/minister-laumann-wir-brauchen-einen-besseren-gewaltschutz-einrichtungen-fuer>.

¹⁰⁸ Raab/Leisering 2018.

¹⁰⁹ Mühlmann 2014, S.401 ff.

Beschwerdemöglichkeiten angewiesen, z.B. einen roten Knopf, über den sie den direkten Kontakt zu einer externen Beratungs- und Beschwerdestelle oder zum bundesweiten Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen herstellen können. Das Hilfetelefon zeigt, wie gut bedarfsgerecht und barrierefrei gestaltete Angebote behinderte Menschen erreichen können. Digitale Medien eröffnen neue Chancen der Partizipation,¹¹⁰ auch eine App könnte vielen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Kontaktaufnahme mit externen Anlaufstellen ermöglichen. Für schwerstbeeinträchtigte Menschen kann selbst ein solches Beschwerdeverfahren noch zu hochschwellig angelegt sein, hier müssen andere Wege gefunden werden, z.B. dass ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer spezifisch geschult werden.

Um Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zukünftig besser erreichen zu können, benötigen die Aufsichtsbehörden also ein erweitertes Handlungsrepertoire und entsprechende Ressourcen.

Im bundesweit größten Landesjugendamt, dem Landesjugendamt Rheinland, berieten und beaufsichtigten zum Stichtag 31.12.2017 elf Fachberaterinnen und Fachberater mit 10,5 Stellenanteilen und der Unterstützung von zwei Juristinnen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung 527 Einrichtungen mit insgesamt 23.316 genehmigten Plätzen sowie ca. 22.114 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2017 wurden 402 Betriebserlaubnisse neu erteilt bzw. geändert. Umgerechnet war mithin jede Fachberatungsperson für durchschnittlich 50 Einrichtungen und den Schutz von 2.200 Kindern und Jugendlichen zuständig.¹¹¹

Anders als zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sehen die Heimordnungsgesetze der Länder im Gefährdungsfall bislang keine verbindlichen Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (z.B. im Wege der kollegialen Beratung und unter Mitwirkung insoweit erfahrener Fachkräfte) und keine Regelungen zu zur Abstimmung der Handlungs- und Schweigepflichten der Berufsheimnisträger vor.

Für den Schutz von Erwachsenen in Werkstätten und anderen Einrichtungen der beruflichen Reha fehlt es bislang gänzlich an einer ordnungsrechtlichen Kontrolle.

¹¹⁰ vgl. nur das Projekt des LVR und LWL „Gehört werden! – Junge Menschen aus Einrichtungen der Jugendhilfe beteiligen sich“: <https://www.gehoert-werden.de/de/>.

¹¹¹ LVR 2018: Jahresbericht 2017 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“/Heimaufsicht v. 18.06.2018 (Vorlage-Nr. 14/2743), online unter [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/90F33FDA1C53074AC12582B0003794AE/\\$file/Vorlage14_2743.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche/www.nsf/0/90F33FDA1C53074AC12582B0003794AE/$file/Vorlage14_2743.pdf) (Stand 12.01.2021).

Die Einrichtungsträger und Mitarbeitenden sehen sich damit im Interventionsfall mit erheblichen Rechtsunsicherheiten konfrontiert, die eine bedarfsgerechte, planvolle Intervention erschweren können.

Nachfolgend wird das Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen dargelegt, in dem Einrichtungsleitungen im Umgang mit Verdachtsmomenten stehen.

3.2.4 Vertragliche Schutzpflichten der Einrichtungsträger gegenüber den behinderten Leistungsberechtigten

3.2.4.1 Der Wohn- und Betreuungsvertrag

Rechtliche Grundlage des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Erziehungs-, Eingliederungshilfe- oder Pflegebedarf bildet ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger der Einrichtung, in dem die Wohnraumüberlassung (Miete oder Immobilienkauf) an die Erbringung von sozialen Dienstleistungen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Leistungen der stationären Pflege) geknüpft wird. In Wohn- und Pflegeeinrichtungen für erwachsene Menschen werden diese Verträge als Wohn- und Betreuungsverträge bezeichnet.

Wohn- und Betreuungsverträge mit volljährigen Bewohnerinnen und Bewohnern werden zu deren Schutz als Verbraucherinnen und Verbraucher dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterworfen. Das WBVG zielt auf den Ausgleich des strukturellen Machtgefälles zwischen Einrichtungsträger („Unternehmer“) und Bewohnern bzw. Bewohnerinnen („Verbraucher“) bei der Vertragsanbahnung und –umsetzung. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen durch Information und Transparenz in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und vor (insbesondere wirtschaftlicher) Übervorteilung geschützt werden. § 12 sichert ihnen einen im Vergleich zu Wohnmietverhältnissen verbesserten Kündigungsschutz (hierzu unten IV. 1 b).

Das WBVG gilt nicht zum Schutz minderjähriger Vertragspartnerinnen und Vertragspartner. In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen die vertraglichen Vereinbarungen häufig stillschweigend mit dem Einzug der jungen Menschen zustande.¹¹²

¹¹² Frings 2015, S.474 ff. führt dies auf die Scheu vieler Fachkräfte zurück, die Inhalte und Bedingungen ihres pädagogischen Handelns transparent darzulegen und sich auf für beide Vertragsparteien verbindliche Kriterien zu verständigen.

Die Pflicht der Einrichtungsträger zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt bildet gem. § 241 BGB eine ungeschriebene vertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht.¹¹³ Vertragsparteien haben grundsätzlich die Integrität ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zu wahren, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass deren Rechte, Rechtsgüter und Interessen nicht verletzt werden. Das gilt insbesondere für deren Leben und körperliche Unversehrtheit.

§ 241 BGB bildet insoweit eine Generalklausel, über die die Grundrechte mittelbar ins Zivilrecht ausstrahlen.¹¹⁴ Inhalt und Umfang der Schutzpflichten müssen, soweit sie nicht vertraglich ausformuliert wurden, jeweils nach dem Charakter des Vertragsverhältnisses und dem konkreten Einzelfall bestimmt werden. Je länger und enger sich die Vertragsparteien aneinander binden, je mehr sich eine Partei auf die besondere Fachkunde der anderen verlassen muss und je größer die Gefahren sind, denen sie im Vertragsverhältnis ausgesetzt ist, desto weiter reichen die Schutzpflichten.¹¹⁵ In der Pflicht zum Gewaltschutz handelt es sich demnach um eine gewichtige Pflicht. Dem Charakter nach dürfte es sich um eine selbständige Nebenpflicht handeln, deren Erfüllung grundsätzlich eingeklagt werden kann.¹¹⁶ Sie begründet zugleich eine strafrechtliche Garantenstellung der Einrichtungsleitung und der Fachkräfte nach § 13 StGB.¹¹⁷

Es liegt in der Natur ungeschriebener Nebenpflichten und strafrechtlicher Garantenpflichten, dass diese erst retrospektiv durch die Gerichte ermittelt werden. Einrichtungsleitungen und Mitarbeitende erfahren folglich erst im Nachhinein, welche Präventionsmaßnahmen sie hätten ergreifen und wie sie im Verdachtsfall hätten handeln müssen.

Im Verdachtsfall bewegen sich die Leitungsverantwortlichen in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. Wie nachfolgend anhand ihrer vertraglichen Bindung darzulegen sein wird, haben sie einerseits die körperliche und psychische Integrität, sexuelle und informationelle Selbstbestimmung der verletzten Nutzerinnen und Nutzer zu schützen und weitere An- und Übergriffe auf sie oder andere Nutzerinnen und Nutzer zu verhindern. Zugleich sind der Datenschutz und Schweigepflichten zu beachten und Vorverurteilungen und unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechtssphäre der tatverdächtigen Nutzerinnen und Nutzer oder Mitarbeitenden zu vermeiden. Zu guter Letzt tangiert der Verdacht von Grenzverletzungen und

¹¹³ BGH 28.4.2005 – III ZR 399/04 (KG); LG Essen 18.3.2013 – 1 O 181/12; Zinsmeister 2021b Rn.24; Ladenburger/Lörsch 2017, S.47 ff.; Michl 2015; Bieritz-Harder 2003.

¹¹⁴ Münchner Kommentar BGB/Bachmann, 8. Aufl. 2019, BGB § 241 Rn. 50 – 52.

¹¹⁵ BeckOK BGB/Sutschet (2021) zu § 241 Rn. 42; MüKoBGB/Bachmann (2019 zu § 241 Rn. 55; Ladenburger/Lörsch 2017, S.48.

¹¹⁶ Zur Abgrenzung BeckOK BGB/Sutschet, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 241 Rn. 43.

¹¹⁷ OLG Nürnberg 18.10.2010 – 1 St OLG Ss 106/10; OLG Stuttgart 28.5.1998 – 1 Ws 78–98.

Machtmissbrauch auch die eigenen Organisationsinteressen. Die wachsende Zahl der Berichte von Aufarbeitungskommissionen über sexuellen Missbrauch und Gewalt in Einrichtungen belegt anschaulich, dass die Organisationsträger im Verdachtsfall zumeist nicht moralisch handeln, sondern taktisch, opportunistisch und machtorientiert vorrangig die Einrichtung zu schützen versuchen.¹¹⁸

a. Umgang mit tatverdächtigen Beschäftigten

Als Reaktionsweisen der Personalverantwortlichen auf (vermutete) Angriffe und Übergriffe von Beschäftigten auf Nutzerinnen und Nutzer oder in Fällen, in denen diese schuldhaft notwendigen Schutzmaßnahmen unterlassen haben, kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht:

Dazu zählt zunächst die möglichst weitgehende Klärung des Sachverhalts. Diese erfordert ein professionelles Vorgehen, um unnötige Belastungen der Beteiligten zu vermeiden und zugleich gerichtsverwertbare Beweise zu erlangen. Vor allem in Bezug auf sexualisierte Übergriffe erweist sich die Wahrheitsfindung oft als schwierig, vielfach unmöglich: Unabhängig von ihrem etwaigen Verschulden sind Tatverdächtige rechtlich in der Regel gut beraten, zu leugnen. Wenn es neben den mutmaßlich Betroffenen keine weiteren Tatzeuginnen oder Tatzeugen gibt, kommt es zueinander widersprechenden Aussagen. Will der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Tatverdächtige ergreifen, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für deren Fehlverhalten. Können die Taten weder nachgewiesen noch der Tatvorwurf ausgeräumt werden, hat die Einrichtungsleitung rechtlich ggf. keine Handhabe und das Gefährdungsrisiko besteht fort.

Arbeitsrechtliche Reaktionen können ein Problemgespräch, das Angebot von Supervision und Weiterbildung, eine Ermahnung (Rüge) oder Abmahnung und deren Eintragung in die Personalakte sein, gefolgt von engerer Anleitung und Kontrolle. Diese Maßnahmen können ausreichend sein, wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, das Fehlverhalten der Beschäftigten das Vertrauensverhältnis noch nicht zerstört hat, sie ihre Fehler einsehen und zur Verhaltensänderung bereit sind.¹¹⁹

Stehen schwerwiegende Vorwürfe, wie z.B. der Verdacht einer Straftat im Raum und können weitere Grenzverletzungen nicht ausgeschlossen werden, kann es erforderlich sein, die tatverdächtigen Beschäftigten vorübergehend unter Fortzahlung ihrer Bezüge von der Arbeitspflicht freizustellen. Dies gilt auch, wenn

¹¹⁸ vgl. nur. Keupp et al. 2017; Hoffmann et al. 2013; Zinsmeister et al. 2011.

¹¹⁹ Zinsmeister/Kliemann/Bernhard 2018.

diese versuchen könnten, die Nutzerinnen und Nutzer oder Kolleginnen und Kollegen dazu zu bewegen, zu schweigen oder getätigte Aussagen zu widerrufen.

Je nach Schwere des Vorwurfs und Grad des Verdachts werden die Personalverantwortlichen dann zu entscheiden haben, ob eine gefahrlose Weiterbeschäftigung des bzw. der Beschäftigten am bisherigen Arbeitsplatz oder im Wege der Um- oder Versetzung auf eine andere Stelle möglich erscheint oder sie zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer oder des Betriebsfriedens das Arbeitsverhältnis beenden müssen.

b. Umgang mit tatverdächtigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Richtet sich der Verdacht gegen einzelne erwachsene Bewohnerinnen oder Bewohner, räumt das Einrichtungsvertragsrecht (WBVG) den Einrichtungsträgern zum Schutz der gefährdeten Bewohnerinnen oder Bewohner vor weiteren Belästigungen und Übergriffen lediglich die Möglichkeit ein, den Heimvertrag wegen schuldhaft grober Verletzung der vertraglichen Pflichten zu kündigen (§ 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 WBVG).

Das LG Essen¹²⁰ sieht die Kündigung auch für begründet an, wenn zwar keine konkrete Wiederholungsgefahr besteht, den Verletzten aber das weitere Zusammenleben mit dem Täter bzw. der Täterin aufgrund der damit verbundenen psychischen Belastungen nicht mehr zuzumuten ist.

Ist die Verantwortlichkeit eines Bewohners für sein Handeln krankheitsbedingt ausgeschlossen, scheidet nach Ansicht des OLG Schleswig-Holstein eine fristlose Kündigung des Heimvertrages aus.¹²¹ Das OLG Oldenburg hingegen will dem Einrichtungsträger zumindest dann ein Kündigungsrecht einräumen, wenn er anderenfalls seine gegenüber den anderen Bewohnern, Bewohnerinnen und Mitarbeitenden bestehende Fürsorgepflicht nicht einhalten kann.¹²² Die verhaltensbedingte Kündigung ist ultima ratio, der Einrichtungsträger muss darlegen können, dass er die Übergriffe nicht anderweitig verhindern kann. Grenzüberschreitendes Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern kann strukturell bedingt sein, z.B. wenn Menschen im Autismusspektrum in großen Wohngruppen platziert und hierdurch permanenter Überforderung ausgesetzt sind, oder wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten in Ermangelung von sexueller Bildung die Grenzen Anderer missachten. Für die Arbeit mit latent gewaltbereiten,

¹²⁰ LG Essen 18.3.2013 – 1 O 181/12.

¹²¹ OLG Schleswig 7.10.2014 – 5 W 37/14.

¹²² OLG Oldenburg, Urt. v. 28.5.2020 – 1 U 156/19.

grenzverletzten Bewohnern und Bewohnerinnen bedarf es fachlicher Konzepte, eines entsprechend qualifizierten Personals und der engeren Aufsichtsführung. Erweisen sich diese als nicht ausreichend und ist eine Kündigung nicht gewollt oder durchsetzbar, bleibt zur Abwendung akuter Gefährdungen nur eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts (PsychKG). Unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB sind hingegen nur zum Schutz der Betreuten vor selbstschädigendem Verhalten, nicht zum Schutz anderer Personen möglich.

Generell muss dringend hinterfragt werden, ob es zu verantworten ist, Menschen mit ausgeprägtem auto- und fremdaggressivem Verhalten in Wohngruppen unterzubringen. Das Zusammenleben mit Menschen, die man sich nicht ausgesucht hat, ist generell herausfordernd, für Menschen mit geringer sozialer Kompetenz schnell überfordernd. In Konsequenz werden sie zur Gefahr und psychischen Belastung für ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.

3.2.4.2 Der Ausbildungs- und Werkstattvertrag

Gem. § 618 Abs. 1 BGB und §§ 3 und 4 ArbSchG haben **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** durch Organisationsregelungen dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern bei der Ausführung ihrer Arbeitspflichten keine Gefahr für Leben oder Gesundheit droht. Dabei haben sie gem. § 4 Nr.4 ArbSchG spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen. Zur Planung geeigneter Maßnahmen ist zunächst gem. § 5 ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. In ihrer Broschüre „Gewalt und Aggression in den Branchen der BGW – Forschungsergebnisse und Unfalldaten der BGW aus den Jahren 2015 bis 2019“ gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Anregungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Erstellung eines Präventionskonzepts: beispielsweise passende Rahmenbedingungen in ihrer Einrichtung zu schaffen, ein Aggressions- und Deeskalationsmanagement aufzubauen, Richtlinien für das Handeln im Notfall sowie ein Programm für die Nachsorge für betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu formulieren und anzuwenden.

Ergänzend hierzu werden die Einrichtungsträger als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch § 12 AGG verpflichtet, alle erforderlichen **Maßnahmen zum Schutz** der Auszubildenden und Beschäftigten vor Benachteiligungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität vorzunehmen und hierfür betriebliche Beschwerdestellen einzurichten. Ob dies in den Einrichtungen umgesetzt wird, ist nicht bekannt. Vorbildlich ist hier die LAG

WfbM Berlin, die eine eigene Fachberatungsstelle zur Gewaltprävention eingerichtet hat. Der Bundesverband der Lebenshilfe hat eine bundesweite Beschwerdestelle eingerichtet (www.bubl.de).

Sexuelle Belästigungen, die auch unerwünschte sexuelle Handlungen umfassen, sind gem. § 3 Abs. 4 AGG stets als Ausdruck einer solchen Benachteiligung einzustufen. Der Arbeitgeber hat gem. § 3 ArbSchG und § 12 Abs. 3 AGG gegen Beschäftigte, die eine Kollegin oder einen Kollegen sexuell belästigen oder in anderer Form gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG verstoßen, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen. Auch den Belästigungen und der Gewalt Dritter, z.B. seiner Kunden oder Zulieferer, hat der Arbeitgeber gem. § 3 ArbSchG oder § 12 Abs. 4 AGG vorzubeugen bzw. sie zu unterbinden, z.B. indem er einen anderen Mitarbeiter in der Kundenbetreuung einsetzt oder erforderlichenfalls auch den Geschäftskontakt abbricht. Ergreift der Arbeitgeber nicht die zur Unterbindung einer sexuellen oder in anderer Form diskriminierenden Belästigung erforderlichen Maßnahmen, können die Beschäftigten gem. § 14 AGG ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsgeldes so lange einstellen, wie dies zu ihrem Schutz erforderlich ist.

Die Regelungen des ArbSchG und des AGG finden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ArbSchG und § 52 S. 3 SGB IX auf den Schutz behinderter Menschen in WfbM und anderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation entsprechende Anwendung. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 14 AGG versagt in diesen Einrichtungen jedoch als Instrument des Selbstschutzes, da sich die belästigten Rehabilitanden dadurch in erster Linie selbst schaden würden.

Geht die Bedrohung, Belästigung oder Gewalt von behinderten **Werkstattbeschäftigten** aus, soll deren **Kündigung** aufgrund der in § 219 Abs. 2 S. 2 SGB IX geregelten Beschäftigungspflicht der Werkstätten nur infrage kommen, wenn von ihnen weiterhin trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine **erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist. Soziale Schwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Tötlichkeiten, die noch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Beschäftigter oder der professionellen Mitarbeitenden führen, begründen dem zufolge eine Schutzpflicht des Trägers, ermächtigen ihn aber noch nicht zur Kündigung.¹²³ In einer Entscheidung des LAG Hamm 7.2.2013 – 15 Sa 994/12 heißt es z.B., dass die körperliche Misshandlung eines Arbeitskollegen oder einer Arbeitskollegin und seine Beleidigung als „fette Sau“ im regulären Arbeitsverhältnis zwar eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnten, an

¹²³ LAG Rheinland-Pfalz 16.1.2008 – 8 Sa 506/07; Rühle DB 2001, S.1364.

ein Werkstattverhältnis jedoch andere Maßstäbe anzulegen seien, wenn dieses Verhalten Ausdruck der diagnostizierten Störung des tätlichen Werkstattbeschäftigten ist. Eine solche Position erscheint mit Blick auf den Förderauftrag der WfBM gegenüber dem tätlichen Beschäftigten zunächst nachvollziehbar. Der Förderbedarf des tätlichen Beschäftigten schmälert aber weder das Schutzbedürfnis der anderen Beschäftigten und Mitarbeitenden noch die Verantwortung des Werkstattträgers für deren Schutz und gelingende Rehabilitation. Behinderten Werkstattbeschäftigten darf gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG kein höheres Maß an Bedrohung, Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz zugemutet werden als regulären Arbeitnehmern. An die in § 219 Abs. 2 S. 2 SGB IX verlangte „Erheblichkeit“ der Selbst- und Fremdgefährdung dürfen daher keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die Kündigung Ultima Ratio ist und erst ausgesprochen wird, wenn geeignete Maßnahmen der psychosozialen Intervention nicht mehr ausreichen, die Gefahr nachhaltig abzuwenden.

An die „der Behinderung angemessenen Betreuung“ in § 219 Abs. 2 S. 2 SGB IX sind daher sowohl konzeptionell als auch im Hinblick auf die Zahl und Qualifikation der dafür eingesetzten Fachkräfte hohe Anforderungen zu stellen: Werkstätten benötigen fachliche Konzeptionen im Umgang mit herausforderndem Verhalten und Gewalt und entsprechend qualifiziertes Personal.¹²⁴ Die Arbeit der neu einzusetzenden **Frauenbeauftragten** (§ 222 SGB IX) kann und muss Teil eines solchen Gewaltschutzkonzepts sein, kann dieses aber nicht ersetzen und entlässt die Fachkräfte nicht aus ihrer professionellen Verantwortung.

3.2.4.3 Zwischenfazit

Zum wirkungsvollen **Schutz** vor latenter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bedarf es eines planvollen, transparenten und mit den Verletzten abgestimmten Vorgehens. Die Rechtslage ist oft komplex. Es fehlt an klaren rechtlichen Vorgaben. Um rechtlich effektiv und unter Vermeidung weiterer Belastungen für die Betroffenen intervenieren zu können, sind die Einrichtungen außerdem vielfach auf externe Expertise, insbesondere von Fachberatungsstellen angewiesen. Vielfach bedarf es zum wirkungsvollen Gewaltschutz auch der Einbindung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer und einer **koordinierten Zusammenarbeit** der Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der psychosozialen Hilfen, dem Gesundheitswesen, der Polizei und Justiz.

¹²⁴ a.A. LAG Düsseldorf 11.11.2013 – 9 Sa 469/13.

Um die erforderliche Unterstützung leisten zu können, müssen die externen Hilfesysteme, Polizei und Justiz barrierefrei gestaltet und die dort tätigen Fachkräfte für die besonderen Abhängigkeitsverhältnisse sensibilisiert werden, in denen sich Menschen mit Behinderungen vielfach befinden.

Darum wird im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ aktuell der Ausbau barrierefreier Unterstützungsangebote und spezialisierter Unterstützungsangebote für Frauen mit Behinderungen gefördert.¹²⁵

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsexpertise

Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen befinden sich in einer schwachen Rechtsposition. Bislang versagt das GewSchG in Einrichtungen. Zum einen greift es nur zum Schutz vor schuldfähigen Tätern und Täterinnen. Um den Anwendungsbereich des § 2 GewSchG und des Polizeirechts auf den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen zu erstrecken, muss zudem die zivilrechtliche und ordnungsrechtliche Intervention mit der Verpflichtung der Sozialleistungsträger verknüpft werden, die Assistenz, pflegerische Versorgung oder Beschäftigung der weggewiesenen Gefährderinnen und Gefährder anderweitig sicherzustellen.

Bislang sind die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen zu ihrem Schutz zumeist auf die Mitwirkung des Einrichtungsträgers angewiesen. Die Schutzverantwortung der Einrichtungsträger und der Sozialleistungsträger ist bislang gesetzlich aber nur im SGB VIII konkretisiert, im SGB IX wurden bislang nur einzelne Mechanismen verankert, die teilweise wirksam, insgesamt aber nicht ausreichend sind. Um institutioneller Gewalt im Allgemeinen, der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen im Besonderen wirksam zu begegnen, bedarf es eines breiten Maßnahmenbündels. Es gilt typischen strukturellen Risikofaktoren wie sozialer Isolation, Machtungleichgewicht und Abhängigkeit, Personalmangel, mangelnder Wahlfreiheit und fehlenden Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten entgegen und auf eine „Fehlerfreundlichkeit“, Öffnung und Vernetzung der Einrichtung mit dem örtlichen Hilfesystem (Fachberatungsstellen, Gesundheitssystem, Polizei und Justiz) hinzuwirken.

Der Gesetzgeber hat den Einrichtungen nun mit dem Teilhabestärkungsgesetz auferlegt, Schutzkonzepte zu entwickeln. Deren Mindeststandards sollten verbindlich als Qualitätsstandards festgeschrieben und als Organisationsentwicklungsprozesse verstanden und gestaltet werden. Die

¹²⁵ BMFSFJ 2020, S.3.

Schutzkonzepte sollten auch auf die Verhinderung einrichtungsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, wie z.B. freiheitsentziehenden Maßnahmen, paternalistischen Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmungen und reproduktiven Freiheit, gerichtet werden.

Die Verankerung entsprechender Vorgaben im Leistungsrecht kann die Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden nicht ersetzen.

Für die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und ambulante sowie offene Angebote fehlt es in Deutschland an entsprechenden Kontrollmechanismen.

Im Wege einer Organisationsanalyse sollte ermittelt werden, ob die bestehenden Aufsichtsregime (Einrichtungs- und Heimaufsicht) die in Art.16 Abs.3 UN-BRK geforderte Unabhängigkeit gewährleisten und wie die bislang vorhandenen Strukturen und Instrumente weiterentwickelt und mit Beschwerdeverfahren und der Arbeit der Fachberatungsstellen verzahnt werden können, um einen effektiven Rechtsschutz in Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe benötigen rechtliche Handlungssicherheit. Sie benötigen auch in der Arbeit mit Erwachsenen eine den §§ 8a, 65 SGB VIII und § 4 KKG vergleichbare Vorgabe, wie eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist und die konfligierenden Rechte der Beteiligten im Falle der Intervention angemessen ins Verhältnis zu setzen sind. Dabei ist den Selbstbestimmungsrechten erwachsener Nutzer und Nutzerinnen angemessen Rechnung zu tragen, d.h. sicherzustellen, dass sie die Art und das Maß ihres Schutzes selbst bestimmen können und die rechtlichen Betreuer bzw. Betreuerinnen fachlich in der Lage sind, sie bei der Entscheidungsfindung qualifiziert zu unterstützen. Die Beteiligten müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen sie mit externen Stellen (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendämtern, Ermittlungsbehörden, Ärztinnen und Ärzten, rechtsmedizinische Ambulanzen zum Zwecke der anonymen Beweissicherung) kooperieren können und sollen. Das externe Hilfesystem – Fachberatungsstellen, Jugendhilfe, Schutzeinrichtungen und die Justiz – müssen barrierefrei und inklusiv ausgestaltet werden und die Vernetzung der Einrichtungen mit dem externen Hilfesystem ist gezielt zu fördern.

4. Gute Praxis, Probleme und Lücken im Gewaltschutz

Neben der juristisch-strukturellen Situationen bezüglich des Gewaltschutzes, gewähren die im Rahmen dieser Studie gewonnen Erkenntnisse Einblicke aus der Perspektive verschiedener Personengruppen, Akteurinnen und Akteure innerhalb und außerhalb des Systems der Behindertenhilfe mit Blick auf die praktische Gewaltschutzarbeit, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, gute Praxis und noch bestehende Probleme und Lücken.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der qualitativen Studie an den ausgewählten Standorten thematisch strukturiert dokumentiert. Sie bilden das Kernstück der Ist-Analyse zum Gewaltschutz und zum Hilfe- und Unterstützungssystem. Der Fokus der Ergebnisdarstellung liegt vor allem auf den vorhandenen oder fehlenden Gewaltschutzstrukturen.

Im ersten Abschnitt (4.1) geht es um Gewalt und Gewaltschutz in den Einrichtungen. Zum Einstieg werden hier zunächst die verschiedenen Gewaltformen und -kontexte in Augenschein genommen, welche im Rahmen der Befragung benannt worden sind. Dann werden in der einrichtungsübergreifenden Betrachtung der Gewaltschutzstrukturen einzelne Themenbereiche im Hinblick auf die aktuelle Praxis, positive Aspekte, Probleme und Lücken reflektiert. Im Anschluss daran werden Aspekte, die spezifisch für den Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen relevant sind, thematisiert. Im zweiten Abschnitt (4.2) werden Aspekte der Nutzung des externen Unterstützungssystems in den Blick genommen und im dritten (4.3) der wichtige Bereich der Kooperation und Vernetzung im Kontext von Gewaltschutzarbeit. Schließlich wird im vierten Abschnitt (4.4) auf die Kontroll- und Ermittlungsbehörden eingegangen und in fünften (4.5) auf Erkenntnisse aus den Interviews zu den politisch-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche den Gewaltschutz in den Einrichtungen der Behindertenhilfe beeinflussen.

4.1 Gewalt und Gewaltschutz in den Einrichtungen

Der primäre Fokus der qualitativen Befragungen lag auf den Einschätzungen der Situation durch verschiedene Personengruppen in den unterschiedlichen Standorten und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Das gewonnene Material zeigt dabei sowohl positive Tendenzen und Entwicklungen im Rahmen des Gewaltschutzes von Menschen mit Beeinträchtigungen in den stationären und ambulanten

Wohnstrukturen sowie in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, als auch problematische Aspekte auf, welche in den nachfolgenden Abschnitten vertiefend betrachtet werden.

4.1.1 Gewaltformen und Gewaltkontexte

Obwohl der zentrale Fokus in diesem Kapitel auf der Erfassung von vorhandenen oder fehlenden Gewaltschutzstrukturen in den untersuchten Einrichtungen liegt, sollen zunächst die unterschiedlichen Gewalterfahrungen dokumentiert werden, die in den Interviews berichtet wurden. Gewalterfahrungen wurden an allen Standorten berichtet, Intensität und Ausmaß der Erfahrungen unterscheiden sich jedoch.

Psychische Gewalt

Berichte von psychischer Gewalt waren grundsätzlich in **allen untersuchten Einrichtungen** vertreten. Allerdings lassen sich mit Blick auf die geschilderten Erfahrungen Unterschiede im Ausmaß und der Intensität an den Standorten ausmachen. Während am **Standort 1 und 2 vielfältige Formen psychischer Gewalt** beschrieben wurden, war dies **an Standort 3 weitgehend nicht** zu beobachten. So wurden an den ersten beiden Standorten Beschimpfungen, Beleidigungen, laute verbale Streitigkeiten und Konflikte zwischen verschiedenen Personengruppen berichtet, aber auch Bedrohungen und Mobbing. Betroffen sind davon neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Fachkräfte in der Einrichtung. Psychische Gewalt wird an diesen Standorten als **alltäglich** beschrieben. „Die Alltagsgewalt“, so beschreibt es ein Mitarbeiter, sei „die verbale Gewalt“. Diese wird zum Teil als unveränderbar hingenommen und fließt selten direkt als Schwerpunkt in die Gewaltschutzarbeit ein.

Dagegen benennen die Bewohnerinnen und Bewohner an Standort 3, aber auch die befragten Fachkräfte, diesbezüglich keine Vorfälle. Letztere schließen aber nicht aus, dass es **subtile Formen von Gewalt** gegen Bewohnerinnen und Bewohner gebe.

Ein **hohes Maß an Sensibilisierung für Formen psychischer Gewalt** zeigt sich an allen Standorten, wobei das Fachpersonal deutlich mehr und differenzierter auf Formen psychischer Gewalt im Arbeitsalltag hinweist, während von der Zielgruppe selbst deutlich weniger Erfahrungen benannt werden, obwohl sie psychische Gewalt als mögliche Gewaltform kennen und benennen.

Physische Gewalt

Im Hinblick auf physische Gewalt wird am Standort 1 sowohl von den interviewten Jugendlichen, als auch von den Fachkräften der Jugendwohngruppe ein **hohes**

Ausmaß körperlicher Gewalt berichtet, auch in Form von (wiederholter) Gewalt mit körperlichen Übergriffen durch Schläge, Schubsen, Kratzen und Mobbing durch Mitbewohnende. Die Aussagen des Fachpersonals bestätigen diese Situation und führen sie darauf zurück, dass viele der jungen Menschen in der Einrichtung **noch keinen adäquaten Umgang mit Gewalt oder Aggressionen erlernen konnten** und daher häufiger übergriffig würden. Auch Gewaltvorfälle in den Herkunftsfamilien würden oft keine klare Benennung erfahren, sondern erst durch die Fachkräfte aufgrund von regelmäßigen Verletzungen aufgedeckt und bearbeitet. Die Situation in der Einrichtung muss als problematisch eingestuft werden.

In der **Werkstatt** am Standort 1 wird dagegen nur vereinzelt vom Miterleben von körperlicher Gewalt in der Einrichtung berichtet; acht der elf befragten Beschäftigten geben an, bisher keine Erfahrungen mit Gewalt gemacht zu haben. Auch hier wird von den Fachkräften mehr Gewalt berichtet, auch von eigener Gewaltbetroffenheit durch Beschäftigte.

Im **teilstationären Bereich** an Standort 2 wurde sehr vereinzelt das (Mit)Erleben von körperlicher Gewalt berichtet, während im **stationären Bereich** die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Fachkräfte auf **ein relevantes Maß erlebter und miterlebter körperlicher Gewalt** verweisen. Diese ginge häufig von einzelnen Personen aus, die aufgrund bestimmter Beeinträchtigungen fremdgefährdend seien und wiederholt übergriffig würden; deren Unterbringung in der stationären Wohngruppe wurde als deplatziert eingestuft. Zugleich wurde hier auch **körperliche Gewalt durch Angehörige** in der Einrichtung beobachtet, zum Beispiel in Form von Schlägen oder der Zwangsverabreichung von Nahrungsmitteln durch Angehörige.

Auffällig ist auch in Bezug auf körperliche Gewalt, dass am Standort 3 die Bewohnerinnen und Bewohner über **keinerlei Gewalterfahrungen** berichten, was sich auch mit den Aussagen der Fachkräfte deckt, die ebenfalls keine Erfahrungen mit physischer Gewalt benennen. Lediglich mit Bezug auf die Vergangenheit werden vereinzelte Gewaltereignisse, in denen auch körperliche Gewalt eine Rolle spielte, benannt. Dies kann auf eine sehr gute fachliche Arbeit im Umgang mit Gewalt hindeuten und Ausdruck funktionierender Gewaltschutzstrukturen sein. Zum anderen könnte es mit unterschiedlichen Ziel- und Altersgruppen in der Bewohnerschaft zu tun haben, die möglicherweise weniger stark gewaltbereit sind, entweder aufgrund spezifischer Behinderungen oder weil sie älter sind und erst in einem späteren Lebensalter in die Einrichtung aufgenommen wurden.

Sexualisierte Gewalt

Hinsichtlich der Betroffenheit durch **sexualisierte Gewalt** scheinen die Grenzen zwischen sexueller Belästigung und Gewalt fließend zu sein. Eine Grenzziehung erweist sich bei einigen Erfahrungsberichten als schwierig, da zum einen sexuelle

Grenzüberschreitungen erkennbar werden, die als **sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung** gewertet werden können, andererseits aber auch Situationen, die auf **sexuelle Gewalt und Zwang** verweisen; beides richtet sich tendenziell häufiger gegen Frauen. Die von den Jugendlichen beschriebenen exhibitionistischen Verhaltensweisen wie das öffentliche Zurschaustellen der eigenen Genitalien (sog. „Puller-Tanz“) können eher als eine Form sexueller Belästigung oder sexueller Grenzüberschreitung betrachtet werden. Von Seiten des Fachpersonals werden solche Erfahrungen nicht oder kaum berichtet; allerdings gibt es einen Hinweis auf einen Vorfall, in dem es zu missbräuchlichen sexuellen Handlungen zwischen zwei Jungen gekommen sei.

In den Werkstätten benennen die **interviewten Werkstattbeschäftigten** keine sexualisierte Gewalt in den untersuchten Einrichtungen, während die Fachkräfte Erfahrungen mit sexueller Belästigung beschreiben, die von den Werkstattbeschäftigten gegenüber den Fachkräften ausgegangen seien. Allerdings sind den Frauenbeauftragten in Werkstätten durchaus Fälle von sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch männliche gegenüber weiblichen Werkstattbeschäftigten bekannt.

Am Standort 2 wird **sexualisierte Gewalt** von und zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen sichtbar, außerdem sexuelle Belästigung und grenzüberschreitende Umarmungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Am Standort 3 wurde wiederum auf sexualisierte Gewalt kaum Bezug genommen und es wurde nicht von sexueller Gewalt in der Einrichtung berichtet.

Strukturelle Gewalt

Hinsichtlich struktureller Gewalt scheint insgesamt eine **geringe Sensibilisierung zu bestehen**. Zwar wird von den in den Einrichtungen lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen diese Gewaltform auch mit Gewalt assoziiert, ein direkter Bezug zu den strukturellen Gegebenheiten bleibt aber weitestgehend aus. Berichtet wird in diesem Kontext beispielsweise von Druck ausübenden Situationen durch das Fachpersonal. Des Weiteren wird von den befragten Werkstattbeschäftigten **der geringe Werkstattlohn** bemängelt und in Verbindung mit den zusätzlichen Abzügen vom Entgelt durch das Sozialamt als ungerecht wahrgenommen, was bei den Interviewten teilweise mit Gefühlen von Ohnmacht, ausgebeutet werden und Wehrlosigkeit verbunden ist.

Auch eine **eingeschränkte Mitbestimmung**, sowohl der Nutzerinnen und Nutzer der verschiedenen Einrichtungen, als auch des Fachpersonals, wird in Zusammenhang mit struktureller Gewalt gebracht. Kritisiert wird unter anderem, dass die Bewohnerschaft geringe Mitbestimmungsmöglichkeiten im Hinblick auf das eingesetzte Pflegepersonal hat. Hierzu problematisieren einige Bewohnerinnen und

Bewohner sowohl die fehlende Selbstbestimmung bei der Frage, welche **Fachkraft bei der Körperpflege assistiert**, als auch die Nichtberücksichtigung des Wunsches nach **gleichgeschlechtlichen Pflegepersonen**. Da solche Pflegesituationen oftmals einen unvermeidlichen, aus der Pflegebedürftigkeit resultierenden Eingriff in die eigene Intimsphäre darstellen, wird das oft nicht realisierbare Mitbestimmungs- und Wahlrecht der zu pflegenden Person als Grenzverletzung und Verletzung der Integrität wahrgenommen.

Weiterführend wird im Kontext struktureller Gewaltformen auch auf die **baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen** in einigen Einrichtungen Bezug genommen. Hier wird zum einen auf die teilweise mangelhafte Schallisolierung hingewiesen, verbunden mit der daraus folgenden Hellhörigkeit in den einzelnen Räumen. Zum anderen wird das Fehlen **separater Räumlichkeiten** und die oft **nicht gegebene Möglichkeit das eigene Zimmer abzuschließen** von einzelnen Bewohnerinnen und Fachkräften problematisiert. In der Untersuchung werden zum Teil bislang scheinbar **veränderungsresistente strukturelle Rahmenbedingungen** erkennbar, auf die Schröttle und Hornberg (2013) bereits in ihrer Repräsentativbefragung im Hinblick auf die mangelnde Privat- und Intimsphäre in Einrichtungen der Behindertenhilfe hingewiesen hatten.

Die **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse** zu Ungunsten der Bewohnerinnen und Bewohner werden insbesondere von Seiten des Fachpersonals thematisiert, insbesondere am Standort 3, wo zum Teil die **Infantilisierung und Missachtung von Bedürfnissen** der Zielgruppe kritisch reflektiert wird.

Eine in einer Einrichtung lebenden Person berichtet, dass sie lieber in ihrer Heimat auf dem Land leben würde; das sei aber aufgrund **fehlender Strukturen** vor Ort nicht möglich. Zudem würde sie gerne häufiger ihre Familie dort besuchen, was jedoch an der **unzureichenden Verfügbarkeit eines Fahrdienstes scheitere**.

Schlussendlich wird im Material bei vertiefender Betrachtung der Gewaltformen und Gewaltkontexte deutlich, dass die **Rolle der Gewaltausübenden und der Gewaltbetroffenen stark variieren** können. So zeigt sich, dass neben den Bewohnern, Bewohnerinnen und Werkstattbeschäftigten auch das Fachpersonal im Rahmen ihrer Tätigkeit von verschiedensten Gewaltformen betroffen sein kann; zudem stammen gewaltausübende Personen auch aus dem Kreis der Angehörigen. In Interviews mit Expertinnen wird außerdem auf die geschlechtsspezifischen Komponenten hingewiesen, die auf eine erhöhte Gewaltbetroffenheit von Frauen und eine höhere Gewaltbereitschaft von Männern verweisen, und die auch im Kontext von tradierten, unreflektierten Männlichkeitsvorstellungen zu sehen sind.

4.1.2 Umgang mit und Prävention von Gewalt in den Einrichtungen

Mit Blick auf den Umgang mit Gewalt und Gewaltprävention in den Einrichtungen zeichnen sich **positive Veränderungen** ab. In den untersuchten Einrichtungen war das Fachpersonal fast durchgängig sehr bemüht, eine bedarfsgerechte und beeinträchtigungsspezifische Versorgung sowie Unterstützung der Nutzer und Nutzerinnen sicherzustellen, als auch Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner präventiv und interventiv zu verhindern. Dabei werden auch Veränderungen in Bezug auf Interventionsmaßnahmen in Vergangenheit und Gegenwart beschrieben. Während die aktuellen pädagogischen Fachkräfte sehr darauf bedacht seien, aufkommende oder geschehende **Gewaltsituationen durch eine zeitnahe Intervention zu beenden bzw. zu verhindern**, habe in der Vergangenheit von Seiten der Fachkräfte eine größere **Toleranz von gewalttätigen Verhaltensweisen**, insbesondere zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, bestanden.

In Bezug auf die Gewaltprävention und Intervention bei Gewalt in Einrichtungen kommt **dem Personal eine Schlüsselrolle** zu, wenn es um das Erkennen von sich anbahnenden Auseinandersetzungen oder manifester Gewalt geht, die oftmals von anderen Nutzern und Nutzerinnen ausgeht. Dies trifft in besonderem Maße zu bei Menschen mit Beeinträchtigungen, welche aufgrund der Art und Schwere der bestehenden Behinderungen nur über **basale bis keine Möglichkeiten der verbalen Kommunikation** verfügen. In solchen Fällen werden Gewaltvorkommnisse oftmals nur vom Fachpersonal in der direkten Beobachtung identifiziert.

„Deswegen ist es eigentlich gut, dass wir so viele Mitarbeiter sind und ganz viel bei uns tatsächlich nur über die direkte Beobachtung läuft, weil eben wirklich die wenigsten unserer Beschäftigten hier in der Lage sind, klar zu äußern, `Mir wurde gerade was angetan`, oder `Mensch, das stört mich total` (...) es ist eher so, dass es tatsächlich durch Wahrnehmung, durch Beobachtung, durch den Mitarbeiter festgestellt wird“.

Als prinzipiell gutes Beispiel, auch um Gewalt zu erkennen und Betroffene zu unterstützen, wurde das sogenannte „Bezugspädagog*innensystem“ gesehen, bei dem jeder Nutzerin und jedem Nutzer eine feste pädagogische Fachkraft zur Seite steht, mit dem/der die personenbezogenen Probleme und Anliegen regelmäßig besprochen werden können. Hierzu müssen die Fachkräfte aber auch mit Zeit und Ressourcen ausgestattet werden, um sich auf die Bezugsperson einstellen und diese fachlich hochwertig begleiten zu können.

Unterschiede zwischen den Einrichtungen und im Umgang des Fachpersonals zeigten sich zum einen darin, inwiefern **im Vorfeld von Gewalt deeskalierend und gewaltpräventiv** gearbeitet wird. Hier werden Beispiele guter Praxis vorgeführt, wenn zusammen mit aggressiven und gewaltbereiten Personen Methoden erarbeitet werden, um Gewaltimpulse zu verhindern und einen adäquaten, nicht-destruktiven

Umgang mit Aggressionen zu finden. Zum anderen zeigen sich Unterschiede in Bezug auf **konsequentes Vorgehen gegen Gewalt und consequenten Schutz Gewaltbetroffener**. In Einrichtungen mit klaren Regeln und Leitlinien, aber auch mit gut geschultem und reflektiertem Fachpersonal wird **Gewalt gegen Nutzerinnen und Nutzer konsequent unterbunden** und es wird ein **sofortiger Schutz der Betroffenen**, wie auch die **Trennung von Gewaltausübenden und Betroffenen eingeleitet**. Gewalt wird weder normalisiert noch akzeptiert. Das schließt auch zum Teil die **Bereitschaft ein, polizeiliche Unterstützung anzufordern und eine Anzeigeerstattung zu fördern**. Hier zeigt sich auf jeden Fall aber eine Haltung, die Gewalt in der Einrichtung nicht toleriert. Problematischer ist der Umgang mit Gewalt dort, wo sich Gewaltprävention auf oberflächliche Befriedungsversuche zwischen **Gewaltausübenden und Betroffenen** beschränkt, Gewalt aber nicht nachhaltig abgebaut wird. Gerade der **Umgang mit andauernd fremdgefährdenden Personen** führt hier auch mitunter zu Hilflosigkeit und Resignation beim Personal, wenn keine Möglichkeiten gesehen oder geschaffen werden, diese aus Wohngruppen und Wohnheimen zu verweisen oder in ihrer Gewaltbereitschaft zu stoppen und damit andere Nutzerinnen und Nutzer, wie auch das Personal latent gefährdet bleiben.

Gewaltschutz scheint dort gut zu funktionieren, wo **Probleme nicht unter den Teppich gekehrt oder nur intern zu lösen versucht** werden. In einigen Einrichtungen gibt es auch die **Möglichkeit, interne oder externe Fachkräfte (z.B. psychologische Fachkräfte) und auch multiprofessionelle Krisendienste oder Teams einzuschalten**, die Nutzerinnen und Nutzer und das Personal in Krisen- und Gewaltfällen unterstützen. Diese können aber nur positive Wirkungen entfalten, wenn sie tatsächlich auch zeitnah verfügbar sind.

Während sich vielfach der **Fokus auf die Verhinderung weiterer Gewalt durch den Täter positiv abzeichnet**, werden Opfer von Gewalt nur teilweise konsequent geschützt, oftmals aber im Hinblick auf die Folgen von Gewalt und weitere Prozesse der Bearbeitung und Heilung allein gelassen.

„Wie reagiere ich auf den Täter ist irgendwie klar, aber wie reagiere ich auf das Opfer, das ist halt oft das, was, ja, nicht geht.“

Diesbezüglich wird teilweise von Nutzerinnen und Nutzern wie auch von Fachkräften kritisiert, dass die **Unterstützung durch das Fachpersonal bei der Aufarbeitung von Gewaltsituationen als mangelhaft erlebt** wird, oder sogar von Äußerungen zur Mitverantwortlichkeit des Opfers für das Gewalterleben geprägt sei. Auch würden **gewaltbetroffene Personen zum Teil nicht aus dem bestehenden Gewaltkontext herausgenommen und nachhaltig geschützt** und könnten keine geeigneten **Ansprechpersonen finden, mit denen sie über die erlebte Gewalt sprechen und mögliche Langzeitfolgen vermindern** könnten. Hier scheint noch ein erheblicher Verbesserungsbedarf in Einrichtungen zu bestehen.

Die derzeitigen **Gewaltschutzstrukturen in den Einrichtungen sind stärker interventiv als präventiv ausgerichtet** und berücksichtigen damit noch zu wenig die Entstehungszusammenhänge von Gewalt. Vereinzelt wurde auf **interne Risikoanalysen** im Hinblick auf Gewalt verwiesen, die auch in Zusammenarbeit mit den Nutzerinnen und Nutzern erstellt und in regelmäßigen Abständen geprüft und **mit Maßnahmen fortgeschrieben** werden. **Gewaltprävention als Organisationsentwicklungsaufgabe** würde dem Anspruch eines präventiven Gewaltschutzes mehr entsprechen. Darüber hinaus sind aber verschiedene **Aspekte der Einrichtungskultur** (s.u.) maßgeblich für verbesserte und **nachhaltige Gewaltprävention**.

4.1.3 Leitlinien und Regelungen zum Umgang mit Gewalt in den Einrichtungen

Klare Leitlinien und Regelungen zum Umgang mit und zur Reaktion auf Gewalt in den Einrichtungen sind ein wichtiger Baustein für gelingende Gewaltprävention. Sie geben Handlungssicherheit für die Fachkräfte und gewährleisten im besten Fall, dass Leitungspersonen informiert werden und verantwortlich reagieren können.

Die Interviews in den Einrichtungen an den unterschiedlichen Standorten verweisen darauf, dass es einerseits Einrichtungen gibt, in denen **keine klaren Leitlinien zum Umgang mit den vielfältigen Kontexten von Gewalt existieren**, oder in denen diese den Fachkräften nicht oder nur unzureichend bekannt sind; teilweise werden sie auch als zu unkonkret und wenig praktikabel beschrieben. Die Folge sind erhebliche Handlungsunsicherheiten bei Fachkräften im Fall von Gewalt. Zum anderen gibt es **Beispiele guter Praxis, in denen klare Vorgehensweisen zum Umgang mit Gewalt in unterschiedlichen Konstellationen in verbindlichen Leitlinien beschrieben sind und regelmäßig in Schulungen vermittelt und reflektiert werden**. Diese sind teilweise auch in sogenannten Krisenmanagementplänen enthalten, die allen Mitarbeitenden bekannt sind. Hierdurch konnte nach Einschätzung der Mitarbeitenden der Gewaltschutz insgesamt deutlich verbessert und durch regelmäßiges Monitoring weiter ausgebaut werden. Eine Leitungskraft beschreibt die Handbücher als lebendiges System, das kontinuierlich verbessert und weiter angepasst wird.

Damit **Gewaltschutzkonzeptionen positive Wirkungen** entfalten können, müssen sie klare und verbindliche Vorgaben mit direktem Bezug zur Praxis aufweisen. Sie müssen geeignet sein, das **Fachpersonal in seiner Handlungssicherheit zu bestärken und die Anwendung muss durch regelmäßige praxisnahe Schulungen vermittelt werden**. Darüber hinaus sind sie durch die Leitung und alle Mitarbeitenden der Einrichtung verantwortlich zu tragen. Neben den konkreten Vorgehensweisen bei Gewalt und Verdachtsfällen enthalten sie auch Informationen über die Dokumentation und Meldepflichten an die Führungskräfte und die Einbeziehung

Dritter, zum Beispiel der Polizei oder von externen Fachkräften zum Gewaltschutz. Allerdings müssen Meldungen dann auch von den Führungskräften ernst genommen und verantwortlich im Sinne eines gelingenden Gewaltschutzes weiter bearbeitet werden. Hier scheint es teilweise Probleme zu geben. So äußert sich eine Fachkraft:

„Es gibt Konzepte. Es gibt Verantwortliche. Aber die stehen auf dem Papier. Und manche vergessen nach zwei Jahren, dass sie diese Funktion überhaupt haben.“

In einer anderen Einrichtung wird positiv herausgestellt, dass bekannt gewordene **Gewaltsituationen** vom Fachpersonal im Rahmen einer **Meldepflicht an die Leitungsebene** weitergegeben werden müssen. Darüber hinaus seien sie auch **rechtlich verpflichtet, unter Abwägung des Ausmaßes der Gewalt und der Rechte der Betroffenen, eine Strafverfolgung und Ermittlungsverfahren einzuleiten** (z.B. durch Erstattung einer Anzeige). Dadurch sei das **Melden von Gewalt durch das Fachpersonal** zum einen eine **formalistische Handlung**, um Vorgesetzte in ihrer Verantwortungsfunktion über solche Geschehnisse in Kenntnis zu setzen. Zum anderen ergäben sich hierdurch jedoch auch **weitere Verfahrensmöglichkeiten zur Aufklärung und Bewältigung von gewaltbasierten Problemlagen** (z.B. die Thematisierung im Team, die Supervision, die Einleitung einer Strafverfolgung oder die Entwicklung von Bewältigungsstrategien). **Gewaltvorfälle würden so besser sichtbar und konsequenter bearbeitet werden**. Dies träfe aber nur zu, wenn die **Führungskräfte** die Verantwortung nicht einseitig an das Team zurückspiegelten, sondern auch selbst adäquat reagieren.

Zugleich sei die **Dokumentation von Gewaltvorfällen** und nur dann möglich, wenn **die erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stünden**. In einer Einrichtung wird beschrieben, dass das Fachpersonal aufgrund von notwendigen anderweitigen Prioritätensetzungen **Gewaltdokumentationen oftmals nur sporadisch ausfülle**, sodass die Gewaltsituationen außerhalb der Wohngruppen oft nicht bekannt würden. Zugleich würden die **Dokumentationen** durch die verschiedenen Gremien und Führungsebenen häufig auch **keine adäquate Bewertung erfahren**, sondern mit „utopischen Weisungen einer engmaschigeren Begleitung“ an die Wohngruppen zurückgespielt. Dadurch blieben notwendige Reaktionen, wie etwa die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Vermittlung von Unterstützung, tendenziell aus.

In einer **Einrichtung**, die tatsächlich durch ein **geringes Maß an Gewalt und einen hohen Grad des Sicherheitsgefühls und der Selbstbestimmung** der Bewohnerinnen und Bewohner auffällt, wird im Hinblick auf das dort vorhandene wirkungsvolle System der Vereinbarungen zum konkreten Vorgehen bei Gewalt folgendermaßen beschrieben:

„Dann haben wir Betriebsvereinbarungen, sehr umfassend, zum Thema Gewalt. Dann haben wir Absprachen, wir haben halt ein Team, Behandlungsabfolgen, einen Gewaltbogen, der ausgefüllt wird, der über die Leitung an eine gemeinsame AG von Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung weitergeleitet wird, die Gefährdungsanalyse (...) installierte Notrufsysteme, damit schneller Hilfe geholt werden kann (...) die obligatorische Trennung von Täter und Opfer, damit Opfer geschützt sind und nicht mehr konfrontiert werden (...) Krisenteam und Beschwerdemanagement (...).“

In diesem Beispiel scheinen auch die gemeinsamen Controlling-Strukturen sehr gut zu funktionieren und positive gewaltpräventive Wirkungen zu entfalten.

4.1.4 Schulung und Unterstützung der Fachkräfte in den Einrichtungen

Basis für gelingenden Gewaltschutz ist die regelmäßige Schulung und Unterstützung der Fachkräfte und des gesamten Personals, Gewaltprävention in der Einrichtung wirksam umzusetzen. Diese Anforderungen werden in den befragten Einrichtungen in unterschiedlicher Intensität, Form und inhaltlicher Ausrichtung realisiert.

Schulungen, Fort- und Weiterbildungen für möglichst alle Fachbereiche und Hierarchieebenen der Einrichtungen erlauben den Mitarbeitenden, sich mit dem Themenfeld Gewalt vertraut zu machen, fachliche Expertise aufzubauen und sind eines der zentralen Instrumente zur **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, um den Gewaltschutz zu verbessern**. Das befragte Fachpersonal berichtet diesbezüglich von **verschiedenen Lern- und Vermittlungsformaten**, von externen, mehrtägigen Veranstaltungen bis hin zur Sensibilisierung durch bestehende interne Abteilungen und externe Fachkräfte, Deeskalationstrainings, intensivierten Teamreflexionen sowie theoriebasierten Weiterbildungsmodulen.

Bildungsarbeit und Professionalisierung im Rahmen von Schulungen, Fort- und Weiterbildungen als wichtigem Baustein zur Gewaltprävention sollten möglichst **regelmäßig stattfinden** und auch **geschlechterkritische Aspekte** von Gewalt und Gewaltprävention beinhalten. Sie sollten zudem sensibilisieren **für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse**, was nach Einschätzung der Befragten einen wertvollen Beitrag zum Gewaltschutz im beruflichen Alltag leisten könne. Den qualitativen Befragungen nach sind jedoch **nicht alle untersuchten Wohneinrichtungen gleichermaßen für das Thema sensibilisiert**.

Mehr regelmäßige Fortbildungen und Qualifizierungen zum Kontext von Gewaltschutz werden insgesamt durch das Fachpersonal befürwortet, um wichtige Inhalte und Handlungsspielräume auszuloten und zu diskutieren. Auch wird die

verstärkte **Verankerung des Themas Gewalt im Rahmen der beruflichen Ausbildungen sowie Qualifikationen** gefordert. Bislang bestünden vielfach **noch ungenügende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**. Gerade qualifiziertes und sensibilisiertes Personal im Kontext von Gewaltschutz sei unabdingbar, um eine fachlich kompetente Begleitung zu ermöglichen und auch subtile Gewaltkontexte zu identifizieren.

Darüber hinaus wünschen sich Teile des Fachpersonals auch **Anlaufstellen, um sich bei konkreten Gewaltvorfällen und dem Umgang damit beraten und begleiten lassen zu können**.

4.1.5 Interne und externe Ansprechpersonen für Betroffene bei Gewalt

Die **Nutzerinnen und Nutzer können im Gewaltfall** in unterschiedlichem Maße auf **verschiedene externe und interne Ansprechpersonen zurückgreifen**. Oftmals geben diese an, sie würden sich an direkte Betreuungskräfte (z.B. Wohngruppenleitungen, Bezugspersonen) oder an Vorgesetzte wenden. Einige benennen die Frauenbeauftragten. Teilweise besteht ein Wunsch, auch von der Einrichtung **unabhängige externe Kräfte ansprechen zu können**. Vielfach ist jedoch über die direkten Betreuer und Betreuerinnen hinaus keine genaue Kenntnis über interne und externe Ansprechpersonen und deren Zuständigkeiten gegeben.

Der Analyse nach dürfte dies einerseits an den zum Teil noch **unzureichend ausgebauten Systemen der internen und externen Unterstützung Betroffener** liegen, andererseits an der **unzureichenden Informationsvermittlung** zu möglichen Ansprechpersonen im Fall von Gewalt.

In einigen Einrichtungen stehen interne Vertrauenspersonen wie Frauenbeauftragte und dafür ausgewiesene Fachkräfte zur Verfügung, in anderen, auch externe Ansprechpersonen, die zum Beispiel wöchentlich in der Einrichtung angesprochen werden können (z.B. eine psychologische Fachkraft). Nur **selten** jedoch sind die Nutzenden über eine **breitere Palette von möglichen internen Ansprechpersonen und externen Unterstützungsangeboten informiert**. Insbesondere der Kontakt zu externen Fachberatungsstellen wird nur über wenige Einrichtungen hergestellt.

Die Erkenntnisse aus den Befragungen lassen sehr gute Ansätze, aber auch Lücken im Unterstützungssystem erkennbar werden. So zeigten sich in **einigen Einrichtungen vielfältige und zum Teil differenzierte Unterstützungsstrukturen**, die sowohl verschiedene einrichtungsinterne als auch extern angegliederte Angebote vorhalten. Das von einigen Fachkräften beschriebene „**Bereitschaftssystem**“ in einer größeren Einrichtung kann sowohl von Betroffenen als auch von Fachkräften im Fall von Gewalt genutzt werden. Es besteht aus einem multiprofessionellen Team aus **psychologischem, pädagogischem und medizinischem Personal** und kann bei Bedarf

von den jeweiligen Wohngruppen als beratende Instanz oder als Unterstützungsangebot bei verschiedensten Problemkonstellationen hinzugezogen werden. Es erleichtere eine ganzheitliche Herangehensweise und eine personenzentrierte Begleitung von Fachpersonal, Opfern und Tatpersonen mit unterschiedlichen zeitlichen und inhaltlichen Unterstützungsmöglichkeiten, angefangen von einfachen Reflexions- und Entlastungsgesprächen bis hin zu individuumszentrierten Unterstützungen und Begleitungen und dem direkten Einleiten von Interventionen. Zudem werden von einigen Einrichtungen auch **externe Fachberatungsstellen zu Gewalt hinzugezogen und Vermittlungsarbeit zu örtlichen oder wohnortnahen therapeutischen bzw. psychologischen Angeboten** geleistet.

In anderen Einrichtungen scheint es über das Fachpersonal hinaus **kaum Ansprechpersonen** zu geben und die erforderliche Unterstützung von Nutzerinnen und Nutzern wird als verbesserungswürdig beschrieben. Oft fehlten Ansprechpersonen im Rahmen der Aufarbeitung durchlebter Gewalt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass einigen der befragten Bewohnerinnen und Bewohnern die vorhanden Ansprechpersonen bzw. Anlaufstellen nicht bekannt sind.

Grundsätzlich befürworten Teile des befragten professionellen Umfeldes das Vorhandensein von internen Anlaufstellen und Bezugspersonen und stellen aber darüber hinaus heraus, dass es wichtig sei, **mindestens zwei verschiedene Ansprechpersonen** im Kontext von erlebter Gewalt zu haben, da auch hier eine Wahlmöglichkeit für die Bewohnerschaft bestehen solle. Es sollte gewährleistet sein, dass mindestens zwei geschulte und unabhängige qualifizierte Ansprechpersonen in der Einrichtung im Fall von Gewalt zur Verfügung stehen, **außerdem niedrigschwellig auch Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Nutzer und Nutzerinnen**, die mit den Fachkräften zusammenarbeiten und von diesen unterstützt werden. Darüber hinaus wären Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie Werkstattbeschäftigte **über externe Angebote**, was dort geboten wird und wie sie diese erreichen können, zu **informieren**. Dazu zählen auch **externe Beschwerdemöglichkeiten**. Dies könnte durch die Nutzung neuer Technologie (Mobiltelefone und Internet) erleichtert werden.

Hier wurde von bereits vorhandenen Vertrauenspersonen, insbesondere von den Frauenbeauftragten in Werkstätten, betont, wie wichtig eine **aktive Rolle der Vertrauenspersonen** sei, um tatsächlich ein niedrigschwelliges des Angebots zu erreichen. Darüber hinaus betonen Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen die Wichtigkeit **anonymer Unterstützungsmöglichkeiten**: Es müsse die Sicherheit bestehen, dass alles vertraulich behandelt werde. Diesbezüglich würden auch externe Vertrauenspersonen zum Teil als noch vertraulicher wahrgenommen. Wichtig seien insgesamt jedoch **frei wählbare Ansprechpersonen**.

Das oftmals vorhandene **Bezugsbetreuungssystem** mit einem festen Ansprechpartner oder einer festen Ansprechpartnerin, sowie die generelle Zufriedenheit vieler Nutzerinnen und Nutzer mit dem Fachpersonal, die in mehreren Interviews sichtbar wird, wird auch vom Personal als hilfreich und bedeutsam wahrgenommen. Das Bezugsbetreuungssystem erlaube hinsichtlich der Angelegenheiten und Bedürfnisse der Bewohnerschaft einen Eins-zu-Eins-Unterstützungsrahmen, aber auch eine verbesserte Kontaktpflege zu den Angehörigen sowie eine personenbezogene Sensibilisierung auf spezifische Charakteristika und Bedarfe der einzelnen Bewohner und Bewohnerinnen. Letzteres wird auch mit Blick auf die **Gewaltprävention** als wichtig erachtet, da sich Verhaltensänderungen oder entstehende Problemlagen schneller erkennen sowie zielführender in der fachlich-pädagogischen Arbeit aufgreifen ließen.

Je nach Einrichtung sind die Bewohner und Bewohnerinnen bislang mehr oder weniger stark über vorhandene interne und externe Ansprechpersonen informiert. Zum Teil scheint es Wohngruppen zu geben, die ausschließlich gedruckte Infomaterialien besitzen, während andere Informationsveranstaltungen, Austauschmöglichkeiten oder weitere Medien in ihre Aufklärungsarbeit einbinden.

4.1.6 Sensibilisierungs-, Stärkungs- und Selbstbehauptungsmaßnahmen für Nutzerinnen und Nutzer

Damit Bewohnerinnen und Bewohner Gewalt als solche wahrnehmen und benennen, sich gegen diese zur Wehr setzen oder Unterstützung suchen und in Anspruch nehmen können, sind **Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen**, aber auch **Selbstbehauptungs- und Stärkungstrainings eine wichtige Grundlage**. Diese werden bislang nur von einem Teil der Einrichtungen umgesetzt. Dort, wo sie realisiert und regelmäßig fortgesetzt werden, wurden sehr gute gewaltpräventive Fortschritte erzielt. Dort, wo sie noch nicht angeboten werden, wurden sie zum Teil von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewünscht.

In diesem Bereich wurden sehr viele Beispiele guter Praxis entwickelt, angefangen von Selbstbehauptungstrainings für Frauen auf Basis des Wendo-Ansatzes über **Selbstbestärkungsmaßnahmen von und für Frauen mit Lernschwierigkeiten bis hin zu Maßnahmen der Sexualaufklärung**, die auch die Möglichkeit der selbstbestimmten Sexualität und Grenzsetzung im Falle von Übergriffen schulen. Auch die Einführung von **Frauencafés und Vernetzungstreffen durch die Frauenbeauftragten** zählt zu den Selbstwert stärkenden Maßnahmen.

Beschrieben wurde in diesem Zusammenhang etwa das Projekt „Lebenslust“:

„Da geht es speziell um die Themen Sexualität, sowohl im positiven Bereich, also Sexualität im Leben, Liebe, Freundschaften und so weiter, aber auch im Bereich in dem Grenzen überschritten werden, Gewalt stattfindet.“

Ein weiteres Beispiel guter Praxis im Bereich Selbstbehauptung und Gewaltprävention ist das **Projekt „frauen.stärken.frauen“**, das von **Zentrum für Inklusive Bildung und Beratung (ZIBB)** seit 2018 durchgeführt wurde. Dabei wurden erstmals Frauen mit und ohne Lernschwierigkeiten zu **Gewaltpräventions-Multiplikatorinnen** ausgebildet. Dadurch, dass die Selbstbehauptungstrainerinnen selbst Lernschwierigkeiten haben und das Thema Gewalt thematisieren, wird es für Teilnehmerinnen mit Gewalterfahrungen leichter darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen. Wenn Teilnehmerinnen mit Gewalterfahrungen von einer Trainerin, die ebenfalls eine Lernschwierigkeit hat, lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und dafür einzutreten, diese körpersprachlich, verbal und notfalls mit körperlichen Selbstverteidigungstechniken zu schützen, ist diese Lernerfahrung überzeugender und nachhaltiger, als wenn eine nicht-behinderte Trainerin vor ihnen steht. Dadurch könnten Potenziale aktiviert werden, zu denen die Teilnehmerin ohne Peer-Vorbild möglicherweise keinen Zugang finden kann.

Solche **innovativen Formate** in den Einrichtungen **flächendeckend zu implementieren**, könnte maßgeblich zum Abbau von Gewalt gegen Frauen (und Männer) in Einrichtungen beitragen.

4.1.7 Gewaltpräventive Einrichtungskulturen

In der Untersuchung wurde anhand der Aussagen von einrichtungsinternem Fachpersonal, Nutzerinnen und Nutzern, Frauenbeauftragten und externen Fachkräften sichtbar, dass vor allem der Aufbau gewaltpräventiver Kulturen ganz maßgeblich den **Abbau von Gewalt und einen verbesserten Gewaltschutz** befördern kann. Folgende Elemente sind dabei zentral:

- a) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zu Rechten, Grenzverletzungen, Macht und Gewalt bei allen in den Einrichtungen lebenden und arbeitenden Personen;
- b) Eine Teamkultur, die sensibel auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagiert und eine offene Fehlerkultur entwickelt, bei der entsprechende Beobachtungen kritisch im Team und in den als notwendig erachteten Supervisionen angesprochen und Fehlentwicklungen korrigiert werden können
- c) Eine Einrichtungskultur, in der Leitungspersonen aktiv Verantwortung für den Gewaltschutz übernehmen und die Fachkräfte sowie die Unterstützungspersonen, Nutzer und Nutzerinnen bestmöglich unterstützen, gewaltfreie Verhältnisse in Einrichtungen herzustellen
- d) Ein von Ernstnehmen und Respekt geprägter Umgang mit Nutzern und Nutzerinnen, der deren Privat- und Intimsphäre (z.B. abschließbare eigene Räumlichkeiten und

Bäder/Toiletten, Siezen statt Duzen) ebenso achtet wie deren Recht auf Selbstbestimmung und Mitgestaltung ihrer Lebenswirklichkeit

- e) Partizipation und Mitbestimmung bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten und der Umsetzung von Gewaltschutz in den Einrichtungen.

Im Hinblick auf alle diese Aspekte konnten in der Untersuchung Beispiele guter und schlechter Praxis gefunden werden. Auffällig war, dass jene Einrichtungen, in denen besonders wenig Gewalt berichtet wurde, viele dieser Elemente in der Einrichtungskultur vereinten.

Ein besonders **positives Beispiel guter Praxis im Hinblick auf die partizipative Mitgestaltung von Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe** wurde von Marion Steffens von GESINE e.V. im Rahmen der Interviews mit Expertinnen beschrieben: In dem Beispiel wurde zum Aufbau eines Gewaltschutzkonzeptes ein partizipativer Prozess eingeleitet, bei dem eine Frauengruppe aus Bewohnerinnen den Prozess steuerte und dabei Leadership-Funktionen übernahm. Die Bewohnerinnen der Frauengruppe wurden dabei nicht nur angehört, sondern sie entwickelten federführend ein Konzept, wie die von ihnen identifizierten Gefährdungssituationen abgebaut werden können und besser bei Gewalt interveniert werden kann. Dieses wurde dann mit Unterstützung von Fachpersonal und Leitung schrittweise umgesetzt und implementiert. Im zweiten Schritt wurden **gemeinsam mit den in den Einrichtungen lebenden Männern Männlichkeitsvorstellungen und nicht-sexistische Männerbilder** reflektiert, aber auch Möglichkeiten des Abbaus und der Verhinderung von Gewalt. Durch solche partizipativ entwickelten Gewaltschutzkonzepte, aber auch die systematische Einbeziehung von Selbstvertretungsstrukturen wie Heimbeirat und Frauenbeauftragten sowie Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlungen in die Gewaltprävention, können **gewaltreduzierte Einrichtungskulturen** nicht nur für, sondern **gemeinsam mit den dort lebenden und arbeitenden Frauen und Männern mit Behinderungen** viel **passgenauer und wirkungsvoller** entwickelt werden.

Der Bedarf an zusätzlichen Angeboten, wie einer **Peer-Beratung** für die in Einrichtungen lebenden Menschen oder Gespräche sowie **Hilfestellung durch den Heimbeirat** sind in diesem Kontext von den Nutzerinnen benannt worden. Die Mitbestimmung der Bewohnerschaft durch Vertretungsgremien und -personen, wie auch die freie Wählbarkeit von Vertrauenspersonen, stellen die Interessen, Wünsche und die Selbstbestimmung der in Einrichtungen lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt und bestärken sie in ihren **Autonomiebestrebungen bzw. ihren Empowerment-Möglichkeiten**. In einigen Einrichtungen machten die befragten Bewohnerinnen und Bewohner deutlich, dass sie auch ein Mitspracherecht innerhalb der Wohngruppen besitzen und Regelveränderungen und Beschwerden im Rahmen von Gruppenversammlungen äußern wollen.

Darüber hinaus wurde die **Bildung eines Nutzer*innenbeirates** in einer untersuchten Wohneinrichtung herausgestellt, dessen Gründung aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben erfolgt war. Dieser soll dem Fachpersonal nach in den Entscheidungsprozess bei der Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei Neueinstellungen des Personals und der Werkstattbeschäftigten miteingebunden werden, was aber im Einrichtungsalltag angeblich eher sporadisch erfolge.

4.1.8 Vernetzung der Einrichtungen mit dem externen Unterstützungssystem und der Polizei

In der Untersuchung wurde deutlich, dass nur wenige Einrichtungen systematisch vernetzt sind mit den externen Gewaltschutzstrukturen und mit anderen Institutionen vor Ort wie Polizei und anderen Behörden. Dort, wo eine systematische Vernetzung vor Ort umgesetzt wurde, konnten wichtige Synergien hergestellt werden, die den Gewaltschutz für alle Akteurinnen und Akteure erleichtern und verbessern helfen.

Das professionelle Umfeld der bestehenden Gewaltschutzeinrichtungen, das sich auf den Weg gemacht hat, barrierearme Angebote insbesondere für Frauen mit Behinderungen zu entwickeln, hält es für schwierig, (große) Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem örtlichen Unterstützungssystem zu vernetzen und weitere spezifische Hilfsangebote für die Zielgruppen zu platzieren, welche auch für den Gewaltschutz in den Einrichtungen wichtige Bausteine wären.

Gelingende Vernetzung der Einrichtungen mit externen Schutz- und Unterstützungssystemen konnten bislang unter anderem über örtliche Runde Tische zum Abbau von Gewalt gegen Frauen hergestellt werden, oder über Vernetzungsaktivitäten, die von einzelnen Einrichtungen und externen Hilfsangeboten initiiert wurden.

Vorteile der erfolgreichen Vernetzung waren, dass beispielsweise ein kürzerer Draht zur Polizei bestand und auch Polizeibeamtinnen und -beamte Aufklärungsarbeit in den Einrichtungen leisten konnten, aber auch für Gewalt in diesem Kontext dieser Zielgruppe sensibilisiert wurden.

Eine erfolgreiche Vernetzung mit dem örtlichen Gewaltschutzsystem ermöglichte darüber hinaus Unterstützung bei der Entwicklung sinnvoller Gewaltschutzkonzepte, aber auch die Einbeziehung der örtlichen Angebotsstruktur bei der Entwicklung von Unterstützungskonzepten für gewaltbetroffene Nutzerinnen und Nutzer. Zudem verringerte sie die Schwelle für Einrichtungen und Nutzerinnen bzw. Nutzer, das örtliche Angebot in Anspruch zu nehmen.

Durch die wechselseitige Vernetzung konnten Gewalt und der Bedarf gewaltbetroffener Menschen in der Einrichtung besser erkannt und die Unterstützung durch interne und externe Fachkräfte optimiert werden.

4.1.9 Personelle Ausstattung als präventiver oder begünstigender Faktor von Gewalt

In den verschiedenen untersuchten Wohneinrichtungen wurde häufig die Personalsituation als Hürde für einen adäquaten fachlichen Umgang mit Gewalt kritisiert. Einige der interviewten Fachkräfte geben an, die aktuellen **Personalschlüssel würden** gerade so ausreichen, um **primäre Bedürfnisse und Pflegeleistungen** der Bewohnerschaft sicherzustellen. Erfolgreicher Gewaltschutz sowie eine fachlich-konsequente Aufarbeitung und Dokumentation der Gewaltsituationen sei von dem häufig überlasteten Personal nicht konsequent zu leisten. Folglich würden viele Gewaltkontexte und -geschehnisse auf der Führungsebene oder nach außen hin gar nicht bekannt werden, sondern im Dunkelfeld verbleiben. Dies verweist auf den **hohen Stellenwert der ausreichenden personellen Ressourcen** für funktionierende sowie qualitativ hochwertige Gewaltschutzstrukturen in den Einrichtungen. Auch stelle die ausreichende Ausstattung der Einrichtungen mit pädagogischem Fachpersonal eine wichtige Grundlage dar, denn das Fachpersonal könne aufgrund der Qualifikationen besser intervenieren und gewaltpräventiv agieren.

In den qualitativen Interviews war das **Thema der Personalverknappung** sehr dominant vertreten. So sei das Personal in Wohneinrichtungen bei einer sehr elementar ausgerichteten psychosozialen Begleitung und Pflegeversorgung von Überlastungen betroffen, zumal es zunehmend konfrontiert würde mit Bewohnerinnen und Bewohnern mit herausforderndem Verhalten.

Im Hinblick auf Gewaltschutzstrukturen sowie die Etablierung von Präventivmaßnahmen im Wohneinrichtungsalltag nimmt die personelle Ausstattung eine sehr bedeutsame Rolle ein. Gerade die Tendenz der Mittel einsparenden Finanzpolitik mit geringen Ausgaben für Personal und häufig damit einhergehenden fehlenden Qualifikationen von Mitarbeitenden wird als problematisch eingeschätzt. Eine Fachkraft sieht in den Spartendenzen der Politik

„(...) zukünftig bei dieser weiteren ambulanten Ausflüchte, richtig große Probleme. Mit der Gefahr, dass jetzt vielleicht auch billigeres Personal eingestellt wird. (...) Wo dann eben vielleicht, solche Gewaltfragen –, also diese –, sowas wie wir hier machen und diese Sensibilität wird jetzt zum großen Teil auch durch eine Fachausbildung erstmal auch pausiert“.

Kritisch benannt werden in diesem Kontext auch die vermehrten personellen Abgänge in den Wohneinrichtungen, beispielsweise aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters oder von überbelastungsbedingten Kündigungen, wenn Personalstellen von der Führungsebene nicht gänzlich wieder aufgestockt bzw. neu besetzt werden.

Des Weiteren wurden auch gesetzliche Neuerungen, etwa die **Sozialrechtsreform** der Eingliederungshilfe, durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit einhergehenden Anforderungen sowie Herausforderung teilweise als schwierig empfunden. Die aktuelle Situation führe nicht nur zu Spannungen zwischen den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen und dem Fachpersonal, sondern auch innerhalb der Personalzusammensetzung, und trügen ebenfalls zu **einem Nährboden für Gewalt** bei.

Viele gesetzliche Neuerungen streben sinnvollerweise an, dass Menschen mit Behinderungen möglichst autonom in eigenen Wohnungen oder Wohngemeinschaften leben und ambulant unterstützt werden. In den Wohneinrichtungen befinden sich aufgrund dieser Regelungen tendenziell zunehmend hauptsächlich Bewohner und Bewohnerinnen mit einem hohen Unterstützungsbedarf und auch vermehrt mit herausforderndem Verhalten. Von Seiten des Fachpersonals wird diese Veränderung in der Gruppe der Bewohner und Bewohnerinnen kritisch gesehen, solange keine angemessene Aufstockung des Personals erfolge.

„Dann heißt es aber immer, wir kriegen nicht mehr einfache Leute. Die Leute, die jetzt noch im Heimbereich unterkommen, das sind alles Knaller. Also von daher, weiß ich nicht, fällt mir jetzt gerade diese Analogie nicht ein, aber friss oder stirb so ungefähr. Und das finde ich richtig dramatisch.“

Die aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen **erhöhte Fluktuation bei den Fachkräften** stelle nicht nur das verbliebene Fachpersonal vor neue Aufgaben, sondern erschwere auch für die Bewohnerschaft die Integration in bestehende soziale Gefüge und Systeme.

Die Personalpolitik in Verbindung mit den steigenden Anforderungen der Bewohner und Bewohnerinnen und den zunehmenden Bedarfen erhöhe die **Wahrscheinlichkeit einer Überlastung** und des **Ausfalls der Fachkräfte** und versetze das Personal **unter permanenten Zeitdruck**.

Ohne eine adäquate Personalausstattung der Wohneinrichtungen könnten die erfolgreiche Etablierung und der Ausbau von Gewaltschutzstrukturen nicht gelingen. Politische Überlegungen sollten daher dahin gehen, **mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und attraktivere Arbeitsbedingungen** zu schaffen, damit Fachkräfte den Schutz, die Lebensqualität und die Rechte und Bedarfe der

Nutzerinnen und Nutzer in den Mittelpunkt ihres fachlichen Handelns stellen können.

4.1.10 Besonderheiten des Gewaltschutzes in den Werkstätten

Die Gewaltschutzstrukturen in den WfbM weisen einige Besonderheiten auf, die an dieser Stelle kritisch reflektiert werden sollen.

Die **Gruppenleitungen** sind hier die **zentralen Bezugspersonen**, auch wenn es **um den Schutz vor und die Intervention bei Gewaltfällen** geht. Eine Werkstattbeschäftigte bezeichnet den Gruppenleiter als „den Mittelpunkt“. Problematisch wird gesehen, dass die Gruppenleitungen der Arbeitsbereiche in den Werkstätten **oft nicht ausreichend pädagogisch qualifiziert seien, was den Umgang mit und die Aufklärung über Gewalt** betrifft, da sie meist keine pädagogische Berufsausbildung hätten. Dies und ihre systemische Machtposition bergen **Risikofaktoren** in Bezug auf den Gewaltschutz in den WfbM.

So könnten – wie von den Werkstattbeschäftigten beschrieben – die **Beziehungen zwischen Gruppenleitungen und Werkstattbeschäftigten unterschiedlich sein**, wobei sowohl sehr positive und vertrauensvolle Erfahrungen als auch mangelnder Schutz bzw. fehlende Unterstützung im Falle von Gewalt sichtbar werden. Besonders wichtig erscheint jedoch eine **intensive Schulung der Gruppenleitungen im Hinblick auf die Anforderungen und Abläufe einer verantwortungsvollen Gewaltprävention in WfbM** zu sein.

Neben den **Gruppenleitungen** sind **weitere relevante Bezugsgruppen und Akteurinnen bzw. Akteure für Werkstattbeschäftigte** – auch in Gewaltfällen: der **interne Sozialdienst**, der **Werkstattrat**, die **Arbeitskolleginnen und -kollegen**, sowie **Vertrauenspersonen** und **Frauenbeauftragte**. Diese werden von Seiten der Werkstattbeschäftigten häufig **als hilfreich und meist vertrauenswürdig** wahrgenommen, wenngleich **Verbesserungspotenzial** zu bestehen scheint.

Einerseits berichten Werkstattbeschäftigte von **positiven Gesprächsmöglichkeiten mit der jeweiligen Gruppenleitung**, in denen **Konflikte und Lösungen thematisiert und positiv aufgearbeitet** werden konnten. Andererseits würde **in einigen Fällen Gewalt toleriert und die Werkstattbeschäftigten seien nicht immer ausreichend vor Gewalt geschützt**. Hier wird teilweise mehr Unterstützung und konsequente Intervention bei Gewaltfällen erwartet.

Der **Sozialdienst** nutzt offenbar **andere Formen des Konfliktmanagements**; er schafft beispielsweise eher einen **geschützten Gesprächsrahmen für die Konfliktparteien**. Es wird als wichtig erachtet, dass das **Fachpersonal** nicht nur **die Situationen der Werkstattbeschäftigten** beobachtet und dadurch Probleme erkennt, sondern auch

eine **Bereitschaft zur Unterstützung bei Problemen signalisiert**, eine **Vertrauensbasis in der direkten Beziehungsarbeit aufbaut** und diese **kontinuierlich vertieft bzw. aufrechterhält**. Seitens der Werkstattbeschäftigten wird in diesem Zusammenhang die **Zusammenarbeit zwischen den Vertrauenspersonen der Werkstattbeschäftigten und den Gruppenleitungen als wichtig erachtet**. Diese **kooperativen Arbeitsverhältnisse** und der **Austausch zwischen den Fachkräften** haben nach den Äußerungen einiger Befragter dazu beigetragen, dass **Konflikte** und **damit einhergehende Gewalt in der Vergangenheit beendet werden konnten**.

4.1.10.1 Mängel an dem bestehenden Unterstützungssystem

Neben diesen Unterstützungsmöglichkeiten kritisieren die Werkstattbeschäftigten (überwiegend Männer), dass die **geschlechterspezifische Ausprägung von Problemsituationen bzw. Gewalt** in diesem Zusammenhang nicht ausreichend berücksichtigt werde, da vor allem für Frauen und nur weibliche Ansprechpersonen zur Verfügung stünden. In diesem Zusammenhang wurde ein grundsätzlicher **Mangel an spezifischen Vertrauenspersonen für Männer** zum Ausdruck gebracht.

Hingewiesen wurde auch auf die **Wichtigkeit der Vertraulichkeit**, da die kommunizierten Inhalte und privaten Angelegenheiten in einem sehr kleinen und verschwiegenen Rahmen bleiben sollten. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang ein **Kommunikationsaustausch zwischen der Werkstatt und den Wohneinrichtungen**, der von einem Teil der Werkstattbeschäftigten sehr **problematisch** betrachtet wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass Arbeits- und Privatleben in der Regel voneinander getrennt sein sollten und auch bei Menschen außerhalb von Einrichtungen in der Regel kein Austausch zwischen Arbeitgebern und dem privaten Umfeld stattfindet, stellt sich die Frage, ob diese Art der Kommunikation zulässig und mit den **geltenden Datenschutzbestimmungen und dem Recht auf Privatsphäre** vereinbar ist. Durch diese engere Verzahnung von Wohneinrichtungen und Werkstätten könne auch eine zusätzliche **Hemmschwelle aufgebaut werden, einen Bedarf nach Unterstützung oder Hilfe zu äußern**. Gerade in Bezug auf erlebte Gewalt oder andere sehr persönliche und intime Schwierigkeiten wird dies als sehr bedeutsam erlebt, da es für die gewaltbetroffenen Personen aufgrund der empfundenen Scham und Demütigung manchmal **eine enorme Herausforderung** sein kann, sich einer anderen Person anzuvertrauen. Diese führt nicht nur dazu, dass viele Fälle im Dunkelfeld verbleiben, sondern auch, dass die Verarbeitung von Gewalterfahrungen und Traumata erschwert oder gänzlich verhindert wird. Ausreichende Vertraulichkeit scheint daher eine wichtige Voraussetzung dafür zu sein, dass die **vorhandenen Unterstützungsstrukturen** von den Werkstattbeschäftigten angenommen werden und sie stellt einen wichtigen Beitrag zum einrichtungsinternen Prozess der Gewaltaufarbeitung- und Bewältigung dar.

Vor dem Hintergrund dieser Problemlagen ist besser nachvollziehbar, dass **ein Teil der in der Werkstatt arbeitenden Menschen mit Beeinträchtigungen die Unterstützungsangebote als unzureichend erlebt und sich mit Problemlagen alleingelassen fühlt.**

Offenbar sehen sich die im Rahmen der Untersuchung befragten Spitzenverbände in diesem Zusammenhang nicht in der konzeptionellen Verantwortung oder berichten von sehr unterschiedlichen Organisations- und Hierarchiestrukturen. Hier gebe es **starke trägerspezifische, einrichtungsgebundene Unterschiede** im Rahmen der **konzeptionellen Arbeit zu Gewalt** und in der Unterstützung in und nach Gewalterfahrungen.

Letztlich sieht das Fachpersonal **teilweise Mängel und Verbesserungsbedarfe bei der Einbindung von Werkstattbeschäftigten in die bestehenden Unterstützungsstrukturen und Selbstvertretungsgremien**, wie z.B. dem Werkstatttrat. Beschäftigte in den Förderungen würden bislang dort unzureichende Berücksichtigung finden. Zudem wird kritisiert, dass die **Gremien und Anlaufstellen häufig wenig oder gar keine Möglichkeit hätten, die Interessen, Wünsche, Anliegen und Bedarfe der Werkstattbeschäftigten zur Diskussion zu stellen oder gegenüber der Werkstatteleitung durchzusetzen.**

4.1.10.2 Die Stellung der Frauenbeauftragten und Herausforderungen im Umgang mit Gewalt

Im Hinblick auf die **Etablierung der Frauenbeauftragten als Folge der tiefgreifenden Sozialrechtsreformen des Bundesteilhabegesetzes** wird von einer noch **anhaltenden Aufbauphase** in den Werkstätten gesprochen, da diese noch nicht in allen Abteilungen und Arbeitsbereichen bekannt seien. Grundsätzlich wird die **konzeptionelle Ausgestaltung und Funktion der Frauenbeauftragten im Werkstattkontext vom Fachpersonal positiv bewertet**, da diese als eine weitere Schnittstelle zwischen den Fachkräften und den jeweiligen Beschäftigten agieren und somit eine vermittelnde und ggf. konfliktschlichtende Rolle einnehmen könnten.

Zugleich würden die **rechtlich geltenden Bestimmungen und die konzeptionellen Überlegungen im Werkstattkontext nicht immer zielführend und funktionsgerecht umgesetzt**. Problematisch wird dies vor allem dann, wenn die Mängel und damit verbundenen Schwierigkeiten als Überforderung oder fehlende Kompetenzen der Frauenbeauftragten gewertet werden:

„Genau, das ist ja auch diese gesetzliche Vereinbarung, dass man sich regelmäßig mit der Werkstatteleitung austauscht, die Frauenbeauftragte. Das findet schon mal nicht statt.“

„Eine weitere Veränderungsbedürftigkeit und Problematik wird darin gesehen, dass die Frauenbeauftragten häufig Einrichtungsangestellte sind, und hieraus ein Interessenkonflikt erwachsen kann, gerade im Hinblick auf die Meldepflicht und Schweigepflicht bei Gewalt“.

Darüber hinaus stellen die befragten Frauenbeauftragten fest, dass ihnen **keine räumlichen, materiellen und strukturellen Ressourcen zur Verfügung gestellt** würden, um eine vertrauliche Beratung und Unterstützung gewährleisten zu können. In diesen Situationen bestehe teilweise auch ein **Abhängigkeitsverhältnis zu den Gruppen- und Einrichtungsleitungen**, weil sie auf deren Hilfe bei der Raumbeschaffung angewiesen seien, obwohl die Werkstätten ein Budget für die Frauenbeauftragten erhalten. Über die Verwendung von **Budgetmitteln** lägen keine umfassenden Informationen bei den Frauenbeauftragten vor. Schließlich wird auch auf die mit dem **Umgang mit Gewalt verbundenen Belastungen für die Frauenbeauftragten hingewiesen**, da sie häufig selbst Gewalterfahrungen gemacht hätten und oft nicht über die **notwendigen Qualifikationen** (z.B. mit Schwerpunkt Traumapädagogik) verfügten, die für einen professionellen Umgang mit Gewaltkontexten erforderlich seien. Hier ist es besonders wichtig, dass die **Frauenbeauftragten von professionellen Kräften intensiv unterstützt und begleitet** werden und auch **von Seiten der Gruppen- und Einrichtungsleitungen sowie der Werkstattdirektoren** in ihrer Funktion **unterstützt und anerkannt** werden.

Das professionelle Umfeld externer Schutzangebote **empfindet insgesamt die neu etablierten Frauenbeauftragten in den Werkstattstrukturen als positiv**. Ihre Einbindung in die werkstattinterne Organisations- sowie Veränderungsprozesse müsse jedoch weiter ausgebaut werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass Gewalt in den Werkstätten nicht bagatellisiert und verharmlost werden darf, da dies die Gewaltausübenden und ihr Verhalten entschuldigt und nicht zu notwendigen Verhaltensänderungen führt, sondern die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von gewalttätigem Verhalten erhöhen kann.

Vertrauensvolle, qualifizierte, geschlechtersensible Anlaufstellen und Unterstützungsstrukturen müssen auch in den Werkstätten etabliert werden und **stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal der dortigen Gewaltschutzstrukturen dar**. Diese sollte auch in den **Stellenbeschreibungen von Fachpersonal und Leitungspersonen in den Werkstätten** festgeschrieben werden.

4.2 Im externen Unterstützungssystem

In den vorangegangenen Abschnitten wurde gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bei Gewalt im besten Fall sowohl auf interne als auch auf externe Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen können sollten. In diesem Zusammenhang verweist auch eine interne Fachkraft auf die Relevanz eines

breit gefächerten Systems an Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe, auch außerhalb der Einrichtungen.

„Also ich denke, der Mensch, der Hilfe sucht, kann diese Hilfe schon finden. Und je breiter gefächert dieses Netz ist, also je breiter gefächert diese Angebote sind, desto größer ist die Chance, dass der Mensch auf jemanden trifft, der sagt, hoppla, jetzt müssen wir was machen.“

In den Befragungen zeigte sich aber auch, dass gerade **hinsichtlich des externen Unterstützungssystems noch Lücken** vorliegen. Auffällig ist, dass von Seiten der befragten Fachkräfte und Nutzern sowie Nutzerinnen der Einrichtungen aller Standorte **kaum konkreter Bezug auf das externe Unterstützungssystem** für Menschen mit Gewalterfahrungen, etwa auf Frauen- und Gewaltberatungsstellen, genommen wird. Menschen, die die Angebote von Wohneinrichtungen und Werkstätten in Anspruch nehmen, scheinen externe Beratungsmöglichkeiten weitgehend nicht zu kennen. Bei den befragten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Werkstattbeschäftigten findet sich **kaum Wissen über externe Unterstützungssysteme** bei Gewalt, so dass diese im Ernstfall auch nicht in Anspruch genommen werden können. Diese Einschätzung zeigt sich in den Befragungen an allen Standorten.

Lediglich die **Polizei** als staatliche Instanz zur Intervention bei Gewalt wird **häufiger als externe Unterstützungsmöglichkeit benannt** (Erfahrungen hierzu werden unter 4.4 analysiert). Zudem wird an den drei Standorten darauf verwiesen, dass zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen auf psychotherapeutische Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung zurückgegriffen werden könne.

Inwieweit von Fachkräften der Einrichtungen die **Angebote zur Fachberatung oder Fortbildung** genutzt werden, lässt sich anhand des Materials nicht konkretisieren; die Tatsache aber, dass darauf – außer an einem Standort – kaum Bezug genommen wird, verweist auf eine seltene Inanspruchnahme. Die im Folgenden beschriebene Rolle des externen Unterstützungssystems für den Gewaltschutz in Einrichtungen leitet sich daher vorwiegend aus den Befragungen der professionellen Umfeldler ab und scheint an den meisten Standorten trotz regionaler Spezifika vor ähnlichen Herausforderungen zu stehen.

4.2.1 Geringe Inanspruchnahme externer Angebote

Von Seiten der befragten externen Fachstellen der untersuchten Standorte wird einhellig die geringe **Inanspruchnahme ihrer Angebote** durch Einrichtungen der Behindertenhilfe problematisiert. Nach Aussagen der Fachstellen, wie auch des Fachpersonals in Einrichtungen werden vorhandene externe Infrastrukturen im

Gewaltschutzbereich von Menschen mit Behinderungen aus Einrichtungen und Fachkräften nicht oder kaum genutzt:

„(...) soweit ich weiß war das bisher wirklich die äußerste Ausnahme, aber ich habe vorhin kurz mit meiner Kollegin gesprochen, die schon auch einige Frauen mit Behinderung betreut hat und die meinte, die haben auch immer alleine gewohnt, also nicht in einer Einrichtung.“

Eine Fachkraft schildert, dass die fehlende Inanspruchnahme der Angebote von externen Gewaltschutzprojekten durch die Zielgruppe wiederum dazu führe, dass die Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppe in der Praxis der externen Stellen oft nicht gesehen werde.

Dass dieser Bedarf aber theoretisch vorhanden wäre, zeigt sich in den Befragungen einiger Nutzerinnen und Nutzer. An zwei Standorten beschrieben Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, dass es für sie negativ sei, wenn sie im Gewaltfall neben Betreuungspersonen oder Gruppenleitungen **keine weiteren externen Ansprechpersonen** hätten. Externe Beratungsangebote wurden in den Gruppendiskussionen nicht explizit thematisiert, eine externe, professionelle Ansprechperson wurde aber als gewünschter Lösungsvorschlag für eine bessere Unterstützung bei Gewalt benannt. Ebenso wurde von Werkstattbeschäftigten bemängelt, dass es **keine externen Ansprechpersonen** für sie gebe, an die sie sich in Konfliktsituationen wenden könnten. Insofern zeigt sich eine hohe Diskrepanz zwischen der Problematisierung fehlender Angebote auf der einen Seite und der Problematisierung fehlender Inanspruchnahme auf der anderen Seite, was auf die **Relevanz adäquater Informations- und Aufklärungsangeboten** verweist, damit Nutzerinnen und Nutzer, die extern Hilfe suchen, diese auch finden und in Anspruch nehmen können. Von Seiten der befragten Umfeldler der Standorte wird in diesem Zusammenhang auch problematisiert, dass sich Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oft für externe Hilfsangebote verschließen, Informationen nicht weiterleiten und somit die Erreichbarkeit der Zielgruppe erschweren würden (siehe auch 4.3). Um das Risiko zu mindern, dass Menschen mit Behinderungen in gewaltgeprägten Lebenssituationen verharren, sei es eine zentrale Herausforderung für bestehende externe Fachstellen die **Zielgruppe besser zu erreichen über Information und erleichterte Zugänge zu den Angeboten**.

4.2.2 Fehlende Barrierefreiheit von Fachstellen bei Gewalt

Obwohl es diesbezüglich strukturell erhebliche Fortschritte in den letzten Jahren gab (s. 4.2.3), lässt sich die geringe Inanspruchnahme der externen Angebote durch Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen und Werkstattbeschäftigte auch mit dadurch erklären, dass die Zielgruppe und ihre Bedarfe von den Gewalt-Fachstellen noch nicht ausreichend berücksichtigt sind. Im Rahmen der Interviews

mit Fachpersonal und mit Frauenbeauftragten in Einrichtungen wurden der erschwerte Zugang und fehlende bzw. lückenhafte externe Angebote für Menschen, die Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder Betreuungspersonen erleben, als schlechte Praxis identifiziert.

Hinsichtlich des Zugangs der Zielgruppe zu vorhandenen Hilfestrukturen für Menschen mit Gewalterfahrungen bestehen noch immer **zahlreiche Barrieren**, die sukzessive abgebaut werden müssen, um eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen. Diese finden sich auf verschiedenen Ebenen: In einigen externen Stellen werden **bauliche Barrieren** benannt; die Umbaumaßnahmen für Barrierefreiheit seien oft aufwendig und deren Refinanzierung nicht geklärt. **Eingeschränkte Mobilität der Zielgruppe** könne ebenfalls die Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb der Wohneinrichtung erschweren, was auf die Relevanz aufsuchender Beratungsangebote und die Notwendigkeit des Ausbaus von Online-Beratung durch externe Fachstellen verweist. Zudem fehlten barrierearme Informationsangebote in leichter Sprache und es bestünden weitere kommunikative Barrieren. Insbesondere für die Beratung von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen stünde nach Einschätzungen des professionellen Umfeldes Gebärdensprachdolmetscher nicht ausreichend zur Verfügung.

„Wir stoßen relativ schnell an Grenzen, wenn beispielsweise Frauen mit Beeinträchtigung des Hörvermögens zu uns kommen, weil wir eben nicht so ausgestattet sind, dass wir hier technisch die Möglichkeiten haben, da ein Stück weit das zu kompensieren.“

Von einer Fachkraft einer Fachberatungsstelle wird darüber hinaus das **fehlende Wissen über die Bedarfe** sowie **mangelnde Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe** als innere Barriere der Beratungspersonen beschrieben, die den Zugang zusätzlich erschwere.

Hinsichtlich der **Ausgestaltung des externen Unterstützungssystems werden an den Standorten regionale Unterschiede und Besonderheiten beschrieben**: So würden nach Einschätzungen einer Frauenbeauftragten insbesondere in Ostdeutschland Hilfestrukturen für Menschen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen oft fehlen. Demgegenüber wurde an anderen Standorten die Existenz externer Anlauf- und Beratungsstellen für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, genannt, die auf die Beratungsbedarfe von Frauen mit Beeinträchtigungen ausgerichtet sind. Allerdings würden auch an diesen und weiteren Standorten Betroffene anderer Gewaltformen, männliche Betroffene und gewaltbetroffene LGBTIQ mit Behinderungen aus dem Raster fallen.

Als besonderes Problem wird an einem Standort die mangelnde Zugänglichkeit der Frauenhäuser für die Zielgruppe beschrieben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein standortübergreifendes Problem handelt, das von den

anderen Befragten lediglich nicht thematisiert wurde. Das liegt auch daran, dass Einrichtungen mit dem **Schwerpunkt häusliche Gewalt den Fokus auf Partnergewalt im häuslichen Kontext** legen und damit **Betroffene von Gewalt in Einrichtungen ausschließen**, die häufiger auch Gewalt durch Mitbewohnende oder Betreuungspersonen erfahren. Obwohl in den letzten Jahren einige finanzielle Mittel für mehr Barrierefreiheit der Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen bereitgestellt wurden und diese Frauen mit Behinderungen zunehmend als Teil ihrer Zielgruppen betrachten, werden Frauen aus Einrichtungen in der Regel nicht berücksichtigt oder deren Bedarfe nicht gesehen. Eine Fachkraft einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen kritisiert:

„Natürlich könnte man jetzt sagen, wo es keine häusliche Gewalt gibt, braucht man auch keine Frauenhäuser. Für mich ist aber auch die Wohneinrichtung eine häusliche Umgebung. Und zu behaupten, das wäre, Moment, also, Frauen würden keine häusliche Gewalt erleben, hätten ja eh keinen Partner, das ist alles Quatsch. Weil schon fallen sie aus dem Raster raus. Und dann brauche ich auch ein Frauenhaus nicht barrierefrei zu machen. Auch kein Geld dafür zur Verfügung zu stellen und meine früheren Löcher damit zu sanieren. Ich sage das jetzt tatsächlich so, weil mich das sehr ärgert.“

Zugleich bemängelt aber auch eine Frauenbeauftragte, wenn Frauenhäuser Frauen mit Behinderungen nicht aufnehmen, weil sie sich damit überfordert fühlten:

„(...) das Frauenhaus, was wir hier haben, lehnt Frauen mit Behinderungen oft im Grunde ab. Weil sie sagen, wir können damit nicht umgehen. Wir sind damit überfordert.“

Im Gegensatz dazu gibt es auch positive Beispiele. So steht an Standort 1 eine besondere Wohneinheit im externen Unterstützungssystem zur Verfügung, in der es möglich sei, auch als Frau mit Betreuungs-/Pflegebedarf unterzukommen, ohne auf Betreuung zu verzichten. Die dortige Fachkraft betont:

„Wir legen auch großen Wert darauf, dass es einfach so normal wie möglich weiterläuft.“

4.2.3 Fortschritte im externen Unterstützungssystem

Trotz der beschriebenen Defizite wurde in der Befragung der externen Umfelder aller Standorte auch deutlich, dass in den letzten Jahren relevante **Fortschritte im externen Unterstützungssystem** bei Gewalt erreicht werden konnten und die Angebote insbesondere für die Zielgruppe gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen und weiterer Angebote für Fachkräfte deutlich ausgebaut werden konnten.

Verschiedene Fachstellen richten sich zunehmend auf die Zielgruppe aus und bieten allgemeine Informationen zu Gewalt und individuelle Beratung und **Unterstützung bei Gewalterfahrungen für Frauen mit Behinderungen** an, ebenso gebe es Beratung für Fachkräfte und Unterstützerinnen und Unterstützer aus Einrichtungen. Seit 2016 wurden in Deutschland auf regionaler und überregionaler Ebene barrierefreie Informationsportale für Frauen mit Behinderungen zum Thema Gewalt entwickelt, die in vereinfachter Sprache gehalten sind und einen Großteil der Informationen als Video aufbereitet und in Gebärdensprache vorhält.

Vom **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)** wurden **Leitlinien zur Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen** aufgestellt und es wurden **Fortbildungsprogramme für die Gewaltberatungsstellen** zur Arbeit mit der Zielgruppe entwickelt. Außerdem wurden Informationsmaterialien und Broschüren für die Zielgruppen der Frauen mit Behinderungen erstellt (s.a. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/frauen-und-maedchen-mit-behinderung.html>). Zudem wurden durch sie Fortschritte im Bereich der Vernetzung und Kooperation der bisher stark abgegrenzten Hilfesysteme angeregt, die unter 4.3 genauer beleuchtet werden.

Diese Fortschritte konnten aus Sicht der professionellen Umfeldler bzw. der befragten externen Fachberatungsstellen auch deshalb erreicht werden, weil zunehmend staatliche Mittel für den barrierefreien Ausbau vorhandener Hilfsinfrastrukturen bereitgestellt wurden. Das konkrete Ausmaß der Weiterentwicklung sei allerdings in den Bundesländern und Regionen unterschiedlich ausgeprägt. Problematisch sei, dass die Finanzierung oft projektbezogen und über (zu) kurze Laufzeiten bewilligt werde und die Anschlussfinanzierungen oft nicht gesichert seien. Somit kann aus Sicht der professionellen Umfeldler eine langfristige Etablierung und Verstetigung als Regelangebot nicht gewährleistet werden und es bestehe das **Risiko, dass bislang entwickelte gut funktionierende Gewaltschutzstrukturen aufgrund fehlender Refinanzierung wieder wegfielen.**

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass sich die Situation der externen Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachstellen außerhalb der Einrichtung zwar in den letzten Jahren – seit der Problematisierung durch die Studie von Schröttle und Hornberg (2012) – verbessert hat und an den unterschiedlichen Standorten verschiedene Projekte und Netzwerke entstanden sind und Barrieren sukzessive reduziert werden konnten. Dennoch bestehen hier nach wie vor noch deutliche Lücken, insbesondere hinsichtlich der Bekanntheit, dem Erreichen und barrierefreiem Zugang der Zielgruppe sowie der Nutzung der Angebote durch Menschen mit Behinderungen. Auch fehlt weiterhin ein Netz externer Beratung für unterschiedliche Gewaltformen und Kontexte sowie für alle Geschlechter, das

Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben und arbeiten, tatsächlich nutzen.

4.3 Vernetzung und Kooperation

Hinsichtlich der geringen Bezugnahme auf externe Unterstützungssysteme von Seiten der befragten Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verwundert es nicht, dass auch die **Frage nach Vernetzung und Kooperation überwiegend von Seiten der professionellen Umfelder als relevanter Faktor für gelingende Gewaltschutzstrukturen** diskutiert wurde. Konstatiert wurde dabei ein **hoher Bedarf am Ausbau systemübergreifender Vernetzung und Kooperation**. Zwar bestünden auch Defizite im Bereich der **Vernetzung und Kooperation der externen Systeme untereinander**, besonders gravierend sei aber die oft fehlenden Vernetzungen und Kooperationen zwischen den bislang **stark abgegrenzten und versäulten Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen auf der einen Seite und Menschen mit Gewalterfahrungen (ohne Behinderung) auf der anderen Seite**. Dadurch können auf Basis der Untersuchung und aufgrund mangelnder Kooperationserfahrungen auch kaum weiterführende Empfehlungen hinsichtlich der Gelingens-Faktoren von systemübergreifender Zusammenarbeit in diesem Bereich abgeleitet werden.

Relevante fachliche Vernetzungen zwischen externer Gewaltschutzberatung und den Einrichtungen wurden im Rahmen der Untersuchung nur an einem Standort gefunden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Einrichtungen der Behindertenhilfe gezielt in Vernetzungsstrukturen zu Gewalt vor Ort einfügen und die externen Fachberatungsstellen gezielt Angebote für die Zielgruppen in den Einrichtungen entwickeln und an diese herantagen. So haben sich Werkstätten und Wohneinrichtungen an einem der Standorte in den **örtlichen Runden Tischen gegen Gewalt** eingebracht und zugleich **bietet das externe Gewaltschutzsystem Beratungsangebote für Frauen mit Behinderungen und barrierefreie Schutzräume** an. Hier sind erste **Synergien** entstanden, die eine bessere Verzahnung der internen und externen Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten ermöglichen und insgesamt noch weiter ausbaufähig wären.

Weitere Vernetzungen und Kooperationen zum Gewaltschutz spielen sich eher **innerhalb der Strukturen der Behindertenhilfe** ab, versprechen aber ebenfalls weiterführende Synergien. So wurden im Hinblick auf Vernetzung an zwei weiteren Standorten von den befragten Fachkräften in den Einrichtungen vor allem interne Abteilungen genannt, welche bereits in den Einrichtungsstrukturen vorhanden sind und die fachübergreifende interne Vernetzungen entwickelt haben, um den Gewaltschutz in den Einrichtungen zu verbessern (siehe auch 4.1.8). Solche internen fachübergreifenden Vernetzungen werden als hilfreiche Ressource erlebt und scheinen gut im Sinne eines verbesserten Gewaltschutzes zu funktionieren. Eine

pädagogische Fachkraft beschreibt, dass mit diesen intern ausreichend Handlungsmöglichkeiten zur Bearbeitung von Gewaltvorfällen bereitstünden und somit eine Einbeziehung externer Fachstellen aus ihrer Sicht überflüssig sei.

Problematisiert wird allerdings auch die **mangelnde trägerübergreifende Vernetzung von Werkstätten und Wohneinrichtungen**, durch die kein Austausch über Strategien zum erfolgreichen Gewaltschutz der Einrichtungen erfolgen könne.

Von einer systematischen und verstetigten strukturellen Vernetzung und Kooperation mit externen Anbietern wird von keiner der befragten Wohneinrichtungen und Werkstätten berichtet. Von Einrichtungen an zwei Standorten wurde lediglich erwähnt, dass eine Zusammenarbeit im Einzelfall, z.B. mit externen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Einrichtung üblich sei und diese auch durch die Einrichtung gegebenenfalls vermittelt werde. Darüber hinaus finden sich in den Interviews auch Hinweise darauf, dass mit einzelnen externen Fachpersonen zusammengearbeitet würde, deren Verhältnis zur Einrichtung jedoch nicht genauer konkretisiert wird.

4.3.1 Fehlende Kooperation und Abschottungstendenzen der Einrichtungen

Von den befragten professionellen Umfeldern einiger Standorte wurde die fehlende Vernetzung und Bereitschaft zur Kooperation von Seiten der Einrichtungen der Behindertenhilfe mit den örtlichen Fachberatungsstellen zu Gewalt als schlechte Praxis beschrieben. Allerdings bezogen sich die Anmerkungen hierzu nicht ausschließlich oder konkret auf die Einrichtungen der Behindertenhilfe am Standort, sondern auf das Eingliederungs-System insgesamt. Hier wurde von einer **Tendenz zur Abschottung der Einrichtungen** berichtet: Kooperationsangebote, Schulungs- und Beratungsmöglichkeiten würden nicht angenommen, Gewaltvorfälle meist intern geregelt und gegenüber externen Einrichtungen als Einzelfälle abgetan oder geleugnet. Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten würden nicht an die Beschäftigten weitergetragen. Gerade bei Werkstätten an den Standorten sei diese Reaktion nach Einschätzung einer Mitarbeiterin einer externen Fachberatungsstelle verständlich, da sich diese durch die grundsätzliche Infragestellung ihrer Konzepte und die Thematisierung von Gewalt „bombardiert“ und „überfordert“ fühlten und Unterstützungsangebote von außen als Kritik und Einmischung verstünden.

Für gelingenden Gewaltschutz in den Einrichtungen sei es aber notwendig, dass **Initiativen auch aus den Einrichtungen** selbst kämen, da externe Strukturen sonst keinen Zugang in die Einrichtungen und zu den Bewohnerinnen, Bewohnern und Werkstattbeschäftigten fänden. Nach Einschätzung einer Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle zu Gewalt würde:

„(...) das alles nichts bringen, wenn die Einrichtungen die Schotten dicht machen, zu den Beratungsstellen nicht vermitteln oder begleiten und sagen, schau, hier gibt es auch ein Angebot.“

Nur in wenigen Interviews mit dem externen Umfeld wurden solche Abschottungstendenzen der Einrichtungen nicht thematisiert.

4.3.2 Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten an den Standorten

Auch wenn insgesamt im Bereich der Kooperation und Vernetzung zwischen den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und den externen Beratungsstellen für Gewaltbetroffene ein noch hoher Aufholbedarf und viele Verbesserungspotentiale bestehen, wurden auch in dieser Hinsicht in der Befragung Erfahrungen mit guter Praxis sichtbar. In den Befragungen der **professionellen Umfelder** wurde deutlich, dass an allen Standorten in den letzten Jahren die **Vernetzung und Kooperation zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe und Gewaltschutz-Fachstellen** tendenziell aufgebaut wurde und als wichtiger Baustein in Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen gilt. Nach und nach werden mehr Beispiele guter Praxis gelingender Kooperation entwickelt. Die Vernetzung und Kooperation zwischen den bisher voneinander abgegrenzten Systemen scheinen in einem stetigen Prozess zu sein:

Am Standort 1 berichtet eine interviewte Person, dass ihre Fachstelle mittlerweile mit der befragten **Werkstatt und der Gleichstellungsstelle der Einrichtungen** für Menschen mit Behinderungen gut vernetzt und in ständigem Austausch sei. Die Frauenbeauftragte und eine Mitarbeiterin der Einrichtung sind Teil des Runden Tisches, einem Vernetzungstreffen mehrerer regionaler Einrichtungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Innerhalb der Einrichtung würden regelmäßig niedrigschwellige Informationsangebote durch die externe Fachberatungsstelle angeboten:

„Wir selber haben beim [Träger-Name] – Fest, das einmal im Jahr [Zeitraum genannt] stattfindet, immer einen Stand, an dem wir über unsere Angebote informieren. Also ganz niedrigschwellig mit den Leuten dort auch reden und in Kontakt kommen und mal so ein paar Give-aways [Werbegeschenke] haben. Um mit den Leuten auch gut in Kontakt zu kommen.“

Dies gibt im Kontrast zur vorab geschilderten schlechten Praxis hinsichtlich der Abschottungstendenzen und mangelnden Vernetzung an einigen Standorten auch Hinweise auf eine offene Haltung einiger Werkstätten am Standort gegenüber externen Unterstützungsangeboten.

Auch am Standort 2 wird von einer **Fachberatungsstelle** berichtet, dass sie bei der **Erstellung und Umsetzung von Handlungsleitfäden und Gewaltschutzkonzepten** von

Einrichtungen am Standort als externe Kooperationspartnerin einbezogen worden und die Bereitschaft zur Einbindung externer Unterstützungsstrukturen durchaus vorhanden sei. Es bestehe eine Zusammenarbeit, die geprägt sei von gegenseitiger Unterstützung und Arbeitsteilung. Dies führt nach Einschätzung der Fachstellenkraft erkennbar zu einer höheren Frequentierung und Nutzung der Angebote der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Behindertenhilfe. Der Träger der untersuchten Einrichtung sei breit aufgestellt, kooperiere in verschiedenen Netzwerken und biete Schulungen für Mitarbeitende zum Thema Gewalt an:

„Also [die Beratungsstelle wird] in so einem Handlungsleitfaden [...] aufgenommen, sei es, wenn Betroffene sich informieren wollen, was sie tun können oder wie sie Entlastung finden, wie sie vielleicht an therapeutische Angebote kommen. Aber auch für andere [...] Unterstützungspersonen, dass die an solche Informationen kommen.“

Auch an Standort 3 wurden erfolgreiche Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten beschrieben. Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe habe dazu geführt, dass eine externe Beratungsstelle durch die Einrichtung beraten werden konnte, wie das Beratungsangebot inklusiv gestaltet werden kann. Eine solche vertiefte Zusammenarbeit in der Konzeption von neuen Angeboten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen wünschen sich die externen Beratungsumfelder. Zahlreiche größere Träger ließen sich bereits von Expertinnen und Experten aus dem Gewaltschutzbereich bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten für die Einrichtungen beraten und unterstützen, so dass hier in weiteren Kooperationen bereits auf gelungene Praxisbeispiele zurückgegriffen werden könne.

4.3.3 Vernetzung und Kooperation mit Selbstvertretungsstrukturen

Positive Beispiele werden von den externen Umfeldern aus dem Bereich der Vernetzung und Kooperation mit Selbstvertretungsprojekten und -strukturen berichtet, z.B. mit Netzwerken behinderter Frauen, Frauenbeauftragten oder dem Behindertenbeirat. Auch diese müssen nach Einschätzung der Fachberaterinnen und der Frauenbeauftragten als wichtige Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner einbezogen werden, auch im Rahmen partizipativer Konzeptentwicklungsprozesse. Wichtig sei zudem, dass die Leitung und Geschäftsführung der Einrichtungen eng mit den Selbstvertretungsstrukturen zusammenarbeite.

Das Konzept der Frauenbeauftragten in Werkstätten beruht grundlegend auf Kooperation und Vernetzung: Die Frauenbeauftragten sind untereinander vernetzt, bundesweit und innerhalb der Bundesländer, ihre Schulung erfolgt in Kooperation mit externen Fachstellen. Die Frauenbeauftragten sind zudem auch mit den

regionalen externen Unterstützungsstrukturen gut vernetzt. Dadurch stellen die **Frauenbeauftragten ein wichtiges Bindeglied zwischen den Werkstätten und den externen Fachberatungsstellen** dar; sie erleichtern den Zugang zueinander und bewirken im besten Fall eine Öffnung der Werkstätten nach außen.

Zusammenfassend zeigt die Befragung ein **heterogenes Bild hinsichtlich der systemübergreifenden Vernetzung und Kooperation**. Auch wenn dieser Bereich von den professionellen Umfeldern zum Teil als problematisch und mit hohen Verbesserungspotentialen beschrieben wird, werden an allen Standorten auch Beispiele neu etablierter und gelungener Vernetzungsaktivitäten und Kooperationsbeziehungen berichtet. Dies verweist darauf, dass im Feld aktuell zunehmend Kooperationsbeziehungen entstehen, in deren Rahmen sich für beide Seiten Synergieeffekte ergeben, die den besseren Gewaltschutz in Einrichtungen befördern können.

4.4 Polizei, Justiz und rechtliche Rahmenbedingungen

Auch im Bereich der **Zusammenarbeit mit Polizei, Justiz und anderen Behörden** sowie hinsichtlich der gegebenen **rechtlichen Rahmenbedingungen** wurden **Barrieren für einen gelingenden Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen** in Einrichtungen an den unterschiedlichen Standorten thematisiert. Deshalb wird an dieser Stelle ein Fokus auf die polizeiliche Intervention und die Probleme bei der Strafverfolgung gelegt, die bereits im Rahmen der Rechtexpertise problematisiert wurde, und die in den qualitativen Interviews an allen Standorten angesprochen wurden. Im Anschluss werden dann Aspekte der rechtlichen Rahmenbedingungen reflektiert, die in den einzelnen Interviews problematisiert wurden.

4.4.1 Polizeiliche Intervention bei Gewalt in den Einrichtungen

Theoretisch wird von den meisten Bewohnerinnen, Bewohnern und Werkstattbeschäftigten der untersuchten Standorte, aber auch vom Fachpersonal und den Frauenbeauftragten auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei Gewaltvorfällen innerhalb der Einrichtungen auch die Polizei gerufen werden kann. Die Einschaltung der Polizei erfolgt an den Standorten allerdings primär über die **Meldung durch Fachkräfte** der Einrichtungen.

Die Werkstattbeschäftigten an einem Standort und die Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner an einem anderen Standort sind der Ansicht, dass bei schwerwiegenden Gewaltformen die **Polizei direkt einbezogen** werden sollte, um innerhalb der Einrichtungen **Schutz vor Gewalt** zu gewährleisten. An zwei Standorten wurde auch von konkreten Polizeieinsätzen in der Einrichtung berichtet. Die Erfahrungen diesbezüglich fielen unterschiedlich aus. So berichtet eine

Werkstattbeschäftigte, dass die Polizei immer vor Ort sei und etwas gegen Gewalt tue, während andere Befragte erwarten, dass die Polizei mehr gegen Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tun solle. Eine Befragte einer Werkstatt berichtet mit Bezug auf Morddrohungen gegenüber einem Werkstattbeschäftigten,

„(...) die Polizei hätte ihn abgewiegt und hätte gesagt, dass (...) ERST wenn es zu körperlicher Gewalt käme, würden sie ermitteln“.

An einem der Standorte befürworteten die befragten Bewohnerinnen, die von keinem konkretem Polizeieinsatz wussten, dass sie es gut fänden, wenn weniger massive Gewalt intern gelöst würde, ohne die Polizei hinzuzuziehen:

„Aber wir machen das ohne Polizei, gell (...) Das machen wir unter uns aus. [...] also wir brauchen keine Polizei.“

Auch von Seiten der Fachkräfte an den Standorten werden **ambivalente Einschätzungen und Erfahrungen** geschildert. Grundsätzlich wurde das Hinzuziehen der Polizei zur Intervention eher als unterstützend und positiv empfunden. An einem Standort wurden hier durchweg positive Erfahrungen geschildert: *„Also wir hatten mit der Polizei immer gute Kontakte“*. Die Einsatzkräfte seien für die Zielgruppe geschult und sensibilisiert und würden daher bei Gewalt in der Einrichtung als Instanz des Respektes hinzugezogen. Im Gegensatz dazu berichten die interviewten Fachkräfte an einem anderen Standort, dass auch die Polizei in der direkten Situation sich unsicher gewesen sei über das weitere Vorgehen und teilweise nicht adäquat intervenieren haben könne. Diese wahrgenommene **Handlungsunsicherheit** führe auch zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Intervention bei Gewalt- und Gefährdungssituationen und zu einem unzureichenden Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen; auch würde eine weitere Strafverfolgung und Sanktionieren gegenüber der gewaltausübenden Person unterbleiben. Auch an einem weiteren Standort wird berichtet, dass bei einem hohen Behinderungsgrad der gewaltausübenden Person polizeiliche Ermittlungen nicht weiterverfolgt würden. Dass es dabei auch rechtliche Grenzen gibt, wurde bereits in der Rechtsexpertise (Kap. 3) kritisch reflektiert.

Von den befragten Polizeibeamtinnen und -beamten (Opferschutzkommissariat, Präventionsbeauftragten) wird darauf verwiesen, dass auch Menschen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe die allgemeinen **Angebote der Polizei** in Anspruch nehmen könnten, wenn sie betroffen sind und/oder Hilfe benötigen. Es gebe bundesweit **Opferschutzbeauftragte bei der Polizei** und Betroffene von Gewalt könnten Informationen zu Unterstützungsangeboten auf den Internetseiten der jeweiligen Landespolizei finden. Darüber hinaus gäbe es **bundesweit zentrale Stellen mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Pflegekräfte**. Allerdings seien die Beratungsangebote der Polizei noch nicht ausreichend bekannt. Die Polizei

könne aber nur aktiv werden, wenn sie über Straftaten informiert wird; wenn Gewalt in Einrichtungen nicht gemeldet wird, verbleibe sie im Dunkelfeld und kann nicht Gegenstand der polizeilichen Arbeit werden. Hier bestünden nach Einschätzung der Polizei leider oft noch Hemmschwellen.

Von den befragten Opferschutzbeauftragten der Polizei an zwei Standorten wurde eingeräumt, dass **keine Spezialisierung für die Zielgruppe** vorhanden sei, die Angebote aber teilweise integrativ gestaltet seien. Eine spezifische Zuständigkeit für Einrichtungen bzw. für Menschen mit Behinderungen wird nicht für erforderlich gehalten, da die Stellen für alle Opfer einer Straftat zuständig seien und zudem das Thema Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe keine relevante Größenordnung erreichen würde, um hier einen besonderen Schwerpunkt der polizeilichen Kriminalprävention oder Opferberatung zu etablieren.

„Wir haben dennoch einen präventiven also einen vorbeugenden Aspekt in unserer Polizeiarbeit (...). Und da verstehe ich Ihre Frage und finde sie richtig, aber wir müssen uns in unserer Arbeit, in unserer präventiven Arbeit auf bestimmte Zielgruppen orientieren und da gibt es zwei große Kernpunkte (...) [Verkehrsunfall- und Kriminalprävention]. Das heißt also Straftaten nach Möglichkeit verhindern, bevor sie passieren. Das setzt aber voraus, dass es eine bestimmte Größe-, eine bestimmte Größenordnung an Straftaten gibt, die wir untersuchen können, so dass wir dann gezielt Maßnahmen ergreifen. Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bei uns in der polizeilichen Kriminalstatistik keine Rolle spielen, das heißt keine Rolle spielen deswegen, weil es keine Größenordnung ist, haben wir bislang keinen Anlass gesehen, um dort vehement unsere Aufgaben auszurichten.“

In diesem Kontext problematisiert die Opferschutzbeauftragte der Polizei an einem der Standorte, dass Gewaltphänomene gegen Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend in der Polizeistatistik auftauchen. Zwar bestünden **spezifische Erfassungsmodi der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)**, die Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen sichtbar machen könnten und spezifische Straftatbestände, etwa der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, diese bildeten jedoch nur einen Bruchteil der Gewalt ab und können zum Teil auch Menschen ohne Behinderungen umfassen. Die unzureichende Sichtbarwerdung von Menschen mit Behinderungen in der Polizeistatistik führe wiederum dazu, dass das Thema intern nur sehr schwer problematisiert werden könne. Sie erläutert:

„Also wenn man in den Sicherheitsreport von der Polizei mal reinschaut, kommt das gar nicht vor. Und wenn dann quasi auch in der Statistik kein erhöhtes Problem auftaucht, kann ich auch, wie soll ich dann, da komme ich nicht weit sozusagen in meiner eigenen Einrichtung, das zum Problem zu machen.“

4.4.2 Barrieren hinsichtlich der Strafverfolgung

Von sehr **problematischen Erfahrungen der Zielgruppe mit Polizei und Ermittlungsbehörden** und Gerichten wird von den befragten professionellen Umfeldern an drei Standorten berichtet. So fehle es in hohem Maße an Sensibilisierung der Polizei und an barrierearmen Möglichkeiten der Beweisaufnahme. Zentrales Problem sei, dass die **Verwertbarkeit der Aussagen** von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen oft in Frage gestellt würden. Personen, die Schwierigkeiten hätten ihre Erlebnisse zu verbalisieren, würden oft nicht ernst genommen oder es werde assistierenden Personen vorgeworfen, den Betroffenen die Aussage in den Mund zu legen:

„Gehen wir mal so von den schlimmsten Fällen aus wie natürlich sexualisierte und sexuelle Gewalt. Da kann es nicht sein, dass wenn eine Frau sich dafür entschließt, eine Anzeige zu machen bei der Polizei, dass die schlichtweg nicht ernstgenommen wird, weil zum Beispiel auch eine Betreuerin oder die Mutter dabei ist. [...] Dass das dann halt, na ja, wenn sie das selber gar nicht erklären kann, dann hat man das ja ihr auch so oder so in den Mund gelegt. Oder die Mutter ist jetzt-. Genau. Also, ich bin immer etwas schockiert, [...]. Da muss sich ganz, ganz, ganz viel tun. Schrecklich.“

Dieser Umgang, der zugleich eine geschlechtsspezifische Dimension aufweist, führe dazu, dass die betroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen die Konfrontation mit dem Justizsystem aus **Angst vor einer erneuten Viktimisierung** vermieden. Dies würde zusätzlich dadurch verstärkt, dass das Erleben von Gewalt mit Scham behaftet sein könne und die Offenlegung einer Gewalttat für Betroffene ohnehin schwierig sei. Bei Gewalthandlungen durch Betreuungs- und Fachpersonal bestünde zusätzlich ein Abhängigkeitsverhältnis.

„Dass sozusagen, wenn Frauen Gewalt erlebt haben und sich auf einer juristischen Ebene eine Unterstützung holen wollen, dass im Grunde genommen ihre ganz spezifische Form der Erkrankung dazu beiträgt, dass ihnen nicht geglaubt wird. Dass es oftmals auch dazu führt, dass Frauen dann eben sich nicht mehr an Polizei, an Anwälte, also diesen Bereich der Justiz für sich in Anspruch nehmen. Also auf dieser Ebene aktiv werden. Dass sie erneut eine Beschämung erleben.“

Hintergrund hierfür sei, dass zum einen vorhandene **Informationen und der Austausch** nicht auf die Bedarfe des jeweiligen Menschen zugeschnitten seien (z.B. Kommunikation in leichter Sprache oder Gebärdensprache), oder dass zum anderen zwischen der Anzeigeerstattung und der Hauptverhandlung eine zu große Zeitspanne liege, was eine hohe Erinnerungsfähigkeit erforderlich mache, die bei der

Zielgruppe oft nicht vorhanden sei. Die **Möglichkeit zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen** sollte hier zu einem möglichst frühen Zeitpunkt genutzt werden.

Auch die Rechtsmedizin sei nicht entsprechend auf die Zielgruppe ausgerichtet und die Beweissicherung, insbesondere bei sexueller Gewalt, nicht barrierefrei gestaltet. Hier fehle es an **geeigneten Hilfsmitteln, barrierearmer Kommunikation und Sensibilisierung** für die Zielgruppe.

„Wenn es bei sexueller Gewalt um die Beweissicherung geht, dass man dann quasi in der Gerichtsmedizin landet. Da hat es mit Barrierefreiheit absolut gar nichts zu tun. Die wissen nicht, dass auch eine Frau mit Lernschwierigkeiten, Körperbehinderungen, was auch immer, sexuelle Gewalt erlebt haben könnte. Da fehlt es wirklich an allen Ecken und Enden. Sei es der gynäkologische Stuhl, der Patientenlifter, sei es das Wissen, Umgang, die Kommunikation. Da fehlt es an allem.“

Kritisch wird in diesem Kontext gesehen, dass bei zu geringer Beweislast prinzipiell zugunsten des Angeklagten entschieden würde. Gerade vor dem Hintergrund von **Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Aussagen** von verletzten Zeuginnen und Zeugen mit Beeinträchtigungen und der zugleich geforderten bzw. propagierten Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich der Justiz sei dies im Ergebnis problematisch und könne die Vulnerabilität für spezifische Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich erhöhen.

Als weiteres Problemfeld bei der Strafverfolgung wurde die **Abhängigkeit von einer rechtlicher Betreuung** nach §§ 1896 ff. BGB von den interviewten Frauenbeauftragten, dem Fachpersonal und professionellen Umfeldern angesprochen. Besonders brisant sei nach Einschätzung einer Fachkraft in einer Einrichtung der **Rechtsschutz vor Gewalt durch Angehörige**, die auch die rechtliche Betreuung übernommen haben. Diese Angehörigen seien aufgrund der Interessenkollision für eine rechtliche Betreuung ungeeignet. Um sich vor ihnen schützen zu können, müsse die betreute Person zunächst beim Betreuungsgericht einen Betreuerwechsel durchsetzen, um dann mit Unterstützung der neuen rechtlichen Betreuung den weiteren Rechtsweg beschreiten zu können

Auch der **Zugang zu polizeilicher Unterstützung und strafrechtlicher Verfolgung** ist für Menschen mit Behinderungen mit zahlreichen Barrieren verknüpft. Der Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen bleibt damit insgesamt deutlich hinter den völkerrechtlichen Mindestanforderungen zurück, die die UN-Behindertenrechtskonvention und andere Konventionen an den Schutz stellen. Die bestehenden Schutzlücken stellen eine Benachteiligung aufgrund der Behinderung dar, die Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren ist.

4.4.3 Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen wurden von den Befragten einige Problemfelder und direkte Verbesserungsvorschläge benannt, die sich in großen Teilen mit den Ergebnissen der Rechtexpertise in Kap. 3 decken. Um in der Darstellung Redundanzen zu vermeiden, werden die Themen hier nur kurz zusammengefasst.

Problematisiert wurde von Seiten der professionellen Umfelder, dass die **Etablierung von Gewaltschutzkonzepten** und deren Umsetzung für die Einrichtungen nicht verpflichtend und die **Einbeziehung externer Stellen wie der Fachstellen und Polizei oftmals nicht geregelt** sei. Es bestünden lediglich **interne Meldepflichten** und Selbstverpflichtungserklärungen der Einrichtungen. Die internen Meldepflichten bei bestimmten Gewaltsituationen stünden oft im Widerspruch zum Sozialgeheimnis und den Schweigepflichten, welche für verschiedene Berufsgruppen unterschiedliche gesetzlich geregelt seien. Die Abwägung der verschiedenen Interessen in Abhängigkeit zur jeweiligen Situation und Aufklärung des Gewaltvorfalls sei daher in der Praxis oft schwierig.

Eine reine Selbstkontrolle reiche insgesamt aber nicht aus, aktuell würde die **Einhaltung von Gewaltschutzkonzepten** weder von den Heimaufsichten noch von anderen Stellen geprüft, in Werkstätten fehle eine übergeordnete Kontrollstelle, sowie die Heimaufsicht komplett:

„Also, ich traue diesem Frieden nicht, denn so eine Selbstverpflichtung und Gewaltschutzkonzepte und diese Leitlinien, die muss ja auch mal jemand überprüfen. Wer denn? Die Heimaufsicht fühlt sich nicht verantwortlich.“

Auch von Seiten der befragten Fachkräfte in den Einrichtungen an zwei weiteren Standorten wurden Kontrollen der Heimaufsichten thematisiert: Zwei Mitarbeitende wünschen sich stringendere externe Kontrollen, die nicht nur Kennzahlen berücksichtigen, sondern auch die Qualität und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten der Einrichtung. Dabei sollte auch das Fachpersonal jährlich überprüft werden.

Die Relevanz der Heimaufsichtsbehörden wurde lediglich an einem Standort thematisiert: Aufgrund ihrer beratenden und kontrollierenden Funktion spielt sie eine wichtige Rolle im Arbeitsalltag und in akuten Fällen; bei Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern sei sie schnell abrufbar:

„(...) wenn irgendwelche Fälle sind oder Bewohner sich bei denen beschweren, sind die sehr schnell da. Also das auf jeden Fall.“

Allerdings wurde bemängelt, dass **Vorgaben durch Heimaufsichtsbehörden und Ministerien oft zu starr und unflexibel** seien. Diese Vorgaben würden auf abstrakter

Ebene verhandelt und der Bezug zur Praxisrealität fehle. Bei der Umsetzung der Vorgaben würde von den Behörden „zu stark an den Buchstaben des Gesetzes festgehalten“; Abweichungen hinsichtlich der Bedarfe im Praxisalltag seien dadurch nicht möglich. Gerade im Bereich des Personaleinsatzes bestehe der Wunsch nach mehr Flexibilität, Aufgaben auch an qualifizierte Helfer und Helferinnen zu übertragen und Fachkräfte dadurch zu entlasten. Bei den Aufsichtsbehörden zeigt sich ein landespezifisches Vorgehen. In einem Interview mit einer Aufsichtsbehörde, die solche Begehungen der Einrichtungen plant, durchführt und bewertet, wurde darauf verwiesen, dass sich der jeweilige Prüfauftrag auch erst aus der Situation vor Ort ergeben könne. Dies lässt auf eine Flexibilität schließen und steht in einem gewissen **Widerspruch** zu den Aussagen und Angaben des Fachpersonals. Des Weiteren würden die Einrichtungen nach Aussagen der Aufsichtsbehörden nicht im Vorfeld über die Prüfung informiert, wodurch Gewaltaufdeckung eher möglich werde, weil Betroffene nicht vorab beeinflusst werden könnten.

Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer Prüfung auch **Bilder, Dokumentationen und Befragungen der Bewohnerschaft, des Fachpersonals und der Einrichtungsleitung, oder auch teilnehmende Beobachtungen**, durchgeführt werden könnten. Auch hier würden mehr Perspektiven und Aspekte während der Kontrolle berücksichtigt, auch wenn die Bezugsgröße für die Bewertung letztendlich die gesetzlich relevanten Bestimmungen blieben. Letztlich würden damit verbunden dann auch die landesrechtlichen Bestimmungen und ihre Einhaltung überprüft. Um eine weitgehend einheitliche Begehung zu gewährleisten, erfolge eine entsprechende Orientierung an einem hierfür vorbereiteten standardisierten Leitfaden.

Im Kontext der Aufdeckung und Prävention von Gewalt wurden die **Aufsichtsbehörden von Personal, Bewohnerinnen und Werkstattbeschäftigten in Einrichtungen kaum als relevante Akteure** benannt. Vielmehr wurden kritische Aspekte angesprochen, die der wirksamen Kontrolle und Beendigung von Gewalt in den Einrichtungen zum Teil entgegenstehen.

Grundsätzlich wird bemängelt, dass die Grundlage und die Umsetzung der Kontrollen landespezifisch geregelt seien und damit auch die Qualität der Prüfung sowie die damit verbundene Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner hiervon beeinflusst werde. Um **einheitliche Qualitätsstandards** in den Einrichtungen zu etablieren und damit auch zu einem annähernd gleichen Schutz vor Gewalt der Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtung zu erreichen, erscheint eine **verbindliche bundesweite Rahmung** in dieser Hinsicht erforderlich.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass die **Aufsichtsbehörden Gewaltschutzstrukturen und Gewaltdynamiken in Einrichtungen der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe nicht als einen festen Bestandteil** bzw. als einen Standard kritisch in den Blick nähmen. Vielmehr sei die Fokussierung von bestimmten Schwerpunktthemen häufig

an den Prüfantrag gebunden, so dass Gewaltschutzstrukturen nur unregelmäßig einer Überprüfung unterzogen würden und zudem auch noch wenig bis keine Qualitätsmerkmale im Hinblick auf Gewaltprävention und –schutz entwickelt worden seien, welche im Rahmen der Kontrollbegehungen als **Bezugs- und Bewertungsmaßstab** fungieren könnten.

Von Seiten mehrerer **Frauenbeauftragter** wurde bemängelt, dass diese bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten in den Werkstätten oft sehr **abhängig von der Einrichtungsleitung** seien hinsichtlich ihrer finanziellen, materiellen und strukturellen Ausstattung; oft fehlten Ihnen auch grundlegende Arbeitsmittel (vgl. auch 4.1.10.2). Aufgrund der fehlenden Vorgaben müssten sich Frauenbeauftragte ihre Ausstattung häufig selbst erstreiten, womit die Hilfestrukturen in den Einrichtungen von der Initiative von Einzelpersonen abhingen. Es wird berichtet, dass in den Werkstätten oft nicht transparent gemacht werde, was mit den finanziellen Mitteln passiere, die die Werkstätten für die Frauenbeauftragten erhalten.

Hier fehlen **einheitliche Vorgaben und Strukturen zur Stärkung der Position der Frauenbeauftragten** in den Einrichtungen. Die Frauenbeauftragten in den Werkstätten sind zwar gesetzlich verankert (siehe WMVO, SGB IX), allerdings müssten diese **Regelungen konkretisiert werden hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse sowie Ressourcen und Unterstützung** der Frauenbeauftragten.

Ebenfalls kritisiert wird das **geringe Mitspracherecht** der Frauenbeauftragten in der **WMVO**, das dazu führe, dass diese in der Einrichtungspraxis häufig übergangen würden. Eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte wird auch gefordert hinsichtlich eines wirksamen Vetorechtes:

„Ich meine auf jeden Fall, dass man die Frauenbeauftragten soweit stärken könnte, dass man ihnen wie dem Werkstattrat, ein Mitbestimmungsrecht in der WMVO einräumt. Also, dass eben bestimmte Sachen, die Frauen betreffen nicht gehen, ohne die Zustimmung der Frauenbeauftragten, also von der Werkstattleitung. Dass die Werkstattleitung nicht einfach irgendwas beschließen darf, ohne mich vorher dazu zu fragen.“

4.5 Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Auch hinsichtlich der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurden unterschiedliche Problembereiche benannt, die im Sinne eines gelingenden Gewaltschutzes verbessert werden müssten. So wurde auf eine fehlende Repräsentation von und Anerkennung für Menschen mit Behinderungen verwiesen, die sich auch in einem fehlenden Bewusstsein für die Folgekosten von

Einsparmaßnahmen und in prekären Arbeitsbedingungen für Beschäftigte und Fachkräfte widerspiegeln.

4.5.1 Fehlende Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Von Seiten einzelner befragter Werkstattbeschäftigter, Frauenbeauftragter und Fachkräfte in Einrichtungen wurde thematisiert, dass es gesamtgesellschaftlich an Verständnis und Anerkennung für Menschen mit Behinderungen und ihrer Rechte, insbesondere dem **Recht auf Selbstbestimmung**, fehle und der Inklusionsgedanke bei weitem noch nicht ausreichend umgesetzt sei. Eine Person schildert hier den Eindruck, dass die Mehrheitsgesellschaft gerne möglichst wenige Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen hätte. Sie habe

„(...) schon immer noch das Gefühl, man ist froh, wenn die-, wenn eine Gesellschaft nicht damit in großartig in Berührung kommen muss. Da gibt es Heime. Und das passt dann schon“.

Insgesamt wachse zwar das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewaltformen und sexuellen Missbrauch, allerdings sei **Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen** dabei unterrepräsentiert und werde sowohl in der Gesamtgesellschaft als auch bei den Fachkräften zu wenig thematisiert.

Die **Ambulantisierung der Behindertenhilfe** wird als wichtige, tiefgreifende Reform im Kontext der Inklusion betrachtet, die auch dazu führe, dass sich stationäre Wohneinrichtungen besser auf besondere Zielgruppen spezialisieren könnten. So könne nach Einschätzung einer Fachkraft den Bedarfen und Wünschen der Personengruppen im ambulanten und stationären Bereich besser entsprochen werden. Problematisch im Kontext der Inklusion sei, dass in einigen Regionen adäquate Betreuungsstrukturen nicht vorhanden seien, sodass Betroffene umziehen müssten, um notwendige Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

4.5.2 Die Situation von Werkstattbeschäftigten

Grundsätzlich wird das **Entgelt der Werkstattbeschäftigten** als zu gering eingestuft. Darüber hinaus würden Einkünfte aus der Beschäftigung, die bestimmte Grenzen überschreiten, auf Sozialleistungsansprüche der Beschäftigten angerechnet. Werkstattbeschäftigte benennen das als schlechte Praxis. Es wird darauf verwiesen, dass die Konzepte der Werkstätten aktuell massiv in der Kritik stehen, bis hin zum Vorwurf der „modernen Sklaverei“. Dieser Diskurs und die **Frage der Vereinbarkeit der Werkstätten mit der UN-Behindertenrechtskonvention** wird zwar in den Interviews nicht weiterführend diskutiert, aber eine darin begründete Unzufriedenheit wurde im Rahmen dieser Erhebung deutlich.

Aus den Interviews mit Expertinnen und Experten wurde ersichtlich, dass die Frage nach der Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes nicht nur innerhalb der Einrichtungen verschiedener Träger, sondern auch mit Blick auf die **Träger selbst und die Spitzenverbände als übergeordnete Instanzen, in letzter Konsequenz auch mit Bezug auf die Aufsichts- und Kontrollinstanzen** erfolgen sollte. So nehmen einige Spitzenverbände beispielsweise eine beratende Funktion ein oder verfügen lediglich über Musterkonzeptionen, die von den Einrichtungen und Trägern konkretisiert werden müssten. Bei anderen Trägerschaften liegt der Schwerpunkt des Schutzkonzeptes auf bestimmten Gewaltformen (z.B. sexualisierter Gewalt) und lasse andere Formen außen vor. Letztlich wird mit den Konzeptionen häufig das Fachpersonal adressiert, während die **Sensibilisierung der Beschäftigten** dabei **oftmals nachrangigen** oder zumindest kein relevanter Bestandteil zu sein scheint. Grundsätzlich sei die Auseinandersetzung mit Gewalt und die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des Personals als bedeutsam anzusehen und mit Blick auf die Verhütung von Gewalt und ein **fachlich, weitgehend gleiches Vorgehen bzw. Umgang mit Gewaltsituationen** absolut maßgeblich. Allerdings könne Gewaltschutz nur mit einer umfassenden Sensibilisierung, Stärkung und Mitgestaltung der Zielgruppen und ihrer Vertretungsstrukturen gelingen.

Aus den Befragungen ergibt sich ein sehr heterogenes **Bild hinsichtlich gut ausgebauter Gewaltschutzstrukturen**, welches ebenfalls die Frage nach verbindlichen Standards in den Raum stellt. Gewaltschutz dürfe nicht qualitativ von dem Bundesland, dem Spitzenverband, der Trägerschaft oder der Einrichtung abhängig sein. Sie sollte allen Menschen gleichermaßen zustehen und Sicherheit bieten. Letztendlich gelte es, Gewalt nicht ausschließlich als individuumszentrierte Problemlage zu begreifen, sondern sie zugleich auch in einem gesellschaftlich-systemischen Entstehungskontext zu sehen und diesen mit zu bearbeiten.

4.5.3 Personelle und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen

Von Seiten der Nutzerinnen und Nutzer wurde betont, dass die **Fachkräfte in den Einrichtungen besser bezahlt werden sollten**, da sie bei einem hohen Arbeitsaufwand viel zu gering entlohnt würden, und dies auch zu Personalmangel und Personalfluktuation führe, welche wiederum den Gewaltschutz negativ beeinflusse. Zudem sollten auch bürokratische Aufgaben durch politisches Eingreifen verringert werden.

Hinsichtlich des Gewaltschutzes in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden Personalpolitik und Finanzierung als ein zentrales Thema gesehen. Durch eine **angemessene finanzielle und personelle Ausstattung** könnten die Voraussetzungen für einen gelingenden Gewaltschutz verbessert werden. So sei die

Qualität der Bewältigung und Aufarbeitung der Gewaltsituation, in Verbindung mit der Intervention durch das Fachpersonal in Abhängigkeit mit der Finanzierung und der damit verbundenen personellen Ausstattung zu sehen. Eine Fachstellenmitarbeiterin schlägt vor:

„Möglichst die Voraussetzungen dafür schaffen von politischer Seite. Es ist natürlich klar, dass das Personal nicht da ist. Dass da der Arbeitsdruck sehr hoch ist. Aber es lohnt sich auch an dieser Stelle mal darüber nachzudenken, vielleicht den einen oder anderen [...] mehr da in solche Bereiche zu stecken.“

Es wird hier an den drei Standorten der Untersuchung von Einsparmaßnahmen, Personalmangel und Überlastung der Fachkräfte berichtet:

„Aber die Tendenz von der Politik jetzt her, dass man spart. Und da sehe ich schon zukünftig bei dieser weiteren ambulanten Ausflüchte, Richtung große Probleme. Mit der Gefahr, dass jetzt vielleicht auch billigeres Personal eingestellt wird. [...] Wo dann eben vielleicht solche Gewaltfragen-, also diese-, sowas wie wir hier machen und diese Sensibilität wird jetzt zum großen Teil auch durch eine Fachausbildung erstmal auch pausiert“.

Die prekären Arbeitsbedingungen für Fachkräfte führten darüber hinaus zu einem unattraktiven Image des Arbeitsfeldes der Behindertenhilfe, was den **Fachkräftemangel** weiter verstärkte. In diesem negativen Image spiegelte sich aber auch die mangelnde Anerkennung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen wider:

„Gesamtgesellschaftlich, wo wir immer wieder an Grenzen stoßen, ist natürlich auch so ein Verständnis von dem, was die Arbeit hier ausmacht, was Selbstbestimmung ausmacht und Menschen mit Behinderungen auch ein Grundrecht auf Selbstbestimmung haben.“

Auch die externen Unterstützungsangebote sind von Refinanzierungsfragen und Personalmangel belastet, Förderungen sind oft projektgebunden und erhalten nach Ende der Laufzeit keine feste Implementierung in die Angebotsstruktur vor Ort. Dies sei gerade mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Gewaltprävention kritisch zu bewerten, so dass über die Etablierung neuer Finanzierungssysteme im Rahmen der Projektförderung für ausgewählte und funktionierende Unterstützungs- und Hilfestrukturen nachgedacht werden sollte.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Sozialpolitik in Verbindung mit den staatlichen Sozialausgaben stellten der vielfach aufgezeigte personelle Notstand in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und die mehrfach thematisierten prekären arbeitsorganisatorischen Rahmenbedingungen ein Resultat der staatlichen Sozialpolitik dar. Die damit einhergehende gesellschaftliche Dimension der sozialen und pädagogischen Arbeit liegt vor allem in der Relevanz

der sozialstaatlichen Unterstützungs- und Hilfsangebote für die verschiedensten Personenkreise begründet. Um eine volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen zu ermöglichen, sei eine ausreichende Verfügbarkeit an Personal unerlässlich. Nur so könnten die beeinträchtigungsbedingten, individuellen Bedarfe von Bewohnerinnen und Bewohnern einerseits abgedeckt bzw. gesichert, und andererseits das Recht auf Teilhabe und Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine angemessene umfängliche Umsetzung erfahren.

4.5.4 Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse

Die Ergebnisse verweisen in einigen Bereichen auf **positive Entwicklungstendenzen** und verdeutlichen eine **verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und den Aufbau entsprechender Schutzstrukturen für die in Einrichtungen lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen**. Das Fachpersonal beschreibt an den verschiedenen Standorten **unterschiedliche, vielfältige Unterstützungsstrukturen und Hilfsangebote** für die Bewohner und Bewohnerinnen sowie Werkstattbeschäftigten. In diesem Zusammenhang wird das an mehreren Standorten bestehende **Bezugsbetreuungssystem positiv bewertet** und es zeigt sich ein **zunehmend verbessertes System von Ansprechpersonen und Anlaufstellen**, welches auch die Wichtigkeit der Involvierung der Selbstvertretungsgremien berücksichtigt (z.B. Heimbeirat, Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Mitarbeitervertretungen). Ein weiterer wichtiger Aspekt, der sich in eine positive Richtung zu entwickeln scheint, ist das **Selbst- und Mitbestimmungsrecht**, sowie die Orientierung bei der Begleitung und fachlichen Arbeit an den Bedarfslagen, Interessen und Wünschen sowie Rechten der einzelnen Menschen mit Beeinträchtigungen, welche eine wichtige Basis für Gewaltprävention bildet.

Problematisiert wurden allerdings auch **fortbestehende gewaltfördernde Faktoren** wie die mangelhaft vorhandene geschlechtshomogene assistierte Körperpflege, eine eingeschränkte Privat- und Intimsphäre in den Einrichtungen und dass sich die Nutzerinnen und Nutzer mit ihren Problemlagen und Gewalterfahrungen oftmals allein gelassen fühlen. Auch **unterschied sich das Unterstützungsangebot für die Menschen in den Wohneinrichtungen bei Gewalt je nach Standort**, aber auch mit **Blick auf die Werkstätten**, erheblich. Hier gab es **zum Teil positive Infrastrukturen**, aber auch **Einrichtungskontexte**, wo den Nutzerinnen und Nutzern **keine Ansprechpersonen bekannt** waren oder auch die verfügbaren Unterstützungsleitungen als mangelhaft oder verbesserungswürdig bewertet wurden.

Ein analoges Bild wurde auch bei den Fachkräften in Einrichtungen deutlich: In einigen Einrichtungen zeigten sich sehr gut ausgebildete und sensibilisierte Fachkräfte, sinnvolle Leitlinien und differenzierte Infrastrukturen im Umgang mit Gewalt, gute Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen bei Gewalt, oft auch mit Vernetzung und trans-/interdisziplinärer Zusammenarbeit. Hier schienen Nutzerinnen und Nutzer relativ gut geschützt und unterstützt zu sein, auch durch die Achtung und das Respektieren von Selbstbestimmung, das Ernstnehmen der Zielgruppen und ihrer Vertretungsstrukturen, sowie ihre Einbeziehung in den Aufbau sinnvoller Gewaltschutzstrukturen entlang der Bedarfe. Andere Einrichtungen scheinen dagegen noch wenige Aktivitäten entwickelt zu haben, halten allenfalls formal Gewaltschutzleitlinien vor, die jedoch unzureichend umgesetzt werden und beinhalten wenig Zugriff auf differenzierte Hilfesysteme und Präventionsstrategien. Zugleich scheinen **Unterstützungsstrukturen allein kein Garant für guten Gewaltschutz** zu sein, denn viele der befragten Fachkräfte forderten **spezifische und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen** ein, um einerseits einen besseren Zugang zum Thema Gewalt zu erhalten und andererseits eine tiefgehende fachliche Expertise für gelingenden Gewaltschutz in der Einrichtung zu erwerben. Mit Blick auf die in Teilen eher **geringe Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für das Themenfeld Gewalt und die mitunter sehr komplexen Gewaltdynamiken** gewinnen diese **Qualifizierungsmaßnahmen** an Bedeutung vor dem Hintergrund, dass sowohl dem Fachpersonal als auch den Leitungspersonen in den Einrichtungen eine **sehr zentrale Rolle im Hinblick auf die Qualität der Gewaltschutzmaßnahmen** zukommen. Ein Problem ist, dass in den untersuchten **Werkstätten** die Gruppenleitungen und Ansprechpersonen oft über unzureichende Qualifikationen im Umgang mit und der Aufarbeitung von Gewalt verfügen und hier ein besonders hoher Bedarf an Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu bestehen scheint. Darüber hinaus gilt es in den Werkstätten **die Position der Frauenbeauftragten weiter auszubauen und zu stärken**, da hier oftmals von unzureichendem Ernstnehmen und von Abhängigkeiten von den Werkstattdirektionen oder Gruppenleitungen berichtet wird, welche die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben behindern, ebenso wie das Fehlen einer Unterstützung der Arbeit durch unabhängige Fachkraftkräfte und die zum Teil noch unzureichende Vernetzung.

Die **Vernetzung mit externen Unterstützungssystemen** stellt sich in Teilen problematisch dar, etwa wenn Hemmschwellen oder Schließungstendenzen der Einrichtungen eine sinnvolle Verzahnung und Kooperation mit dem externen Unterstützungssystem verhindern. Auf der anderen Seite zeigt sich auch hier ein verstärkter Ausbau von vielfältigen Kooperationen und Vernetzungen, die zu positiven Synergien im Gewaltschutz beitragen können. Alles in allem sind aber die **Kooperationen und Vernetzungen** zwischen dem externen Hilfesystem, der Polizei und den Einrichtungen noch als **ausbaufähig** anzusehen. Daneben scheint auch verstärkt eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Trägern von Einrichtungen

sinnvoll, um sich über gemeinsame Standards und gute Praxis zu Gewaltschutz und Gewaltprävention auszutauschen und weitere sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes zu erarbeiten.

Die **Zusammenarbeit mit der Polizei** wird als ambivalent beschrieben und es scheinen bei Fachkräften wie bei der Polizei mitunter **Handlungsunsicherheiten** im Umgang mit gewaltausübenden Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu bestehen, denen begegnet werden muss. In der **Strafverfolgung** selbst bestehen zum einen fortdauernde **Hürden** wegen der oftmals unterstellten geringen Glaubwürdigkeit und vermeintlich mangelnden Beweiskraft der Aussagen gewaltbetroffener Menschen mit Lernschwierigkeiten, die nur durch Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu überwinden sind.

Im Hinblick auf den vielfach thematisierten **Personalnotstand**, der sich schädlich auf den Schutz von Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen auswirkt, wird sichtbar, dass neben den Fort- und Weiterbildungen des Fachpersonals eine **personelle Aufstockung und ausreichende Ausstattung mit Fachkräften unabdingbar** erscheint, um einen qualitativ hochwertigen Gewaltschutz dauerhaft in Einrichtungen zu etablieren. Schließlich besitzt das Personal bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung von Gewaltschutzstrukturen eine wichtige Funktion. Ganz zentral scheint eine gewaltvermindernde Einrichtungskultur zu sein, die nur über entsprechende Rahmenbedingungen, Werte und Normen sowie partizipative Ansätze sichergestellt werden kann.

Letztendlich zeigen sich **große qualitative Unterschiede hinsichtlich bestehender Gewaltschutzstrukturen in den Einrichtungen** was die Frage nach **einheitlichen bundesübergreifenden Standards** aufkommen lässt. **Gewaltschutz** darf nicht abhängig von landespezifischen Gesetzen, den Trägerschaften der Einrichtungen oder der Spitzverbänden sein und sollte **überall gleichermaßen gestaltet und versiert umgesetzt werden**.

Weitere konkrete Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen zu den angesprochenen Problempunkten werden auf Basis der empirischen Untersuchung im folgenden Kapitel der Studie entwickelt.

5. Verbesserungsmöglichkeiten der Gewaltschutzstrukturen

Um mögliche Wege zur Verbesserung der Gewaltschutzstrukturen zu erkunden, werden in diesem Kapitel die von den Befragten angesprochenen Verbesserungsvorschläge dokumentiert. Vorschläge wurden sowohl von Seiten der Befragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Werkstätten an den Standorten, als auch von deren professionellen Umfeldern, den Frauenbeauftragten und den zusätzlich befragten Expertinnen gemacht. Dabei werden die Verbesserungsmöglichkeiten standortübergreifend vorgestellt und thematisch ähnliche Vorschläge / Ideen / Empfehlungen zur Optimierung aus den Auswertungen aller Standorte abgeleitet.

5.1 In den Einrichtungen

5.1.1 Strukturelle Veränderungen

5.1.1.1 Ansprechpersonen

Aus vielen Äußerungen der Befragten lassen sich Möglichkeiten zur Verbesserung der Strukturen zum Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen (Wohnheimen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung) auf struktureller Ebene ableiten.

Standortübergreifend wird konkret die Etablierung und bessere Verfügbarkeit von **Ansprechpersonen für Gewalt** vorgeschlagen, um Gewaltsituationen im Rahmen einer festgelegten differenzierten Infrastruktur zu bearbeiten. Die folgenden Aussagen veranschaulichen – auch vor dem Hintergrund einer kritischen Betrachtung der gegenwärtigen Situation – die Gestaltung der Tätigkeitsfelder der Ansprechpersonen.

Da in den Werkstätten ein Mangel an Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen zu bestehen scheint, sollte dieser zunächst behoben werden. Die Einführung von **festen Ansprechpersonen für Gewaltsituationen** wurde als eine mögliche positive Veränderung von mehreren Werkstattbeschäftigten angesprochen. Es sei wichtig, dass diese Ansprechpersonen (auch Vertrauenspersonen genannt) nicht nur **kompetent** und **vertrauenswürdig** agieren und diesen Eindruck auch den Werkstattbeschäftigten vermitteln, sondern dass sie auch **schnell erreichbar** sind. Letzteres könnte beispielsweise nach dem Verbesserungsvorschlag eines Werkstattbeschäftigten durch eine **geringe räumliche Distanz** in der Einrichtung, **Erreichbarkeit** auch am Wochenende oder auch technische Möglichkeiten wie einen

Notfallknopf ermöglicht werden. Im Rahmen einer Gruppendiskussion mit Werkstattbeschäftigten wurden zwei Punkte im Hinblick auf die Anzahl und das Geschlecht der Ansprechpersonen aufgegriffen: Um der oft großen Zahl an Beschäftigten in der Werkstatt gerecht zu werden, wären **zwei Ansprechpersonen** angemessener als eine. Ein weiterer Punkt war, dass **auch Männer Ansprechpersonen brauchen**. Diese sollten, so der Vorschlag, auch männlich sein, um Hemmschwellen in Bezug auf die Problemmunikation abzubauen. Hier wurde darauf hingewiesen, dass solche **Ansprechpersonen für Männer** durchaus nach dem Vorbild der Frauenbeauftragten gestaltet werden könnten; gewünscht wurden zwei Männer, die sich gegenseitig in ihrer Arbeit unterstützen und sich auch in regelmäßigen Treffen zusammenfinden. Die Möglichkeit, Strukturen für Männer einzuführen, wurde auch von den Expertinnen für Gewaltschutz (externe Fachkräfte) aufgegriffen. So wäre es möglich, auch Männern eine Stimme zu geben und sich mit Männlichkeitsbildern auseinanderzusetzen, um eine allgemeine antisexistische Haltung zu etablieren. Bei einer erweiterten optimierten Konstruktion würden in den Einrichtungen **jeweils zwei männliche und zwei weibliche Nutzerinnen und Nutzer als niedrigschwellige Ansprechpersonen** fungieren und **von unabhängigen Fachkräften**, mindestens eine interne und eine externe Person, in ihrer Funktion **begleitet** werden.

Die **hohe Relevanz von Ansprechpersonen** wurde auch von anderen Gruppen der Befragung erwähnt. Dabei wurden nicht nur ähnliche, sondern auch unterschiedliche Akzente in die Verbesserungsvorschläge eingebracht. Die Bewohnerinnen in den Einrichtungen wünschten sich, dass die **Information über und die Vorstellung möglicher Ansprechpartnerinnen präventiv** erfolgt. Darüber wünschen sich einige interne **Ansprechpersonen** – diese sollten **gleichgeschlechtlich und professionell** sein, und nicht nur eine andere Bewohnerin als Frauenbeauftragte. Außerdem wurde angeregt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Gewaltvorfällen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und diese auch gleichermaßen präventiv verhindern sollten.

Neben der Einführung interner Ansprechpersonen in den Wohneinrichtungen im Erwachsenenbereich wurde von einer interviewten Fachkraft auch vorgeschlagen, dass es in den Einrichtungen eine **zuständige qualifizierte Fachkraft** geben sollte, die bei Gewaltvorfällen hinzugezogen werden kann (s. Zitat unten). Die **Integration eines psychologischen Fachdienstes** für alle Menschen, die in der Einrichtung leben oder arbeiten in die Organisationsstruktur – als Ansprechpersonen – könne nach den Äußerungen des Fachpersonals zu einer Verbesserung der Situation beitragen:

„Und dann–, es muss schon einfach jemand dann in die Hand nehmen und muss schauen, dass offen, mit Profis auch–, jetzt sage ich mal, es gibt ja dann zum Beispiel gerade im Kinder– und Jugendbereich die qualifizierte Fachkraft, ja. Die jede Einrichtung, die im Kinder– und Jugendbereich

arbeitet auch vorhalten muss, weil man einfach weiß, dass es da Profis gibt und man die hinzuzieht. Und, dass einfach nicht irgendwas unter den Tisch fällt. Das fände ich tatsächlich das Schlimmste.“

Auch aus den befragten professionellen Umfeldern kamen Ideen zur **Schaffung von internen Ansprechpersonen zur individuellen Unterstützung von Gewaltopfern**. Es bestünden Hürden, Gewalt offenzulegen und deshalb sollte es in den Einrichtungen eine Vertrauensperson geben, an die sich die Bewohnerinnen und Bewohner wenden und über ihr Anliegen sprechen können ohne Angst vor Konsequenzen haben zu müssen. Hierfür werden Konzepte benötigt, damit trotz der Machtverhältnisse in Einrichtungen eine offene Atmosphäre geschaffen werden kann:

„Sowas bräuchte wahrscheinlich mehr oder müsste mehr ja gefordert, gefördert werden, dass es nicht auf den einzelnen, ob der sich traut oder die sich traut, sondern dass jemand da ist in der Einrichtung, der ansprechbar ist und dass man es mit dem zusammen dann machen kann.“

Des Weiteren wurde angeregt, dass die **Frauenbeauftragten als wichtige Ansprechpersonen** in den Einrichtungen mehr unterstützt werden sollten und dass es mehr von ihnen geben sollte. Außerdem sollte **dieses Konzept auch besser gefördert** werden, da es eine niedrigschwellige Thematisierung und Offenlegung von Gewalterfahrungen bei Ansprechpartnerinnen aus der eigenen Zielgruppe ermögliche. In den bestehenden Konzepten fand es aber zumindest eine interviewte Person problematisch, dass auch die **Unterstützerinnen der Frauenbeauftragten** von den Einrichtungen abhängig seien und dadurch in Interessenskonflikte geraten könnten:

„Das ist sehr gut, so wie es ist, denn das baut die Hemmschwelle ab, wenn Frauen mit Behinderung auf Frauen mit Behinderung zugehen können. Was aber dringendst abgeschafft werden muss ist, dass die Unterstützerin aus dieser Einrichtung ist oder auch an diese Einrichtung mit Vertrag oder allem Drum und Dran gebunden ist. Das stört mich. Das geht natürlich nicht.“

Ein weiterer Punkt, der verbessert werden muss, ist das **Empowerment der Frauen (beauftragten)**. Die Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen und Frauenbeauftragten sei ein langer Prozess, aber er sei notwendig, damit sie für ihre Rechte eintreten könnten. Im Hinblick auf strukturelle Veränderungen in den Einrichtungen wurden von den befragten Expertinnen für Gewaltschutz (externe Fachkräfte) auch einige Verbesserungsvorschläge im oben genannten Zusammenhang (festgelegte Infrastruktur von Ansprechpersonen) gemacht. So wurde z. B. unter anderem von der Idee der **Einrichtung von Gewaltschutzbeauftragten in den Werkstätten** gesprochen, welche bei Gewalt innerhalb oder außerhalb der Einrichtungen kontaktiert bzw. angesprochen werden könnten. Diese sollten intern auf Leitungsebene angesiedelt sein und die Befugnis

haben, Gewaltschutzmaßnahmen einzuleiten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt diesbezüglich ähnliche Forderungen.

Eine weitere Anregung im Hinblick auf strukturelle Veränderungen kam von einer der befragten Frauenbeauftragten in Werkstätten, welche bei der Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes an einer Modelleinrichtung mitwirkte. Sie führte die Idee auf, einen **Gleichstellungsbeauftragten oder eine Gleichstellungsstelle** mit männlichen und weiblichen Ansprechpersonen einzurichten. Dadurch könnten neben einer gleichgeschlechtlichen Beratung auch die Einbeziehung der Interessen von LGBTIQ in der Einrichtung gewährleistet werden.

5.1.1.2 Fachpersonal

Weitere Verbesserungsvorschläge in Form von Forderungen an die Struktur der Einrichtungen, die derzeit nicht angemessen gestaltet zu sein scheint, wurden von Befragten an allen Standorten genannt. Obwohl sich diese Forderungen auf Praktiken innerhalb der Einrichtungen beziehen, könnte es dennoch wichtig sein, einige von ihnen auch auf politischer Ebene als Standards zu setzen. Mehrere Werkstatt-Beschäftigte sahen beispielsweise besonders in einer **Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** die Möglichkeit, Gewalt besser zu verhindern oder auch den Umgang mit Gewalt zu verbessern. Mehr Personal könnte dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen mehr **Zeit für eine gute Betreuung der Werkstattbeschäftigten** hätten. Die Büroarbeit wurde als negativer Zeitfaktor gesehen und deshalb wurde vorgeschlagen, dass vor allem die Gruppenleitungen hierfür zusätzliche personelle Unterstützung erhalten sollten. Auch sei es notwendig, die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fachpersonal) in den Gruppen zu erhöhen, damit diese immer präsent sind.

Im Rahmen der Gruppendiskussionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde der **Personalschlüssel** in den Wohneinrichtungen angesprochen. Dieser sei im Hinblick auf den Arbeitsalltag in der Einrichtung von zentraler Bedeutung, wenn es um die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und die Lösung von bestehenden Problemen ginge. Unter Berücksichtigung der (zum Zeitpunkt der Befragung) bestehenden Personalsituation in einer der Wohneinrichtungen musste vom Personal eine weitere Wohneinrichtung parallel zum bestehenden Personalschlüssel abgedeckt werden. Die damit verknüpften Anforderungen, die oftmals in Überforderung mündeten, würden durch den teilweise sehr hohen Unterstützungsbedarf der einzelnen Bewohner und Bewohnerinnen nochmals erschwert:

„Und die haben auch einen hohen Betreuungsanspruch, den wir aber eigentlich nicht schon seit mindestens einem halben Jahr sowieso gar nicht erfüllen können und das kommt natürlich, macht sich natürlich ganz klar bemerkbar auch in der Unterstützung und da am Ball sein.“

Diese Vielzahl an täglichen beruflichen Aufgaben sei für die Fachkräfte kaum zu bewältigen, so dass die Dokumentation von Gewalttaten angesichts des herrschenden Zeitdrucks nur selten abgeschlossen werden könne:

„Ja, ich bin so ein bisschen tja, angefressen. Weil ich wirklich schon ein Stück sagen würde, ja verdammt, bei allem was wichtig ist, runterbrechen kann man es immer wieder und das ist bei zig Themen so, es ermüdet mich auch so, runterbrechen kann man es immer wieder auf das: gebt uns genug vernünftiges Personal und dann go und geht das schon.“

Eine Aufstockung des Personals würde nicht nur die Arbeitsbedingungen und den Stresspegel des Fachpersonals reduzieren, sondern könnte auch wesentlich dazu beitragen, Gewaltvorfälle im Kontext der Einrichtung besser zu erfassen, zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Ähnlich sahen dies auch die Wohngruppenleitungen im Jugendbereich und betonten, dass insbesondere bei Überlastung / Überforderung des Personals Belastungsgrenzen überschritten würden und dies negative Auswirkungen auf die Bewohner und Bewohnerinnen haben könnte. Als wichtigster Optimierungsvorschlag wurde auch von den Befragten, die in Einrichtungen leben angegeben, dass mehr Personal zu besseren Konditionen eingestellt werden und befristete Verträge abgeschafft werden sollten:

„Ich will sagen: Mehr Personal einstellen. [...] Ich hätte gerne, dass die Leute besser bezahlt werden.“

Eine Leitungskraft sah im Einsatz von hochqualifiziertem Personal in den Einrichtungen die **Basis für eine wertschätzende Arbeit**. Um diese zu schaffen, seien gute Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form von Gestaltungsspielraum, Unterstützung und ausreichend Personal entscheidend:

„Die Rahmenbedingungen sind es. Also Bezahlung, die ist überall gleich. Geld ist überall, also nahezu überall gleich. Aber ich denke die Rahmenbedingungen sind es. Also bestimmte Freiräume auch zu haben, auch als Mitarbeiter. Und in genügender Menge Kollegen zu haben. Also nicht das Gefühl zu haben ich stehe alleine auf weiter Flur oder ich stehe sogar allein auf weiter Flur mit meiner Idee.“

Personelle Ressourcen müssten, auch aus der Perspektive auch des professionellen Umfelds, ausreichend vorhanden sein, denn wenn Fachkräfte überarbeitet sind, wirke sich das negativ auf die Bildung einer offenen Atmosphäre innerhalb der Einrichtungen aus:

„Wenn die Mitarbeiterinnen überarbeitet sind und einfach nur mit dem Alltagsgeschäft beschäftigt sind, dann weiß ich nicht, wie man da eine offene Atmosphäre schaffen sollen, wo man auch mal ins Gespräch kommt und wo die Frauen sich vielleicht auch öffnen können.“

5.1.2 Mitbestimmung

Mehr Mitbestimmung, als weiter Aspekt, wurde in drei befragten Einrichtungen (Standort 1 –3) direkt oder indirekt angesprochen. In der Gruppendiskussion sahen die Bewohnerinnen des Jugendbereichs Möglichkeiten der Verbesserung ihrer Situation in Bezug auf Gewalt, wenn sich beispielsweise die **Leitungsebene** mehr für die Rechte der Jugendlichen in der Einrichtung einsetzen würde. Auf ihre Bedürfnisse sollte generell mehr Rücksicht genommen werden. Dazu sei es notwendig, den **Dialog** mit ihnen zu suchen. Sinnvoll könnten z. B. **Gruppentreffen der einzelnen Wohngruppen zusammen mit der Leitung** sein, bei denen Beschwerden geäußert werden können. Darüber hinaus wurde es als notwendig erachtet, eine **Gesprächspraxis** zu schaffen, in der Bewohner und Bewohnerinnen ihre Kritik an das Personal herantragen können und in der das Personal den Bewohnerinnen und Bewohnern auch deutlich macht, welche Probleme in Bezug auf ihr Verhalten bestehen.

Auch in der Gruppendiskussion mit den Fachkräften in einer großen Einrichtung wurde der Wunsch nach mehr **Mitsprache- und Entscheidungsrecht in Bezug auf neue Bewohner und Bewohnerinnen**, die in die Einrichtung kommen sollen, geäußert. Dies sei unter anderem sinnvoll, um die Bedarfe von Einrichtungsneuzugängen im Vorfeld zu ermitteln und eine Überforderung des Fachpersonals, der jeweiligen interessierten Person und der bestehenden Wohngruppe zu vermeiden. Zugleich ging es aber auch um die Sicherstellung einer bedarfsorientierten Unterstützung und Begleitung anderer Bewohnerinnen und Bewohner in der Wohneinrichtung durch die gegebenen personellen Ressourcen. Gerade bei Leistungsberechtigten, bei denen die Entwicklung überlastender Situationen im Einrichtungskontext absehbar wäre, sei dies bedeutsam.

Abschließend wurde neben der oben erwähnten **Mitbestimmung in Bezug auf den Entscheidungsprozess bei der Aufnahme neuer Bewohner und Bewohnerinnen** darauf hingewiesen, dass eine individuelle bzw. personenbezogene Orientierung hinsichtlich der geeigneten Wohnform erfolgen sollte. Dies sei besonders wichtig, wenn es darum geht, die Bedarfe neuer Bewohner und Bewohnerinnen im Hinblick auf die personelle Auslastung der Fachkräfte zu erfüllen. So gebe es einige Menschen, die in stationären Einrichtungen eher fehl am Platz seien. Das Gruppensetting und das damit verknüpfte Zusammenleben mit anderen Menschen

entspreche nicht den individuellen Bedarfen, Wünschen oder dem Wesen aller Personen. In diesem Fall würde sich eine andere Wohnform als geeigneter erweisen, wie z.B. eine eigene kleine Wohneinheit. Andernfalls könnten solche „Deplatzierungen“ auch als Entstehungskontext und Nährboden von Gewalt fungieren bzw. diese begünstigen.

Die Bewohner und Bewohnerinnen einer der befragten Einrichtungen sprachen sich bei der Gruppendiskussion für ein **Mitspracherecht bei der Gestaltung des täglichen Lebens** in der Einrichtung aus, und zwar auch in Bezug auf die Entscheidung, welche Person bei der körperlichen Pflege assistiert, sowie für mehr Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, insbesondere bei der Möglichkeit, Zeit im Freien zu verbringen.

Schließlich wurde aus der Perspektive der Expertinnen für Gewaltschutz (externe Fachkräfte) angeregt, den **Frauenbeauftragten mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Bereichen Gewaltschutz und Gleichstellung** zu geben.

5.1.3 Fortbildungen

Als weiterer wichtiger Punkt wurde im Rahmen der Diskussion mit dem Fachpersonal einer teilstationären Wohnheim Einrichtung die große Bedeutung eines ausbaufähigen Angebots an **Fortbildungen für die Fach- und Hilfskräfte** angesprochen:

„[...] werden die [Mitarbeitenden] noch einmal geschult und dann kann man mit solchem Verhalten so umgehen, weil das bringt dann auch nochmal eine Sicherheit für die Mitarbeiter. Dann weiß ich, okay, dieser Klient kann dieses Verhalten auch zeigen, aber ich bin auf der sicheren Seite, weil ich weiß, ich kann damit umgehen. Und das motiviert mich und wenn ich motiviert bin, dann leiste ich einfach bessere Arbeit“.

So könne das über Fortbildungen vermittelte **Fachwissen** über bestimmte Formen der Beeinträchtigung zu mehr Sicherheit im Umgang mit herausforderndem Verhalten führen. Dies führe nicht nur zu einem wachsenden Verständnis für die Bewohner und Bewohnerinnen, sondern auch zu einer größeren Motivation und damit besseren Arbeit des Fachpersonals. Umgekehrt würde ein geschulterer Umgang ein höheres Maß an Sicherheit für die Menschen in der Einrichtung bedeuten. Auch wäre die gegenseitige Wertschätzung stärker vorhanden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anderen Einrichtung empfahlen eine **umfassende Sensibilisierung für alle Ebenen durch Fortbildungen, Reflexion in Teamsitzungen** und die Thematisierung in Mitarbeitendengesprächen, sowie die Thematisierung von Gewalt in Versammlungen der Bewohnerinnen und Bewohner, außerdem in Einzelgesprächen in der Wohngruppe:

„Das muss regelmäßig thematisiert werden und das muss ernst genommen werden von allen Hierarchien. Und das muss auch vermittelt werden, dass das ernst genommen wird [...] Es müssen klare Strukturen ..., wenn es zu Verdachtsfällen kommt. Es muss deutlich gemacht werden, dass niemand für Personen befürchten muss, wenn er so etwas meldet.“

Von Seiten der befragten Umfelder wurden im gleichen Kontext folgende Verbesserungsideen eingebracht: Im direkten Bezug auf die Arbeitspraxis der **Wohngruppenleitungen** wurde von den Befragten aus dem professionellen Umfeld die Möglichkeit geäußert, dass diese besonders **sensibilisiert werden sollten und deshalb regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen**, auch durch externe Fachstellen für Gewalt, erhalten sollten. Die Implementierung regelmäßiger Schulungen und die Thematisierung von Gewalt wurden von einer anderen befragten Person als **Führungsaufgabe** betrachtet. Neben Fortbildungen wurde auch ein **regelmäßiger Austausch** über die Geschehnisse und deren **Transparenz** innerhalb und außerhalb der Einrichtung empfohlen. Darüber hinaus sollten nicht nur bestehende, sondern auch neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür sensibilisiert werden, was strukturelle Gewalt ist, damit Strukturen und Haltungen nicht unreflektiert übernommen würden.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der **organisationalen Strukturen der Einrichtungen** lassen sich aus den verschiedenen Vorschlägen der interviewten Personen vier zentrale Verbesserungsvorschläge formulieren:

Ansprechpersonen bei Gewalt müssen intern und extern vorhanden sein. Betroffene von Gewalt sollen dabei auf eine gleichgeschlechtliche Beratung zugreifen können, die im Vorfeld bekannt gemacht wird. Die Konzeption der Frauenbeauftragten in Werkstätten kann dabei als Vorbild genutzt werden, deren Mitbestimmungsmöglichkeiten und Position muss aber insgesamt gestärkt werden. Darüber hinaus wird die Installierung einer qualifizierten Fachkraft als Gewaltschutzbeauftragte in der Einrichtung empfohlen. Im Optimalfall stehen sowohl niedrigschwellige Ansprechpersonen aus dem Bereich der Nutzerinnen und Nutzer, als auch mindestens zwei fachlich geschulte interne und zudem externe Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die Senkung der Arbeitsbelastung der Fachkräfte in den Einrichtungen würde dazu beitragen, eine wertschätzende und bedarfsgerechte Betreuung zu gewährleisten, die Möglichkeiten der Beobachtung, Intervention, Dokumentation und Aufarbeitung von Gewalthandlungen in der Einrichtung zu erhöhen und damit das Risiko von Gewalt in der Einrichtung zu reduzieren. Daher wird eine **Erhöhung des**

Personalschlüssels sowohl in Werkstätten als auch in den Wohneinrichtungen empfohlen.

Alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen, insbesondere aber auch die Leitungsebene, sollen regelmäßig an **Fortbildungen und Schulungen** teilnehmen, die umfassend für Gewalt sensibilisieren, Wissen über spezifische Bedarfe vermitteln und Raum für eine regelmäßige Reflexion bieten, um die Qualität der Arbeit abzusichern.

Als vierter zentraler Punkt wurde der Ausbau der **Partizipation** verschiedener Gruppen thematisiert. Menschen, die in den Einrichtungen leben, wünschen sich mehr Mitbestimmungsrechte und Berücksichtigung ihrer Interessen im stationären Alltag, insbesondere hinsichtlich der Alltags- und Freizeitgestaltung sowie bei der Erbringung von Leistungen. Fachkräfte fordern bei der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner mehr Mitsprachemöglichkeiten, um durch eine genauere Vorauswahl prüfen zu können, ob eine adäquate Versorgung in der jeweiligen Wohngruppenkonstellation gewährleistet werden kann.

5.1.4 Umgang mit Gewalt

Als weitere Themen, welche sowohl von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch von den interviewten Bewohnerinnen und Bewohnern und Werkstattbeschäftigten im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtungen genannt wurden, waren der **Umgang mit Gewalt einerseits**, und die daraus resultierenden **Konsequenzen für gewaltausübende Personen** andererseits.

5.1.4.1 Prävention – Intervention

Um den konkreten Umgang mit Gewalt zu verbessern, machten Beschäftigte der Werkstatt unterschiedliche Vorschläge: Nach **Gewaltsituationen** sollten diese im Rahmen einer Versammlung der Beschäftigten innerhalb der Einrichtung **aufgearbeitet** werden. Hierbei sollte klar vermittelt werden, was genau falsch gelaufen war, damit Ähnliches nicht wieder geschieht. In **Konfliktsituationen**, die in Gewalt zu münden drohen, sollte **interveniert** werden und durch eine **räumliche Trennung** der Konfliktparteien (z.B. Versetzung) Gewalt verhindert werden. Die Gruppenleitung sollte Vorfälle von Gewalt nicht als etwas ansehen, das schnell erledigt oder einfach abgetan werden kann, ohne sich damit auseinandersetzen zu müssen. Stattdessen sollte sie diese **aktiv und transparent** in Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten lösen. Hierfür sei es zunächst nötig, eine **umfassende Kultur des Zuhörens** innerhalb der Einrichtung zu etablieren. Die sozialen Dienste hätten, nachdem sie durch die Gruppenleitung einbezogen werden, die Aufgabe, Kontakt zu den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern der **verursachenden Person**

aufzunehmen und ggf. gemeinsam mit ihnen in einem Gespräch zu **vermitteln, dass die Handlungen übergriffig und unzulässig waren.**

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag wurde von einer Werkstatt-Gruppenleiterin für Menschen mit Behinderung dahingehend gemacht, dass es eine **offizielle Richtlinie in Form eines Leitfadens für den Umgang mit Gewalt und deren Verhinderung** geben sollte, die auch klare Vorgaben für die Leitung in bestimmten Situationen enthält. Als notwendig erachtet wurden dabei das Vertreten **klarer, verbindlicher Positionen** der Einrichtungsleitung, insbesondere in Bezug auf übergriffiges Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, da dies eine höhere Wirksamkeit haben könne:

„Denn es ist am Ende des Tages immer noch ein Unterschied, hat mir das meine Kollegin erzählt, dass ich hier komisch war, oder hat mir mein Chef das erzählt. Ich glaube, das ist in dem einen oder anderen Fall wichtig, dass das eben nicht von der gleichen Ebene kommt, sondern doch auch noch mal von oben“.

Im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltsituationen innerhalb der Wohneinrichtung wurden auch **Wünsche an die Trägerschaft** im Rahmen der Gruppendiskussion mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern formuliert. Neben der **Durchführung von Befragungen des Personals**, in denen die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gewaltsituationen sowie das Wohlbefinden der Fachkräfte abgebildet werden sollen, sei eine **Auseinandersetzung mit Gewalt in der Einrichtung sowie deren Bearbeitung und Nachbereitung auf der Ebene der tragenden Organisationen** notwendig. Dies sei aus Sicht der Fachkräfte wichtig, um der Leitungsebene die Schwierigkeiten, Herausforderungen sowie die Häufigkeit des Auftretens von Gewaltkontexten und –situationen im Berufsalltag aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wiesen die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hin, dass sie als Fachkräfte mit dieser Gewalt konfrontiert und auch gefordert seien, auf solche **Anforderungen angemessen zu reagieren und Bewältigungsstrategien zu entwickeln.**

Aus der Perspektive einer befragten Nutzerin sollte einrichtungsintern der **Umgang mit verbaler Gewalt** durch Austausch optimiert werden. Sie äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Ja eigentlich müssten die Betreuer mal mit den Mitbewohnern auch mal darüber reden und auch mal, dass man, wenn das so, wenn man beleidigt wird, dann können die das dann mit den Leuten dann, die hier wohnen auch, ja, darüber aussprechen und kann man sich dann-. Das ist dann auch, wie man jetzt besser vorgehen könnte“.

Aufgrund früherer Erfahrungen mit einem Bewohner, welcher seine Mitmenschen beleidigte, schlug die befragte Nutzerin vor, dass der Umgang mit dieser Form von psychischer Gewalt intern optimiert werden müsse. Hierfür wäre die Kommunikation

zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Fachpersonal ebenso hilfreich wie der Austausch zwischen den Betroffenen.

5.1.4.2 Konsequenzen

Besonders in **schwerwiegenderen Fällen von Gewalt** (z.B. bei gefährlicher Körperverletzung, sexuellen Übergriffen) sind nach Einschätzung der Befragten Gespräche jedoch nicht ausreichend, um ein adäquates Verständnis für die Unzumutbarkeit der Tat zu vermitteln. In solchen Fällen – wie im Rahmen einer Gruppendiskussion mit Werkstattbeschäftigten angeregt wurde – brauche es **auch für Menschen mit Behinderungen angemessene Sanktionen**. Diese sollten auch einen **Lerneffekt** nach sich ziehen. Hierfür wurden beispielsweise Geldstrafen und Sozialstunden vorgeschlagen.

Auch im Jugendbereich wurde der Umgang mit verursachenden Personen in Fällen konkreter Gewalt innerhalb der Einrichtung im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeit reflektiert. Das Fachpersonal sollte den Kontakt zu ihnen [Delinquenten] suchen und ihnen zunächst freundlich und später strenger, aber **deutlich vermitteln, dass ihr Verhalten falsch war**. Dies könnte verhindern, dass sich Ähnliches wiederholt, denn:

„Man lernt ja jeden Tag was dazu. [...] Und man lernt auch bei sowas, auch daraus.“

Die **Erstattung einer polizeilichen Anzeige** wird auch unabhängig vom bestehenden Gewaltkontext als ein Mittel der Bewältigung und rechtlichen Aufarbeitung gesehen; hier beziehen sich die Fachkräfte in der Wohneinrichtung nicht nur auf Gewalt durch die Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch auf die beobachtete Gewalt durch die Angehörigen der Bewohnerschaft.

Eine Bewohnerin war der Auffassung, dass sowohl gewalttätige Mitbewohnerinnen und Mitbewohner als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Gewaltvorfällen als **Konsequenz aus der Einrichtung verwiesen werden sollten, bzw. Mitarbeitenden gekündigt werden sollte**:

„Ja, was kann man da machen? (...) Die Mitarbeiter aus diesem Beruf, darf ich jetzt mal nehmen und bezüglich der Bewohner, ich sage jetzt mal, dass der oder die Bewohnerin, die Gewalt ausübt, aus dieser Einrichtung nimmt auch.“

Klare Konsequenzen bei Grenzüberschreitungen wünschten sich auch die Bewohnerinnen einer anderen Wohneinrichtung, und zwar sollten die verursachenden Personen direkt auf ihr Verhalten und dessen Unerwünschtheit angesprochen und ggf. aus der Wohneinrichtung entfernt werden. Eine Mitarbeiterin aus der gleichen Einrichtung sah das genauso und schlägt klare Ansagen,

Dokumentation und Reflexion vor, wenn Grenzüberschreitungen stattfinden, nicht nur bei körperlicher Gewalt. Hierzu müssten **Konzepte vorhanden sein**, damit in **Verdachtsfällen klare Strukturen** herrschten, an denen man sich orientieren könne.

Die oben genannten Gesichtspunkte, die von Seiten der Werkstatt-Gruppenleiterin eingeführt wurden, sollten auch durch **Sanktionen für gewalttätige Mitarbeitende** umgesetzt werden, um künftigen Schutz sicherzustellen.

Auch im Rahmen der Interviews mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten wurden Verbesserungsideen eingebracht. Eine dieser Ideen betraf ebenfalls Konsequenzen für gewaltausübende Personen, die deutlich machen, dass die Handlungen falsch seien und nicht akzeptiert würden. Dabei sei es allerdings nicht notwendig, dass die Konsequenzen auch eine rechtliche Intervention beinhalten.

Ein weiterer Punkt, der hierzu genannt wurde, ist das **Ernstnehmen von Gewalt**, sowohl durch das Personal als auch durch die Führungsebene. Dementsprechend dürften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Meldungen von Gewalt nicht mit Beschwichtigung reagieren, sondern sie müssten die **Gewalt als solche wahrnehmen**. Auch von Seiten der Einrichtungsleitung müsse Gewalt ernst genommen werden und direkt interveniert werden, wenn sie stattfindet. Leitungspersonen sollten sich verantwortlich fühlen und verlangen, dass eine Form der Wiedergutmachung erfolgt.

5.1.5 Informationsangebot

In Bezug auf das Informationsangebot in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden verschiedene Ideen und Bereiche zur Verbesserung der aktuellen Situation angesprochen.

Seitens der Werkstattbeschäftigten wurde **der Bedarf an Informationen** zum Gewaltschutz geäußert. Solche Informationen wie auch **allgemeine Informationen zum Thema Gewalt**, sollten direkt in der Werkstatt vorhanden sein, denn sonst seien Beschäftigte auf den Zugang zum Internet angewiesen, um sich damit auseinanderzusetzen, wie im Rahmen einer Gruppendiskussion reflektiert wurde. **Ausliegende Printpublikationen** – einer Zeitung ähnlich – wurden als gute Möglichkeit gesehen. Es wurde jedoch betont, dass bei der Erstellung von Informationsmaterial die verschiedenen Zielgruppen und ihre **spezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf Kommunikation und Lernen** berücksichtigt werden müssten. Deshalb wurde es auch als notwendig erachtet, dass das Personal **gemeinsam mit Beschäftigten die Informationen durcharbeitet**. [Dies könnte auch als ein Element für die Partizipation und Mitbestimmung der Menschen mit Behinderung einbezogen werden]. Hierfür müsse sich ausreichend Zeit genommen und auf jede Person individuell eingegangen werden.

Von einer der befragten Werkstatt–Gruppenleiterinnen wurde eine **Gewaltschulung für Beschäftigte und Gruppenleitungen**, die ein Bewusstsein für Gewalt fördert und über verschiedene Gewaltformen informiert, als Verbesserungsvorschlag eingebracht.

Auch von Seiten der professionellen Umfeldler wurde die **Relevanz von Informationsangeboten und Aufklärung** in den Einrichtungen betont – die bereits unter schlechter Praxis thematisiert wurde. Alle Interviewten des professionellen Umfeldes, welche teilweise mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe an einem der Standorte vernetzt sind, waren der Meinung, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe **konstante Aufklärungsarbeit** geleistet werden sollte. Personal und Klientinnen und Klienten sollten in diesem Rahmen über verschiedene Hilfsangebote und Betreuungsmöglichkeiten sowie über polizeiliche Angebote und Kontaktmöglichkeiten informiert werden. Auch die Aufklärung über verschiedene Formen von Gewalt und die Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, sollte **regelmäßig und niedrigschwellig** erfolgen.

Mehrere Befragte aus den professionellen Umfeldern eines anderen Standortes wiesen ebenfalls darauf hin, dass der Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtung verbessert werden müsse. Dies sei notwendig, damit Bewohnerinnen und Bewohnerinnen ihre **Rechte kennen und wissen**, wo sie sich im Ernstfall hinwenden können und welche Hilfsangebote es gibt. Auch dass Beratungsstellen oder Polizistinnen und Polizisten [aus dem Bereich Prävention] zu Informationszwecken in die Einrichtungen kommen, wurde als hilfreich betrachtet.

Darüber hinaus sollten Informationsveranstaltungen für die Zielgruppen berücksichtigen, dass Frauen oft Probleme hätten, ihr eigenes Erleben als Gewalt einzuordnen. Die Themen Sexualität und Partnerschaft bei Frauen mit Behinderungen würden oft tabuisiert. Deshalb seien **Aufklärung der Zielgruppe über Formen von Gewalt, Möglichkeiten zur Grenzsetzung und Informationen über ihre Rechte** im Sinne von Empowerment wichtig. Informationsveranstaltungen hierzu sollten von externen Beratungsstellen, ggf. in Kooperation mit einer internen Fachkraft, in den Einrichtungen angeboten werden.

Informationen in **Printformaten** zur Verfügung zu stellen ist ein Verbesserungsvorschlag, der auch von der Koordinatorin der Frauenbeauftragten in Werkstätten genannt wurde. Diese sollten in den Einrichtungen öffentlich ausliegen. Auch sollten **Informationen zu Angeboten für gewaltbetroffene Frauen** besser zugänglich gemacht werden. Aktuell sei nämlich oft nicht bekannt, dass ein Hilfsnetzwerk für Frauen existiert. Außerdem wurde empfohlen, dass die Informationen auch **in leichter Sprache zur Verfügung** gestellt werden. Dies könne helfen, dass Frauen wissen, an welche Stellen sie sich wenden oder dass sie die Frauenbeauftragte bitten können, Kontakte zu diesen herzustellen.

Ein weiterer interessanter Punkt, der von einer Frauenbeauftragten genannt wurde, betraf das Einführen einer Lesestunde. In dieser könnten auch Frauen, die nicht lesen können, durch die Frauenbeauftragten über Gewalt und wissenschaftliche Erkenntnisse informiert werden. Material dazu müsste vermutlich extra aufbereitet werden.

Zusammenfassung

Um den **Umgang mit Gewalt in Einrichtungen** zu verbessern, wurden zentrale Verbesserungsvorschläge zur Prävention, Intervention und Sanktionierung von Gewalt sowie zum besseren Zugang zu Informationen für die Zielgruppe gestellt.

Grundsätzlich zeigt sich ein hoher Bedarf an **zielgruppengerechten Informationen zu Gewalt und Gewaltschutz**. In den Einrichtungen sind daher konstante und niedrigschwellige Informationsangebote und Aufklärungsarbeit erforderlich, die Wissen über Formen von Gewalt, die Rechte der Betroffenen, Möglichkeiten zur Reaktion und Ansprechpersonen vermitteln. Ergänzend bieten sich Informationen im Printformat an, die in der Einrichtung ausliegen und barrierearm gestaltet sind. Damit die Aufklärung der Zielgruppe Wirkung entfaltet, müssen **Gewaltvorfälle** in den Einrichtungen **ernst genommen werden**; es sollte eine umfassende Kultur des Zuhörens etabliert werden und Berichte von Betroffenen dürften nicht bagatellisiert werden. In Konfliktsituationen wird eine frühzeitige Intervention durch Trennung der beteiligten Parteien angeraten.

Für die **Prävention und Intervention** bei Gewalt müssen klare, verbindliche Vorgaben vorhanden sein, die auf eine aktive und transparente Bearbeitung hinwirken, etwa in Form eines **Leitfadens**. Um Ressourcen zu bündeln, wird hierbei eine Unterstützung der Einrichtungen durch die Träger empfohlen.

Darüber hinaus sollen auf Gewalthandlungen **klare Konsequenzen und angemessene Sanktionen** erfolgen. Dazu gehört, die gewaltausübende Person deutlich auf ihr Fehlverhalten und dessen Unerwünschtheit hinzuweisen und bei schweren Gewalttaten auch Sanktionen bis hin zur Verweisung aus der Einrichtung zu verhängen. Eine rechtliche Intervention sei nicht zwingend notwendig, aber möglich. Bei Gewalt durch Mitarbeitende sei die Möglichkeit einer (fristlosen) Kündigung zu prüfen und hier, sowie bei Gewalt durch Angehörige, auch die Erstattung einer Anzeige in Erwägung zu ziehen.

5.2 Im externen Unterstützungssystem

5.2.1 Kooperation mit externen Fachstellen / Beratungsstellen

Um **Kooperationen mit externen Expertinnen und Experten** zu ermöglichen (s. hierzu Ausführungen zur Ist-Situation in Kapitel 4), wurden folgende Bedingungen aus Sicht der Befragten des professionellen Umfeldes genannt: Es könnte für mögliche Kooperationen relevant sein, dass externe Beratungsstellen mehr Informationen aus den Einrichtungen erhalten, außerdem müssten sowohl Kontakte als auch ein Netzwerk weiter ausgebaut werden. Aus der schlechten Praxis ließe sich schließen, dass die Kontaktaufnahme und der Netzwerkaufbau **durch Initiativen aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe** angeregt werden sollte. Auch von Seiten der Polizei (Präventionsstelle) wurde betont, dass eine Zusammenarbeit nur unter solchen Bedingungen umgesetzt werden könne. Für die Opferberatungsstelle sei ebenfalls eine Vernetzung mit Einrichtungen relevant, zum Beispiel, um in den Einrichtungen zu informieren, was bis zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht geschehen sei. Möglichkeiten dieser Vernetzung wurden folgendermaßen beschrieben:

„Kontakt vor Ort aufnehmen; sich vorstellen / Präsenz zeigen (Auftritt) – Personal und Klienten über Möglichkeiten der Unterstützung aufklären und sensibilisieren – Fortlaufende Angebote anbieten“.

Ein in allen drei Interviews mit professionellen Umfeldern dieses Standortes genannter Aspekt war die Notwendigkeit einer **fortdauernden Aufklärung in den Einrichtungen** (Einrichtungspersonal, Klientinnen und Klienten) **über externe Hilfsangebote und Betreuungsmöglichkeiten**, aber auch **polizeiliche Angebote und Kontaktmöglichkeiten**. Außerdem sollte über Gewaltformen und Möglichkeiten, Gewalt zu begegnen, auch wenn sie andere betrifft, informiert werden. Diese Aufklärungseinheiten müssten von Seiten der externen Experten und Expertinnen, welche sie nach Anfrage der Einrichtungen anbieten könnten, niedrigschwellig gestaltet werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten durch externe Fachkräfte für das Thema Gewalt sensibilisiert werden und es seien auch **Fortbildungen durch externe Fachstellen** möglich.

Externe Strukturen in der Gewaltberatung müssten jedoch insbesondere **Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe als Teil ihrer Zielgruppe** anerkennen, ihnen einen **niedrigschwiligen Zugang zu Kontaktmöglichkeiten** schaffen, sowie über diese adäquat informieren.

Aus der Gruppe der Werkstattbeschäftigten wurde eine spezifische **Beratungsstelle** vorgeschlagen. Diese sollte zwar unabhängig sein, aber trotzdem **zentral in der Einrichtung angegliedert** werden, um wirklich helfen zu können und möglichst wenigen Sachzwängen unterliegen. Außerdem wurde angeregt, dass regelmäßig

(monatlich oder halbjährlich) eine **externe psychologische Fachkraft** in die Werkstatt komme, die mit den Beschäftigten auch über ihre Arbeit dort sprechen kann.

Um **externe Angebote** überhaupt **in die Einrichtung einführen** zu können, hielt eine interviewte Person aus dem Fachpersonal der Werkstatt zwei Aspekte für sehr wichtig: dass diese eine sichere Finanzierung geboten bekämen und innerhalb der Einrichtungen akzeptiert würden.

Auch eine **Zusammenarbeit mit der Polizei** wurde von einem Werkstattbeschäftigten vorgeschlagen. Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten demnach mehr von der Polizei geschützt werden; bei Gewaltsituationen auch innerhalb der Einrichtung sollte die Polizei verständigt werden, um zu intervenieren.

5.2.2 Beratungsangebote

Ein **externes Hilfsangebot** sei nach den Äußerungen der Befragten erforderlich, an welches sich Betroffene unabhängig von der Einrichtung wenden können. Hierdurch könnte auch die Hemmschwelle abgesenkt werden.

Auf der Ebene des externen Unterstützungssystems wurde die besondere Relevanz von externen Ansprechpersonen aufgegriffen. **Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung**, welche als **neutrales Beratungsangebot** dienen, seien nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Einrichtung gut vernetzt. Dies hielten die Befragten für sehr hilfreich, weil dadurch mehr Menschen, denen Gewalt widerfährt, die Möglichkeit eingeräumt wird, dies mit jemandem zu besprechen und dabei Lösungsangebote zur erhalten. In Bezug auf die Finanzierung wurde jedoch angemerkt, dass Unterstützungsangebote und Beratungsstellen so zu etablieren und finanzieren sind, dass sie umfassend genutzt werden können. Auch sollten **Beratungsangebote finanziell und räumlich so ausgestattet werden**, dass Barrierefreiheit gewährleistet werden kann.

Anschließend daran sollte durch ein breit gefächertes System an Angeboten die Chance, dass Menschen auf adäquate Unterstützung bei Gewalt treffen, erhöht werden.

5.2.2.1 Abbau von Barrieren

Als zentraler Aspekt hinsichtlich der Verbesserungsmöglichkeiten bei der Nutzung externer Angebote durch die Zielgruppe wurde der **Abbau von Barrieren** bei Beratungsstellen, um den **Zugang sicherzustellen**, benannt. Dazu gehören – nach den Erläuterungen von Befragten aus dem professionellen Umfeld – ein **Abbau von**

baulichen Barrieren, Barrieren in der Kommunikation, die Schaffung barrierefreier Informationsangebote und Webseiten, sowie die Fortbildung der Mitarbeitenden.

Thematisiert wurde auch die **konzeptionelle Barriere von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen** für häusliche Gewalt: Frauen mit Behinderungen würden zwar als Teil der Zielgruppe betrachtet, Beratungsstellen würden aber oft nur zu Partnergewalt und nicht zu anderen Gewaltkontexten wie Gewalt durch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner oder Betreuungspersonen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen beraten. Dies könne indirekt zu einem Ausschluss der Zielgruppe führen. Die Einführung einer **zuständigen Person für die Zielgruppe** in den Gewaltschutzprojekten mit einem ausreichenden Stundenumfang, die auf den Zugang und die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen fokussiert und das **Thema in der jeweiligen Institution voranbringt**, wurde aufgrund seiner Wichtigkeit für die Optimierung der Situation eingebracht.

Um sicherzustellen, dass die Zielgruppe tatsächlich externe Unterstützung erhalten kann, wurde als wichtig erachtet, dass diese über Möglichkeiten zur Unterstützung gut informiert wird:

„Dafür gibt es sehr gute Stellen draußen, die jetzt immer barrierefreier werden, an die man sich wenden können muss. Und davon müssen die Frauen erfahren. Wenn die das nicht wissen, dann nützt der ganze Brückenschlag nichts. Die Informationen in leichter Sprache nicht. Die Frauen gehen nicht raus. Und wenn, dann müssten sie wieder jemanden von der Einrichtung mitnehmen (...). Das muss besser fließen.“

Zum Abbau von Barrieren würde helfen, die Beratungsangebote adäquater auf die Zielgruppe auszurichten. Neben **Informationsangeboten in leichter Sprache** wurden dabei weitere Aspekte benannt, zum Beispiel, dass Informationen **niedrigschwellig online zugänglich** sein müssen. Hierfür müsste das **digitale Informationsangebot der Einrichtungen ausgebaut und durchgängig barrierefrei werden**. Die Frauen [dies könnte auch für Männer jedoch gelten] sollen durch Chats oder verbale Wege ihre Anliegen schildern können.

Sowohl die Bewohnerinnen – basierend auf den Ergebnissen der Gruppendiskussionen – als auch das professionelle Umfeld empfahlen die **Einrichtung einer aufsuchenden Beratung durch externe Beratungsstellen in den Wohneinrichtungen**. Da es als wichtig erachtet wird, eine aufsuchende Beratung als **dauerhaftes Angebot zu installieren**, um einen niedrigschwelligen Zugang für die Betroffenen zu schaffen, wurde dies als Verbesserungsvorschlag angeführt. Beratungsstellen würden dies gerne anbieten, wie sie im Rahmen des Interviews betonen, hierfür seien aber personelle Ressourcen erforderlich.

Neben aufsuchender Beratung könnte das Angebot der Gewaltberatung durch **Peer-Beratung, Beratungsangebote in einfacher Sprache** und die **Besetzung von Beratungsstellen mit Frauen mit Behinderungen** niederschwelliger gestaltet werden:

„Also, da kann man, und das wäre etwas, was man womöglich verändern müsste, kann man nicht von einer Komm-Struktur ausgehen. In dem Bereich. Also, das müsste wirklich eine Geh-Struktur sein. Und man müsste die Kapazitäten haben, was weiß ich, regelmäßige Sprechstunden in bestimmten Einrichtungen einzurichten. Womöglich auch, nicht unter der Thematik oder unter der Überschrift: Haben sie Gewaltprobleme, sexualisierte Probleme. Sexualisierte Gewalt. Sondern, das denke ich, müsste etwas breiter aufgestellt sein. (...) Also, das wäre aus meiner Sicht ein Weg, der speziell für diese Zielgruppe unbedingt wichtig wäre“.

Auch die Befragten aus dem professionellen Umfeld eines anderen Standortes äußerten ähnliche Aspekte, die bereits genannt wurden. Sie betonen, dass Informationen über die Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern im Ernstfall möglichst barrierefrei verfügbar sein sollten und auch in leichter Sprache und regelmäßig zugänglich gemacht werden sollten.

Bei dem Aspekt der Etablierung barrierefreier Angebote gab es noch weitere Ideen zur Verbesserung. So könnten **offene Sprechstunden** helfen, eine niedrighschwellige Kontaktaufnahme, Kooperation und Interdisziplinarität zu gewährleisten. Auch wäre es hilfreich, wenn das professionelle Umfeld Hilfe auch außerhalb des Beratungskontextes anbietet und wenn **Beratungsstellen oder Polizistinnen und Polizisten zu Informationszwecken in die Einrichtung kämen** (Letzteres deckt sich mit den Aussagen aus dem professionellen Umfeld anderer Standorte). Außerdem wurde es für wichtig befunden, auf den Umgang mit der eigenen Sprache zu achten, damit Dinge so formuliert werden, dass man mit dem Gegenüber in einen Dialog kommt und lernt, welche Sprache man selbst nutzt und welche das Gegenüber; und zu überlegen, welche Zusatzqualifikationen benötigt werden, um eine Beziehung aufzubauen.

5.2.3 Beschwerdestelle

Nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, sondern auch das professionelle Umfeld regten die **Einrichtung einer unabhängigen, nicht an die Einrichtungen gebundenen Beschwerdestelle** an. Menschen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten, und deren Angehörige, sollten die Möglichkeit haben, Vorfälle in Einrichtungen bedenkenlos zu melden. So könne verhindert werden, dass Gewalt intern nicht aufgearbeitet wird:

„Es darf nicht in der Einrichtung bleiben. Das ist erstmal das Wichtigste. Und dafür muss es eine unabhängige Stelle, Beschwerdestelle, oder ähnliches geben, die sich nicht wiederum aus den Fachkräften einer Einrichtung zusammensetzt. Also, wenn ich mich da beschwere, wo die Gewalt entsteht, dann macht das keinen Sinn. Wobei natürlich auch umgekehrt gern gesagt wird, na ja, aber man muss schon Einrichtungen kennen, um da von außen überhaupt was erkennen, ja, mitmischen zu können. Das sehe ich anders. Für mich braucht das eine unabhängige Beschwerdestelle.“

Grundsätzlich wurden aus der Perspektive einer der Expertinnen für den Gewaltschutz und im professionellen Umfeld an einem anderen Standort ähnliche Anmerkungen gemacht: die Einführung einer externen Beschwerdestelle für Gewalt, die von Gewaltbetroffenen genutzt werden kann und die wirklich neutral agiert. Außerdem wird ein internes und ein externes Beschwerdemanagement als hilfreich erachtet. Dort könnten die Betroffenen ihre Beschwerden äußern und Unterstützung erhalten.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der **Verbesserungsmöglichkeiten des externen Unterstützungssystems** wurden aus den Interviews der **Abbau von Barrieren für einen verbesserten Zugang zu externen Beratungsangeboten**, die Verbesserung und Vertiefung von systemübergreifenden Kooperationen zwischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Fachberatungsstellen für Gewalt, sowie die Etablierung einer **unabhängigen Beschwerdestelle** genannt.

Durch die **Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle** soll Menschen, die in Einrichtungen leben oder arbeiten und dort Gewalt erfahren sowie deren Angehörigen ermöglicht werden, eine neutral agierende Unterstützung und Klärung einzufordern und damit vermieden werden, dass Vorfälle intern vertuscht werden können. Insofern nimmt eine Beschwerdestelle eine andere Funktion ein als **externe Beratungsangebote**, deren barrierefreier Ausbau ebenfalls als wichtig erachtet wird, um Handlungsspielräume und Bearbeitungsmöglichkeiten von Gewalterfahrungen für Betroffene zu erweitern. Damit der Zugang der Zielgruppe zu den Beratungsangeboten geebnet wird, müssten allerdings trotz vorhandener Fortschritte weiterhin **Barrieren abgebaut** werden. Wichtig ist, dass Beeinträchtigungen als Teil menschlicher Vielfalt in den Konzeptionen Berücksichtigung finden und nicht als Ausschlusskriterium für die Unterstützung fungieren. Neben dem Abbau konzeptioneller und baulicher Barrieren und der Bereitstellung barrierearmer Informationsangebote wird auch die Fortbildung der Beratungspersonen, insbesondere hinsichtlich kommunikativer Elemente für die

Arbeit mit gewaltbetroffenen Menschen (mit unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen) erforderlich.

Empfohlen wird, **in den Fachstellen jeweils eine zuständige Person** bereitzuhalten, die durch ein angemessenes Stellenkontingent die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen vertritt und voranbringt. Um den Zugang für Menschen in Einrichtungen zu erleichtern, wird empfohlen, **offene Sprechstunden, Informations- und Beratungsangebote** niedrigschwellig direkt in den Werkstätten oder Wohngruppen anzubieten. Für die Implementierung solcher **aufsuchenden Angebote** ist der **Ausbau von Vernetzung und Kooperationen** von immenser Bedeutung. Um in den Einrichtungen Informationen zu platzieren, kontinuierliche Aufklärung und Fortbildungen anzuregen und intern Beratungsangebote bereitzuhalten, muss aber auch die Bereitschaft und Akzeptanz von Seiten der externen Fachstellen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sein.

5.3 In der Vernetzung und Kooperation

Nach den Äußerungen der Befragten aus dem professionellen Umfeld der Einrichtungen eines der Standorte wurde es als wichtig erachtet, **Kooperationen mit Gewaltschutzprojekten und Expertinnen und Experten für Schulungen und Supervisionen** aufzubauen, unter anderem in Form einer **regelmäßigen Reflexion** über die Geschehnisse. Auch eine **transparente, offene Kommunikation** wurde als Verbesserungsvorschlag im Hinblick auf die Vernetzung von mehreren Befragten genannt. So sei es wichtig, dass Transparenz von Einrichtungen als Qualitätsmerkmal wahrgenommen wird, denn aktuell erfährt das professionelle Umfeld nicht, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern Gewalt ausüben.

Auch die Interviewten an einem anderen Standort thematisierten einen Verbesserungsbedarf im Bereich der Kooperation zwischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Beratungsstellen zu Gewalt. **Gewaltschutz und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sollten nicht als abgetrennte Bereiche betrachtet werden**, sondern müssen im Interesse der Zielgruppe stärker zusammenarbeiten:

„Also generell denke ich wäre es einfach auch gut, dass die Einrichtungen sich vielleicht einfach ein bisschen öffnen [...], dass da auch zwischen der Behindertenhilfe und jetzt den Gewaltschutz-Projekten das einfach eine bessere Kooperation entsteht und man auch mehr im Austausch ist und das nicht als zwei getrennte Bereiche eben angesehen wird.“

Durch die Kooperation würden **beide Systeme voneinander profitieren und lernen, Synergieeffekte zu nutzen**, und es könnten unterschiedliche Maßnahmen für die Zielgruppe implementiert werden:

„Also das ist so eigentlich eine der Hauptideen wirklich, an die Einrichtung heranzutreten, aufeinander zuzugehen, dass wir von denen lernen, ja, wie können wir in unserer Beratung uns da auch anpassen an die Bedürfnisse und die Lebenswelten von Frauen mit Behinderungen, die leider gerade nur vereinzelt ankommen.“

„Und ich bin auch der Meinung, dass gerade wenn es um sexualisierte, sexuelle Gewalt geht, gibt es in den Einrichtungen keine Fachpersonen. Das muss es auch nicht. Auch der Sozialfachdienst braucht das nicht auf dem Schirm in der Praxis zu haben. Dafür gibt es sehr gute Stellen draußen, die jetzt immer barrierefreier werden, an die man sich wenden können muss.“

Grundsätzlich, so die Befragten, sollten beide Seiten, d.h. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und das externe Unterstützungssystem, **mehr aufeinander zugehen** und ein **offener Austausch** möglich werden. Allerdings sei die Erfahrung insbesondere der externen Unterstützungsangebote im Gewaltschutz, dass es schwierig ist, Informationsangebote in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen:

„Wenn von der Seite der Behindertenhilfe ein stärkeres Zugehen auf die Fachberatungsstelle und die Notrufe da wäre, dann wäre das ein Vorteil. Weil oft (kommen) die mit ihren Angeboten da nicht rein.“

Mehr Vernetzung der Einrichtungen mit dem Unterstützungssystem wurde auch von einer der Frauenbeauftragten angeregt. Diese sollte ihrer Einschätzung nach bezogen auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eine klare und unterstützende Aufgabe der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sein und die Zusammenarbeit sollte gesetzlich verankert werden.

Um die externen Unterstützungsangebote zu optimieren, wies eine Interviewpartnerin auf einen weiteren Aspekt hin, nämlich, dass der Austausch und die Vernetzung innerhalb der jeweiligen Unterstützungssysteme ausgebaut werden müsse. So könnten beispielsweise in Arbeitsgruppen übergreifende Präventionsstrategien entwickelt und Beispiele guter Praxis gemeinsam diskutiert werden.

Zusammenfassung

Nach Aussagen der Interviewpartnerinnen und -partner können beide Seiten vom **Ausbau systemübergreifender Vernetzung und Kooperation hinsichtlich einer Verbesserung der Gewaltschutzstrukturen** profitieren: Externe Fachstellen können

Fortbildungsformate und (Fall-)Supervision für die Einrichtungen bereitstellen, während die Einrichtungen den Fachstellen den Zugang zur Zielgruppe erleichtern können. Gemeinsam sollten **übergreifende Präventionsstrategien** entwickelt und Maßnahmen für die Zielgruppe installiert werden. Der Wunsch nach offener Kommunikation und gegenseitiger Annäherung wird daher von beiden Seiten der bisher weitgehend abgegrenzten Hilfesysteme geäußert.

5.4 In gesetzlichen Vorgaben

5.4.1 Verbindliche Schulungen / Fortbildungen

In Bezug auf die rechtlichen Interventionen wurde in den Interviews die Bedeutung der **Schulung von Polizei und Justiz** betont. Dabei sei es wichtig, so die Befragten aus dem Umfeld eines der Standorte, wenn das professionelle Umfeld mit der Polizei und dem Justizsystem in Kontakt stehe und zudem die Polizeibeamten bzw. –beamtinnen speziell für den Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult würden. Den Aussagen zufolge besteht ein genereller Bedarf an Schulung und Sensibilisierung des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die **Bedarfssituation von Frauen mit Behinderungen**, die bestehenden Probleme der Infragestellung ihrer **Glaubwürdigkeit** und der **Sensibilisierung** und Information über Gewalt.

Gewalt müsse zudem stärker und verbindlich in die **Ausbildung des Fachpersonals** in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Heilerziehungspflege/ Soziale Arbeit etc.) einfließen, forderte eine der befragten Personen in der Einrichtung eines anderen Standorts:

„Und auch, dass man dieses Thema in der Ausbildung thematisiert. Also bei uns war das glaube ich nicht, hat das nicht beinhaltet. Natürlich immer so zwischendrin in den Themen mit Menschenbild und so weiter, aber, dass man wirklich auch mal sagt, wie reagiert man, wenn so eine Situation passiert und ich nehme die wahr als Fachkraft.“

Bezüglich der Ausbildung von Frauenbeauftragten wurde von der befragten Expertin für Gewaltschutz (externe Fachkraft) erwähnt, dass Frauenbeauftragte ein Recht auf eine gute Ausbildung haben, damit sie bestimmte Qualitäten erreichen können. Dabei müssen auch Expertinnen bzw. Experten aus der Gewaltintervention intern einbezogen werden.

Ein weiterer Aspekt, der vor dem Hintergrund aufkommender Gewalt im Berufsalltag von den teilnehmenden Fachkräften der Einrichtung in der Gruppendiskussion angesprochen wurde, ist der Wunsch nach **regelmäßigen und verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen** in diesem Themenkomplex. Zudem sei das Thema Gewalt /

herausforderndes Verhalten in den **Curricula der Studiengänge oder Berufsausbildungen im sozialen Bereich** zu wenig repräsentiert:

„Nach der Klausur sind die Sachen vergessen. Und ich denke, solche Dinge sollte man immer wieder mal auffrischen und dann vielleicht auch jährlich irgendwie eine Form von einer Auffrischung im Team machen. Es gibt regelmäßige Sachen wie Brandschutzgeschichten oder auch Erste-Hilfe-Maßnahmen, die regelmäßig gemacht werden müssen. Vielleicht könnte man auch den Punkt wie Gewaltprävention und so weiter miteinbringen. Dass man das auch als eine Pflichtveranstaltung sieht, wo gerade neue Mitarbeiter ständig dann auch miteingebunden sind. Und vielleicht auch Handlungssicherheit gibt.“

Die kontinuierliche **Auffrischung und Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt** habe aufgrund der Fluktuation in der Teamzusammensetzung einen besonderen Stellenwert, da hierdurch vor allem neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, Handlungssicherheit und Interventionsmöglichkeiten für den professionellen Umgang mit Gewaltkontexten zu erwerben.

Eine weitere Verbesserungsidee, die aus dem professionellen Umfeld eines der Standorte angesprochen wurde, sei die **Selbstüberprüfung bzw. das Selbstmonitoring** der Einrichtungen. Regelmäßige verpflichtende Erhebungen und Situationsbeurteilungen in den Einrichtungen könnten auch von den Einrichtungen selbst durchgeführt werden. So würde eine regelmäßige Überwachung gewährleistet:

„Also, einmal natürlich sich selbst kontrollieren und gucken. Es muss ja nicht immer jemand von außen draufgucken.“

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten wurden auch im Bereich der Prävention von den Befragten (Umfelder) genannt. So wurde beispielsweise vorgeschlagen, **Gruppenangebote oder polizeiliche Schulungen** zum Thema Gewalt zu **etablieren**.

5.4.2 Konzepte

Darüber hinaus wurde als wichtig erachtet, bereits **vorhandene gute Konzepte zu unterstützen**, wie beispielsweise das Konzept der Frauenbeauftragten in Werkstätten.

Auch **klarer definierte Aufgaben von Frauenbeauftragten** wurden als Vorschlag zur Verbesserung von einer Expertin für Gewaltschutz (externe Fachkraft) an einem der Standorte genannt. Denn die Frauenbeauftragten seien nicht nur für die Lösung von Gewaltsituationen zuständig, sondern sie sollten vor allem Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe sein und bei Bedarf Hilfe hinzuziehen.

Die Einrichtungen müssten unter anderem **verpflichtet** werden, **Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten und zu konkretisieren**. Des Weiteren müssen sie verpflichtet werden, dies nachzuweisen und überprüfen zu lassen, z.B. im Rahmen der Heimaufsicht:

„Ganz ehrlich gesagt, ich weiß im Moment nicht, ob die Heime und Werkstätten inzwischen verpflichtet sind, Präventionskonzepte und Krisenkonzepte vorzuhalten. [...] Also, ich will jetzt nichts fordern, was es nicht schon gibt [...] Und dann, was natürlich auch wichtig ist, ist, dass auch, ja, evaluiert kann man jetzt nicht unbedingt sagen. Aber, dass da tatsächlich auch Nachweise geliefert werden müssen. Oder Abfragen, weiß ich nicht, im Rahmen der Heimaufsicht. Oder sonst irgendwas kommt. Die sich auch genauer angucken, was passiert denn dann in diesem Kontext?“

Im Rahmen von Interviews mit Expertinnen für Gewaltschutz (externe Fachkräfte) wurden viele Forderungen / Verbesserungsideen genannt. Auch eine verstärkte **Kontrolle der Einrichtung im Hinblick auf gewaltfördernde Strukturen** wurde vorgeschlagen.

Außerdem wurde aus Sicht der Expertin für Gewaltschutz (externe Fachkraft) erwähnt, dass **externe Gewaltschutzstellen** eingerichtet werden sollten, welche jedoch nicht in den Kompetenzbereich der Heimaufsichten fallen, da diese zu dem Thema nicht geschult seien und auch nicht genügend Zeit dafür aufbringen könnten. Mögliche Strukturen hierfür wären eine Monitoring-Stelle für Gewaltschutz in Einrichtungen mit Kontrollbefugnis, sowie unabhängige, landesweite Gewaltschutzbeauftragte (s. hierzu: auch Forderung nach unabhängigen Beschwerdestellen unter 6.1.2).

Außerdem seien konkrete Anforderungen an die Gewaltschutzkonzepte zu stellen. Das bedeute, dass **einheitliche Standards für Gewaltschutzkonzepte** benötigt würden, welche gewährleisten, dass geschlechtsspezifische Gewalt aufgearbeitet wird, Kooperationen mit der lokalen Infrastruktur stattfinden und die Konzepte partizipativ entwickelt werden.

Auch von Seiten der Frauenbeauftragten wurde die Etablierung von **verpflichtenden Schutzkonzepten** und Weiterbildungen zu Gewalt für die Einrichtungen und deren Kontrolle durch Externe als wichtiger Punkt zur Verbesserung benannt.

Zusammenfassung

Hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingung wird von Seiten der befragten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Einrichtung auf die Relevanz **regelmäßiger und verpflichtender Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungskräfte in den Einrichtungen** verwiesen. Dies erscheint umso wichtiger,

als das Thema Gewalt derzeit häufig nicht in den **Lehrplänen von Studiengängen und Berufsausbildungen im sozialen Bereich** enthalten ist, was ebenfalls geändert werden sollte.

Auch auf Seiten des **öffentlichen Dienstes, der Polizei und Justiz** wird dringender Bedarf an **Schulung und Sensibilisierung** angemahnt; diese sollen insbesondere das bestehende Problem der Infragestellung der Glaubwürdigkeit von Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen thematisieren und auf Umgang und Kommunikation bei spezifischen Beeinträchtigungsformen sowie Einsätzen in Einrichtungen vorbereiten.

Darüber hinaus wird gefordert, dass Einrichtungen zur **Vorhaltung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet** werden, die **einheitliche Standards** vorhalten und Partizipation, Kooperation und Aufarbeitung gewährleisten.

Das Vorliegen und die Einhaltung der Schutzkonzepte muss regelmäßig geprüft werden, die **Kontrolle** könnte durch die Heimaufsichtsbehörden erfolgen – oder aber durch eine externe Monitoring–Stelle für Gewaltschutz, die nicht an die Heimbehörden angegliedert ist und noch geschaffen werden müsste. Bestehende bewährte Konzepte, wie das der Frauenbeauftragten, sollten verfestigt und gestärkt werden.

5.5 Politisch–gesellschaftliche Rahmenbedingungen

In den Äußerungen der Befragten zum Thema politisch–gesellschaftliche Rahmenbedingungen wurden folgende Aspekte in Form von Vorstellungen, Erwartungen und Optimierungsvorschlägen angesprochen.

Die Expertin einer Anlaufstelle für Kriminalitätsoffer (professionelles Umfeld) gab unter anderem folgende Anregung: Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollte durch **Öffentlichkeitsarbeit gesamtgesellschaftlich thematisiert** werden, um die Menschen für dieses Thema zu sensibilisieren. Es sei sinnvoll, sich intensiv mit den **Entstehungskontexten und Möglichkeiten des Umgangs mit Gewalt** auseinanderzusetzen. Ebenso wichtig sei die Auseinandersetzung mit Indikatoren, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft sowie auf erlebte Gewalt hindeuten. In diesem Zusammenhang sollten auch **Anlaufstellen** thematisiert werden, wie auch der **Einsatz von Rechtsmitteln, Sanktionierungen und Strafverfolgung**. Dies sollte fortlaufend und kontinuierlich durchgeführt und gefördert werden. Letztlich soll der Fokus nicht nur auf der Unterstützung der Opfer von Gewalt liegen, sondern auch auf den Tätern und den Ursachen der Gewalt.

In den Interviews mit dem professionellen Umfeld gab es auch Ideen dazu, wie ein Umgang unserer Gesellschaft mit dem Thema Gewalt aussehen kann, um sie zu verhindern. Es sei wichtig, das **Thema Gewalt gesamtgesellschaftlich zu**

enttabuisieren. Dies sei ein wesentlicher Aspekt der Gewaltprävention. Zudem müsse anerkannt werden, dass **Gewalt ein gesellschaftliches Problem sei und dass gesellschaftliche Strukturen, wie z. B. Geschlechterfragen und Machtverhältnisse, zur Entstehung von Gewalt beitragen.**

Es wurde auch angesprochen, dass die Politik nach außen hin eine Haltung vermitteln sollte, die deutlich macht, dass Gewalt falsch bzw. unrecht ist. Insgesamt scheinen auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema wichtig zu sein.

Darüber hinaus wurde auch die **Relevanz der Forschung** betont. Diese Thematik wurde von einer interviewten Person aus dem Fachpersonal in Einrichtungen angesprochen. Sie räumte ein, dass Forschung wichtig sei, um an Daten zu kommen und begründen zu können, warum bestimmte Dinge verändert werden müssen. Es sei wichtig, dass die Thematik Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen auch in den offiziellen Zahlen sichtbar werde, daher sollte überlegt werden, wie das Thema auch in der Polizeistatistik sichtbar gemacht werden kann.

Darüber hinaus wurden von den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung einige weitere interessante Punkte zur Verbesserung der aktuellen Situation genannt, die hier noch aufgeführt werden sollen. Einer davon betrifft das **Bewusstsein für die Notwendigkeit des Gewaltschutzes in den Einrichtungen.** Einrichtungen sollten anerkennen, dass Arbeit zum Gewaltschutz notwendig sei. Dazu gehören die Frauenbeauftragten, aber auch die Anerkennung der Notwendigkeit der weiteren Öffnung der Einrichtungen.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen politischen Rahmenbedingung wurde eine breite gesellschaftliche **Primärprävention in Form von Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung von Gewalt, zum Problem der Gewalt in Einrichtungen, Risikofaktoren, möglichen Anlaufstellen und rechtliche Möglichkeiten** bei Gewalterfahrung thematisiert. Diese soll nicht nur (potentielle) Opfer adressieren, sondern auch (potentielle) Täterinnen und Täter sowie Umfeldler; sie soll den Diskurs zu Entstehungsbedingungen, gesellschaftlichen Strukturen und Machtdynamiken, die Gewalt begünstigen, vorantreiben. Zudem wird auch weitergehende **Forschung** gefordert.

5.6 Sonstiges

Von den Befragten wurden weitere spezifische Punkte angesprochen, die auf Verbesserungsmöglichkeiten des Gewaltschutzes in Einrichtungen hinweisen. Diese sollen im Folgenden kurz umrissen werden.

5.6.1 Übergang vom Kinder-/Jugendwohnbereich in den Erwachsenenbereich

Die Wohngruppenleiter und -leiterinnen eines Jugendbereichs schlugen vor, eine Form von Übergangsmanagement für den Übergang vom Kinder-/Jugendwohnbereich in den Erwachsenenbereich zu schaffen. Dieser sollte schrittweise auf ein selbstbestimmtes, gewaltfreies Leben hinwirken, um möglichen zukünftigen Gewaltpotentialen vorzubeugen:

„Und dann dieser extreme Schritt von, ja, Beschulung quasi, oder auch Erlernen von irgendwelchen Tätigkeiten. Dann dieser Cut auf völlig selbständiges Leben jetzt auf einmal. Wegen Personalmangel. Finde ich schwierig. Also wir sehen ganz oft, dass Bewohner, die eigentlich gute Kompetenzen an der Hand haben, so Körperpflege oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Das funktioniert halt eigentlich auch. Also teilweise ... (unv.) zu beobachten (...) und dann kam der Übergang in den Erwachsenenwohnbereich, die haben dann gelesen, alles klar, er kann, er kann, er kann. Und dann, wenn man jetzt so wieder auf dem Gelände auch immer sieht, teilweise völlig verwahrlost. Dreckige, schmutzige Sachen an. Und teilweise auch gehört haben, dass sie wieder in alte Verhaltensmuster, auch mit Gewalt, dann wieder fallen“.

5.6.2 Privat- und Intimsphäre

Von Seiten der Heimbewohnerinnen und -bewohner wird eine verbesserte Wahrung der **Privat- und Intimsphäre** gewünscht. Dabei soll u.a. sichergestellt sein, dass andere Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht unaufgefordert in private Wohnbereiche bzw. Zimmer gehen. Ob dieser Verbesserungswunsch ein Appell an die in der Einrichtung arbeitenden Fachkräfte im Sinne einer Gewährleistungspflicht darstellt, oder auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen verweist, ist dem Erhebungsmaterial nicht zu entnehmen. Des Weiteren wird als wichtig erachtet, dass sich die Mitarbeitenden mit den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Beeinträchtigungen auseinandersetzen, um bedürfnisorientierter zu arbeiten und auf die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner besser eingehen zu können.

5.6.3 Selbstwirksamkeit

Insgesamt wäre es nach Einschätzung der Befragten gut, wenn es für Menschen in Behinderteneinrichtungen Möglichkeiten geben würde, Selbstwirksamkeit zu erfahren, beispielsweise durch Möglichkeiten der aktiven Beteiligung an Gewaltschutzkonzepten und/oder durch **Selbstbehauptungskurse**. Das Einführen von kontinuierlichen **Präventionsveranstaltungen** könnte ebenfalls helfen, die eigenen Grenzen kennenzulernen und zu wissen, wen man bei Problemen ansprechen kann.

5.6.4 Offene und sensibilisierte Einrichtungskultur

Wie bereits bei den Ausführungen in Kapitel 4 erläutert, ist es wichtig, eine **offene und sensibilisierte Einrichtungskultur** zu schaffen, in der ehrlich über Gewalt gesprochen werden kann. Dieser Aspekt wurde in vielen Interviews von Fachpersonal und auch Nutzerinnen und Nutzern angesprochen.

So wünschen sich beispielsweise auch die Bewohnerinnen und Bewohner, dass Gewalt in der Einrichtung offen thematisiert wird:

„Die auch, die sollen auch REDEN untereinander. Sagen, dass man das nicht macht. (Zustimmung) Sagen, `Man muss sich da ein bisschen zurückhalten`“.

Von Seiten der befragten Fachkräfte wird ebenfalls eine offene Kommunikation und ein klarer, aktiver Umgang mit Vorfällen gefordert, und

„(...) dass einfach nicht irgendwas unter den Tisch fällt. Das fände ich tatsächlich das Schlimmste.“

Damit Gewaltprävention ein selbstverständlicher Teil der Einrichtungskultur werden kann, müsse Gewalt regelmäßig thematisiert und enttabuisiert werden. Eine solche Entwicklung der Einrichtungskultur solle von der Leitungsebene vorgelebt und auf allen Ebenen thematisiert und reflektiert werden:

„Aber diese Gewaltprävention das ist noch–, das könnte schon noch–, muss noch glaube ich jahrelang mehr thematisiert werden, damit es wirklich so präsent ist bei allen Mitarbeitern. Und ich glaube, das wird dann auch zum Selbstverständnis, wenn jetzt dann einfach mal so jahrelang, ja, ... thematisiert ist, dann–. Und das ist glaube ich wichtig, dass man da ein gewisses Selbstverständnis erreicht.“

Professionelle Umfelder empfahlen auch explizit eine Sensibilisierung der Einrichtungen in Bezug auf Gewaltdynamiken, die Wahrnehmung und Wahrung von Grenzen der Bewohnerinnen und Bewohner und strukturelle Rahmenbedingungen

für die Einhaltung der Privatsphäre (eigenes abschließbares Zimmer). Es seien Konzepte notwendig, wie trotz des Machtverhältnisses in Einrichtungen eine offene Atmosphäre geschaffen werden kann.

5.6.5 Frauenbeauftragten–Stellenwert

Auch die **Anerkennung der Arbeit der Frauenbeauftragten** wurde thematisiert. Dabei sei wichtig, dass den Frauenbeauftragten Zeit gegeben werde, ihre Arbeit auszuführen und dass Gelder, die das KSV für die Frauenbeauftragten zur Verfügung stellt, auch von diesen für ihre Arbeit genutzt werden könnten.

Auch die **Etablierung von festen Stellen für Frauenbeauftragte** wurde in den Interviews mit dem professionellen Umfeld genannt. Denn mit den Mitteln für Frauenbeauftragte könnten eventuell eigene Stellen geschaffen werden, während sie aktuell nur von der Arbeit freigestellt werden.

5.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen der Erhebung wurden von den befragten Personen unterschiedlicher Gruppen **vielfältige Vorschläge zur Verbesserung des Gewaltschutzes** für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen eingebracht, diese sollen im Folgenden noch einmal komprimiert zusammengefasst werden, bevor Sie in Handlungsempfehlungen (Kapitel 6) einfließen.

Von allen Befragungsgruppen an allen Standorten wurden Hinweise zu Möglichkeiten der **Optimierung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen** gegeben. Auf struktureller Ebene wird die Etablierung von qualifizierten Fachkräften als **Gewaltschutzbeauftragte**, sowie von **gleichgeschlechtlichen Ansprechpersonen** für alle Betroffenen vorgeschlagen, um Zuständigkeiten klar zu regeln. Zur Absicherung der Qualität der Arbeit und damit einer Senkung von Risikofaktoren werden darüber hinaus eine **Erhöhung des Personal- und Fachkräfteschlüssels** sowie die **regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden und Leitungspersonen** zur Reflexion und Sensibilisierung für Gewalt empfohlen. Außerdem wird der Wunsch nach mehr **Partizipation** in den Einrichtungen deutlich.

Um mehr **Handlungssicherheit bei Gewaltvorfällen** zu erlangen, benötigen Menschen, die in den Einrichtungen arbeiten und leben, zielgruppengerechte Informationen zu Gewalt und Gewaltschutz. Hierfür sollen konstante und **niedrigschwellige Informationsangebote und kontinuierliche Aufklärungsarbeit** etabliert werden. In der Einrichtung soll zudem eine offene und transparente Kultur des Umgangs mit Gewalt gelebt werden. Notwendig sind auch **klare und verbindliche Vorgaben zur Prävention und Intervention** bei Gewalt (beispielsweise in

Form von Leitfäden), die auch umgesetzt und ernst genommen sowie regelmäßig in verpflichtenden Schulungen vermittelt werden. Bei deren Erarbeitung sollten die Einrichtungen von ihren jeweiligen Trägerorganisationen unterstützt werden und zudem auch die Nutzerinnen und Nutzer aktiv mit einbezogen werden. Darüber hinaus wurden **klare Konsequenzen und angemessenen Sanktionen** für gewaltausübende Personen gefordert.

Neben diesen Inhalten, die an allen befragten Standorte thematisiert wurden und daher besonderen Stellenwert in der Auswertung eingenommen haben, wurden an einzelnen Standorten weitere Verbesserungsvorschläge auf Ebene der Einrichtungen eingebracht. Dazu gehört die **Gewährleistung der Privat- und Intimsphäre** der Menschen in Einrichtungen, aber auch die Etablierung von **Selbstbehauptungs- und Präventionsseminaren** zum **Erfahren von Selbstwirksamkeit**. Von hoher Bedeutung wird die Schaffung einer **offenen und sensibilisierten Einrichtungskultur** gesehen, die es erst ermöglicht, Gewalt zu benennen und adäquat zu bearbeiten.

Von Seiten der befragten Fachkräfte der an der Untersuchung teilnehmenden Jugendeinrichtung wurde die **Schwellensituation im Übergang aus der Jugendhilfe in Erwachsenenrichtungen** problematisiert, die als Phase besonderer Vulnerabilität beobachtet wird. Hier wurde zum Schutz die Etablierung eines **Übergangsmagements** empfohlen.

Bei einigen dieser Punkte können und sollen die Einrichtungen auch **auf das externe Unterstützungssystem zugreifen**. Um dies zu ermöglichen, sind der Ausbau und die Vertiefung von **systemübergreifender Vernetzung und Kooperation** zwischen den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und den Fachberatungsstellen für Gewalt erforderlich. Davon könnten beide Seiten der noch vielfach abgetrennten Bereiche profitieren und im Interesse der Zielgruppe gegenseitige Fortbildungen und innovative Maßnahmen entwickeln und implementieren.

Im **externen Unterstützungssystem** bestehen aktuell noch **Barrieren**, die hinsichtlich eines vereinfachten und **verbesserten Zugangs der Zielgruppe** zu externen Beratungsangeboten abgebaut werden müssten, wie bauliche, kommunikative oder konzeptionelle Barrieren. Auch werden spezifische Beratungsformate wie eine aufsuchende Beratung für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen als wichtig erachtet. Ergänzend zum bestehenden externen Unterstützungssystem wird von einigen Fachkräften zudem die Etablierung **unabhängiger Beschwerdestellen** empfohlen.

Auf gesetzlicher Ebene soll eine **Verpflichtung der Einrichtungen zu Gewaltschutzkonzepten** implementiert werden, die einheitliche konkretisierte Standards enthalten und durch regelmäßige Kontrollen der Einrichtungen hinsichtlich Vorhaltung und Umsetzung geprüft werden müssen. Zudem werden **regelmäßige und verpflichtende Schulungen** und Fortbildungen für die

Mitarbeitenden in Einrichtungen empfohlen, sowie die verstärkte Einbindung des Themas Gewalt in Ausbildung und Studium. Auch auf Seiten der **Polizei und Justiz** wird ein **Schulungs- und Sensibilisierungsbedarf** konstatiert, um **Barrieren und Unsicherheiten bei der Intervention und Strafverfolgung** zu mindern.

Schließlich soll das bewährte **Konzept der Frauenbeauftragten** in Einrichtungen rechtlich gestärkt und durch weitere Rahmenbedingungen konkretisiert werden.

Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wird eine breit angelegte gesellschaftliche **Primärprävention in Form von Öffentlichkeitsarbeit** gefordert, die die gesellschaftlichen Strukturen und Machtdynamiken, die Gewalt begünstigen, in den Fokus rückt, sowie durch weiterführende **Forschung unterstützt wird**.

6. Zentrale Handlungsfelder und Empfehlungen zum Gewaltschutz

Im Folgenden werden, ausgehend von den zentralen Problemkomplexen, die im Rahmen der Dokumentenanalyse und der empirischen Studie zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe identifiziert wurden, zentrale Handlungsfelder und Empfehlungen zusammengeführt. Dabei fließen auch die Erkenntnisse und Einschätzungen der projektbegleitenden Expertinnen des Beirats und der Rechtsexpertise (Kap. 3) ein. Anschließend werden die verschiedenen Zuständigkeiten zu diesen Empfehlungen in einer Synopse zusammengeführt.

Handlungsfeld 1: Personalausstattung

Im Rahmen der Studie wurde als ein zentraler Faktor, der das Risiko für Gewalt in Einrichtungen erhöht und einen wirkungsvollen und nachhaltigen Gewaltschutz verhindert, die **unzureichende personelle Ausstattung (mit qualifizierten Fachkräften) problematisiert (siehe insbesondere Kapitel 4.1.9, 4.5.3, 5.1.1.2)**. Sie erhöhe die Belastungen und Spannungen in der Arbeit und verringere die Aufmerksamkeit für Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern mit Behinderungen. Darüber hinaus trägt neben den **belastenden Arbeitsbedingungen die schlechte Bezahlung** der Mitarbeitenden zu Unzufriedenheit und hoher Fluktuation bei, welche sich ebenfalls negativ auf den Gewaltschutz auswirkt und den Aufbau von Vertrauen erschwert. Auch wird durch die unzureichende personelle Ausstattung das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf zu pflegende Personen und die geschlechtergerechte Pflege eingeschränkt.

Empfehlungen 1:

Zentrale Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind eine adäquate personelle Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften und die angemessene Finanzierung der Arbeit. Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Fachpraxis, den Fachverbänden, Kostenträgern und politisch Verantwortlichen **einheitliche verbindliche Standards der personellen Ausstattung, adäquaten Vergütung und Konditionen für unterschiedliche Arbeitsbereiche im Kontext der Behindertenhilfe** zu entwickeln und als Rahmenvorgabe festzulegen. Der Personalschlüssel soll sich dabei nicht nur auf die Anzahl der Bewohnerinnen, Bewohner und Werkstattbeschäftigten, sondern auch auf die konkret anfallenden Aufgaben und Bedürfnislagen der Nutzenden beziehen. Die personelle Zusammensetzung soll darüber hinaus die Umsetzung des Rechts auf geschlechtergerechte Pflege und auf die Wahl der pflegenden Personen gewährleisten.

Darüber hinaus ist ein einheitlich verbindliches **Verfahren** zu entwickeln, **wie mit Belastungsanzeigen von Mitarbeitenden intern und durch externe Kontrollorgane umzugehen** ist. Diese müssen ernst genommen und gemeldet werden, und zu sofortigem Handeln durch Träger, Leitungspersonen und Kontrollorgane führen.

Handlungsfeld 2: Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz findet im Bereich der Einrichtungen in der Regel faktisch keine Anwendung und ist rechtlich nicht auf die Intervention in Einrichtungen zugeschnitten (siehe Kapitel 3.2.1). In Einrichtungen stehen den Gewaltbetroffenen daher bislang keine adäquaten Rechtsinstrumente zur Verfügung, um selbst zivilrechtlich effektiven Schutz zu erwirken. Geht die Gewalt von Nutzerinnen und Nutzern aus, erfolgt in der Regel kaum polizeiliche Intervention, insbesondere keine Wegweisung der Täterinnen und Täter. Gewaltbetroffene bleiben dadurch oft ungeschützt und sind zu ihrem Schutz auf die Einrichtungsleitung angewiesen. Deren Schutzverantwortung ist aber bislang weder gesetzlich noch vertraglich hinreichend konkretisiert. Das betrifft zum einen die Frage, was sie zum Schutz der Betroffenen tun müssen, aber auch, was sie tun *können*. Einrichtungsträger sind grundsätzlich nicht berechtigt, Menschen mit Behinderungen in ihrer Freiheit zu beschränken oder sie in eine andere Wohneinheit zu „verlegen“. Die Verlegung eines Heimbewohners zum Schutz der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ist grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich; an die Kündigung der Wohn- und Betreuungsverträge und der Werkstattverträge werden hohe Anforderungen gestellt. Gegen Täter und Täterinnen, die als schuldunfähig gelten, kommen auch keine ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen in Betracht. Das einzige Schutzinstrument, das die Rechtsordnung dann noch bietet, ist ihre öffentliche Unterbringung, die aber aus gutem Grund nur im Ausnahmefall und in der Regel zeitlich befristet in Betracht kommt. Den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern kommt hier eine wichtige Rolle zu.

Empfehlungen 2:

Es müssen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen derselbe Anspruch auf Schutz vor Gewalt, Trennung vom Täter oder der Täterin und konsequente staatliche Intervention gewährleistet ist wie für Menschen in Privathaushalten, die von Gewalt betroffen sind. Dabei sollen der Schutz und die Sicherheit der gefährdeten Personen vorrangig sein; sie sind durch Möglichkeiten der Wegweisung von gewalttätigen Personen und Täterprävention/Täterunterbringung zu ergänzen. Der Anwendungsbereich des GewSchG ist in geeigneter Form auf den Schutz vor schuldunfähigen Tätern zu strecken und der Anwendungsbereich des § 2 GewSchG für die Gewalt in Einrichtungen zu öffnen. Es bedarf einer Verknüpfung der zivil- und ordnungsrechtlichen Intervention mit der **Verpflichtung der**

Sozialleistungsträger, die Assistenz, pflegerische Versorgung oder Beschäftigung weggewiesener Gefährder anderweitig sicherzustellen. **Polizei und Justiz** sind zu **schulen für die konsequente Intervention und Strafverfolgung bei Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe** und den Umgang mit kommunikativ, kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Personen (insbesondere im Hinblick auf die Verwertung von Aussagen). Dies muss auch **fester Bestandteil der Ausbildungen** im polizeilichen und justiziellen Sektor sein.

Das **Vertragsrecht in Einrichtungen** muss so **konkretisiert** werden, dass den **Interessen der Gewaltbetroffenen angemessen Rechnung getragen wird**, und zwar auch dann, wenn die Täter und Täterinnen als schuldunfähig gelten. Zudem muss **grundsätzlich hinterfragt** werden, inwieweit die **Einrichtungen für die Rehabilitation von Menschen mit fremdgefährdendem Verhalten geeignet sind**, bzw. ob deren **Versorgung** nicht von vornherein bevorzugt **ambulant oder in spezifischen Settings zu gestalten** ist. Soweit eine Aufnahme der Personen trotz des damit verbundenen Risikos für die anderen Nutzenden überhaupt vertretbar erscheint, bedarf es eines entsprechenden **Risikomanagements des Trägers**. Dazu gehören **zielgruppengerechte pädagogische Konzepte zum Umgang mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten**, in denen auch der Zusammenhang zwischen Männlichkeit, Behinderung und Gewalt kritisch reflektiert und bearbeitet wird.

Auch in den **Heimgesetzen der Länder** bedarf es einer **Konkretisierung des Schutzauftrages der Einrichtungen und Einrichtungsaufsichtsbehörden**. Es ist zu prüfen, inwieweit die Verfahrensregelungen der §§ 8a ff SGB VIII und 4 KKG zum Schutz erwachsener Menschen so modifiziert werden können, dass die Einrichtungen Handlungssicherheit erlangen und bei der Intervention stets der Selbstbestimmung der erwachsenen Betroffenen einschließlich ihrer informationellen Selbstbestimmung angemessen Rechnung tragen.

Es muss sichergestellt werden, dass zur Unterstützung von **Personen, die aufgrund ihres fremdgefährdenden Verhaltens** nicht in betreuten Wohnformen und anderen Rehabilitationseinrichtungen versorgt werden können, **flächendeckend geeignete Dienste und Einrichtungen** zur Verfügung stehen. Dazu bedarf es auch der **modellhaften Entwicklung geeigneter Angebote**.

Zugleich ist das **Heimrecht** in Bezug auf den **Schutz vor struktureller Gewalt weiterzuentwickeln**.

Der **Gewaltschutz in Einrichtungen** muss **fester Bestandteil in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der beteiligten Berufsgruppen** und in der Qualifizierung und Beratung **ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer** sein.

In **Vorbereitung der oben genannten Zielsetzungen** sollen in Kooperation mit Einrichtungen und Behindertenverbänden, Selbstvertretungsstrukturen, Frauenverbänden und Gewaltschutzeinrichtungen, sowie den zuständigen

Ministerien und Institutionen in Bund und Ländern, **Muster–Gewaltschutzgesetze (und Lösungen)** erarbeitet und flächendeckend implementiert werden.

Handlungsfeld 3: Gewaltschutzkonzepte

Die Untersuchung verweist auf heterogene, oft unzureichende und wenig verbindliche Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe (siehe insbesondere Kapitel 3.2.2).

Empfehlungen 3:

Zur Umsetzung der in § 37a SGB IX aufgenommenen Verpflichtung zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten (siehe Kapitel 3.2.2) sind entsprechende Qualitätsstandards zu entwickeln und in den Rahmenvereinbarungen sowie Leistungsverträgen mit Trägern zu verankern. Sie müssen konkrete Vorgaben und Verpflichtungen für Leistungsträger zum Gewaltschutz in den Einrichtungen enthalten und einen Rahmen vorgeben, der nicht unterschritten werden darf (s.a. Empfehlungen in den Abschnitten 4–7 und 9). Sie müssen alle Formen und Kontexte von Gewalt sowie geschlechtsspezifische Perspektiven einbeziehen, die Partizipation der Nutzer und Nutzerinnen bei der Entwicklung und Implementierung gewährleisten, ebenso wie regelmäßige verpflichtende Fortbildungen für alle Mitarbeitenden und Leitungspersonen zum Gewaltschutz.

In den Schutzkonzepten bzw. Qualitätsstandards müssen klare Regeln, Strukturen und Verfahrensabläufe bei Gewalt und Verdachtsfällen konkretisiert sein und regelmäßig an Mitarbeitende, Werkstattbeschäftigte sowie Bewohner und Bewohnerinnen vermittelt werden. Betroffene müssen niedrigschwellige Unterstützung durch interne und externe Ansprechpersonen und Beschwerdestellen erhalten und über diese informiert sein. Informationen zu dem Thema und den Ansprechpersonen sollten *in verschiedenen Formaten* zur Verfügung stehen (u.a. in Unterstützter Kommunikation, leichter Sprache, digital barrierefrei aufbereitet, Gebärdensprache sowie in verschiedenen Veranstaltungsformaten). Regelmäßige Supervision und Reflexion zur Förderung einer offenen Kommunikation und Fehlerkultur soll zum Erkennen und Verhindern von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auf allen Ebenen der Institutionen beitragen.

Muster–Gewaltschutzkonzepte sind gemeinsam mit Trägern, geschlechterkritischen Gewaltschutzexpertinnen und –experten, Selbstvertretungsorganisationen und Behindertenverbänden sowie Zuständigen aus Bund und Ländern zu erarbeiten. Darüber hinaus bedarf es einer **Rahmenvereinbarung für Mindeststandards** von Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), unter Hinzuziehung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS).

Handlungsfeld 4: Rechts- und Handlungssicherheit in den Einrichtungen

In den Einrichtungen besteht vielfach (rechtliche) Unsicherheit im Umgang mit Gewalt, den zu ergreifenden Maßnahmen und der (Notwendigkeit der) Einbeziehung Dritter (siehe Kapitel 4.3.1, 5.4.1). Diesbezügliche Rechts- und Handlungssicherheit muss integraler Bestandteil jedes Gewaltschutzkonzeptes sein.

Empfehlungen 4:

Zur Stärkung der Rechts- und Handlungssicherheit ist eine **bundesweit einheitliche Broschüre (mit Informations- und Schulungsmaterial)** zu entwickeln, in der die folgenden Punkte im **Umgang mit Gewalt und Verdachtsfällen** für die Praxis gut nachvollziehbar vermittelt und Anregungen gegeben werden, wie die hierfür erforderlichen Organisationsentwicklungsprozesse initiiert und gestaltet werden können. Sie sollte u.a. folgende Themen behandeln:¹²⁶

- Risikoanalyse in Einrichtungen
- Gesetzliche Verankerung von Interventionen bei Erwachsenen mit Behinderung
- Konkretes Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung
- Rechte und Pflichten des Personals bei Verdachtsfällen und Gewalt (auch bezüglich der Gewalt durch Nutzer und Nutzerinnen sowie Angehörige, Verhältnis von Schutzpflicht, Schweigepflicht und Sozialdatenschutz)
- Umgang mit und Unterbringung von gewalttätigen / gefährdenden Personen
- Einschalten von und Kooperation mit externen Stellen (u.a. Jugendamt, Ermittlungsbehörden, Ärztinnen und Ärzten, Rechtsmedizin, Frauenberatungsstellen und anderen externen Schutz- und Beratungsstellen) / Einwilligung und Abstimmung mit den Betroffenen
- Umgang mit ggf. konfligierenden Interessen von Betroffenen, Angehörigen, Einrichtungen und externen Stellen.

¹²⁶ Beispielhaft könnte hier als Grundlage die Broschüre des Hessischen Sozialministeriums von 2013 verwendet werden. Titel: Handlungsempfehlung und Muster-Dienstvereinbarung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Handlungsfeld 5: Partizipation, Ansprechpersonen und Informationsverbreitung

Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen leben, wie auch Beschäftigte in Werkstätten, sind oftmals zu wenig informiert über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten sowie Ansprechpersonen bei Gewalt. Sie sind zudem kaum beteiligt bei der Entwicklung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Behindertenhilfe (siehe Kapitel 3.2.2.1, 3.3, 4.1.7, 5.1.2 ff, 5.4.2). Beides sind aber wichtige Bedingungen für gelingenden Gewaltschutz und Prävention.

Empfehlungen 5:

Einrichtungen müssen gewährleisten, dass alle Nutzer und Nutzerinnen regelmäßig über Rechte, Handlungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen und Gewaltschutz informiert werden und bei der Entwicklung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten beteiligt sind. Dies muss fester Bestandteil von Gewaltschutzkonzepten und eine Voraussetzung für die Förderung von Einrichtungen sein.

- **Einrichtungsintern** sollten **mindestens zwei voneinander unabhängige fachlich qualifizierte Ansprechpersonen** zur Verfügung stehen und den Nutzerinnen und Nutzern bekannt sein, sowie **mindestens je eine Peer-Vertrauensperson** für Frauen und Männer, die fachlich durch unabhängige Unterstützungspersonen begleitet werden.
- Darüber hinaus müssen **Nutzerinnen und Nutzer über externe Anlaufstellen und ihre Erreichbarkeit umfassend und umfassend barrierefrei informiert** werden (z.B. über barrierefreie Fachberatungsstellen sowie unabhängige Aufsichts- und Beschwerdestellen und dortige Ansprechpersonen; Beschäftigte in Einrichtungen müssen entsprechende Informationen auch aktiv und regelmäßig an die Nutzer und Nutzerinnen herantragen).
- Ein niedrigschwelliger Zugang soll auch über **regelmäßige Sprechstunden und/oder Informationsveranstaltungen**, z.B. der Polizei und externer Beratungsstellen in den Einrichtungen erfolgen (für diese Aufgaben sind entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen).
- In **regelmäßigen Wohn- und Arbeitsgruppenversammlungen** sollen Probleme mit Gewalt und Machtmissbrauch besprochen werden können.
- Flächendeckend implementiert werden müssen auch **verbindliche**
 - a) **geschlechtssensible Stärkungs- und Selbstbehauptungs- sowie Selbstverteidigungsmaßnahmen** für alle Nutzenden,
 - b) **Angebote zur Gewalt- und Tatprävention**, sowie
 - c) **geschlechtsspezifische niedrigschwellige Angebote zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen** (in Zusammenarbeit mit den externen Angeboten).Vorhandene und zu schaffende Angebote müssen bekannt gemacht und flächendeckend in Einrichtungen der Behindertenhilfe implementiert werden.

Handlungsfeld 6: Stärkung der Frauenbeauftragten

In der Studie wurde sichtbar, dass die **Einrichtung von Frauenbeauftragten als politische Vertretung von Frauen vor dem Hintergrund der besonderen Diskriminierung und Gewaltbetroffenheit der Zielgruppe ein wichtiger Baustein** für die generelle Stärkung von Frauen mit Behinderungen und des Gewaltschutzes in Einrichtungen darstellt. Bei entsprechender Ausstattung und Unterstützung bietet sie zudem eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Anbahnung von Unterstützung für die Gruppe von Frauen mit Behinderungen. **Problematisch ist allerdings, wenn die Frauenbeauftragten mit zu wenig Handlungsmacht und Mitspracherechten in den Einrichtungen ausgestattet sind. Zudem werden sie auch oft von den Leitungspersonen nicht ausreichend ernst genommen und intern unzureichend unterstützt (siehe Kapitel 4.1.10.2 und 5.6.5).**

Empfehlungen 6:

Erweiterte Mitbestimmungsrechte, Unterstützung durch die Leitung und eine unabhängige Fachkraft sowie die Verfügbarkeit von Zeitbudgets, Finanzen und Räumen für die Beratung müssen verbindlich festgelegt werden. Leitungskräften, insbesondere auch den Werkstatteleitungen, ist in den Stellenbeschreibungen und anhand von Schulungen zu vermitteln, dass sie im Rahmen des Gewaltschutzes verpflichtet sind, Frauenbeauftragte zu unterstützen (und wie dies umgesetzt werden kann und soll). **Zur Stärkung und Vernetzung der Frauenbeauftragten müssen regionale und überregionale Austauschtreffen organisiert und finanziert werden, ebenso wie Austausch und Information über digitale und andere Medien. Eine unabhängige Fachkraft muss für die Begleitung jeder Frauenbeauftragten obligatorisch sein. Diese Maßnahmen sind von den Bundesländern in den Heimgesetzen verbindlich zu regeln, und analog auch in Wohneinrichtungen zu implementieren. Eine Vernetzung durch „Starke Frauen machen“ (und andere Selbstvertretungsstrukturen) ist fest und dauerhaft zu etablieren. Landes- und regionale Netzwerke von Frauenbeauftragten sind verbindlich zu finanzieren und mit entsprechender Technik und Freistellungen auszustatten.**

Zugleich soll auch im Hinblick auf andere Diskriminierungsstrukturen (z.B. im Bereich LGBTIQ und Menschen mit Migrationshintergrund) geprüft werden, ob weitere Ansprech- und Vertrauenspersonen in den Einrichtungen sinnvoll zu implementieren sind.

Frauenbeauftragte sollen nicht nur in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sondern auch in Wohneinrichtungen verbindlich implementiert werden.

Handlungsfeld 7: Selbstbestimmung, Privat- und Intimsphäre

In den Befragungen wurde deutlich, dass in den Einrichtungen oftmals die Privat- und Intimsphäre der Nutzer und Nutzerinnen nicht konsequent geschützt wird. Dies stellt eine Menschenrechtsverletzung gegenüber Menschen mit Behinderungen dar und befördert Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe (siehe Kapitel 5.6.2, 3.2.2.3, 4.1.7 und 4.5.4).

Empfehlungen 7:

In den Einrichtungs- und Gewaltschutzkonzepten sind Regelungen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und Werkstattbeschäftigten verbindlich festzuschreiben. Es ist zu gewährleisten, dass die Nutzung von abschließbaren Türen, Toiletten und Waschräumen sowie der Schutz der privaten Wohnräume vor ungefragtem Zutritt durch Dritte eingehalten und zudem das Recht auf eigenständige Kontakte und Unternehmungen realisiert wird. Darüber hinaus muss der Ausbau ambulanter Strukturen mit eigenen Wohnräumen für Menschen mit Behinderungen ein prioritäres Ziel der Politik- und Praxisentwicklung sein.

Handlungsfeld 8: Unabhängige Beschwerdestellen

In der Studie wurde deutlich, dass bislang weder funktionierende unabhängige Beschwerdestellen noch die Kontrolle durch die Heimaufsicht bei Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden und wirksam Gewalt verhindern können. Dazu tragen auch die hohe Schwelle und die mangelnde Spezialisierung auf (praxistaugliche) Gewaltprävention bei (siehe Kapitel 5.2.3).

Empfehlungen 8:

Im Sinne des verbesserten Gewaltschutzes sind auch im Bereich der Eingliederungshilfe flächendeckend durch die Bundesländer und Kommunen unabhängige Beschwerdestellen als zusätzliche Struktur (i.S. von Ombudsstellen) zu schaffen. Deren Aufgaben in Bezug auf eine wirksame und aktive Funktion zur Verhinderung von Gewalt und ihre Rolle bei der Unterstützung, Intervention und Prävention von Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind zu konkretisieren. Methoden für gelingenden Gewaltschutz sind in Kooperation mit der Fachpraxis und den Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Zusätzlich sind im Sinne einer zweigleisigen Struktur eigenständige Bereiche mit Gewaltspezialisierung und Ansprechpersonen zum Gewaltschutz innerhalb der bestehenden Kontrollbehörden (Heimaufsichten) vorzuhalten, die niedrigschwellig bei Beschwerden angesprochen werden können und über die alle Beteiligten und potenziell Betroffenen gut informiert sind. Die Heimaufsichten müssen mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein. Für die

Nutzenden der Einrichtungen müssen niedrigschwellige Zugänge zur Heimaufsicht geschaffen werden.

Handlungsfeld 9: Vernetzung mit dem lokalen Unterstützungsangebot

Die zum Teil unzureichende Vernetzung von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit externen Angeboten und Stellen im Gewaltschutz führt dazu, dass Gewaltprobleme oft intern geregelt werden und Betroffene keinen Zugang zur Fachberatung bei Gewalt erhalten. Auch verhindert sie die polizeiliche Intervention und rechtliche Sanktionierung (siehe insbesondere Kapitel 4.1.8).

Empfehlungen 9:

Eine regelmäßige Vernetzung der Einrichtungen mit dem örtlichen Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen, allgemeinen Gewaltberatungsstellen und der Polizei ist in den Förderrichtlinien verbindlich festzuschreiben und zu finanzieren. Alle geeigneten Ansprechpersonen müssen den Bewohnern und Bewohnerinnen bekannt und für diese direkt und niedrigschwellig ansprechbar sein. Zur Vernetzung der politischen, konzeptionellen und institutionellen Aktivitäten auf Landesebene sollen **landesweite (ministerielle) Fachstellen zur Koordinierung und Vernetzung von „Geschlechtersensiblem Gewaltschutz im Kontext von Pflege/Assistenz und Einrichtungen der Behindertenhilfe“** eingeführt werden. In diesen sollen auch die Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen, die Frauenbeauftragten und die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung, sowie die Kontrollbehörden, Träger der Einrichtungen und politischen Entscheidungsträger (beiratlich) fest eingebunden sein. **Die landesweiten Fachstellen prüfen in regelmäßigen Abständen Fortschritte, Probleme und Lücken im Gewaltschutz, koordinieren zu treffende politisch-rechtliche Maßnahmen und schreiben diese im Sinne der UN-BRK und der Istanbul Konvention fort.**

Handlungsfeld 10: Erreichbarkeit des externen Unterstützungssystems

Die mangelnde Barrierefreiheit und Zielgruppengerechtigkeit des externen Unterstützungssystems zu Gewalt ist ein weiterer Faktor, der dem Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen entgegensteht (siehe Kapitel 4.1.8. und 4.2).

Empfehlungen 10:

Das gesamte externe Hilfesystem – Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen zu Gewalt – müssen barrierefrei, inklusiv ausgestaltet und niedrigschwellig erreichbar sein. Das erfordert die finanzielle Ausstattung von

Frauen- und Gewaltberatungsstellen sowie Schutzeinrichtungen, um eigene Schwerpunkte zum geschlechtssensiblen Schutz von Menschen mit Behinderungen (innerhalb und außerhalb der Einrichtungen) personell auf- und ausbauen, sowie kontinuierliche Vernetzungen mit den Einrichtungen / Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen leisten zu können. Regelmäßige Schulung und Qualifizierung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, um ein inklusives Angebot zu gewährleisten, ist erforderlich, ebenso wie die barrierefreie räumliche Ausstattung. Auch sind pro-aktive und aufsuchende Angebote für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen auf- und auszubauen, ebenso wie externe Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. (Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass ausreichend qualifizierte Pflegefamilien zur Verfügung stehen, die mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind, um die Kinder angemessen zu versorgen.)

Auf der anderen Seite sind **alle Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen** so zu schulen und zu qualifizieren, dass sie gewaltbetroffene Menschen auffangen und an geeignete Fachstellen weiterleiten können.

Handlungsfeld 11: Monitoring und Forschung zum Gewaltschutz

Es fehlen ein wirksames Monitoring und Forschung zur Prüfung und Fortschreibung des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie eine kontinuierliche wissenschaftliche Wirkungsforschung.

Empfehlungen 11:

Von Seiten der Bundes- und Landesregierungen müssen kontinuierlich begleitende Wirkungsforschungen zur Umsetzung, zu den Erfolgen und den Lücken im Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe gefördert werden, und deren Ergebnisse in ein landesweites Monitoring einfließen. Dabei müssen auch **schwer zu befragende (und besonders gefährdete) Zielgruppen** in die Forschung einbezogen werden (z. B. über Methoden der Unterstützten Kommunikation, der teilnehmenden Beobachtung und der Befragung von Bezugspersonen). Gerade auch die **besonders relevanten Grenzbereiche im Einsatz von Zwang, Freiheitseinschränkungen und Einschränkungen der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in und durch Institutionen** müssen in der Forschung verstärkt in den Blick genommen werden. Im Rahmen der **Förderung der Teilhabeforschung durch zuständige Ministerien und Förderinstitutionen** muss die **Prävention von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen** einen zentralen Schwerpunkt bilden und insbesondere Praxisforschung unterstützt werden.

Handlungsfeld 12: Öffentlichkeitsarbeit

Die Tatsache, dass Menschen mit Beeinträchtigungen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren, wird im öffentlichen und politischen Diskurs noch nicht ausreichend berücksichtigt. Gewaltschutz kann nur effektiv umgesetzt werden, wenn allen Akteuren und Akteurinnen im Feld und der Öffentlichkeit das hohe Gewaltrisiko bekannt ist und Wissen über zu treffende Gewaltschutzmaßnahmen vermittelt wird (siehe Kapitel 6.5).

Empfehlungen 12:

Eine intensivierete Primärprävention durch Öffentlichkeitsarbeit von der lokalen bis hin zur Bundesebene muss die Basis schaffen, um gewaltbegünstigende Rahmenbedingungen abzubauen. Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollte durch Öffentlichkeitsarbeit gesamtgesellschaftlich thematisiert werden, um Menschen für dieses Thema zu sensibilisieren. Breite Kampagnen in den Medien zu Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind notwendig, um für das Thema zu sensibilisieren und zu informieren. Eine dadurch erfolgende Enttabuisierung von Gewalt, einhergehend mit der Benennung von Risikofaktoren, möglichen Anlaufstellen und rechtlichen Möglichkeiten, erweitert nicht nur die Handlungsoptionen der Opfer, sondern auch des Umfeldes und der institutionellen Strukturen. Eine solche Kampagne sollte nicht nur (potentielle) Opfer adressieren, sondern auch (potentielle) Täterinnen und Täter, soziale Umfeldler und alle relevanten Berufsgruppen. Sie soll den Diskurs zu Entstehungsbedingungen, gesellschaftlichen Strukturen und Machtdynamiken, die Gewalt begünstigen, ausweiten.

7. Synopse zu Handlungsfeldern, Akteuren / Akteurinnen und konkreten Maßnahmen

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
HF 1: Personalausstattung	Bund, Länder, Kommunen; Kosten- und Leistungsträger/ BAGüS	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche verbindliche Standards der personellen Ausstattung, adäquaten Vergütung und Konditionen für unterschiedliche Arbeitsbereiche im Kontext der Behindertenhilfe entwickeln
	Träger der Einrichtungen; (Leistungs-)Personal der Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Rechts auf geschlechtergerechte Pflege und Wahl der pflegenden Personen • Verfahren entwickeln, wie mit Belastungsanzeigen von Mitarbeitenden intern und durch externe Kontrollorgane umzugehen ist
HF 2: Gewaltschutzgesetz	Bund, Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Gleicher rechtlicher Anspruch auf Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Streckung des Anwendungsbereichs des GewSchG auf den Schutz von schuldunfähigen Tätern und Täterinnen ➤ Öffnung des Anwendungsbereichs des § 2 GewSchG für die Gewalt in Einrichtungen

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
	Bund, Länder, Träger der Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfung der zivil- und ordnungsrechtlichen Intervention mit der Verpflichtung der Sozialleistungsträger, die Assistenz, pflegerische Versorgung oder Beschäftigung weggewiesener gefährdender Personen anderweitig sicherzustellen (modellhafte Entwicklung alternativer Wohnformen)
	Bund, Länder	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Vertragsrechts in Einrichtungen • Konkretisierung des Schutzauftrags der Einrichtungen in den Heimgesetzen der Länder • Weiterentwicklung des Heimrechts in Bezug auf den Schutz vor struktureller Gewalt
	Länder, Polizei, Justiz	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung von Polizei und Justiz für die konsequente Intervention und Strafverfolgung bei Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Umgang mit kommunikativ, kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Personen
HF 3: Gewaltschutz- konzepte	Bund, Länder, Kommunen, Kosten-/Leistungsträger, BAGüS, Heimaufsicht, Träger der Einrichtungen,	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsstandards bezüglich der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten in den Rahmenvereinbarungen sowie Leistungsverträgen mit Trägern verankern

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
	(Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzepte und Qualitätsstandards erarbeiten mit klaren Regeln, Strukturen und Verfahrensabläufen bei Gewalt und Verdachtsfällen • Erarbeitung und flächendeckende Implementierung von Muster-Gewaltschutzkonzepten
HF 4: Rechts- und Handlungssicherheit in den Einrichtungen	Bund, Länder, Kommunen, Träger der Einrichtungen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Einrichtungen/ Träger im Gewaltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer bundesweiten Broschüre mit Informations- und Schulungsmaterial
HF 5: Partizipation, Ansprechpersonen und Informationsverbreitung	Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Information von Nutzern und Nutzerinnen über Rechte, Ansprechpersonen und Gewaltschutz • Einrichtungsintern mindestens zwei voneinander unabhängige fachlich qualifizierte Ansprechpersonen sowie mindestens je eine Peer-Vertrauensperson für Frauen und Männer schaffen • Regelmäßige Information von Nutzerinnen und Nutzern über externe Anlaufstellen • Regelmäßige Sprechstunden der Polizei und externer Beratungsstellen in den Einrichtungen

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Wohn- und Arbeitsgruppenversammlungen zu Gewalt und Machtmissbrauch
	<p>Bund, Länder, Kommunen, Kosten-/ Leistungsträger, BAGüS, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckende und verbindliche Implementierung von <ul style="list-style-type: none"> ➤ geschlechtssensiblen Stärkungs-, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsmaßnahmen für alle Nutzenden ➤ Angeboten zur Gewalt- und Tatprävention • geschlechtsspezifischen niedrigschwelligen Angeboten zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen
<p>HF 6: Stärkung der Frauenbeauftragten</p>	<p>Bund, Länder, Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Einrichtungen/ Träger im Gewaltschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte Mitbestimmungsrechte, Unterstützung durch die Leitung sowie Verfügbarkeit von Zeitbudgets, Finanzen und Räumen für die Beratung verbindlich festlegen • Unabhängige Fachkraft zur Unterstützung der Frauenbeauftragten vorhalten • Verbindliche Finanzierung von Netzwerken von Frauenbeauftragten einführen • Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vertrauenspersonen

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
HF 7: Selbstbestimmung, Privat- und Intimsphäre	Kosten- / Leistungsträger, BAGüs, Heimaufsicht- / Kontrollbehörden, Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte	<p>im Hinblick auf andere Diskriminierungsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implementierung der Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen • Ausbau ambulanter Strukturen mit eigenen Wohnräumen für Menschen mit Beeinträchtigungen • Festlegung von Regelungen zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre und der Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen
HF 8: Unabhängige Beschwerdestellen	Länder, Kommunen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Heimaufsichten	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von unabhängigen Beschwerdestellen • Vorhaltung eigenständiger Bereiche mit Gewaltspezialisierung und Ansprechpersonen innerhalb der bestehenden Kontrollbehörden (Heimaufsichten)
HF 9: Vernetzung mit dem lokalen Unterstützungssystem	Polizei, Justiz, Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Einrichtungen / Träger im Gewaltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Festschreibung in den Förderrichtlinien bezüglich der Vernetzung der Einrichtungen mit dem örtlichen Unterstützungsangebot für betroffene Frauen, allgemeinen Gewaltberatungsstellen und der Polizei • Einführung von landesweiten Fachstellen zur Koordinierung und Vernetzung von

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
		„Geschlechtersensiblen Gewaltschutz im Kontext von Pflege/Assistenz und Einrichtungen der Behindertenhilfe“
HF 10: Erreichbarkeit des externen Unterstützungssystems	Bund, Länder, Kommunen, Kosten-/ Leistungsträger, BAGüS, Träger der Einrichtungen, (Leitungs-)Personal der Einrichtungen, (Selbst-) Vertretungsstrukturen, Frauenbeauftragte, Einrichtungen/ Träger im Gewaltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung aller Anlauf- und Beratungsstellen hinsichtlich der Bedarfe von gewaltbetroffenen Menschen mit Behinderung • Barrierefreie räumliche Ausstattung der Frauen- und Gewaltberatungs- sowie der Schutzstellen • Pro-aktive und aufsuchende Angebote für Menschen mit Behinderungen auf- und ausbauen • Externe Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ausbauen • finanzielle und personelle Ausstattung von Frauen- und Gewaltberatungsstellen sowie Schutzeinrichtungen, um eigene Schwerpunkte zum geschlechtssensiblen Schutz von Menschen mit Behinderungen (innerhalb und außerhalb der Einrichtungen) auf- und ausbauen, sowie kontinuierliche Vernetzungen mit den Einrichtungen / Selbstvertretungsstrukturen

Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und
Empfehlungen

Handlungsfeld (HF)	Verantwortlich	Maßnahmen
		von Menschen mit Behinderungen leisten zu können
HF 11: Monitoring und Forschung zum Gewaltschutz	Bund, Länder, (Selbst-) Vertretungsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitende Wirkungsforschung zum Gewaltschutz • Regelmäßiges verbindliches Monitoring
HF 12: Öffentlichkeitsarbeit	Bund, Länder, Kommunen in Zusammenarbeit mit Medien und allen relevanten Akteuren und Akteurinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesweite Kampagnen zur Information und Sensibilisierung zu Gewalt gegen Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Astbury, Jill/Walji, Fareen (2014): The Prevalence and Psychological Costs of Household Violence by Family Members Against Women With Disabilities in Cambodia. *Journal of Interpersonal Violence*. 2014;29(17):3127–3149.

Bachmann, Gregor (2019): Kommentierung § 241 BGB in: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 8.Auflage. München: C.H. Beck (zitiert: MüKo BGB/Bachmann).

Ballan Michelle S./Freyer Molly Burke /Powledge Lauren (2017): Intimate Partner Violence Among Men With Disabilities: The Role of Health Care Providers. *American Journal of Men's Health*. September 2017:1436–1443.

Beck, Heike/Bretländer, Bettina/Flügge, Sibylla (2013): Handlungsempfehlung und Muster-Dienstvereinbarung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe; in Kooperation mit dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Netzwerk behinderter Frauen, FH Frankfurt am Main, online unter https://www.hkfb.de/fileadmin/redaktion/hkbf/download_hkbf/Handlungsempfehlung_und_Dienstvereinbarung_zur_Vermeidung_von_Gewalt_und_Grenzueberschreitungen.pdf

Boecken, Winfried (2008): Zur Frage eines Anspruchs von Pflegebedürftigen auf gleichgeschlechtliche Pflege. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 2008, S.698–704.

BMFSFJ (2019): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz, 5. Auflage.

BMFSFJ (2020): GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

Brose, Dagmar (2020): Reform des Betreuungsrechts – § 1821 BGB-E konsequente Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen? In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 29/5, S.161–165.

Campos Pinto, Paula (2016): Out of the shadows: Violence against girls and women with disabilities in Portugal. *ALTER – European Journal of Disability Research / Revue Européenne de Recherche sur le Handicap*. 10. 10.1016/j.alter.2016.03.009.

Chodan, Wencke/Häßler, Frank/Reis, Olaf (2014): Programme zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 63 (2014) 2, S. 82–98.

Chodan, Wencke/Reis, Olaf/Häßler, Frank (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Springer, Berlin, Heidelberg.

Cirullies, Michael (2014): Stalker ohne Schuld – Opfer ohne Schutz? In: Zeitschrift für das ganze Familienrecht (FamRZ) S.1901–1904.

Cirullies, Michael/Cirullies, Birgit (2019): Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 2. Aufl. Bielefeld: Giesecking.

Cirullies, Michael (2020): Praxishinweis zu AG Dresden, Beschl. v. 29.9.2019 – 308 F 2936/19 in Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) S.408.

Damrow, Miriam (2006): Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention. Weinheim/München: Juventa.

Dammeyer, Jesper/Chapman, Madeleine (2018): A national survey on violence and discrimination among people with disabilities. BMC Public Health. 18. 10.1186/s12889-018-5277-0.

Degener, Theresia/Kühnert, Sabine/Zinsmeister, Julia (2008): Projekt SELBST. Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte Mädchen und Frauen (§ 44 SGB IX). Abschlussbericht, Berlin: BMFSFJ, online unter <https://www.bmfsfj.de/blob/95286/45f05e705d771985e396307097176eea/selbst-abschlussbericht-data.pdf>

Degener, Theresia (2018): Unterstützte gleiche Freiheit. Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen, Baden-Baden: Nomos, S. 61–70.

Della Fina, Valentina/Cera, Rachele/Palmisano, Giuseppe (Hrsg.) (2017): The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A Commentary. Cham: Springer International.

Dürbeck, Werner (2020): Kommentierung Gewaltschutzgesetz, in: Johannsen, Kurt/Henrich, Dieter/Althammer, Christoph: Familienrecht. Kommentar 7.Aufl. München: C.H.Beck.

Ebner, Sandra (2018): Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Reihe: Forschung zum Kinderschutz. Band 2. München: Verlag

Deutsches Institut für Urbanistik (DifU) (Hrsg.) (2017): 1. Expertengespräch des Dialogforums – Bund trifft kommunale Praxis, Dokumentation. Online unter https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP-Dokus/ergebnis_exp1.pdf.

Fegert, Jörg M./Jeschke, Karin/Thomas, Helgard/Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.) (2006): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim/München: Juventa-Verlag.

Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Forschungsstelle für die öffentliche Verwaltung in Speyer (2019): Sachstandsanalyse und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Bericht für die Unterarbeitsgruppe Quantifizierung und Statistik im Dialogprozess SGB VIII – Mitreden-Mitgestalten, online unter: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/dokument/sachstandsanalyse-fuer-eine-weiterentwicklung-und-verbesserung-der-leistungen>.

Frings, Peter (2015): Mustervertrag stationärer Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. In: Das Jugendamt 88 (10), S.474-479.

Gabler, Andrea/Görgen, Thomas/Kotlenga, Sandra/Nägele, Barbara (2016): SNaP – Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen, online unter http://snap-eu.org/report/Report_Germany.pdf;

Heinke, Sabine (2012): Gewaltschutzgesetz, Kommentar. Baden–Baden: Nomos (zit. Nomos–BR/Heinke GewSchG).

Heinke, Sabine/Frank, Andreas (2021), Kommentierung §§ 1–4 Gewaltschutzgesetz, in: Kaiser, Dagmar/Schnitzler, Klaus/Schilling, Roger/Sanders, Anne (Hrsg.) Nomos Kommentar BGB Familienrecht, 4. Auflage, Baden–Baden: Nomos.

Heusinger, Josefine/Kammerer, Kerstin (2013): Literaturstudie Pflege und Gender. Abschlussbericht. Berlin: Zentrum für Qualität in der Pflege, online unter https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP_Projektbericht_Literaturstudie_Gender-2013.pdf

Heusinger, Josefine/Berndt, Sina/Dummert, Sabine (2015): Genderspezifische Bedürfnisse von Pflegeheimbewohnerinnen und –bewohnern. Teilstudie des ZQP-Projekts bedürfnisgerechte Pflege und Genderaspekte, Berlin: ZQP online unter https://www.zqp.de/wp-content/uploads/2016_01_13_Abschlussbericht_Bewohnerbefragung_geschlechtsspezifische_Pflege_vf.pdf

Hoffmann, Martin/Adam, Hubertus/Hansen, Hans/Paulat, Monika/Scharnweber, Ingrid/Karlheinz Thimm (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, hrsg. vom MBS Brandenburg. Anlage 4 der Landtag Brandenburg P–ABJS 5/47 (Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport), online unter <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parlادoku/w5/apr/ABJS/47.pdf>

Hughes, Rosemary/Robinson–Whelen, Susan/Raymaker, Dora/Lund, Emily/Oswald, Mary/Katz, Marsha/Starr, Albert/Ashkenazy, Elesia/Powers, Laurie/Nicolaidis, Christina/Larson, Darren/Ender, Justice/Plourde, Eddie/Howard, Lisa/Beers, Leanne/Boatman, Mark/Gardner, Gayle Bernice/Gray, Nicole/Grantham, Leah/Larocque, James/Millin, Mary/Osburn, Sherri/Salomon, Janice/Starr, Albert/Tedlow, Andrew/Wallington, Annie/Curry, Mary Ann/Allen, Patti/Goe, Rebecca/Leottie, Sandy (2019): The relation of abuse to physical and psychological health in adults with developmental disabilities, *Disability and Health Journal*, Volume 12, Issue 2, Pages 227–234.

Human Rights Council (2020): Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment of punishment. Report of the Special Rapporteur on torture and other

cruel, inhuman or degrading treatment of punishment 14 february 2020
A/HRC/43/49.

Igl, Gerhard/Dünnes, Sybille (2002): Das Recht auf Pflegekräfte des eigenen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Situation pflegebedürftiger Frauen. Rechtsgutachten im Auftrag des bifos e.V., Kassel, online unter <https://www.bmfsfj.de/blob/84486/341a2c27c0dd0e1e1cff9237fbda0de5/prm-24314-rechtsgutachten-data.pdf>

Jungnitz, Ludger/Neise, Michael/Brucker, Uwe/Kimmel, Andrea/Zank, Susanne (2016): Projekt „Gewaltfreie Pflege“, Prävention von Gewalt gegen Ältere in der pflegerischen Langzeitversorgung, Abschlussbericht, Essen: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS).

Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/ Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen. Der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018), online unter <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/monitoring-zum-stand-der-praevention-sexualisierter-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/projekt-publikationen.html>

Basile, Kathleen/Breiding, Matthew/Smith, Sharon (2016): Disability and Risk of Recent Sexual Violence in the United States. *American Journal of Public Health* 106, 928–933.

Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum, 3. Erw. Aufl.. Basel und Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn.

Jürgens, Andreas (2019): Betreuungsrecht. Kommentar, 6.Auflage. München: C.H.Beck.

Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017). Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: Springer VS.

Kindler, Heinz (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: Expertise. München: Amyna e.V 2003.

Kindler, Heinz/Fegert, Jörg M. (2015): Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden Orientierung. In: Fegert, Jörg M. /Wolff, Mechtihild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Beltz. Juventa. Weinheim und Basel, S.167–185.

Kluge, Ricarda (2020): Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe: Peer-Beratung und -Unterstützung für Frauen in WfbM und Wohneinrichtungen. BZgA Forum Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, Heft 1.

Koch-Straube, Ursula (2002): Fremde Welt Pflegeheim. Eine ethnologische Studie 2.Aufl. Göttingen: Hogrefe.

Kuckartz, Udo (2016). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung (3. Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Krnjacki, Lauren/Emerson, Eric/Llewellyn, Gwynnyth/Kavanagh, Anne (2015): Prevalence and risk of violence against people with and without disabilities: Findings from an Australian population-based study. Australian and New Zealand journal of public health.

Ladenburger, Petra/Lörsch, Martina (2017): Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Erwachsenenhilfe – Rechtliche Erwägungen, in Wazlawik, Martin/Freck, Stefan (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, Wiesbaden: Springer VS, S. 39–66.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.) (2007): Minderjährige und Freiheitsentzug. Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland, 5.erweiterte Auflage, online unter:

www.lvr.de/app/resources/5teauflagepositionspapier092007.pdf

Laing, Judy (2017): Preventing violence, exploitation and abuse of persons with mental disabilities: Exploring the monitoring implications of Article 16 of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. In: International Journal of Law and Psychiatry 53, S. 27–38.

Leeb, Christina-Maria/Weber, Martin (2015): Die Dreimonatsspritze zur Schwangerschaftsverhütung bei betreuten Frauen. In: BtPrax 2015, S.45–48.

Mattke, Ulrike (2015): Handlungsorientierungen in der pädagogisch-therapeutischen Begleitung sexuell traumatisierter Menschen mit geistiger

Behinderung. In: Dies. (Hrsg.) Sexuell traumatisierte Menschen mit geistiger Behinderung. Forschung. Prävention. Hilfen. Stuttgart.

Mayrhofer, Hemma/Mandl, Sabine/ Schachner, Anna/ Mandl, Sabine/ Seidler, Yvonne (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit

Behinderungen. Wien: BMASGK. Online unter

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>

Mayrhofer, Hemma/Seidler, Yvonne (2017): Recht auf selbstbestimmte Sexualität und Schutz vor sexueller Gewalt? Ernüchternde empirische Befunde. In: Menschen 3/2000 S.37– 41. Online unter:

https://www.researchgate.net/publication/347982944_Recht_auf_selbstbestimmte_Sexualitaet_und_Schutz_vor_sexueller_Gewalt_Ernuechternde_empirische_Befunde

Mayring Philipp (2020) Qualitative Inhaltsanalyse. In: Mey G., Mruck K. (eds) Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Springer, Wiesbaden.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken.

Mitra, Monika/Mouradian, Vera (2014): Intimate Partner Violence in the Relationships of Men With Disabilities in the United States. Journal of interpersonal violence. 29. 10.1177/0886260514534526.

Mitra, Monika/Clements, Karen/Zhang, Jianying/Smith, Lauren (2016): Disparities in Adverse Preconception Risk Factors Between Women with and Without Disabilities. In: Matern Child Health J 20, S. 507–515.

Mühlmann, Thomas (2014): Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster: MV Wissenschaft.

Mueller-Johnson, Katrin/Eisner, Manuel/Osuth, Ingrid (2014). Sexual Victimization of Youth With a Physical Disability: An Examination of Prevalence Rates, and Risk and Protective Factors. Journal of interpersonal violence. 29.

Olofsson, Niclas/Lindqvist, Kent/Danielsson, Ingela (2015): Higher Risk of Violence Exposure in Men and Women With Physical or Sensory Disabilities: Results From a Public Health Survey. Journal of Interpersonal Violence; 30(10):1671–1686.

Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Ortmann, Barbara (2016): Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Grundlagen und Konzepte für Eingliederungshilfen. Stuttgart: Kohlhammer.

Platt Laura/Powers, Laurie/Leotti Sandra et al. (2017): The Role of Gender in Violence Experienced by Adults With Developmental Disabilities. Journal of Interpersonal Violence. 2017;32(1):101–129.

Puchert, Ralf/Jungnitz, Ludger/Schröttle, Monika/Mecke, Daniel/Schrimpf, Nora/Hornberg, Claudia (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Forschungsbericht Sozialforschung, 435. Bielefeld, Berlin, München: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Raab, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Analyse, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Riedel, Elke (2017): Ethik-Leitlinien als Verfahren der Ethikberatung. Stellenwert und Beitrag zur ethischen Reflexion und Entscheidungsfindung in der Behindertenhilfe. In: EthikJournal 4. Jg. Heft 1. Online unter https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_1_06-2017/Riedel_Ethik-Leitlinien_als_Verfahren_der_Ethikberatung_EthikJournal_4_2017_1.pdf.

Röhmisch, Kathrin (2017): Sexualisierte Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe. In: Wazlawik, Martin/Freck, Stefan (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, Wiesbaden: Springer VS, S.105–119.

Schrenk, Eva. & Seidler, Yvonne (2018): Sexualisierte Gewalt und Prävention: Wissen schützt! Eine Erhebung zur Situation in Österreich. Graz: Dissertation Universität Graz. Online unter <http://unipub.unigraz.at/obvugrhs/content/titleinfo/2581352>.

Schröttle, Monika / Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Kurz- und Langfassung unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=20560.html>

Schröttle, Monika/Glammeier, Sandra (2013): Intimate Partner Violence Against Women With Disabilities. Prevalence and Risk Factors in the Context of Violence Dynamics, Gender and Disability Constructions. International Journal on Conflict and Violence. Vol 2. No.7, S.232–248.

Schröttle, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H., & Zinsmeister, J. (2012/2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland. Eine repräsentative Studie. Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. (Veröffentlichung der Kurzfassung der Studie 2012; Langfassung 2013. Kurzfassung im Internet unter:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=186150.html>)

Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention – Endbericht, Berlin: BMFSFJ. Online unter

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=210114.html>

Schwedler, Anna/Wellenhofer, Maria/Zenz, Gisela/Oswal, Frank/Salgo, Ludwig/Knopik, Nadine/Heber, Lukas (2019): Rechtswissenschaftlicher Abschlussbericht zum Forschungsprojekt: Interdisziplinäre Untersuchung zu Rechtsschutzdefiziten und Rechtsschutzpotentialen bei Versorgungsmängeln in der häuslichen Pflege alter Menschen (VERA), online unter

https://www.pflegebevollmaechtigter.de/files/upload/pdfs_Veranstaltungen/ReWi_VERA_11.4.19.pdf.

Sutschet, Holger (2021): Kommentierung § 241 BGB in Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck-Onlinekommentar BGB 59.Edition (zitiert: Beck-OK BGB/Sutschet).

Sveaass, Nora/Madriral-Borloz, Victor (2017): The preventive approach: OPCAT and the prevention of violence and abuse of persons with mental disabilities by monitoring places of detention. Int J Law Psychiatry Jul-Aug 2017;53: S.15–26.

Teubner, Christian/Sulmann, Daniela/Lahmann, Nils/Suhr Ralf (2016): Bedürfnisorientierte Angebote und geschlechtsspezifische Aspekte in Pflegeeinrichtungen. Zeitschrift für Gerontologische Geriatrie, S.692–699.

Trescher, Hendrik (2017a): Wohnräume als pädagogische Herausforderung. Zur Lebenssituation institutionalisiert lebender Menschen mit Behinderung 2. Auflage, Wiesbaden: VS.

Trescher, Hendrik (2017b): Behinderung als Alltagspraxis Behinderung als Praxis. Biographische Zugänge zu Lebensentwürfen von Menschen mit ›geistiger Behinderung, Bielefeld: transcript.

Tschan, Werner (2012): Sexualisierte Gewalt: Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen. Huber. Bern

Urbann, Katharina (2018). Konzeption und Evaluation des evidenzbasierten Präventionstrainings »STARK mit SAM« für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung [Dissertation]. Dortmund: Technische Universität Dortmund. Online unter [eldorado.tu-dortmund.de](http://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/123456789/123456789) › bitstream › Urbann_2018_final.

Valentine, Anne/Akobirshoev, Ilhom/Mitra, Monika (2019): Intimate Partner Violence among Women with Disabilities in Uganda. International Journal of Environmental Research and Public Health, S. 947–960.

Weid-Goldschmidt, Bärbel (2015): Zielgruppen Unterstützter Kommunikation. Fähigkeiten einschätzen – Unterstützung gestalten. Karlsruhe: Loeper.

Wingenfeld, Klaus (2003): Studien zur Nutzerperspektive in der Pflege. Bielefeld: Institut für Pflegewissenschaft der Universität Bielefeld, online unter <http://www.uni-bi.de/gesundhw/ag6/downloads/ipw-124.pdf>.

Wolff, Mechthild (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Willems, Helmut/Ferring, Dieter (Hrsg.): Macht und Machtmissbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien zur Prävention. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 151–166.

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg Michael (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Beltz. Juventa. Weinheim. Basel.

Yun, Ilhong/Jung, Sejong/Yoo, Jusung (2015): Disability and Violent Victimization in a National Sample of Adolescents: A Longitudinal Study.

Zinsmeister, Julia (2003): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz.

Dokumentation des Potsdamer Rechtssymposiums, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zinsmeister, Julia (2011): Gewaltschutz in sozialen Einrichtungen. In: Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, FH Frankfurt a.M. (Hrsg.). Grenzverletzungen. Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag S. 125–144.

Zinsmeister, Julia/ Ladenburger, Petra/Mitlacher, Inge (2011): Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten. Online unter:
https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Abschlussbericht_AKO_Zinsmeister.pdf

Zinsmeister, Julia (2012): Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten. In: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) S.227–232 (231).

Zinsmeister, Julia (2016): Behinderungen reproduktiver Freiheit und Gesundheit. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ) 2016, S.18.

Zinsmeister, Julia/Kliemann, Andrea/Bernhard, Katja (2018): Arbeits- und Personalrecht. In: Fegert, Jörg M./Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniela/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (Hrsg.) (2018), Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – ein Handbuch für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin, Heidelberg: Springer.

Zinsmeister, Julia/Schlüter, Ellen (2020): Genehmigungsfähigkeit sogenannter unterbringungsähnlicher Maßnahmen nach § 1631b BGB in der seit 1.10.2017 geltenden Fassung. Eine Auswertung der familiengerichtlichen Rechtsprechung in NRW. Gutachten im Auftrag des LVR (Veröffentlichung in Vorbereitung).

Zinsmeister, Julia (2021a): Betreutes Wohnen. In: Deinert, Olaf/Welti, Felix/Luik, Steffen/Brockman, Judith (Hrsg.): Stichwortkommentar Behindertenrecht (SWK–Behindertenrecht). Baden–Baden: Nomos.

Zinsmeister, Julia (2021b): Gewaltschutz. In: Deinert, Olaf/Welti, Felix/Luik, Steffen/Brockman, Judith (Hrsg.): Stichwortkommentar Behindertenrecht (SWK-
Behindertenrecht). Baden-Baden: Nomos.

9. Anhang: Interviewleitfäden

Leitfaden Fokusgruppendifkussion mit professionellen Umfeldern zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderung in Deutschland“

Forschungsziel / Aspekte	Einleitung	Leitfragen	Optionale Fragen
Welche Gewaltphänomene werden wahrgenommen?	(Wenn Sie an Ihre berufliche Praxis in der Beratung von Menschen mit Behinderungen denken):	Welche Gewaltformen oder -kontexte werden an Sie herangetragen?	Mit welchen Gewaltsituationen setzt sich Ihre Organisation bzw. setzen Sie sich in Ihrer Arbeit auseinander? Wird auch Gewalt in Wohneinrichtungen oder Werkstätten der Behindertenhilfe sichtbar? Welche Betroffenenruppen aus den Einrichtungen kommen zu Ihnen (in die Beratung)? Unter welchen Umständen beschweren sich oder melden sich Betroffene mit Gewalterfahrungen in Einrichtungen und unter welchen Umständen eher nicht?
Umgang mit Gewaltvorfällen in Einrichtungen bzw. Werkstätten der Behindertenhilfe	(Wenn Sie einmal an die Vorfälle von Gewalt denken, die Sie kennen):	Was kann man da machen?	Wie reagieren Sie? Welche Maßnahmen werden getroffen? Würden Sie uns bitte einige Situationen beschreiben? Wenn es Leitlinien gibt: wie gut können diese umgesetzt werden?

			<p>Wie schwer oder leicht ist es, Unterstützung und Schutz zu gewährleisten? Wie sehen Sie ihre Rolle dabei?</p> <p>Wie sehen gute Gewaltschutz- / Unterstützungskonzepte in Einrichtungen der Behindertenhilfe aus?</p>
Gute Praxis	(Aufgrund Ihrer eigenen fachlichen Erfahrungen möchten wir über weitere Möglichkeiten zur Verhinderung von Gewalt und Unterstützung Betroffener sprechen):	Wie können Betroffene noch besser darin unterstützt werden, Gewaltsituationen zu beenden oder sich dagegen zur Wehr zu setzen?	<p>Wie werden Betroffene unterstützt eine Gewaltsituation der Heim- / Werkstattleitung oder Dritten zu melden? Oder eine Beratungsstelle aufzusuchen.</p> <p>Könnten Sie ein paar Beispiele nennen, was genau hier gut funktionieren kann?</p> <p>Welche Hilfen sind aus Ihrer Sicht am wichtigsten? (Was ist hilfreich, was ist weniger hilfreich?)</p> <p>Gibt es Handlungsempfehlungen und Best-Practice-Verfahren in Bezug auf Einrichtungen / Werkstätten der Behindertenhilfe, die Ihnen bekannt und geeignet sind?</p> <p>Wo gibt es Grenzen der Unterstützungsmöglichkeiten? (z.B. rechtlich oder in Bezug auf Ressourcen)</p>
Verbesserungsideen / Vorschläge zur Prävention	(Zur Unterstützung und Verhinderung der Gewalt):	Was könnte von Seiten der Einrichtungen / Werkstätten der Behindertenhilfe noch besser laufen, damit	<p>Welche Ideen haben Sie?</p> <p>Was sollte die Einrichtung / Werkstatt (Mitarbeitende und Leitung) zusätzlich ganz genau tun, um Menschen mit</p>

		<p>Menschen mit Behinderungen keine Gewalt mehr erleben?</p> <p>Was könnte in Bezug auf Ihr Angebot noch besser sein, damit Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen verhindert wird?</p>	<p>Behinderungen noch besser zu schützen?</p> <p>Welche Ansprechpersonen sollte es in Einrichtungen / Werkstätten der Behindertenhilfe geben?</p> <p>Welche externen Angebote oder Ansprechpersonen sollte es geben?</p> <p>Wie können Menschen mit Behinderung besser über Schutz und Unterstützung informiert werden?</p> <p>Was sollten Polizei und Gerichte tun?</p> <p>Was sollten Politik und Gesellschaft tun?</p>
<p>Covid-19-Sondersituation: Chancen und Risiken</p>	<p>(Was die Covid-19-Pandemie betrifft, möchten wir aus Ihrer Sicht erfahren, zu welchen Risiken bzw. Chancen diese Sondersituation des Lockdowns bzw. der Social Distancing Regeln bzgl. Gewalt in der Einrichtung geführt hat):</p>	<p>Hat sich während des Lockdowns in Bezug auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen oder den Gewaltschutz (in Einrichtungen / Werkstätten) etwas verändert?</p> <p>Falls ja: Was genau?</p>	<p>Was hat in der Zeit gut funktioniert und was weniger gut?</p> <p>Wo gab es Probleme? (Hat es psychische Folgen verursacht? Gab es mehr Gewaltsituationen?)</p> <p>Welche Hilfen / welches Beratungsangebot gab es in der Zeit? (Erreichbarkeit / Nutzung)</p>

Abschlussfrage	(Wir haben viele unterschiedliche Aspekte angesprochen):	Gibt es vielleicht noch etwas, das aus Ihrer Sicht wichtig ist, um die Gewalt gegen Menschen in Einrichtungen zu verhindern?
-----------------------	--	--

Dank

Leitfaden Fokusgruppendifkussion mit Einrichtungsbewohnerinnen und Einrichtungsbewohnern zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderung in Deutschland“

Forschungsziel / Aspekte	Einleitung	Leitfragen	Optionale Fragen
Einstieg in das Thema	(Wo Menschen eng zusammenleben und arbeiten, ist manchmal Gewalt):	Gewalt: Was ist das?	Gibt es Gewalt (evtl. Bsp. für mögliche Gewaltformen nennen) auch im Wohnheim? (In der Werkstatt?)
Umgang mit Gewaltereignissen		Wenn hier so etwas passiert: Was kann man da machen?	Mit wem können / konnten Sie darüber reden? (z.B. gibt es eine Vertrauensperson oder eine Frauenbeauftragte?) Hilft das? Was ist weiter passiert? Kann die Gewalt damit beendet werden?
Gute Praxis	(Aus Ihren Erfahrungen möchten wir wissen):	Was hilft am besten, wenn man Gewalt erlebt, (Pause) damit sie aufhört?	Was ist wichtig in solchen Situationen? Wie helfen Mitbewohner*innen, Betreuer*innen oder die Heimleitung? (extra fragen) Gibt es noch andere Personen die helfen? Was machen diese Personen? Evtl.: Manche wollen, dass es eine feste Person gibt (Pause) die sich kümmert; finden Sie das gut oder nicht?

Verbesserungsideen / Vorschläge zur Prävention	(Zur Unterstützung und Verhinderung der Gewalt):	Was kann die „Einrichtung“ (Wohnheim / Werkstatt – Name nennen) noch besser machen? Was würden Sie sich noch wünschen?	Haben Sie noch Ideen? Was sollte die Einrichtung (Betreuer und Leitung) ganz genau tun, um Sie gut zu schützen? Was sollte die Einrichtung (Betreuer und Leitung) tun, damit keine Gewalt (z.B. auf dem Zimmer, im Flur, auf der Toilette, in der Dusche etc.) passiert? Impuls geben: Was ist noch wichtig (um Gewalt zu beenden?) Beispielsweise: Infos zum Thema Evtl.: Was sollten Polizei (Pause) und Gerichte tun?
Covid-19-Sondersituation: Chancen und Risiken	(In den letzten Monaten gibt es eine Krankheit, die Corona heißt. Deshalb waren alle mehr drinnen (Pause) und hatten weniger Kontakte):	Wie war das bei Ihnen? Gab es in dieser Zeit mehr Gewalt, (Pause) oder nicht? War es schwieriger Hilfe zu bekommen?	Was hat in der Zeit gut geklappt? Was hat in der Zeit nicht gut geklappt? <i>(Bezug zu Gewalt herstellen!)</i>
Abschlussfrage	(Wir haben über viele Themen gesprochen):	Gibt es sonst noch etwas wichtiges (Pause) um Gewalt zu verhindern?	

Dank

Falls Hilfe
benötigt wird.

Leitfaden Fokusgruppendifkussion mit Betreuungspersonen zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderung in Deutschland“

Forschungsziel / Aspekte	Einleitung	Leitfragen	Optionale Fragen
Welche Gewaltphänomene werden wahrgenommen?	(Wenn Sie an Ihre berufliche Praxis in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen denken):	Welche Gewaltformen oder –kontexte gegen Bewohner*innen (Werkstattbeschäftigte) sind bei Ihnen sichtbar geworden? Auch: Gewalt durch Strukturen?	Mit welchen konkreten Gewaltsituationen setzt sich Ihre Einrichtung bzw. setzen Sie sich in Ihrer Arbeit auseinander? Unter welchen Umständen a. beschweren sich oder melden sich Betroffene mit Gewalterfahrungen bei Ihnen? b. Unter welchen Umständen tun das die Betroffenen eher nicht?
Umgang mit Gewaltvorfällen in Einrichtungen bzw. Werkstätten der Behindertenhilfe	(Wenn Sie einmal an die Vorfälle von Gewalt denken, die Sie kennen):	Was kann man da machen?	Wie reagieren Sie? Welche Maßnahmen werden getroffen? Würden Sie uns bitte einige Situationen beschreiben? Gibt es Leitlinien und wie gut können diese umgesetzt werden? Wie schwer oder leicht ist es,

			Unterstützung und Schutz zu gewährleisten? Wie sehen Sie ihre Rolle dabei?
Gute Praxis mit Blick auf Betroffene	(Aufgrund Ihrer eigenen fachlichen Erfahrungen möchten wir über erfolgreiche Möglichkeiten zur Verhinderung von Gewalt und Unterstützung mit Blick auf Betroffene sprechen):	Was funktioniert hier gut, wenn Bewohner*innen /Werkstattbeschäftigten Gewalt erleiden? Was ist wichtig in solchen Situationen? Wo klappt es gut?	Wie können Betroffene am besten unterstützt werden, eine Gewaltsituation der Heim- / Werkstattleitung oder Dritten zu melden? Oder sich Beratung zu holen. Wie werden Betroffene am besten darin unterstützt, Gewaltsituationen zu beenden oder sich dagegen zur Wehr zu setzen? Könnten Sie ein paar Beispiele nennen, was genau hier bei Fällen von erlebter Gewalt gut funktioniert hat? Welche Unterstützung ist aus Ihrer Sicht am wichtigsten? (Was ist hilfreich?) Welche Rolle spielt dabei Hilfe oder Unterstützung aus

			dem externen Hilfsangebot?
			Wie gut ist Ihre Einrichtung mit dem örtlichen Hilfesystem vernetzt? (Optional: Was funktioniert besonders gut in dieser Vernetzung?)
Verbesserungsideen / Handlungsempfehlungen / Vorschläge zur Prävention	(Jetzt geht es um mögliche Weiterentwicklungen und Handlungsempfehlungen, um Gewalt zu verhindern oder vor Gewalt zu schützen):	Was könnte von Seiten der Einrichtungen der Behindertenhilfe / Werkstätten noch besser laufen, damit Menschen mit Behinderungen keine Gewalt mehr erleben? Welche Empfehlungen würden Sie geben?	Welche Ideen haben Sie? Was sollten die Einrichtungen / Werkstätten (Mitarbeitende und Leitung) ganz genau tun, um Menschen mit Behinderungen noch besser zu schützen? Welche Rolle sollten dabei Heimbeirat / Werkstattrat oder Frauenbeauftragte spielen? Welche Ansprechpersonen sollte es in Einrichtungen / Werkstätten der Behindertenhilfe geben (welche ggf. außerhalb)? Welche außerhalb?

Wie können
Menschen mit
Behinderungen
noch besser über
Schutz und
Unterstützung
informiert werden?

Was sollten Politik
und Gesellschaft
tun?

Was sollten ggf.
Polizei und
Gerichte tun?

Covid-19-Sondersituation: Chancen und Risiken	(Was die Covid-19-Pandemie betrifft, möchten wir aus Ihrer Sicht erfahren, zu welchen Risiken bzw. Chancen diese Sondersituation des Lockdowns – bzw. der Social Distancing Regeln – geführt hat, auch mit Blick auf Gewalt in der Einrichtung):	Hat sich während des Lockdowns in Bezug auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen (in Einrichtungen / Werkstätten) etwas verändert? Falls ja: Was genau? Hat sich in Bezug auf den Gewaltschutz etwas verändert?	Was hat in der Zeit gut funktioniert und was weniger gut? Wo gab es Probleme? Welche Hilfen / welches Beratungsangebot gab es in der Zeit? (Erreichbarkeit / Nutzung) Was könnte oder sollte hierbei verbessert werden?
Abschlussfrage	(Wir haben viele unterschiedliche Aspekte angesprochen):	Gibt es vielleicht noch etwas, das aus Ihrer Sicht wichtig ist, um Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen / Werkstätten zu verhindern? Oder sie noch besser zu unterstützen?	

Dank

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.